

W o l f

Grundriß der deutschen Volkskunde in Einzeldarstellungen

Herausgegeben von Kurt Wagner

Band 3

Rechtliche Volkskunde

von

Eberhard Febr. von Künßberg



Max Niemeyer Verlag · Halle/Saale · 1936

Zur Beachtung!

Die zu dem vorliegenden Bande gehörigen Abbildungen können als Sonderdruck auf einseitig bedruckten Tafeln, zu Unterrichtszwecken und Lichtbildvorführungen geeignet, in einer besonderen Mappe zum Preise von RM. 1,— bezogen werden.

Als Ergänzungsband zur „Rechtlichen Volkskunde“ erscheint im gleichen Verlage:

Prof. Dr. Eberhard Fehr. von Künzberg

Lesestücke zur Rechtlichen Volkskunde

1936. 8°. 58 Seiten. Kart. RM. 1,40

(Volk. Ergänzungreihe, Band 1)

Max Niemeyer Verlag · Halle / Saale

+4051 729 01

W o l f

Grundriß der deutschen Volkskunde in Einzeldarstellungen
Herausgegeben von Prof. Dr. Kurt Wagner

Band 3

Rechtliche Volkskunde

von

Prof. Dr. Eberhard Fehr. von Künßberg



Max Niemeyer Verlag · Halle/Saale · 1936



V. L. B. X

1452

2
2



Alle Rechte, auch das der Übertragung in fremde Sprachen, vorbehalten
Copyright by Max Niemeyer Verlag, Halle (Saale) 1936. — Printed in Germany
Gedruckt bei A. Heine GmbH, Gräfenhainichen

Index

Meinen Kindern
Irmhild, Etkhard, Dietlinde,
Hertha, Rüdiger
gewidmet

Inhalt

	Seite		Seite
I. Einleitung	1	V. Rechtsquellen	83
1. Rechtswissenschaft und Volkskunde	1	1. Weistümer	83
2. Stoffsammlung. Frage- bogen. Karten	3	2. Die anderen Rechtsquellen	92
3. Rechtliche Volkskunde und Völkerkunde	9	VI. Rechtsaltertümer	95
II. Volksüberlieferung	11	1. Dingstätte	95
1. Rechtsfagen	12	2. Markt- und Friedenszeichen	104
2. Legenden	22	3. Roland	110
3. Märchen	25	4. Fischer und Bauer auf dem Markt	114
4. Rechtsschwänke	30	5. Burgfriedzeichen	117
5. Volkslieder	32	6. Maße	121
6. Rechtspruchwörter und Redensarten	33	7. Grenze	130
III. Volksbrauch	37	8. Hoheitszeichen	133
1. Volksbrauch und Recht	37	9. Botschaftszeichen	135
2. Verbote	48	10. Holzfurkunden	139
3. Händelrechte	50	11. Hausmarken	143
4. Mahl und Trunk	54	12. Viehzeichen	150
5. Tanz	61	13. Bauernzahlen	152
6. Kinderspiele	64	14. Inschriften	153
IV. Aberglaube, Aberrecht	69	15. Galgen	160
1. Aberglaube	69	16. Brandmarken	167
2. Aberrecht	81	17. Foltergerät	168
		18. Ehrenstrafen	169
		19. Pranger	172
		20. Sühnekreuze	177
		21. Rechtliches in Namen	178
		Sachen und Namen	181
		Nachweis der Abbildungen	194
		Tafeln	I—XIX

I. Einleitung

1. Rechtswissenschaft und Volkskunde

Jede Wissenschaft ist dauernd darauf angewiesen, bei der Lösung der eigenen Arbeiten Forschungsstoff und Forschungsergebnisse anderer Wissenschaften heranzuziehen. In dieser Hinsicht kann jede Wissenschaft irgendwann und irgendwie einmal jeder anderen zur Hilfswissenschaft werden oder von ihr wertvolle Hilfe erfahren. Die Nachbarhilfe ist um so nötiger und um so nützlicher, je näher sich die beiden Wissenschaften stehen, je verwandter ihr Stoff und ihre Aufgaben sind und schließlich, je gründlicher sie ihre Grenzgebiete kennen. Liegt ein wüster Grenzstreifen zwischen ihnen, entfremdend oder feindlich, so wird der Weg des ersten Forschers ein ungewisses Wagnis sein. Er wird von vornherein mit Irrwegen zu rechnen haben. Ganz anders dagegen, wenn die beiden Nachbarn dicht aneinandergrenzen, wenn sie wechselseitig ihre Sprache und ihre Arbeitsweise kennen, wenn reichlich Brücken über die Grenze führen, wenn sie vielleicht gemeinsame Erinnerungen haben.

Die Rechtswissenschaft und die Volkskunde haben teilweise den gleichen Stoff zu bearbeiten, teilweise die gleichen Aufgaben zu lösen. Sie sind also nicht bloß Nachbarn, die gegenseitig bestimmte Grenzen einzuhalten hätten. Sitte und Recht, Volksbrauch und Rechtsbrauch lassen sich in der Vorzeit nicht trennen¹⁾, und auch in der Gegenwart haben sie viel miteinander zu tun. Das Gemeinschaftsleben spiegelt sich in Rechtsformen ab und erfährt seine Ordnung durch das Recht. Daraus wird es verständlich, daß in allen Teilen volkskundlicher Arbeit das Recht zu beachten ist, sowohl bei der Sammlung des Stoffes als auch bei der forschenden Auswertung der Sammlung und schließlich auch bei der Volkstumspflege, bei der Erhaltung des Überlieferten.

Besonders innig sind die Beziehungen zwischen Rechtsgeschichte und Volkskunde. Die Rechtsgeschichte hat das reiche Erbe der Über-

¹⁾ Johannes Bohemus, dem wir die erste deutsche Volkskunde verdanken, hat in seiner Darstellung die Rechtsverhältnisse ausführlich mit einbezogen..

lieferung von Rechtsquellen und Rechtsgedanken zu verwalten. Reichthum verpflichtet; das Erbe muß bearbeitet werden, um weitere Früchte zu tragen. Es darf nichts brachliegen. Die Kenntnis und Heranziehung von Volksbräuchen und volkstümlichem Gedankengut ist in vielen Fällen für die rechtsgeschichtliche Forschung ausschlaggebend. Noch mehr aber ist der Volkskundler darauf angewiesen, sich um die Tatsachen und Ergebnisse der Rechtsgeschichte zu kümmern.

Hermann Usener¹⁾, ein Vertreter der vergleichenden Sitten- und Rechtsgeschichte, hat die Germanen das klassische Volk genannt im Hinblick auf volkstümliches, in der Volkssitte wurzelndes Recht. Er trug keine Bedenken, dem germanischen Recht die gleiche Bedeutung für die vergleichende Rechtsgeschichte zuzuschreiben, wie sie das Sanskrit für die vergleichende Sprachforschung hat.

Kein Wunder also, daß Jakob Grimm, dem nichts Deutsches fremd war, sowohl in der Rechtsgeschichte wie in der Volkskunde leuchtendes Vorbild ist; seine „Rechtsaltertümer“ sind heute, nach über hundert Jahren, noch immer unausgeschöpft.

Wenn es auch nach Grimm immer wieder Arbeiten auf dem gemeinsamen Gebiet der Rechtswissenschaft und der Volkskunde gegeben hat, so kam es doch lange nicht zu einem eigenen Namen für diesen wissenschaftlichen Zweig. Dazu trug wohl bei, daß auch noch weitere Wissensgebiete hereinzählten: Religionsgeschichte, Völkerkunde, Kulturgeschichte usw. Schließlich ist auch der Begriff Volkskunde und Folklore keineswegs immer gleich abgegrenzt worden. In der französischen Wissenschaft hat man meines Wissens zuerst den Ausdruck 'folklore juridique'²⁾ geprägt und ihn auf Rechtsbräuche bei den Kindern angewendet³⁾, aber auch in weiterem Sinne gebraucht. So hat Emile Jobbe-Duval seinem berühmten Werk *Les idées primitives dans la Bretagne contemporaine* den Untertitel *Essais de folklore juridique et d'histoire générale du droit*. Der holländische Gelehrte van Ruijck gebraucht bei der Besprechung dieses Buches und anderer in der *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 1921 die Bezeichnung 'juridieke folklore'⁴⁾. Die Italiener sprechen

1) Über vergleichende Sitten- und Rechtsgeschichte (1893); Vorträge und Aufsätze 1907, S. 118f.

2) H. Gaidoz in der *Mélusine* III, S. 156.

3) So E. Kolland, L. F. Sauvé und andere.

4) Als der brabantische Provinciedienst voor Geschiedkundige en Folkloristische Opzoekingen 1920 einen Fragebogen aufstellte (vgl. *Folklore Brabant*)

von 'folklore giuridico'¹⁾ oder von 'folkloristica giuridica'²⁾. Der lettische Forscher V. Sinaiski veröffentlichte³⁾ 1931 eine Arbeit *Folklore juridique*, die er in der lettischen Zusammenfassung⁴⁾ 'Jūridiskā folklorā' betitelte.

Ich habe in meinem Aufsatz „Rechtsgeschichte und Volkskunde“ im Jahrbuch für historische Volkskunde 1 (1925), S. 69 die Bezeichnung 'rechtliche Volkskunde' vorgeschlagen und sie seitdem in wissenschaftlichen Arbeiten sowie als Titel von Vorlesungen und Übungen gebraucht. Dieser Name scheint Anklang zu finden, namentlich im Hinblick auf die neue Studienordnung für Juristen, die Volkskunde als Lehrfach vorschreibt⁵⁾.

2. Stoffsammlung. Fragebogen. Karten

Die rechtliche Volkskunde hat es namentlich mit den lebenden Rechtsgewohnheiten zu tun. Daher ist sie an deren Sammlung besonders interessiert. Es sind immer wieder nationale Kräfte und Kreise, die sich an die Aufgabe machen, sei es, um das volksgemäße Recht zu kodifizieren, also es gegen das geschriebene, erstarrte oder fremde Recht zu verteidigen, sei es, um durch die Beschäftigung mit den Rechtsgewohnheiten des eigenen Volkes nationale Begeisterung zu wecken. Die schriftliche Umfrage, die dabei vor allem üblich ist, erinnert an die einstigen Fragen nach dem Recht in den alten Versammlungen der Rechtsgenossen. Eine Umfrage im ganzen Land ging z. B. der Aufzeichnung des Württembergischen Landrechts von 1567 voraus. Als nach der Befreiung Griechenlands im 19. Jahrhundert

1921), nahm er im vierten Abschnitt *Folklore des mœurs et usages* einen Punkt auf mit dem Titel *Folklore juridique (usages administratifs et judiciaires)*; Juridische folklore (bestuurlijke en rechterlijke gebruiken enz.). An anderer Stelle ist nach Handelsgebräuchen, Gewichten, Maßen, Abmachungen bei Kauf und Verkauf gefragt. Und auch im Abschnitt V (*Folklore de l'enfance*) schlüpft allerlei Rechtliches unter.

¹⁾ Carmelo Grassi: *Il Folklore Giuridico dell'Italia*. Catania 1932.

²⁾ Evaristo Carusi: *Folkloristica Giuridica e Storia del Diritto* (*Rivista di Storia del Diritto Italiano* 2, 1929, S. 129 ff.).

³⁾ Jn: *Latvijas Universitātes Raksti, Acta Universitatis Latviensis, Tautsaimniecības un tiesību zinātņu fakultātes, Serija I*, 4 (Riga 1931), S. 553 ff.

⁴⁾ *Ebd.* S. 637.

⁵⁾ K. U. Eckhardt: *Das Studium der Rechtswissenschaft*, 1935, S. 13. — K. Frölich: *Die rechtsgeschichtliche Volkskunde als Lehrfach und Forschungsgebiet* (*Nachrichten der Gießener Hochschulgesellschaft* 10, 1935, S. 3, S. 31 ff.).

der Rechtshistoriker G. L. von Maurer die vormundschaftliche Regierung für den König Otto führte, wollte er sich ein Bild vom tatsächlichen Rechtsleben des griechischen Volkes machen und verschickte Fragebogen an die Behörden¹⁾, erst fünf erbrechtliche Fragen und drei nach der Ausstattung der Frau; weitere Rechtsgewohnheiten sollten verzeichnet werden. Als zu wenig Antworten einliefen, ließ er neue Fragebogen versenden. Die Verarbeitung der Antworten durch Kaligas und Chrysantopoulos erbrachte den Beweis, daß manche Sätze bis aufs byzantinische Recht zurückgehen, andere aufs hellenistische, wieder andere auf das alte griechische Recht. Pappulias, der nach dem ersten Balkankriege 1913 vergeblich Vorschläge gemacht hatte, die Rechtsgewohnheiten in Mazedonien zu sammeln, trat 1926 mit einem ausführlichen Fragebogen vor die griechische Akademie²⁾. In erweiterter Form ist der Bogen 1931 tatsächlich die Grundlage einer Erhebung geworden³⁾. Die griechische Volkskunde hat aus diesen Anlässen wertvolle Anregungen erhalten⁴⁾.

Nach dem preussisch-österreichischen Kriege von 1866 beschloß die südslavische Akademie der Wissenschaften eine Sammlung der lebenden Rechtsgewohnheiten. Balthasar Bogišić veröffentlichte sie 1874⁵⁾. Ihm war es auch vergönnt, seine Arbeit als Gesetzgeber zu verwerten im bürgerlichen Gesetzbuch für Montenegro (1888). In Spanien wurde 1883 eine Sammlung der Rechtsgewohnheiten eingeleitet als Vorbereitung der Kodifikation, indem die damals gegründete Gesellschaft für kastilische Volkskunde eine eigene juristische Abteilung bekam⁶⁾ und 1888 ein juristischer Kongreß den Beschluß faßte zu sammeln.

1) G. L. v. Maurer: Das griechische Volk I, 1835.

2) D. Pappulias: *Ἑλληνικῶν ἔθιμων περισυλλογή / Πράκτικα τῆς Ἀκαδημίας Ἀθηνῶν*, 1926, S. 94 ff.

3) Vgl. Jus Graecorum, cura J. Zepi et P. Zepi VIII, 1931, S. 442 ff. *Collectio morum Graecorum localium*.

4) Michailides-Nouaros: *Νομικά ἔθιμα τῆς νήσου Καρπάθου τῆς Δωδεκανήσου*, 1926. — Kyriafides: *Le Folklore en Grèce de 1919 à 1930* (Byzantion 6, 1931, S. 737 ff.).

5) B. Bogišić: *Zbornik sadašnjih pravnih običaja u Južnih Slovena. Collectio statutorum juris apud Slavos meridionales etiamnum vigentium*. Zagreb 1874. — Demelié: *De l'importance des usages populaires juridiques*, Mélusine 1884, S. 6. — F. C. Krauß: *Slavische Volksforschungen*, 1908.

6) Joaquín Costa y Martínez: *Derecho consuetudinario y economía popular de España*, 1909. — Joaquín Carreras i Artau: *Indicacions bibliogràfiques sobre costums jurídics d'Espanya i especialment de Catalunya* (*Estudis universitaris catalans* 2).

In Italien hatte Antonio Scialoja 1886 den Vorschlag gemacht, die Rechtsgewohnheiten zu sammeln¹⁾, 1906 wies R. Corso von neuem darauf hin²⁾, aber erst 1928 hatte Vittorio Scialoja den Erfolg zu verzeichnen, daß auf dem Congresso di studi Romani mit der Sammlung Ernst gemacht wurde³⁾ und daß nun beim Justizministerium ein Ausschuß besteht per la raccolta degli usi giuridici relativi ai rapporti di natura civile.

Nun blühen in Italien die Studien dieser Art. Auch in Portugal wird auf diesem Gebiet gearbeitet, wie Mereá berichtet⁴⁾. Ebenso in Spanien⁵⁾. In Ungarn hat Lagányi⁶⁾ 1919 energisch die Notwendigkeit einer Sammlung der lebenden Rechtsgewohnheiten betont. Bulgarien, die Tschechoslowakei und Polen sind gleichfalls tätig gewesen⁷⁾ und haben durch Fragebogen sowohl Stoff gesammelt als auch das Interesse in weite Kreise getragen.

Der norwegische Forscher Østberg hat in seinem Werke Norsk Bonderet (seit 1914) eine mustergültige Aufstellung des norwegischen Bauerngewohnheitsrechtes gegeben; den Stoff dazu hat er ohne Fragebogen sich erwandert, erfragt und erarbeitet.

¹⁾ A. Scialoja: Proposta di una raccolta di usi giuridici popolari (Antologia giuridica 1886), S. 441 f.

²⁾ R. Corso: Proverbi giuridici italiani (Rivista italiana di sociologia 20, 1916). — Usi giuridici contadineschi (Circolo giuridico 39, 1906). — A. Levi: Contributi della Società di etnografia italiana allo studio del diritto e della coscienza giuridica popolare, Lares 1913, S. 51 f. — F. Maroi: Costumanze giuridiche popolari, 1925. — Le costumanze giuridiche e la riforma del diritto privato in Italia (Atti del I. Congresso Nazionale delle Tradizioni Popolari, Firenze 1929, S. 122 ff.). — Il metodo comparato nello studio delle tradizioni giuridiche popolari (Archivio Giuridico 107, 1932). — R. Corso: Sopravvivenze etrusche nel diritto popolare (Folklore Italiano 7, 1932). — R. L. Satriani: Consuetudini giuridiche calabresi (ebd. 7, 1932). — R. Corso: Ländliche Gewohnheitsrechte einiger Gebiete Calabriens (Zf. f. vergl. Rechtswissenschaft 22, S. 431 ff.).

³⁾ Rivista di Storia del Diritto Italiano 2 (1929), S. 155 ff.

⁴⁾ P. Mereá: Considerações sobre a necessidade do estudo do direito consuetudinario portuguez (Boletim da faculdade de direito da Universidade de Coimbra 7, 1923, S. 146 ff.); ders. in: Zf. f. vergl. Rechtswissenschaft 40, 1923, S. 350.

⁵⁾ Woblhaupter: Beziehungen von Recht und spanischem Volkstum in Geschichte und Gegenwart (Volkstum und Kulturpolitik 1932).

⁶⁾ A hazai éljogszokások gyűjtéséről, 1919. In deutscher Sprache: Lebende Rechtsgewohnheiten und ihre Sammlung in Ungarn, 1922.

⁷⁾ Vgl. Lagányi S. 15 f., 23. — L. Janota-Žiarcov: Otázky k sociografickému opisu dediny (psychologie obce), pripadne celého kraja (Český Lid 25, 1925, S. 106 f.). — Wisla 3, 1889, S. 171 ff.

Die deutsche Wissenschaft hat bei der Erforschung des volkstümlichen Rechts verschiedene Wege beschritten.

Jakob Grimm und seine Nachfolger trachteten vor allem, das in den Weistümern niedergelegte alte Bauernrecht zu sammeln und zu veröffentlichen. Otto von Guericke setzte seine ganze Kraft dafür ein, alte deutsche Rechtsgedanken in die neue Gesetzgebung hineinzubringen. Eugen Hubers Meisterwerk, dem schweizerischen Zivilgesetzbuche, war ein gründliches Studium des lebendigen Rechts in den einzelnen Kantonen vorangegangen. Eine Umfrage Serings über Vererbungsbräuche 1894 führte zu dem vierzehnbändigen Werke über die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Preußen. Eine bayrische Umfrage von 1911 ist von K. Erbach (Die bäuerliche Erbsitte im rechtsrheinischen Bayern 1935) verarbeitet. Im Jahre 1906 richtete Martin Wolff eine Reihe von Fragen aus dem Grundbuchwesen, dem ehelichen Güterrecht und dem Nachlasswesen an die Männer der Praxis unter dem Titel „Das bürgerliche Recht und die Lebensgewohnheiten“ (Juristische Wochenschrift 1906, S. 697f.). Die Ergebnisse sind von Segall im Archiv für bürgerliches Recht 32 (1908) zusammengestellt.

Die Fragebogen jedoch, die von volkskundlicher Seite ausgingen, haben das Rechtsleben im allgemeinen aus dem Spiele gelassen. Es ist bezeichnend, daß Elard Hugo Meyer, als er 1894 auf dem Neuphilologentag in Karlsruhe über badische Volkskunde sprach und dabei den damals verschickten Fragebogen zugrundelegte, hinzufügen mußte: „Auch die im Fragebogen übersehenen Rechtsbräuche sind zu beachten. Noch steht auf der Alpirsbacher Strecke der Kinzig dem Mann einer Schwangeren, die nach Fischen ein 'Gluscht' hat, das artige Recht zu, zwei Fische für sie aus dem Bache herauszuholen.“ R. F. Raindl¹⁾, der namentlich die historischen Seiten der Volkskunde betonte, hat auch der Rechtsanschauungen gedacht.

Des weiteren haben dann die Mundart-Wörterbücher diesem Gebiete ihr Augenmerk zugewendet. Ja schon in den berühmten Wenerschen Sätzen des Deutschen Sprachatlas finden sich Rechtsworte (Dorf, verkaufen, stehlen) und damit ein gewisser Anstoß zu den ausführlichen Fragebogen der einzelnen Mundarten. So ist z. B. der Fragebogen 78 des Pfälzischen und Südhessischen Wörterbuchs dem „öffentlichen Leben“ gewidmet. Er fragt nach Behörden, Rechts-

¹⁾ Die Volkskunde, ihre Bedeutung, ihre Ziele und ihre Methoden, 1903 S. 85, 98 ff., 110.

pflege, Politik, Handel und Verkehr; der 74. Bogen erkundigt sich nach der Ehe. Das Schlesiſche Wörterbuch nahm in ſeinen erſten Fragebogen den „Wildſchützen“ auf; im dritten wurde das „Freimal im Haſcheſpiel“ erfragt. Danach erkundigt ſich auch das Sächſiſche Wörterbuch, deſſen dritter Fragebogen u. a. die Bezeichnungen für den Gemeindevorſtand zum Gegenſtand hatte. Das Bayriſch-Oſterreichiſche Wörterbuch hat unter ſeinen zahlreichen Karten ſchon eine Reihe mit rechtlichem Inhalt.

In dem großen Gemeinſchaftswerk des Atlas der deutſchen Volkskunde wurde von Anfang an Rechtliches ins Auge gefaßt. Im Frageplan ſind z. B. berückſichtigt: Märkte, Geſindetermine, Verlobung, Hemmen des Hochzeitszuges; weiter ſind in Ausſicht genommen Botſchaftszeichen, Grenzzeichen, Verbotszeichen, Erbrecht uſw. Auch das Zentralbüro für Niederländiſche und Frieſiſche Volkskunde hat in ſeinem erſten Fragebogen rechtliche Volkskunde berückſichtigt (Geſindetermine, Kaſenmuſik uſw.).

Der ausführliche „Fragebogen über die ſchweizeriſche Volkskunde“, der 1933 herausgegeben wurde, umfaßt, obwohl er von vornherein nicht erſchöpfend ſein will, 1585 Fragen. Darunter ſind weit über 100 für die rechtliche Volkskunde von Belang.

So iſt demnach gründlich dafür geſorgt, daß die großen öffentlichen Sammelſtellen bei der kartenmäßigen und ſonſtigen Arbeit das volkstümliche Rechtsleben und Rechtsdenken nicht überſehen. Es wäre aber falſch, ſich dabei einfach zu beruhigen. Neben den Gemeinſchaftsarbeiten, die großzügig organiſiert ſind, haben wir ſorgfältige und liebevolle Einzelunterſuchungen nötig. An Stoff fehlt es wahrlich nicht. Inſbeſondere iſt es erwünſcht, daß Männer des Rechtslebens ſich um die altererbten Rechtsanſchauungen des Volkes kümmern, auch da, wo ſie verſchüttet oder entſtellt ſind; auch der rechtliche Aberglaube, das vermeintliche Aberrecht, ſind beachtenswert. Sie ſpielen manchmal eine große Rolle und zwar nicht nur im Strafrecht.

Mit Recht bürgert ſich in der Rechtsgeschichte und in der Volkskunde immer mehr die kartenmäßige Darſtellung¹⁾ der wiſſenſchaft-

¹⁾ v. Künſberg, Rechtsſprachgeographie 1926 (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wiſſenſchaften). — Rechtswortkarten I (Zf. f. Mundartforschung 11, 1935, S. 242ff.). — Arbeitsbehilfe beim Kartenzeichnen (Volk und Volkstum 1, 1935, S. 295f.). — W. Merck: Wege und Ziele der geſchichtlichen Rechtsgeographie, 1926. — R. Frölich: Problem der Rechtskartographie

lichen Beobachtungen und Feststellungen ein; denn eine Karte ist übersichtlich und von überzeugender Anschaulichkeit. Sie zwingt den Bearbeiter zu größter Vollständigkeit. Sie zeigt die Verbreitung eines Brauches, eines Rechtsfaktes usw. und fordert zur Erklärung auf. Bald ist die beobachtete Erscheinung auf ein kleines Gebiet begrenzt, bald erstreckt sie sich sehr weit im Umkreis und greift über Landes- und Stammesgrenzen hinaus. Ein Vergleich mit anderen Karten ergibt neue Fragestellungen und neue Antworten. Wie unter den Wortkarten die Rechtswortkarten ihre besondere Note haben, weil die Rechtsprache so wichtig ist in der Sprachgeschichte, so sind auch unter den volkskundlichen Karten diejenigen von eigenem Reiz, die einen rechtlichen Gegenstand zum Inhalt haben. Denn es zeigt sich bisweilen recht klar die Einwirkung des Rechtslebens auf bestimmte Äußerungen des Volkstums. Da treten z. B. die Grenzen eines ängstlich verbietenden Polizeistaates sehr deutlich hervor durch den Ausfall von Bräuchen¹⁾; wie auch andererseits die Einführung einer Sitte sich im Kartenbild ausdrückt.

Beispiele für Rechtsbrauchkarten sind die Kartenblätter 15 und 16 (Steintragen, Hühnerrecht) meiner Rechtsprachgeographie, die Gesindetermin-Karten bei Lubin-Frings-Müller, Kulturströmungen und Kulturprovinzen in den Rheinlanden (1926, S. 193ff.), ferner die Karte der Verbotsszeichen, die im Atlas der Deutschen Volkskunde ausgearbeitet ist (ein Ausschnitt davon bei Schlenger¹⁾ S. 100). In der gleichen Arbeit sind sehr lehrreiche Proben (Abb. 28—33) der Karte: „Hemmen des Hochzeitszuges“. Wähler hat in der Zeitschrift für Volkskunde 42 (1932, S. 214) eine Karte „Gemeindebackhaus und Privatbackhaus“ veröffentlicht. Der Aufsatz von Hentschel „Die Ortsumläufe der Lommascher Pflege“ in den Mitteldeutschen Blättern für Volkskunde 10 (1935), S. 142ff. bringt eine sehr anschauliche Übersichtskarte (Stoß, Kluppe, Hammer, Tafel, Kasten). Otto Lehmann vergleicht auf einer Karte die Verbreitung des Dingstoßes „Burploß“ mit der Ver-

(*Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 27, 1934, S. 40ff.). — W. Pefler: *Deutsche Volkstumsgographie*, 1931. — *Deutsche Wortgeographie* (Wörter und Sachen 15, 1932, S. 1ff.). — *Handbuch der deutschen Volkskunde* I, S. 17ff. — Th. Frings: *Sprachgeographie und Kulturgeographie* (Zf. f. *Deutsche Volkskunde* 1930, S. 546ff.). — H. Lubin, *Methodische Probleme historischer Kartographie* (*Neue Jahrbücher* 5, 1929, S. 32ff.).

¹⁾ H. Schlenger: *Methodische und technische Grundlagen des Atlas der deutschen Volkskunde*, 1934, S. 147.

breitung des Holstenhauses (in seiner Arbeit „Das Holstenhaus“ in der Festgabe für Richard Haupt, 1922, S. 60)¹⁾. Wie die Karte von Joseph Müller über „Die Königswahl auf Dreikönigen“ (in Lubin-Grings-Müller: Kulturströmungen 1926, S. 219f.) ergibt, hat sich diese Sitte nur auf römischem Kolonialboden verbreitet. Hübsche Beispiele für Wortkarten, die hier genannt zu werden verdienen, finden sich im Hessen-Nassauischen Volkswörterbuch von Luise Berthold (z. B. II, 327 Mietetaler) und im Rheinischen Wörterbuch (z. B. IV, 515 Kirbe, Kirmes).

3. Rechtliche Volkskunde und Völkerkunde

Rechtsgeschichte und Völkerkunde haben mancherlei Beziehungen. Wie Hoetink²⁾ einmal hübsch auseinandergesetzt hat, hat das Verstehen weit zurückliegender Zeiten des eigenen Volkes und weitab liegender Kultur fremder Völker, das Erforschen grauer Vorzeit und grauer Nebelfernen viele Ähnlichkeiten. Sie sind uns zunächst beide fremd, wir müssen uns erst hineinversetzen. Dabei erleben wir bisweilen: manche Rechtsätze, manche Rechtseinrichtungen, die bei uns längst überwunden oder verklungen sind, leben in irgendeinem Himmelsstrich gegenwärtig in voller Blüte, z. B. Blutrache, Gottesurteil u. a. Wer mit offenen Augen und unvoreingenommen große Sammlungen unserer völkerkundlichen Museen durchgeht, wird bei einzelnen Ausstellungsstücken Anklang, ja auch Übereinstimmung finden mit Rechtsaltertümern des eigenen Volkes.

Es wäre natürlich verkehrt, in solchen Fällen gleich von einer Rezeption europäischen oder gar deutschen Brauchs durch das exotische Volk zu träumen. Gewiß sind auch auf dem Gebiet des Rechts weite und bisweilen wertwürdige Wanderungen von Einrichtungen und Motiven vorgekommen, manchmal sogar lächerliche; so, wenn etwa eingeborene Häuptlinge mit Szeptern Staat machen, die einst Türstehern schweizerischer Hotels gedient haben. Wenn wir aber im Atlas africanus³⁾ eine Karte finden, auf der die Verbreitung der

¹⁾ Vgl. damit die Karte in Sataburen 1927, S. 26 über die verschiedenen Lademittel in Dänemark und Schonen. Ebd. eine Karte über die Termine des Wechsels im Amt des Aldermanns.

²⁾ H. R. Hoetink: Over het verstaan van vreemd recht. Rede uitgesproken bij de aanvaarding van het hoogleeraarsambt aan de Rechtshoogeschool te Batavia. Leiden 1929.

³⁾ Frobenius: Atlas africanus, 2. H., Bl. 7.

vier Erzämter bei den Negerstämmen ersichtlich ist, so werden wir schon zweifeln, ob hier eine Übernahme erfolgt ist. Wir überlegen uns den Weg, den dabei die Einrichtung gemacht haben könnte. Auch kleinere Einzelheiten fallen uns gelegentlich in ihrer Übereinstimmung auf: in einer Reihe von Weistümern des deutschen Kulturraumes, sowohl im Stromgebiet des Rheins wie der Donau, ist die Fährre ein vorübergehendes Asyl; d. h. auf der Fährre, während der Überfahrt, darf ein Verfolgter nicht festgenommen werden¹⁾. Dazu gibt es im Reiche Loango in Afrika ein Gegenstück: Die zum Herrscherhof führenden Wege sind „Gottespfade“, auf denen selbst der entsprungene Verbrecher sicher ist, und an den Flüssen Luéne, Nsongólo und Kuilu sind staatliche Fergen, die den Verfolgten zuerst und allein und dann erst seine Verfolger übersetzen²⁾. Ist diese Übereinstimmung etwa einzureihen in die stattliche Zahl von Wandermotiven, die uns durch die vergleichende Märchenforschung und durch die Völkerkunde nachgewiesen sind?

Die Aufzeichnung lebendigen Gewohnheitsrechts bei primitiven Völkern hatte nicht nur wissenschaftlichen Zweck, sondern oft auch praktisch-politischen, namentlich vor allem den, eine Übersicht zu bekommen über den Rechtsstand eines beherrschten Volkes und dann das Rechtsleben zu sichern und zu festigen. So ist die große russische Sammlung der Rechtsgewohnheiten der sibirischen Völker schon vor über hundert Jahren angelegt worden, dann die der übrigen zahlreichen Völker, die unter dem Zarenzepter lebten³⁾. In ähnlicher Weise haben die Engländer, die Franzosen, Holländer, Italiener und Deutschen in Übersee gearbeitet⁴⁾. Der Kongreß der International Academy of Comparative Law von 1931 hat für den nächsten Kongreß in seinem Programm Study of exotic customary folklore⁵⁾.

¹⁾ v. Künßberg: Fährrecht und Fährfreiheit (Zf. f. Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 58, 1925, S. 144ff.).

²⁾ Pechuël-Loesche: Völkerkunde von Loango 1907 (= Die Loango-Expedition III 2), S. 163 und 229.

³⁾ Vgl. die bei Lagányi: Lebende Rechtsgewohnheiten und ihre Sammlung in Ungarn, 1922, S. 6ff. angeführten russischen Schriften.

⁴⁾ Lagányi: ebd. 17ff. — Dazu namentlich Schulz-Ewerth und L. Adam: Das Eingeborenrecht 1929, S. 30. — Adam: Practical Ethnology in Modern Jurisprudence and Legislation (Tulan Law Review IX, 1935, S. 232ff.).

⁵⁾ Adam, Modern ethnological jurisprudence (Journal of comparative legislation 16, 1934, S. 229).

So hat die ethnologische Jurisprudenz¹⁾ auch, abgesehen von ihrem eigenen Wert und ihrer großen Bedeutung für die Rechtsgeschichte, immer wieder Fäden zur rechtlichen Volkskunde. Indem sie das Gewohnheitsrecht der Eingeborenenvölker sammelt und bearbeitet, stellt sie reichlich Vergleichsstoff zur Verfügung für die Aufhellung ehemaliger oder gegenwärtiger Rechtsgewohnheiten bei den Kulturvölkern.

II. Volksüberlieferung

Wenn wir schon die volkstümliche Rechtsüberlieferung, die Weisümer und Bannteidinge, nicht in allen Punkten wörtlich nehmen, so dürfen wir natürlich noch weniger die poetische Volksüberlieferung als unbedingte Quelle für die Erkenntnis des tatsächlichen Rechtszustandes ansehen. Nur für die Vorstellung des Volks von Recht und Gerechtigkeit sind sie charakteristisch; aber sie sind weit entfernt davon, etwa eine Rechtsquelle abzugeben. Dichterische Freiheit müssen wir auch der Volksdichtung zugestehen. Für die dichterischen Zwecke werden die Tatsachen verschönert, verwandelt und entstellt. Zeitliche Verschiebungen und Unwahrheiten sind selbstverständlich, auch wenn es sich um geschichtlich nachweisbare Begebenheiten handelt. Wir sind natürlich nicht immer in der Lage, genau zu unterscheiden, wo eine poetische Erfindung vorliegt oder wo uralte Erinnerung an längst vergangenes Recht zu poetischem Leben wachgerufen ist.

In der volkstümlichen Überlieferung werden namentlich solche Rechtseinrichtungen und Sitten zähe festgehalten und treu weitergegeben, die plastisch, anschaulich sind, zum Gemüt sprechen, die Phantasie anregen. Je mehr sie aber z. B. der Überlieferung überlebt sind, um so mehr sind sie der Abwandlung, Weiterbildung und Entstellung ausgesetzt.

Als einer der wichtigsten Leitsätze ist also festzuhalten, daß eine rechtliche Erscheinung, der wir in der Volksdichtung begegnen, die aber im übrigen rechtsgeschichtlich nicht beglaubigt ist, zunächst als erfunden anzusehen und zu bezweifeln ist.

¹⁾ Die umfangreiche Literatur darüber in den verschiedenen Weltsprachen kann hier nicht aufgeführt werden. Es genügt auf die Zf. f. vergl. Rechtswissenschaft (begründet von Joseph Kohler, jetzt geleitet von Leonhard Adam) zu verweisen, die schon 50 Bde. umfaßt.

Ferner ist noch ein wichtiger Umstand zu beachten. Der Stoff der volkstümlichen Überlieferung wandert; und zwar wandern die einzelnen Motive auch selbständig. So braucht sich also die Wanderung des Erzählungsinhalts mit der Wanderung des Rechtsgedankens durchaus nicht zu decken. Es kommt dann zu interessanten Mischungen und Kompromissen zwischen entlehntem Erzählungsstoff und heimischer Rechtsvorstellung.

Die einzelnen Arten der Volksdichtung sind in sehr verschiedener Weise geeignet, uns zu zeigen, wie sich in ihnen das Rechtsleben spiegelt. Aber alle, Märchen und Sagen, Volkslied und Schwank, sind wertvoll für die rechtliche Volkskunde.

1. Rechtsfagen¹⁾

In unübersehbarer Fülle und in reizvoller Buntheit strömen uns die Beispiele volkstümlicher Rechtsüberlieferung zu, wenn wir den Sagenschatz unseres Volkes mustern. Unter den Tausenden und Tausenden von Sagen kann man sogar mehrere Gruppen herausheben, die geradezu den Namen Rechtsfagen verdienen, weil bei ihnen ein Rechtsfaß oder ein Rechtsverhältnis, ein Rechtsdenkmal oder eine rechtlich bedeutsame Person den Hauptgegenstand der Sage bildet. Wieviel ist nicht schon über die deutsche Kaisersage geschrieben worden! Und wieviel ließe sich noch darüber sagen (Karl der Große im Untersberg, Friedrich Barbarossa usw.). Ein französischer Forscher, Gaidoz, und ein Deutscher, Walter Schiller, meinten, daß die Rechtsfagen auf den alten Orient zurückgingen, weil man einen so ausgeprägten Rechtsinn nur bei ganz alten Kulturvölkern antreffen könne. Dem ist dreierlei zu entgegen: wohl ist zuzugeben, daß die Figur eines besonders weisen und gerechten Richters im Orient ihren klassischen Ausdruck erhalten hat (Salomo) und daß eine ganze Reihe von Sagen- und Märchenmotiven nachweislich von dort gekommen ist. Aber andererseits braucht man nur die isländischen Sagas zu lesen, und man wird bald sehen, daß auch bei den Germanen ein geradezu leidenschaftliches Interesse für Rechtsfragen, auch für ver-

¹⁾ v. Rünßberg: *Zs. f. Deutschkunde* 1922, S. 326 ff. — H. Fehr: *Recht in der Dichtung*, 1931, S. 451 ff. — W. Steller: *Zs. f. Vl.* 1933, S. 118 ff. — E. Hoyer: *Rübezahl und Rechtsgeschichte* (*Eudetendeutsche Zs. f. Volkskunde* 1929, S. 123). — W. Weizsäcker: *Rübezahl und der Bergbau* (*Jahrb. d. Riesen- gebirgsvereins* 1930).

zwickte Rechtsfragen, bestand. Und schließlich wird sich bei jedem Volk die Sagenbildung an Rechtsdenkmäler, Rechtspersonen und Rechtsstatsachen anschließen, dazu ist auswärtiger Einfluß keineswegs wesentlich, so sehr im übrigen auch Sagenmotive unbekümmert um Volksgrenzen oder Landesgrenzen wandern.

Wir können drei große Gruppen von Rechtsfagen unterscheiden, wenn wir auch in Einzelfällen nicht selten Mischformen zwischen den Gruppen und Brücken hinüber und herüber feststellen können.

Die erste große Gruppe sind die Ursprungsfagen. Sie erzählen von der Entstehung eines Rechts, von Erteilung einer Freiheit, eines Privilegs, von sagenhaften Gesezgebern¹⁾. Es sind also historische Sagen. Ähnlich wie in der Sprache die volkstümliche Wortdeutung, die Volksetymologie, wissenschaftlichen Nachprüfungen keineswegs standhält, weil sie nach anderen, nach ihren eigenen Gesezen lebt, so geht es auch in der Volksfage. Doch selbst, wenn die Einzelfage sich als eine Entstellung, Verwechslung, Verkennung der geschichtlichen Wahrheit herausstellt, wenn wir erkennen müssen, daß eine Übertragung, Wanderung, Normalisierung, Typisierung usw. vorkam, so ist darum die historische Volksfage auch für die rechtsgeschichtliche Volkskunde nicht wertlos. Zeigt sie doch, welche Erinnerung ein wichtiges Ereignis im Volksbewußtsein hinterlassen hat, wie spätere Nachkommen sich entscheidende Begebenheiten zurechtlegen. Durch eingehende Einzeluntersuchungen läßt sich feststellen, daß sogar Familientraditionen durch eine Reihe von Jahrhunderten im allgemeinen treu überliefert werden, daß aber Wandersagen verwandter Art die Überlieferung beeinflussen. (Liestöl: Norske Ättesogor, 1922.) Ein großartiges Beispiel für eine Rechtsfage ist die Schweizer Freiheitsfage von Wilhelm Tell, vom Rütlichwur und der Befreiung der Waldstädte. Die Schweizer Sage besteht aus zwei Teilen, die nicht zusammenpassen, ja, die sich gegenseitig ausschließen: die Sage von der Berschwörung auf dem Rütli und die Sage von Tell, der an der Spitze des Volkes die Bögte verjagte. Die Rütlisage ist aus Schwyz und Unterwalden, die Tellsage²⁾ aus Uri. Bei der Ber-

¹⁾ Vgl. z. B. die friesische Sage von den 12 + 1 Asegen: v. Richtshofen, Grief. Rechtsquellen, S. 439.

²⁾ In der Tellsage ist besonders volkstümlich der Hut auf der Stange und der Meisterschuß. Beim Hut und Stock ließe sich an den Gerichtsstab und Grafenhut denken, als Symbol der gräflichen Herrschaft und Gerichtsbarkeit. Nun wäre es selbstverständlich denkbar, daß das Volk einmal einen fremden Richter bei der

bindung beider Sagen ist der Fehler untergelaufen, daß man Tell am Rütlichschwur teilnehmen ließ, daß er aber dem Bund untreu wird dadurch, daß er den Neujahrstag nicht abwartet, sondern überstürzt vorgeht. Der schweizerische Rechtshistoriker Andreas Heusler nennt die Sage das historische Gewissen des Volkes, die Verklärung des Glaubens an sein Recht, den Ausdruck der leitenden Ideen durch Ereignisse und Heldentaten. Dieser Glaube an sein Recht hat bei einem Naturvolk seine Wurzeln nicht in abstrakten Formulierungen staatsrechtlicher Sätze, sondern in Tatsachen, die dem gemeinen Mann die Rechtsfrage greifbar darstellen, natürlich meist verklärt in einer idealen Heldengestalt. In solcher Einkleidung ist die Sage die dem Volksempfinden verständliche Form der historischen Wirklichkeit. Um sie herum ranken sich dann Anekdoten. Das Volk braucht keine Reflexionen über Rechtsfragen und Verfassungszustände. Wenn es von der Bedrückung durch die Vögte hört, dann will es Beispiele vernehmen, und zwar ordentlich krasse, es will Leiden hören, damit es die gewaltsame Befreiung als gerecht bejubeln kann. Eine Appenzeller Sage z. B. erzählt, daß der Abt von St. Gallen mit der Einziehung seiner Gefälle außerordentlich streng war. Zu seinen Rechten gehörte auch das Besthaupt, d. h. der Anspruch auf das beste Stück Vieh, und das Bestwatmal, der Anspruch auf das beste Kleid eines Verstorbenen. Als nun einst eine Appenzeller Familie ihrem verstorbenen Vater das schönste Gewand ins Grab mitgab, soll der Abt befohlen haben, den Leichnam wieder auszugraben und ihm das Kleid abzuziehen. — Zahlreich sind die Sagen, die von der Verleihung eines Besitzes, einer Wiese, eines Waldes, eines Grundes usw. berichten. Sie entspringen dem Bedürfnis, einen Zustand, der seit unvordenklichen Zeiten als althergebracht besteht und der sich vielleicht durch Urkunden nicht nachweisen läßt, zu legitimieren. Die Sage verlegt dann den Ursprung des Rechts in sehr ferne Vergangenheit und verbindet ihn, wenn möglich, mit irgendeiner Heldentat eines Vorfahren. Wenn es dabei in der Mehrzahl der Fälle auf ein kaiserliches Privileg, eine kaiserliche Schenkung herauskommt, so ist darin eben die volkstümliche Vorstellung lebendig, daß der Herrscher der Urheber und der Quell aller Rechte und Freiheiten sei, daß der Kaiser Herr über allen Grund und Boden war.

Umtshaltung vertrieben hat. Der Meisterschuß kommt übrigens auch in anderen Sagen vor; so schon in einer nordischen, die viel älter ist als die Tellsage.

Das kaiserliche Privileg wird als Dank gedeutet. Z. B.: Kaiser Wenzel mußte vor seinen Feinden fliehen und wurde in Harmersbach von einem treuen Bauern im Schweinestall versteckt und so gerettet. Dafür bekam das ganze Tal die Reichsfreiheit, der Bauer aber die Wirtsgerechtigkeit. Er nannte sein Wirtshaus „Zu den drei Schweinsköpfen“. — Eine andere Fassung berichtet, daß im Schmalkaldischen Krieg Herzog Ferdinand, der Bruder Karls V., auf einer Brücke in Oberharmersbach in ein Gefecht geriet und vom Vogte von Oberharmersbach gerettet wurde. Als dann Ferdinand später Kaiser wurde, verlieh er dem ganzen Tal die Reichsfreiheit und bestimmte überdies, daß an der Hofstafel der Stuhl rechts neben ihm immer frei bleiben mußte für den Reichsvogt von Harmersbach. — Also für die gleiche geschichtliche Tatsache zwei verschiedene sagenhafte Erklärungen! Dabei entspricht keine der Wahrheit; die Harmersbacher hatten schon von Friedrich II. die Reichsfreiheit verliehen bekommen.

Der Rechtsinn des Volkes verlangt für jedes Vorrecht, daß es einmal verdient worden sei. Für Rettung einer Königstochter aus dem Sumpf bekommt die Gemeinde Obhausen bei Quersfurt Abgabefreiheit und eigenes Gericht¹⁾. Für Tapferkeit im Kriege wird den Tuchmachern von Eger das Vorrecht zugesprochen, beim Tanz und beim „Schiffziehen“ einen Trompeter zu haben. Die Egerer Fleischer erhalten aus dem gleichen Anlaß das Recht, jedes fünfte Jahr an Fastnacht auf offenem Markte das Fahنشwingen zu üben. Auch sonst werden Festrechte sagenhaft erklärt; entstand doch sogar die Sage von einem Narrenprivileg²⁾. Die Rechtsfage bezieht sich keineswegs immer auf alte oder unvordenkliche Zeit.

Aus dem Jahre 1813 wird erzählt, daß die Franzosen bei Wittenberg eine Schiffsmühle auf der Elbe besetzt hatten. Der Müller schläferete einmal die Besatzung ein, schnitt dann die Ankertaue durch und fuhr mit seiner Mühle stromabwärts bis Appollensdorf, wo die Preußen die Mühle auffangen konnten. Dafür bekam der Müller für sich und seine Nachkommen den besten Platz an der Elbe für seine Schiffsmühle³⁾.

Zu den Ursprungsfagen kann man die verschiedenen Grenzziehungsfagen zählen. Z. B. die vom Grenzlauf zweier Männer gegeneinander, wie sie von Karthago und Kyrene sowie von Uri und Glarus

¹⁾ J. Grimm: Rechtsaltertümer II 457.

²⁾ H. Baier: Kuoni von Stokach und sein Narrenprivileg (Oberdeutsche Zs. f. Volkskunde 9, 1935, S. 90 ff.).

³⁾ K. Stammler: Deutsches Rechtsleben in alter und neuer Zeit II, 1932, S. 232.

überliefert wird. Andere Motive sind der Gang einer Kuh, eines Krebses, dann das Umreiten, Umpflügen des Landes u. dgl. mehr. Immer erkennen wir das Bedürfnis des Volkes nach lebendiger Anschauung. — Eine Art der Ursprungssagen sind die etymologischen oder Wortdeutungssagen. Sie sind ebensowenig immer richtig wie die sonstigen Sagenenerklärungen. Da bestand z. B. in Röstorf bei Lüneburg eine Abgabe, die Fouthaser (Fußhaser) hieß. Man erklärte Namen und Sache damit, daß der Vogt von Röstorf einmal den Einwohnern des Ortes habe helfen müssen ihre Füße voneinander zu erkennen; sie hatten sie wie die Schildbürger durcheinander gebracht. Wahrscheinlich aber ist der Name einfach als Vogthafer zu deuten¹⁾.

Den Ursprungssagen können wir als zweite Gruppe von Rechtsagen gegenüberstellen die Rechtsdenkmalsagen, die von rechtsbedeutsamen Orten, Wahrzeichen und Denkmälern erzählten. Auch sie sind historische Sagen, so z. B. die niedersächsische Sage von der Gerichtsbarkeit von Drebber, die an einen ehemaligen Gerichtsplatz geknüpft ist²⁾:

Im Kirchspiel Goldenstedt in der Lahrer Heide (Westfalen) ist eine Stelle, die „Königsbänke“ heißt. Dort soll früher einmal im Jahr das münsterische Gericht gehalten worden sein, das Münster von dem Grafen von Diepholz streitig gemacht wurde. Als nun das Gericht gehalten werden sollte, wurde von der münsterischen Behörde ein Mann nach Drebber geschickt. Der mußte, wenn die Leute aus der Kirche kamen, mit lauter Stimme rufen: „Donnerstag wird das münsterische Gericht gehalten.“ Dann lief er aus allen Kräften fort. Entkam er glücklich, so war die münsterische Gerichtsbarkeit auf ein Jahr gesichert, und der Graf von Diepholz mußte auf alle seine Gerechtfame über die streitigen Dörfer auf ein Jahr verzichten. Aber selten glückte es; denn gewöhnlich wurden, wenn die Zeit herankam, viele auf die Lauer gestellt, und sobald der Münsterer rief, stürmten sie von allen Seiten auf ihn zu, und konnten sie ihn ergreifen, so bekam er Schläge und wurde ins Gefängnis geworfen. Da mußten ihn die Münsterischen wieder loskaufen, und Diepholz hatte ein Jahr lang Gerichtsbarkeit und Gerechtfame. Für das gefährliche Amt, in Drebber das Gericht auszurufen, meldeten sich jedes Jahr genug; denn wenn es glückte, so gab es eine große Belohnung und Abgabefreiheit auf ein Jahr.

Selbstverständlich gehören so ziemlich zu jeder einzelnen Dingstätte irgendwelche Sagen. Gerichtslinden, Femlinden, Gerichtsstühle sind

1) E. Küß: Der Fußhaser der Röstorfer (Niederdeutsche Zs. f. Volkskunde 3, 1925, S. 48).

2) L. Mackensen: Niedersächsische Sagen, 1925, S. 209.

stets sagenumwoben. Aber die Sagen um die Femlinden entsprechen selten der Wirklichkeit.

Die Linde von Adelsheim¹⁾ hatte eine besondere „Lindenfreiheit“, ein Privileg, das angeblich von Kaiser Ruprecht 1401 verliehen worden sein soll. Jeder, der ein Blatt vom Baume riß, mußte sich ein Stück vom Hemdärmel abschneiden lassen, das dann an den Baum genagelt wurde. Noch im 19. Jahrhundert war es Brauch, und man konnte sich durch Abliefern eines Bandes von der Strafe loskaufen.

Wenn ein Denkmal auch z. B. seiner Entstehung klar und eindeutig war, so kann es doch mit dem Abkommen des ihm zugrunde liegenden Rechts mißgedeutet werden. Das Heidelberger Burgerichtshaus hatte zur Warnung vor Verletzung der Burgfreiheit eine Steintafel mit der Inschrift „Burgfreiheit“ und der Darstellung eines Richtbeils mit Block und abgehauener Hand. Damit war also dem Verlezer der Burgfreiheit die Strafe des Handabhauens angedroht. Der Stein warnte vor Störung des Sonderfriedens des Burgerichtsbereiches; insbesondere durfte auch der Landrichter einen Verbrecher, der sich in den Burgbezirk geflüchtet hatte, nicht weiter verfolgen. Was macht aber die Sage daraus? Da nahe beim Schloß der Stadtwald beginnt, so deutet sie die Steintafel trotz ihrer Inschrift als Warnung vor Waldfrevel. Man möchte meinen, daß die Deutung auf einen Schriftunkundigen zurückzuführen sei²⁾.

In einer Kirche Roms (S. Maria in Cosmedin) ist ein Marmorgesicht zu sehen, das seit Jahrhunderten Bocca della Verità heißt. Ein deutsches Reisebuch vom Ende des 15. Jahrhunderts erzählt von ihm³⁾:

Do stet noch der stayn, der den leuten die vinger abpays, so si unrecht geschworen hetten. Der steyn hayst welisch la buca de la veritate. Den stain hat Vergilius gemacht. Der stain verlose sin kraft von ayner bösen frauen, die betroegers.

Das Motiv der Sage stammt aus dem Orient, und der Stein mag einst einfach ein Wasserablauf gewesen sein. Sagenhaft ist auch der „Stein des Anstoßes“ in Pilskallen. Von ihm weiß man zu berichten⁴⁾:

1) Graef: Die Ortslinde zu Adelsheim (Mein Heimatland [Karlsruhe] 6, 1919, S. 52 ff.).

2) R. Sillib: Vom alten Heidelberger Schloßberg (Badische Heimat 1916, S. 156); s. Abb. 1.

3) Lindblom: Kvinnans list övergår mannens förstånd (Sataburen 1931, S. 175 ff.).

4) Ostpreussische Sonntagspost vom 10. Juli 1932.

Im Jahre 1822 stritten zwei Verwandte um das Eigentum an einem Stein, der auf der Grenze ihrer beiden Grundstücke lag. Der Richter war davon überzeugt, daß der Stein einen dauernden Zankapfel zwischen ihnen geben würde, wenn er einem von ihnen zugesprochen würde. Daher schlug er den Gegnern einen Vergleich vor, den Stein keinem von beiden zuzusprechen, sondern ihn vor der Schwelle des Gerichtsgebäudes einzusetzen. Da würde der Stein jeden, der sich aufs Gericht begibt, warnen, das Gericht mit dergleichen Kleinigkeiten zu behelligen und dazu Freundschaftsbande zwischen Verwandten und Nachbarn aufs Spiel zu setzen. Seit dieser Zeit liegt der Stein des Anstoßes vor der Tür des Piffkaller Gerichtshauses.

Nun habe ich mich aber im Jahre 1932 beim Amtsgericht Piffkallen nach dem Stein erkundigt und um ein Bild gebeten. Darauf hörte ich, daß z. B. weder im Volksmund noch in der Stadtchronik etwas davon bekannt sei. Überdies sei das jetzige Gerichtsgebäude aus dem Jahre 1845; ferner sei zu beachten, daß 1872 eine Feuerbrunst, 1914 der Russeneinfall manche Veränderungen im Stadtbilde zur Folge gehabt hätten.

In einem loseren Zusammenhang mit der Geschichte steht die dritte Gruppe von Rechtsagen, die wir Rechtsschußsagen oder Warnungssagen, Frevelsagen nennen können. Sie malen die schrecklichen Folgen eines Verbrechens in recht gruseligen Farben und Bildern und sind, soweit sie abschreckend wirken, eine moralische Unterstützung der Rechtsordnung. In Zeiten, da der Aberglaube besonders kräftig war, werden sie gewiß ein wirksamerer Rechtsschuß gewesen sein als Strafandrohungen, namentlich wenn die Rechtspflege unsicher war. Die Sage tritt da mit ihrem Schuß ein, wo es schwierig ist, ein Unrecht nachzuweisen. Grenzverletzungen und Meineide sind die typischen Fälle dafür.

In erster Linie sind die Grenzfrevelsagen zu erwähnen mit ihren verschiedenen Typen, zunächst die Sage vom Marksteinverseßer, der nach dem Tode umgehen muß und den verseßten Markstein mit sich herumträgt und nie weiß, wo ihn hintun. Er wird erlöst, wenn ihm jemand sagt: „Tu ihn doch hin, wo du ihn hergenommen.“ Oder aber er muß den Grenzstein alle Nacht in der Geisterstunde auf den richtigen Platz tragen. — Ein anderer Typus der Grenzsage ist die vom ungetreuen Feldmesser, der nach seinem Tode als feuriger Mann geistern oder auch nur mit einer Feldmesserfette umgehen muß. — Wieder andere Grenzfrevler gehen kopflos, mit dem Kopf unterm Arm um. Der Sagenforscher Weinhold hat diese Sage von den

kopfloßen Geistern erklären wollen als Erinnerung an die einstige Bestattungsart ohne Kopf. Nachdem diese Bestattungsart längst außer Gebrauch gekommen war, blieb doch die Vorstellung von kopfloßen Geistern. Sie wurde gestützt durch den Glauben, daß die mit dem Schwert oder auch mit dem Pflug Enthaupteten nur ohne Kopf wieder gehen könnten. Da ist es nun interessant, daß in den Weiszümern nicht selten die Strafe des Kopfabplügens für den Grenzrevler sich findet. Natürlich werden wir bei dieser grausamen Strafe nicht annehmen, daß sie wirklich vollzogen wurde; es war mehr eine Verwünschung. Aber seltsamerweise scheint die Sage dieses Motiv nicht zu kennen¹⁾.

Den Grenzrevelfagen kommen an Verbreitung die Meineidsfagen gleich. Auch bei den Meineidsfagen treffen wir als Strafe das Wiedergehen nach dem Tode. Dieses wird als eine Belastung angesehen und kann erst durch eine bestimmte erlösende Handlung beendet werden. Übrigens gehen nicht bloß Missetäter um, sondern auch Leute, denen Unrecht getan wurde²⁾.

Im übrigen gibt es typische Strafen in den Meineidsfagen. Die Hand, welche einen falschen Eid geschworen, wird schwarz oder sie verdorrt. Die Schwurfinger, die eine Unwahrheit beteuert haben, wachsen aus dem Grabe des Meineidigen und verraten ihn noch nach dem Tode. Bei einem falschen Schwur tut sich die Erde auf und verschlingt den Verbrecher. Ja, man glaubt so fest an diese Möglichkeit, daß man ganz bestimmte Fälle erzählt. Z. B. findet sich in einer Chronik des schwäbischen Orts Röttingen³⁾ bei Bopfingen, daß man im Jahre 1620 die Grenze begangen habe. Da sagte ein Holzwart bei dem Grenzholz, das Kaufhöhle heißt: die Erde soll mich verschlucken, wenn das nicht meines Herrn Holz ist. Er wurde sofort verschlungen. Auch in vielen anderen Sagen geht die Selbstverfluchung eines Schwörenden gleich in Erfüllung, z. B. so, daß ihn der Teufel holt, daß ihn der Blitz erschlägt usw.

Verbreitet sind ferner die Sagen von listig geschworenen Scheineiden, z. B. die bekannte vom Stiefelreiter⁴⁾: einer nimmt Erde aus dem eigenen Garten in die Stiefel und nimmt einen weiten Kamm

¹⁾ A. de Coë: De gruwelijke Strafvormen uit de Vertelselwereld (Volks-sage, Volksgeloof en Volksgebruik). 1918, S. 71 ff.

²⁾ M. Rumpf: Religiöse Volkskunde, S. 227.

³⁾ A. Birlinger: Aus Schwaben. Neue Sammlung I, S. 278.

⁴⁾ Handwörterbuch d. dtsh. Märchens I, S. 474.

(einen sog. „Richter“) sowie einen Schöpflöffel unter den Hut und schwört: „So wahr ein Richter und Schöpfer über mir, stehe ich auf eigenem Boden.“ In einer dänischen Sage nimmt ein Herrschaftsdiener nicht nur Sand in seine Schuhe, sondern auch Laub unter den Hut und schwört, er stehe auf der Erde seiner Herrschaft und unterm Laub ihrer Bäume. Dieses Motiv findet sich in schweizer Sagen, in wendischen Sagen, an der Mosel, in Bayern, Sachsen, Pommern, Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Dänemark, Schweden.

Es gibt schließlich eine große Zahl von Frevelsagen, die gleichzeitig Natursagen sind, d. h. die Entstehung irgendeiner Landschaft wird in Zusammenhang mit menschlichem Frevel gebracht. In der Regel ist es Reichtum, der zum Geiz, Übermut und Religionsfrevel führt; diese Sünde wird durch den Himmel mit einer Naturkatastrophe bestraft. Z. B. eine reiche Alm wird von Felsen überschüttet oder von Gletschern überströmt. Es sind also sozusagen Sintflutsagen von örtlicher Bedeutung. Die Entstehung der Östaler Gletscher wird so erzählt:

Es war dort früher eine Stadt namens Lannenee = Lannenrecht. In derselben herrschte Reichtum und paradiesisches Leben. „Das Recht war der Herrscher.“ Aber die Bewohner wurden verschwenderisch. Sitte und Handschlag schwanden. Als Denkmal bauten sie einen Glockenturm, aber die Glocken wurden nur gegen Zahlung geläutet. Arme wurden abgewiesen. Da fiel acht Tage lang Schnee und die Stadt wurde zum Gletscher.

„In der Stadt Lanneneh' auweh, auweh
fällt a Schnee und apert nimmane¹⁾.“

Wenn die Sage den Geiz und die Hartherzigkeit in gleicher Weise bestraft wie ein Verbrechen, so will sie eben moralisch wirken und dadurch wohl auch gelegentlich eine Handlung, die nur durch den Volksbrauch geboten, aber nicht rechtlich festgelegt war, erzwingen. So z. B.:

Es war eine alte Sitte, bei der Brautfahrt Brot und Geld auszuteilen. Als ein Edelräulein entgegen dieser Sitte nichts gab und sogar bei einer Quelle den Boden mit Brot belegen ließ, um sich nicht schmutzig zu machen beim Trinken, da versank sie zur Strafe in den Brunnen²⁾.

So wie Grenzfrevel und Meineid, so hat beinahe jedes Verbrechen seinen Sagentypus. Der Kirchendieb, der Holzdieb, der diebische Müller, die Kindsmörderin, der Räuber, sie sind feste Sagenfiguren. Das Gerechtigkeitsgefühl des Volks vertraute darauf, daß der

¹⁾ Junk: Naturführer von Tirol, 1913, S. 171.

²⁾ Ztschr. f. Deutschkunde 1922, S. 327.

Sünder, der durch irgendwelche Ränke oder durch Zufälle im Diesseits ungestraft davonkommt, im Jenseits seinen verdienten Lohn findet, und es malt sich diese Jenseitsstrafe recht lebhaft aus. Charakteristischweise ist es vielfach eine Spiegelsstrafe, d. h. eine Strafe, aus der das Verbrechen ersichtlich ist. Urkundenfälscher gehen nach dem Tode mit der Urkunde um; ein Bauer, der Sonntags gedengelt hat, muß nach dem Tode Sonn- und Feiertags dengeln usw. usw. Wie mannigfaltig und zahlreich sind erst die Sagen von Hinrichtungen und Urmenensündern, von Henkern und, als Gegenstück zu den Frevelsagen, die von unschuldig Hingerichteten.

Es ist selbstverständlich, daß die Phantasie des Volkes sich immer wieder mit der Frage beschäftigt, ob denn dem armen Sünder, der oft genug seine Unschuld beteuerte, nicht vielleicht doch Unrecht geschehe.

Eine Bruchsaler Sage erzählt z. B.:

Wie das Hochgericht noch vor der Heidelheimer Vorstadt war, sollte einer hingerichtet werden, der unschuldig war. Der sagte: so wahr ich unschuldig bin, sollen auf dem Platz, so weit mein Blut hinspricht, nur Binsen wachsen. Gleich, als er geköpft war, sind Binsen aus dem Boden gekommen, die man gar nicht vertilgen kann. Und seitdem heißt der Weg die Binsesgaß¹⁾.

Es war ja auch sonst der Glaube, daß dort, wo einer unschuldig enthauptet worden war, kein Gras mehr wächst²⁾. Und umgekehrt: es wächst immer wieder als Zeichen der Unschuld eines Hingerichteten eine Blume oder sonst eine Pflanze hervor, gleichsam, um stets von neuem die Klage zu erheben³⁾. Hierher gehört auch die Sage von dem Pfahl auf dem Nordermarkt in Flensburg. Ein Pfahl auf dem Nordermarkt in Flensburg wächst immer wieder hervor, obgleich er jede Nacht abgehauen wird. Dort war ein Mädchen unschuldig gerichtet worden⁴⁾.

Der Kern einer Sage ist häufig der, daß sich hinterher die Unschuld eines Hingerichteten herausstellt.

Im Burgflecken Gerolstein bestand früher ein eigenes Gericht. Da wurde nun einer für schuldig erklärt und zum Köpfen verurteilt. Der sagte, seine Unschuld würde dadurch bewiesen werden, daß sein Haupt in den Brunnen springen und das Wasser röten würde. Ein anwesender Rat des Gerichts

1) Firmenich: Germaniens Völkerstimmen III, S. 586.

2) Zimmerische Chronik II, S. 567.

3) L. Mackensen: Der singende Knochen, 1923.

4) Mensing: Schleswig-Holsteinisches Wörterbuch III, Sp. 953.

sagte, das sei ein albernes Gerede. Der Verurteilte rief: „Gerolstein ist ratsarm und wird ratsarm bleiben.“ — Die Unschuld wurde tatsächlich bewiesen. Der Brunnen mußte zugeschüttet werden¹⁾.

Oft auch ruft der arme Sünder im letzten Augenblick Gott zum Zeugen und zum rächenden Richter auf, indem er das Gericht oder seinen Gegner vor das Jüngste Gericht ladet, ins Tal Josaphat²⁾. Dieser letzte Wunsch oder Fluch war sehr gefürchtet, weil er immer in Erfüllung ging: der Geladene mußte bald sterben.

2. Legenden

Wer sich der Aufgabe unterzieht, die Legenden auf ihren rechtlichen Inhalt durchzusehen, wird erstaunt sein, wie in diesen Geschichten, die der Erbauung und Erhebung gewidmet sind, das Rechtsleben hereinspielt. Die Wunder, die zur Ehre Gottes und zur Ausbreitung des Glaubens verrichtet werden, sind oft Eingriffe in das Wirken der irdischen Gerichte. Oder es sind Rettungen frommer Menschen aus unschuldig erlittener Bedrückung und Verunrechtung durch Bösewichte. Die Legende hat, soweit sie nicht Märtyrergeschichte ist, trotz einer häufig verzweifelten Lage fast immer einen guten Ausgang.

Manche Heiligen sind Beschützer in schwierigen Rechtslagen. Da ist zuerst der heilige Ivo zu nennen³⁾. Er lebte im 13. Jahrhundert in der Bretagne und hatte einen großen Ruf als Fürsprecher der Armen. Nach seiner Heiligsprechung im Jahre 1347 galt er als der von Gott eingesetzte gerechte Richter und wurde angerufen, wenn die irdische Gerechtigkeit zu versagen schien. Man warf dem Heiligen ein Geldstück hin — so wie dem Gericht den Rechtsgroschen — und verpflichtete ihn damit zur Rechtshilfe: „Du weißt, weshalb ich komme, du bist bezahlt, tue Recht!“ Man glaubte auf diese Weise den Gegner binnen Jahr und Tag ins Jenseits vor das Jüngste Gericht zu bringen. Es war also ein ähnlicher Brauch wie die Ladung ins Tal Josaphat. Der Heilige Ivo genießt Verehrung als Schutzpatron der Juristen. Die Prager Juristenfakultät hat ihm auf der Moldaubrücke ein Standbild gewidmet.

¹⁾ H. Schmiß: Eiferer Sagen II, S. 77.

²⁾ E. Hardung: Vorladung vor Gottes Gericht, 1934.

³⁾ E. Jobbe-Duval: Les idées primitives dans la Bretagne contemporaine, 1920. — E. v. Moeller: Der heilige Ivo (Historische Vierteljahrschrift 12, 1909, S. 321 ff.).

Im Volksbrauch und Volksglauben, der sich um den heiligen Nikolaus¹⁾ rankt, ist mancher rechtliche Einschlag zu finden. Zunächst etwa die Kerbhölzer, auf denen die Kinder ihre gebeteten Vaterunser einschneiden, um sie dem heiligen Nikolaus vorweisen zu können; sie werden in Baden Klausenhölzle genannt, im Kanton Zug Chlausbein, im Niederdeutschen Klasholz. Das Bischofspiel der Schüler als Nikolausbrauch parodiert die Wahl eines Bischofs. Sühnewallfahrten zu einer Nikolauskirche erinnern an alten Rechtsbrauch. Die fromme Sitte, arme Jungfrauen auszustatten, knüpft an eine der vielen Nikolauslegenden an. Dieser Heilige gilt ferner als Schwurpatron. Er schützt das Eigentum wirksam gegen Diebe, er rettet unschuldig Verfolgte vor Kerker und Tod, er ist der Schirmherr zahlreicher Bruderschaften, z. B. der Pfandleiher, der Schiffer, der Kaufleute. Namentlich aber ist er der Heilige der fahrenden Schüler und der Juristen. Die Universität Paris feiert ihn alljährlich mit einem Fackelzug. Die Schülerlegende erzählt, wie drei fahrende Schüler von einem betrügerischen Wirte getötet und ihre Körper wie Schweinefleisch eingefalzen werden. Der heilige Nikolaus kommt und überführt unter dem Vorwand, Fleisch haben zu wollen, den Mörder. Dabei werden die drei Schüler zum Leben auferweckt. Deshalb wird der Heilige oft dargestellt, wie sich mit seiner Hilfe die Schüler aus einem Fasse oder einer Wanne erheben. Es ist zu vermuten, daß dieses Bild den „Struwelpeter-Hoffmann“ angeregt hat zu seinem Struwelpeter-Nikolaus, der die drei bösen Buben, die den Mohren nicht in Ruhe ließen, in die Linte tunkt zur „spiegelnden Strafe“; ein sehr bezeichnendes Gegenstück zur Rettung der braven Schüler²⁾.

Der heilige Leonhard³⁾, „der bayrische Herrgott“, hat zu Lebzeiten aus Sklaven- und Gefangenenketten befreit und ist so der Schutzpatron der Gefangenen geworden. Ihm weiht man Ketten und kleine eiserne Figürchen, die den Heiligen selbst als Blockgefangenen darstellen⁴⁾. — Gesprengte Fesseln spielen auch in der Eligius- und in anderen Heiligenlegenden eine Rolle. Der heilige Dismas ist der Schützer der zum Tode Verurteilten. Im steierischen Wallfahrtsorte

1) R. Meisen: Nikolauskult und Nikolausbrauch im Abendlande, 1931.

2) Znfelschiff 16, S. 56.

3) R. Hindringer: Weiheroß und Rosßweihe, 1932, S. 146 ff.

4) In einem Volkslied gelobt ein Gefangener dem Heiligen ein eisernes Haus, wenn er erlöst würde. Deutsche Volkslieder, hg. vom Dtsch. Volksliedarchiv I, 284 ff.

Mariazell zeigt ein Motivbild¹⁾, wie ein Gerädertes heil wird durch Berührung des Bitters am Gnadenaltar.

Unter den Heiligenattributen, wie sie z. B. in sehr vereinfachter, volkstümlicher Form der steierische Manderlkalender bringt, sind manche von rechtsgeschichtlichem Interesse (vgl. Abb. 2): das schräge Andreaskreuz des römischen Strafrechts; das Rad der heiligen Katharina; der Galgen des heiligen Koloman; der Laurentiusrost; die Pflugscharen der heiligen Kunigunde und die Darmhaspel des heiligen Erasmus²⁾. Die Legende vom Ausdärmen dieses Heiligen ist allerdings auf ein Mißverständnis zurückzuführen: Er war als S. Elmo der Schiffspatron, und sein Attribut ist eigentlich ein Ankertau.

Doch nicht nur die Heiligen spielen im Recht der Legenden eine Rolle, sondern auch ihr Widerpart, der Teufel. Wohl stiftet er unsägliches Unheil, namentlich durch den mit einem Bluttröpfen unterschriebenen Vertrag, mit dem er seine Opfer an sich bindet. Aber letzten Endes dient er doch auch der göttlichen Weltordnung und Gerechtigkeit, indem er z. B. die Sünden der Menschen auf einer Kuhhaut verzeichnet und diese Rechnung dann den Sterbenden vorhält, wie das manches alte Bild zeigt³⁾.

So führen viele Brücken von der Legende zur volkstümlichen Rechtsanschauung, die ja auch sonst reiche und innige Beziehungen zur Religion hatte. Man denke an die Verwendung kirchlicher Symbole im Rechtsbrauch (z. B. Kreuz, Rosenkranz)⁴⁾, an Gottesurteile und Asyl, an Abgaben und Feiertage, an Dingstätten vor der Kirche oder im Kircheneingang, an die Urmaße⁵⁾, die in der Kirche aufbewahrt oder an der Kirchenmauer angebracht waren; man denke schließlich an die weltlichen Bußen und kirchlichen Opfer in Körpergröße und Körpergewicht⁶⁾.

1) K. Mautner und B. v. Geramb: Steierisches Trachtenbuch 1, 1934, S. 341.

2) K. v. Amira: Germanische Todesstrafen, 1909, S. 134 ff., 387 f. — K. Krif: Volkstümliches aus altbairischen Gnadenstätten, 1930, S. 197, 204 f. — v. Künßberg: Juristische Wochenschrift 61, 1932, S. 3050.

3) Vgl. die Inschrift in der St. Georgskirche zu Reichenau-Oberzell, spätestens aus dem 14. Jahrhundert: Schweiz. Arch. f. Kl. 24, 1923, S. 112. Ferner ebd. S. 198 f.; 23, 1920, S. 223 f.; 27, 1927, S. 139.

4) A. Loch: Der Rosenkranz als Rechtssymbol (Volk und Volkstum 1936, S. 296 ff.).

5) Siehe unten S. 121.

6) Siehe unten S. 126 f.

3. Märchen

Wenn wir von volklicher Überlieferung sprechen und ihr Verhältnis zu den geschichtlichen Tatsachen betrachten, so dürfen wir an den Märchen¹⁾ nicht vorübergehen. Denn sie sind nach einem Wort von der Leyens nicht nur die reichste, sondern auch die verbreitetste volkstümliche Dichtung. Dazu kommt, daß das Märchen, im Gegensatz zum Volkslied, reich an Handlung ist, daß sich in ihm vielfach das tägliche Leben widerspiegelt, wenn auch nicht immer wahrheitsgetreu. Und so dürfen wir auch nicht erwarten, daß die Rechtsvorstellungen, die Rechtsgedanken des Märchens uns immer vergangenes oder gar gegenwärtiges Recht zeigen. Zwei Dinge sind es vor allem, die hier zu beachten sind. Erstens: nicht jedes deutsche Märchen ist durch und durch deutsch. Die Märchenmotive und die ganzen Märchen wandern von Volk zu Volk. Manches unserer Märchen stammt aus der Antike oder aus dem Orient²⁾. Viele Märchenmotive stammen aus dem ägyptischen, indischen, arabischen, jüdischen, griechischen Erzählungsstoff. Demnach werden auch Rechtsgedanken, die mit solchem fremden Märchenmotiv verbunden waren, aus dem Ursprungsland in das deutsche Märchen übergegangen sein, so etwa, wenn der Leichnam eines verschuldeten Menschen erst losgekauft werden mußte aus der Gewalt des Gläubigers³⁾.

Da jedoch bei solchen Wanderungen jeder Erzähler schließlich mit seiner Phantasie erzählt, so schleicht sich gar leicht in das fremde Märchen auch ein einheimischer Rechtsgedanke ein. Jedenfalls aber lassen sich geradezu volkskundliche Vergleiche anstellen zwischen dem Rechtsgefühl, der Rechtsauffassung in verschiedenen Märchengruppen, z. B. in 1001 Nacht und den deutschen Volksmärchen. Charakteristisch ist für das deutsche Rechtsgefühl etwa der Grundsatz „Recht muß Recht bleiben“ oder auch die freiere Rechtsstellung der Frau. Charakteristisch ist ferner für das deutsche Märchen, wie D. Ludwigs

1) Otto Ludwig: Richter u. Gericht im deutschen Märchen, 1935. — H. Fehr: Das Recht im Bündner Märchen (Zs. f. Schweizerisches Recht 54, 1935, S. 219 ff.). — R. Friedrichs: Das Recht in den Kinder- und Hausmärchen (Mitt. f. schles. Wf. 22, S. 15 ff.). — Handwörterbuch des deutschen Märchens, hrsg. von E. Mackensen, 1930 ff.

2) Die Bibel und die Kreuzzüge waren wohl die wichtigsten Einflußwege.

3) Bolte-Polívka: Anmerkungen zu den Kinder- u. Hausmärchen der Brüder Grimm III, S. 494, 511 f.

Arbeit ergeben hat, daß nur der deutsche Märchenkönig Rat hält, sowie es nur hier Fürsprecher im Prozeß gibt.

Die andere Unstimmigkeit zwischen dem märchenhaften Recht und dem wirklichen Recht erklärt sich aus dem Wesen des Märchens selbst. Das Unerwartete, das Überraschende, die Übertreibung und Steigerung ins Phantastische, das sind charakteristische Momente im Märchen. Diese Dinge sind es, die es dem Kind lieb machen, und diese gleichen Eigenschaften sind es, die der Phantasie des Volkes entsprechen. Es werden also auch Angelegenheiten des Rechtslebens vom Spiel der Phantasie bis ins Maßlose übersteigert. Z. B. ist dies ein märchenhaftes Motiv: Wenn der König zum Kaiser wird, so wird der hohe Königsthron um zwei Meilen erhöht. Statt aus Gold und Edelstein ist er nun aus einem großen Stück Gold¹⁾.

Es werden aber Rechtsbräuche nicht bloß übertrieben, sondern auch neu erfunden. Dafür lassen sich insbesondere grausame Strafen anführen. So etwa, wenn einer in einem Faß voll Nägel und Messer einen Bergabhang hinuntergerollt wird; wenn man einem einen Mühlstein aufs Haupt fallen läßt; wenn die Stiefmutter Schneewittchens sich in glühenden Schuhen zu Tode tanzen muß.

Wenn aber ein Rechtsbrauch ohnehin schon der Phantasie genügend Nahrung gibt, wenn er ohnehin geeignet ist, die Hörer in Spannung zu halten, so wird er im Märchen getreu überliefert. Das Unheimliche, das Unentrinnbare, Übernatürliche, das im Gedanken der Bahrprobe, des Bahrrechts liegt, bedarf keiner weiteren märchenhaften Ausstattung. Ebenso dürfen wir da eher treue Überlieferung vermuten, wo der rechtliche Vorgang für den Gang der märchenhaften Erzählung von nebensächlicher Bedeutung ist, wo also kein Anlaß gegeben ist, für die Zwecke des Märchens zu entstellen oder zu übertreiben. Das Lügenmärchen natürlich, das hat ja die Übertreibung als Selbstzweck.

Die Frische und Volkstümlichkeit, die wir an den Märchen so schätzen, findet unter den Rechtsquellen am meisten Parallelen und Anknüpfungspunkte bei den Weistümern, beim Bauernrecht, das in so manchen seiner Sätze uns märchenhaft vorkommt. Das rührt daher, weil Märchen und Weistum Ausdrucksweise und Vorstellungskreis vielfach gemeinsam haben, aus derselben Quelle schöpfen. Im übrigen aber steckt viel mehr Rechtliches in den Märchen als Märchen-

1) Ch. Bühler: Das Märchen in der Phantasie des Kindes 1918, S. 72.

haftes in den Rechtsquellen. 3. B. ist es ein märchenhaftes Motiv, was wir in Weistümern lesen, daß jemand zur Strafe bis zur Brust in die Erde eingegraben wird oder gar bis zur Achsel; dabei wird ihm wohl noch ein Messer in die Hand gegeben, mit dem er sich herausarbeiten kann, wenn er es vermag. — Im Märchen wird erzählt, daß der helfende Hauszwerg sich ausgelohnt und entlassen meint, wenn ihm Kleider oder Schuhe geschenkt werden. Das knüpft an den Brauch an, Gesinde zum Jahreschluß — und damit auch gelegentlich der Kündigung — ein Kleidergeschenk zu machen¹⁾.

Überblicken wir den Rechtsstoff, das Rechtsleben in den Märchen, so fällt uns zunächst als besonders charakteristisch auf, daß die Grenzen zwischen Mensch und Tier, die Grenzen zwischen Menschen und Überirdischen und Unterirdischen verwischt sind oder doch überschritten werden können. Sowohl Tiere wie Dämonen werden menschlich dargestellt und nehmen daher auch an einem gewissen Rechtsleben teil. Tiere leben in staatlicher Ordnung, wählen sich einen König, halten einen Reichstag ab, der über Landfrieden beschließt. Tiere und Dämonen schließen nicht nur unter sich Verträge, sondern auch mit Menschen, ja, sie gehen sogar Ehen mit Menschen ein.

Die soziale Gliederung der Menschen in Stand und Beruf wird in aller Regel in sehr volkstümlichen Stufen erwähnt, nicht viel anders, als wir ihr im Kinderabzählvers begegnen. Es sind König, Edelmann, Bauer, Handwerker, Soldat, die uns als die Stufen der sozialen Rangordnung entgegentreten. Oder aber es ist der alte und, wie es scheint, unsterbliche Gegensatz von Arm und Reich, der die Menschen scheidet. Die Unterschiede werden jedoch als schicksalsbestimmt hingenommen, und der Märchenphantasie macht es keineswegs Schwierigkeiten, sie aufzuheben; der Übergang von einem Stand in den anderen ist leicht. Von Ebenbürtigkeitsfragen zwischen einem Schneiderlein und einer Prinzessin, einem Prinzen und einer Gänseliesel ist kaum die Rede, wenn sie nur beide jung und schön sind.

Die väterliche Gewalt ist in den Märchen häufig sehr streng dargestellt. Insbesondere besteht ein Aussetzungsrecht von mißgestalteten Neugeborenen. Das steht durchaus in Übereinstimmung mit dem altgermanischen, vorchristlichen Recht.

Wer sich je mit der Geschichte unseres Rechts befaßt hat, dem ist der farbenfrische Symbolreichtum aufgefallen. Jedes Rechtsver-

¹⁾ J. Künzig: Ausgelohnt (Handwörterbuch d. deutschen Märchens I, S. 154).

hältnis, jedes Rechtsgeschäft muß hörbar und sichtbar sein, für alles gibt es irgendeinen bezeichnenden Ausdruck. Diese Symbolfreudigkeit zeigt nun auch das volkstümliche und kindliche Märchen. Die Sinnbilder sind so selbstverständlich, daß z. B. der König immer seine Krone aufhat, selbst im Bett. Man gibt dem Toten das Wahrzeichen seines Standes und Berufs ins Grab mit, z. B. dem Schmied seinen Hammer; zeigen doch auch die Heiligen auf den Darstellungen immer ihre Kennzeichen. Die Symbole begleiten den Menschen wie ein Beiname. Sehr hübsch sind die vier Stände durch Berufssinnbilder gekennzeichnet in einem Märchen: Schwert, Szepter, Bibel, Dreschflegel¹⁾.

Charakteristisch für das ältere Recht und das Märchen ist die Gebundenheit ans Wort. Versprechen und Verträge müssen wörtlich, buchstäblich gehalten werden, wenn es auch noch so schwer fällt und noch so widersinnig erscheint. Wenn die Hand der Königstochter dem versprochen wird, der bestimmte Heldentaten verrichtet, bestimmte Rätsel löst, so muß diese Auslobung dann unbedingt gehalten werden. Hierbei ist aber ein Unterschied gegenüber dem älteren Recht zu erwähnen: in den Rechtsfassungen finden wir nirgends ein einseitiges Schuldversprechen als bindend. Die Auslobung ist in Rechtsquellen nicht zu finden. Das Märchen beruft sich sozusagen dabei auf das alte Recht, wenn es von der guten alten Zeit spricht, in der die Leute noch rechtschaffener waren und ein Handschlag mehr galt als ein Eid²⁾. (Wobei freilich zu bemerken ist, daß wir bei den Germanen von den frühesten Zeiten an den Eid finden; die erwähnte Redensart kann also kein Hieb auf das römische Recht sein.)

Der starre Grundsatz wird in der Weise durchbrochen, daß der bindende Wortlaut hinterher listig gedeutet wird, ein doppelsinniges Wort herangezogen wird. Auf diesem Wege gelingt es oft, noch im letzten Augenblick den Teufel, einen Dämon oder einen harten Gläubiger zu prellen. List und Betrug dem Teufel gegenüber ist besonders verdienstlich. In anderen Fällen wieder führt die unbarmherzig strenge Einhaltung des gegebenen Wortes zum glücklichen Ausgang der Vermicklung, zur Erlösung aus Verzauberung usw.

Mißbräuchliche Überspannung des buchstäblichen Rechts schlägt aber häufig ins Unrecht um und findet im Märchen ihre Strafe und ihren Ausgleich durch das Eingreifen der höheren Gerechtigkeit.

¹⁾ Bolte = Polivka: Anmerkungen zu den Kinder- u. Hausmärchen III, S. 313.

²⁾ J. Arens: Das Tiroler Volk in seinen Weistümern, 1904, S. 418.

Namentlich ist es oft der scharfsinnige Richter, der einen Betrüger überführt oder überlistet.

Das Strafrecht steht im allgemeinen auf sehr primitiver Stufe. Insbesondere ist es die Blutrache, die allenthalben gefordert wird. Der Lote verlangt ausdrücklich von seinen Sippengeossen, daß sie ihn rächen. Das weitverbreitete Märchen vom singenden Knochen hat die Blutrache sozusagen als Hauptmotiv¹⁾. Im Märchen „Der Hund und der Sperling“ (KHM. Nr. 58) übt selbst der Sperling Blutrache aus. Der Grundsatz „Wie du mir, so ich dir“ ist dem Volk und dem Kind so geläufig, daß wir im Märchen und im Kinderbuch die spiegelnde Strafe als etwas Selbstverständliches finden. Man denke an die Lintenbuben im Struwelpeter, die den Mohren nicht in Ruhe gelassen hatten. Daß sich die Märchenphantasie sehr oft mit dem Strafvollzug beschäftigt, ist naheliegend. In Übereinstimmung mit dem älteren Recht wird der Dieb in der Regel gehängt, die Heze immer verbrannt.

Hat das Volk schon Mitleid mit dem schuldigen Verbrecher, der bezeichnenderweise der „Armesünder“ heißt, so erst recht natürlich mit dem Unschuldigen. So manche Märchen wie auch Legenden berichten von der Rettung Unschuldiger im letzten Augenblick. — Auch der Humor kommt im Märchen zu seinem Recht, so, wenn einer Prügel, die er zu bekommen hat, einem anderen abtrifft.

Bezeichnend ist die Vorstellung, daß Schönheit unschuldig ist. Im Märchen von den 6 Schwänen (KHM. Nr. 49) heißt es „Wie der Fürst die Schönheit seiner Gemahlin sah, mußte er sie für unschuldig halten und konnte ihr keine Strafe antun“. (Sie ist verleumdet worden, daß sie Tiere zur Welt bringe.) Damit ist eine märchenhafte Verordnung zu vergleichen, daß nur schöne Leute in die Kirche gehen dürfen.

Der Eigentumsbegriff ist gefestigt. Wer auf seinem Eigentum steht, darf nicht vertrieben werden. Das macht sich der abgedankte Soldat zunutze, wirft sein Felleisen in den Himmel und setzt sich darauf. So sichert er sich seine Aufnahme in den Himmel. In ähnlicher Weise macht Eulenspiegel „in seinen vier Pfählen“ auf den Hausfrieden Anspruch, aber die vier Pfähle sind die vier Füße seines Pferdes, das er geschlachtet hat und in dessen Bauch er sich gestellt hat. — Erbrecht, Erbteilung, Erbschaftsstreit sind sehr häufige

¹⁾ L. Mackensen: Der singende Knochen, 1923 (SFE. Nr. 49).

Märchenmotive, wobei es sich bald um ein reiches Erbe von Land und Schätzen handelt, bald um das dürftige Erbe eines Armen oder um einzelne zauberische Gegenstände.

Ein Fest mit rechtlichem Inhalt gab es für das deutsche Volk bis ins 18. Jahrhundert hinein, bei dem sozusagen Märchen Wirklichkeit wurden und Dinge, die man sonst nur im Märchen erlebte, leibhaftig vor Augen traten. Das war das Fest der Kaiserkrönung¹⁾ in Frankfurt a. M. mit seinen Volksbelustigungen, wie sie uns nicht nur aus Bildern und Berichten, sondern insbesondere auch aus der unvergänglichen Schilderung in Goethes Dichtung und Wahrheit bekannt sind. Da gab es den Krönungssohnen, der in einem Stück gebraten wurde, samt Hörnern und Klauen. In ihm steckte ein Schwein, in dem Schwein ein Hammel, im Hammel eine Gans, in der Gans ein Huhn, im Huhn ein Ei. Und damit im Schlaraffenland dieses Festes auch der Trunk nicht fehle, gab es einen Brunnen, der Wein spendete. Dieser Märchenwunsch des Weinbrunnens kam bis in die neueste Zeit in einem Orte Wangen im Elsaß als Wirklichkeit vor. Zur Erinnerung an einen gewonnenen Weinabgabenprozeß stiftete die Stadt 1830 ein jährliches Fest, bei dem die Wasserleitung eines kleinen Brunnens abgesperrt und dafür ein Faß Wein eingeschaltet wurde. Groß und Klein tranken aus dem Brunnen, und die Kinder bekamen einen Festwecken dazu. Beim Speyerer Domfest vor ein paar Jahren wurde der Domnapf mit Wein gefüllt für jedermann.

4. Rechtsschwänke

Es gibt eine Unmenge von Rechtsschwänken, in denen bei Gelegenheit der Erzählung einer Rechtshandlung eine schwankhafte Begebenheit eingeflochten wird oder wo der rechtliche Vorgang ins Lächerliche verzerrt wird. Z. B.: Ein Hofnarr sollte gehängt werden. Da bat er sich als letzte Gnade aus, nicht am Galgen, sondern an einem selbstgewählten Baum aufgehängt zu werden. Er suchte sich dann umständlich einen ganz kleinen Baum aus²⁾. Schwankmotiven begegnen wir auch in den Rechtsquellen. Namentlich versteht man von dieser Seite her die seltsamen Spott- und Scheinbußen besser. Am bekanntesten

¹⁾ C. Sieber: Volksbelustigungen bei Kaiserkrönungen (Archiv f. Frankfurter Geschichte 11, 1913, S. 1 ff.).

²⁾ G. Graber: Sagen aus Kärnten II, 1935, S. 430.

ist wohl die Schattenbuße¹⁾ im Sachsenspiegel III 45, § 9: Spelluden unde alle den, de sif to egene geven, den gifft man to bute den scaden enes mannes. Im Schwabenspiegel ist erläuternd hinzugefügt: swer in iht leides tut, daz man in bezzeren sol, der sol zu einer wende stan, da die sunne an schinet, unde sol der spilman dargan . . . unde sol den schatten an der wende an den hals slahen. Mit der rache sol im gebuzet sin. Heute wäre es jemand vermutlich gleichgültig, ob an seinem Schatten etwas gemacht wird. Nur im kindlichen Spiel „Schattenhupfen“ spielt das eine Rolle. Alter Zauberbrauch jedoch kennt das Schattenmessen, den Schatten als Bauopfer usw. Es wird sogar von einem Abstechen des Schattens unter dem Galgen berichtet unter der Bezeichnung „gemalter Tod“. Man darf aus diesen und anderen (griechischen, türkischen und indischen) Vergleichsstellen vermuten, daß die Schattenbuße ursprünglich gegen einen Schattenzauberer oder Schattenfrevler gemünzt war und daß sie aus dem mittelalterlichen Erzählgut in den Sachsenspiegel geraten ist.

Um das Wortdreheln der Gegner vor Gericht lächerlich zu machen, wird im Lalebuch, einem Schwankbuch des 16. Jahrhunderts, die Klagerede in entsetzlich holperigen Reimen vorgebracht, die der Kläger sich im Gefängnis ausgedacht hat. Aber gerade dadurch wird die Sache schrecklich ungereimt. Im Eulenspiegel²⁾, in Pauli „Schimpf und Ernst“ (älteste Ausgabe von 1522)³⁾ und in anderen volkstümlichen Schwankbüchern ist eine Menge Rechtsstoff enthalten. Pauli hebt schon durch die Einteilung ein eigenes Kapitel „Von Urteil und Urteilsprechern, von Notarien und Richtern“ heraus. Aber auch in anderen Abschnitten, wo er von Kaisern und Fürsten, von Geistlichen und Frauen, von Müllern und Bauern erzählt, merkt man immer wieder das Interesse an ergötzlichen Rechtsfällen und deren überraschender Lösung. Es ist ja nicht nur eine geschickte Art, moralische Lehren zu geben, sondern auch eine bequeme Möglichkeit, Zustände zu geißeln. Die Schwankerzählungen sind genau so wie etwa heute die Witze in gewissem Sinne ein internationales Wandergut. Man

1) v. Künßberg: Schattenbuße (Jahrb. f. hist. Vf. I, 1925, S. 113 ff.).

2) Vgl. oben S. 29.

3) Pauli: Schimpf und Ernst, hrsg. Volke 1924. — A. Wesselski: Märchen des Mittelalters, 1925. — de Coë (s. oben S. 19 Anm. 1). — E. Wohlhaupter: Beziehungen zwischen Recht und spanischem Volkstum (Volkstum u. Kulturpolitik 1932, S. 14 ff.). — H. Fehr: Recht in der Dichtung, S. 345 f., 356 ff.

kann also nur in den wenigsten Fällen mit Gewißheit sagen, daß in den deutschen Rechtschwänken auch deutscher Rechtsstoff vorliegt. Freilich läßt sich leicht einsehen, daß ein Schwank um so lieber weiter erzählt wurde, um so allgemeiner verbreitet war, je näher er dem deutschen Rechtsdenken stand.

5. Volkslieder

Die Volkslieder¹⁾ haben meist eine knappe Handlung, da der Gesang Gefühlsausdruck und Wiederholung verlangt. Am meisten rechtlichen Inhalt weisen die historischen Volkslieder und Balladen auf, die sozusagen nur metrische Sagen und Märchen sind. Das gilt auch von den Mordsgeschichten, die von Räubern²⁾ und unschuldig Gefangenen berichten. Die Wettlieder parodieren in volkstümlicher Weise den Rechtsstreit und selbst in Liebesliedern klingt bisweilen ein rechtliches Motiv heraus. Selbstverständlich darf man nicht alles, was da von Recht und Unrecht gesungen wird, für bare Münze nehmen. Zum mindesten ist es oft eine veraltete Rechtsanschauung, in anderen Fällen aber dichterische Erfindung. Düster klingt z. B. das Volkslied vom Ritter Halewijn³⁾. Dieser verurteilt ein siebenjähriges Kind, das im Spiel ein Kaninchen geschossen, wegen Jagdvergehens zum Tode. Der Himmel bringt Rettung, indem das Beil dem Scharfrichter entfällt. Nach dem Volksglauben wird durch diese Mißrichtung das verurteilte Kind frei. Das Lied deutet aber auch an, wohin der Schlag daneben geht: er trifft wunderbarerweise den grausamen Halewijn. Wie für den Unschuldigen, so nimmt das Lied auch für den heldischen Verbrecher Partei, für den Räuberhauptmann, den Vogelfreien.

Die rechtliche Volkskunde hat mit den Volksliedern noch in einem anderen Sinne zu tun. Sie beobachtet die Einwirkung des Rechtes, des Gesetzgebers auf das Volkslied und seine Übung. Da das Lied

¹⁾ H. Fehr: *Recht in der Dichtung*, 1935, S. 432 ff. — D. Böckel: *Psychologie der Volksdichtung*, 1906.

²⁾ B. Zack und B. v. Geramb: *Die Lieder vom boarischen Hiasl in Österreich* (Bayer. Hefte f. Bl. 6, 1919, S. 1 ff.).

³⁾ Vgl. *Deutsche Volkslieder*, hrsg. vom Deutschen Volksliedarchiv I, 1935, S. 241 ff. (Der Herr von Braunschweig.) Eine Durchsicht dieses ersten Bandes des großangelegten Werkes lohnt sich reichlich durch die vielen rechtlichen Motive; vgl. z. B. Herr v. Falkenstein, Schloß in Österreich, Alter Mann u. Schüler, Peter Unverdorben, Raumensattel, Degner u. Luffwinne usw.

in der Regel Gemeinschaftsgut ist, dessen Pflege in Gemeinsamkeit und in der Öffentlichkeit stattfindet, kann sich leicht der Fall ereignen, daß das Lied mit der Rechtsordnung in Widerstreit kommt. Es stimmt etwa der Inhalt eines Liedes nicht überein mit den sittlichen oder rechtlichen Anschauungen der Zeit. Der Text kann überholt sein. Es kann eine Parodie gesungen werden, so daß eine Verhöhnung der Obrigkeit oder einzelner amtlicher Personen darin erblickt werden kann. So hat es zu verschiedenen Zeiten Verbote bestimmter Lieder gegeben. Aus religiösen Gründen sind seinerzeit die heidnischen Lieder unterdrückt worden. Dergleichen haben die Religionskämpfe der Neuzeit zu Liederverboten geführt. Epochen betonter Frömmigkeit und das Aufklärungszeitalter haben Anstoß genommen an der Verbtheit mancher Volkslieder. Daneben bot sich in allen Jahrhunderten Gelegenheit, politische Lerte und Schmählieder zu beanstanden und zu verfolgen.

Dem stehen die vereinzelten Fälle gegenüber, wo Lied und Gesang zu einem Rechtsbrauch gehörten. Aus Frankreich wird berichtet, daß eine Gemeinde als Entgelt für eine Weide verpflichtet war, der Herrschaft gelegentlich eines Volksfestes mit Lanz und Maibaum ein neues Lied zu singen, das noch nirgends gesungen worden war. Beim Frondienst konnte Pflichtgesang die Arbeit fördern. Liturgische Gesänge erhöhten die Feierlichkeit des rechtlichen Ritus bei der Königswahl, bei der Eheschließung, beim Umschreiten des Kärntner Fürstensteins und beim Zweikampf. Selbst die Prügelstrafe wurde da und dort von Liedern begleitet.

6. RechtsSprichwörter und Redensarten

Wenn man von Rechtsgedanken in volkstümlicher Überlieferung spricht, darf man die RechtsSprichwörter¹⁾ nicht vergessen; denn

¹⁾ Graf u. Dietherr: Deutsche RechtsSprichwörter, 1864. — K. Hugelmann: Das deutsche Recht im Sprichwort (Wächter 8, 1925, S. 330 ff.). — E. Koehne: Gewerberechtliches in deutschen RechtsSprichwörtern, 1915. — K. Rother: Schles. Sprichwörter u. Redensarten, 1928. — P. Luor: Rätomanische Rechtsdenkmäler (Festgabe für Lambert 1925, S. 25 ff.). — F. Kübel: Gesch. d. österr. Advokatur, 1925, S. 48 ff. — v. Schwerin: Einführung in d. Studium d. germ. Rechtsgeschichte, 1922, S. 47. — Schröder-v. Künßberg: Lehrb. d. deutschen Rechtsgeschichte, 71932, S. 1144. — W. Anderson: Die Universität Dorpat in der Volksüberlieferung. (Sitzungsberichte der Gelehrten estnischen Gesellschaft für 1928, 1930, S. 9 ff.). — M. Pappenheim: Siebenhardenbeliebung, 1926, S. 24f. — J. F. Eisenhart: Deutsches Recht in Sprichwörtern, 1759; neue Ausgabe 1935.

diese sind die volkstümlichste Prägung von Rechtsfäßen. Die volksgängige Form erleichtert und festigt die Überlieferung, sie gibt dem Inhalt den Schein des Unbedingten, das Unsehen alter Rechtsweisheit. „Wo du kannst ein sprichwort anhängen, da tue es, denn darnach pflegen die bauren zu richten“ sagte eine alte Prozeßregel. Es ist also nicht zu verwundern, wenn Rechtspruchwörter auch in Rechtsquellen übernommen werden. Z. B. ist allgemein bekannt das Sprichwort: „Wer zuerst kommt, malt zuerst“¹⁾. Freilich gebrauchen wir es in der Regel nicht für die Kunden einer Mühle, sondern übertragen. Die erste Erwähnung dieses Sprichwortes finde ich im Schwabenspiegel und zwar dort in metrischer Form:

Der ouch é zer müli kumt
der sol ouch é malen.

Das Sprichwort ist viel älter als der Schwabenspiegel. Im Sachsen-
spiegel jedoch hat es (II 59) noch nicht die metrische Form.

In einem bayerischen Landfrieden findet sich der Spielmanns-
vers²⁾:

wer einen spilman haben wil,
der sol in auch beraten.

Hier scheint die sprichwörtliche Form, die sich übrigens in Varianten noch nach einem halben Jahrtausend findet, aus einer Spielmanns-
dichtung zu stammen. So manche Rechtspruchwörter sind heute nur mehr dem Rechtshistoriker verständlich, z. B.: „Luft macht frei“ oder

1 ist keins
zwei ist eins
drei ist ein Rübendieb

aus der Rheinpfalz. — Hier handelt es sich um das Recht des weg-
fertigen Mannes auf Mundraub³⁾.

Keineswegs alle Rechtspruchwörter stimmen überein; bisweilen
stehen sie untereinander im ausgesprochenen Gegensatz. Z. B.:
„Kauf bricht Miete“ (das ist römisch=rechtlich) und „Kauf bricht nicht
Miete“ (ist deutsch=rechtlich). Gebrauch oder Neubildung von Rechts-
sprichwörtern ist das beste Mittel, neue Gesetze volkstümlich zu

¹⁾ v. Künßberg: Rechtsverse (Heidelberger Jahrbücher 1933, S. 105).

²⁾ v. Künßberg: Sver einen spilman haben wil (Festschrift f. F. Panzer 1930, S. 61 ff.).

³⁾ K. Maurer: Zahlen im Rechtsleben (Zf. f. V. 4, 1894, S. 442).

machen. Berühmt ist das Beispiel aus dem Schweizer Zivilgesetzbuch: „Heirat macht mündig“. Dem gleicht die Erneuerung des westfälischen Sprichwortes: „De buer het men en kind“.

Bei der Rechtsaufzeichnung war man sich oft durchaus bewußt, ein Sprichwort anzuwenden, und hat nötigenfalls dessen Geltung eingeschränkt. Da gibt es z. B. in vielen Bauernrechten von der Schweiz bis an den Niederrhein einen Rechtsatz, der in Mellrichstadt im Jahre 1523 ins Weistum eingetragen wurde:

Wann einer in einen gehegten walt fehrt und heybt, dweyl er heybt, so rufft er, dweyl er leth, so beydt er,
so er kommt über die straß,
mag er ime ein pfand geb oder laß.

In einem Weistum der Wetterau aus dem 17. Jahrhundert aber heißt es:

Dann in den herrnwälden hat kein fôrster macht, einigen mârker zu verfolgen, darf auch nicht rügen, er erdappe dann den freveler bei stock und stamm auf frischer that. NB. dann dem marktsprichwort (lies: Marksprichwort) nach werde im hauen dem fôrster gerufen, im laden gewartet und im fahren ihme geflogen. dieses aber ist auf die inmârker allein zu verstehen, die ausmârker hat der fôrster macht zu pfänden.

Allerlei Redensarten haben sich bis in die Gegenwart erhalten, obwohl ihnen kein Rechtsinhalt mehr entspricht: „Ich gebe meinen Kopf zum Pfand“. — „Bürgen soll man würgen“ ist eine Verbalhornung eines Dichterwortes:

darumbe hat man bürge
daz man die arme würge. (Freidank.)

Natürlich gibt es auch parodierende Sprichwörter, z. B.:

Einen Ruß in Ehren,
kann niemand wehren.

Den RechtsSprichwörtern schließen sich die Redensarten an, die über die Gerichtspersonen sowie über Amtspersonen überhaupt in Gebrauch sind. Da ist der Volksmund meist ablehnend. Das hat gewiß teilweise seinen Grund in manchen schlechten Erfahrungen, die man mit Berufsbeamten, mit Richtern und gelehrten Rechtsanwälden gemacht hat. Aber es spielen sicher auch andere Dinge hinein. Wer einen Prozeß verliert, wird in der Regel mehr davon und darüber sprechen als der Sieger. Er wird sich unrecht behandelt fühlen und seinen Groll herauspoltern. Da es aber für ihn nicht ratsam ist,

offen zu behaupten, in seinem Prozeß sei das Recht gebeugt worden, so wird er sich in allgemeinen Redensarten Luft machen, die er — wenigstens innerlich — auf seinen Fall bezieht. Auch als tröstende Lebensregel, die es einem erleichtert, sich ins Schicksal zu fügen, kann so eine bittere Redensart dienen:

„Das Amt macht satt, aber nicht flug.“ — „Die Herren vergessent gern.“ — „Die Hunde sind schlimmer als die Jäger.“ — „In einen offenen Beutel fällt kein schlechtes Urteil.“ — „Ein Hund wird dem andern keinen Schwanz abbeißen.“ — „Wo Gewalt kommt, muß Vernunft weichen.“ — „Wo nichts ist, hat der König¹⁾ sein Recht verloren.“ — „Advokatenzungen müssen mit Gold geschmiert werden.“ — „Juristen, böse Christen²⁾.“ — „Neuer Arzt, neuer Kirchhof; neuer Theologe, neue Hölle; neuer Jurist, neuer Galgen; neuer Philosoph, neue Kappe³⁾.“ — „Wer Unrecht tut, vergißt es bald; wer Unrecht leidet, es lang behalt.“ — „Ein Schultheiß und ein Strohwisch sind bald gemacht.“

Auch von anderen Berufen gibt es solche abfällige Redensarten: „Alle Müller sind Schelme, aber nicht alle Schelme sind Müller.“ — „Der Bäcker stiehlt nicht, man bringt es ihm.“ — Oder das Volksrätsel: „Welcher Richter macht den kürzesten Prozeß?“ „Der Scharfrichter.“ — „Welchem Kaiser ist am meisten zu trauen?“ „Dem Kaiser von Osterreich, denn er hat Siebenbürgen⁴⁾.“

Damit kommen wir zum Galgenhumor, den Redensraten und Wägen:

„Sie werden die Ungeschmierten sein,“ sagte der Dieb, dem man die Ohren abschneiden wollte, und er hatte schon keine mehr. — „Gleich und gleich gefellt sich gern,“ sagte der Spitzbub zum Windspiel, als er zum Galgen ging. — „Ich bin noch nie am Pranger gestanden, wie du,“ sagte das Weib zu ihrem Mann, der ihretwegen verurteilt wurde. — „Galgen, wahre dir dein Recht!“ rief der Dieb in der Seenot. — „Ich bin eigen, ich stehe Sonntags nicht gern am Schandpfahl!“ — „Wer hängen soll, der ersäuft nicht, außer wenn das Wasser über den Galgen geht.“ — „Die Woche fängt gut an,“ sagte der Dieb, der Montag gehängt wurde⁵⁾. — „Schlechte Gesellschaft,“ sagte der Dieb, als er zwischen Henker und Mönch zum Galgen ging⁶⁾.

¹⁾ Viele Redensarten über den König: Rheinisches Wörterbuch IV, S. 55 ff.

²⁾ Aus der Reformation.

³⁾ M. Lenschau, Grimmeishausens Sprichwörter, 1924, S. 38.

⁴⁾ Zs. f. rhein.-westf. Bl. 7, 1910, S. 100.

⁵⁾ Vgl. H. Matthiessen: Boddell og Galgefugl, 1910, S. 86, 89.

⁶⁾ J. Schrijnen: Nederlandsche Volkskunde II, S. 123.

III. Volksbrauch

1. Volksbrauch und Recht

Wenn man das Hin und Her zwischen Recht und Volksbrauch¹⁾, ihr Nebeneinander und ihre Verflechtung bis zur Verschmelzung, ihr Miteinander und ihr Gegeneinander, Förderung und Feindschaft, bisweilen sogar Vernichtungskampf, beobachten und erklären will, so muß man sich vor allem klarmachen, daß die Wurzel beider die gleiche ist. Auf der ältesten Stufe sind Sitte und Recht überhaupt nicht geschieden. Die Rechtsregeln heben sich ab durch einen besonderen Wirkungskreis und einen besonderen Zweck, sie bekommen auch einen besonderen Klang. Wahrung von Friede und Ordnung, unter Umständen Wiederherstellung gebrochenen Friedens und gestörter Ordnung wird ihre Aufgabe. Die Volksbräuche können nun, gleichgültig, ob sie streng gebunden bleiben an alte Überlieferung, oder ob sie in lebensvoller Übung sich wandeln, ja in übersäumender Lebenslust ausarten, in Widerstreit mit dem Recht kommen. Auch wenn ihr einstiger Sinn umgedeutet oder gar in Vergessenheit geraten ist, wird aus der gebundenen Sitte leicht die sinnlose Unsitte. Ebenso werden die Wandlungen der Rechtsanschauungen dazu führen, daß bestimmte Bräuche nicht mehr erwünscht sind, daß sie eingedämmt oder gar unterdrückt werden, während andere gefördert, unterstützt oder sogar befohlen werden. Im allgemeinen wird sich die Rechtsordnung damit begnügen, Schranken oder Verbote aufzurichten. Der Weg der positiven Anordnung und Regelung ist seltener; er ist auch keineswegs immer richtig und erfolgreich. Hoyer²⁾ weist mit Recht darauf hin, daß man bei der wissenschaftlichen Erforschung des Brauchtums beachten müsse, ob ein Brauch sozusagen gesetzlich geschützt sei, oder ob er vielleicht sogar der Bevölkerung aufgezungen worden sei.

Schon der Schauplatz von Rechtsbräuchen und Volksbräuchen ist oft der gleiche. Der Markt und die breite Straße, sie sehen sowohl den Handel und Wandel des nüchternen Alltags als auch die würdevolle Gemessenheit ernster Feiern und das mutwillige, fröhliche Treiben hemmungsloser Freude. Unter den schützenden Ästen der Dorflinde, wo das Dorfgericht tagt, tanzt zu gelegener Zeit das junge

1) Vgl. v. Künßberg: Handbuch d. Deutschen Volkskunde I, 1935, S. 286 ff.

2) E. Hoyer: Kanonistisches zum Atlas der deutschen Volkskunde (Sudetendeutsche Zs. f. Bk., 3. Beih., 1935, S. 6).

Volk und spielt mit gleichem Recht das jüngste Aufgebot des Gemeinwesens, die Kinderschar. Das Rathaus, in dem die Geschicke der Stadt beraten werden, ist häufig das Tanzhaus und gibt den Rahmen ab für heiteres Festtreiben von Zunftmählern, Bohnenfesten usw.

Noch mehr als der gemeinsame Schauplatz schafft die Gleichzeitigkeit von Rechtsbräuchen und Volksbräuchen enge Beziehungen zwischen ihnen. Wenn bestimmte Abgaben an Fastnacht zu leisten sind, dann ergibt sich leicht, daß die Leistung eine festliche Form annimmt und schließlich der Scherz und Übermut des Volksbrauches dabei die Hauptsache wird. Der einstige Sinn kann ganz verlorengehen. Das bekannteste Beispiel dafür ist der Hennendienst der Gemeinde Sieding in Niederösterreich:

Vom Herterheüsl (Hirtenhäuschen) in der hindern Gassen gelegen dient (entrichtet) die ganze Gemain zu Sieding jährlich am Faschangtag (Fastnacht), wann ain Herr zu Stüchsenstain oder seine Anwält beim Tisch sein, ain weiße Henn die kain andere Federn hat. Und sollen ermelte Gemain solche Henn auf ainem Schlitten samentlich mit einander in das Gschloß (Schloß) ziehen, und welcher Haußgeffener nit mit zeucht, ist der Obrigkait zu Wandl (Buße) verfallen zwen Riebler Paßen (Rübler Paßen, eine Salzburger Münze). Und wann die Heen in das Gschloß gebracht, sollen si ain Tanz darumben thuen im Hof, und ain Herr zu Stüchsenstain soll inen ain Trunk geben und Prodt darzue, und ist sonst solches Heüsl aller andern Puerden (Lasten) der Gmain zu Guetem erlassen.

Ämterbesetzung, Ratswahl, Gesindewechsel und andere Vorgänge des Rechtslebens waren oft nach alten Herkommen an gewisse Tage des Kirchenjahres gebunden.

Behördliches Eingreifen in diese Termine wurde nicht gerne gesehen. Als Kaiser Josef II. alle Kirchweihfeste auf einen Tag, den dritten Sonntag im Oktober, verlegt hatte, sprach man spottweise von der Kaiserkirchweih. Als 1764 im Bistum Würzburg alle Kirchweihen auf den Sonntag nach Martini verlegt wurden, hat man in den reichsritterschaftlichen Orten die herkömmlichen Tage nicht aufgegeben. Der schollentreue Kleinadel gab dem Bauer an Brauchfestigkeit nichts nach¹⁾.

Anlaß und Inhalt mancher Rechtsbräuche, namentlich deren feierliche Form, ist häufig so volkstümlich, so dem Bedürfnis des Volkes nach Sinnfälligkeit entsprechend, daß eine Schranke zwischen dem Rechtsleben und dem Volksdenken gar nicht aufkommen kann.

¹⁾ E. H. Meyer: Badisches Volksleben, S. 229. Über zäh festgehaltene Bauernfeiertage vgl. W. Treutlein: Das Arbeitsverbot im deutschen Volksglauben, 1932.

Der Rechtsvorgang wird unterstrichen und umrankt von volkstümlichen Motiven, die namentlich dann sich sinnvoll eingliedern, wenn sie Reste alter Rechtsformen sind. Als Beispiel mag die Hochzeitsfeier dienen. Für das Zustandekommen einer Ehe genügt ihr Abschluß vor dem Standesamt. Daneben ist aber nicht nur die kirchliche Eheschließung in allgemeiner Übung geblieben, sondern darüber hinaus eine reiche Fülle von Hochzeitsbräuchen lebendig. Einzelne haben ihren Ursprung in abergläubischen Vorstellungen, sie sollen Fruchtbarkeitszauber sein oder Dämonen bannen; andere wieder lassen unschwer einen rechtlichen Einschlag erkennen. So vor allem der weitverbreitete Brauch des Hemmens der Hochzeit, des Vorspannens, Aufhaltens und wie diese Sitte sonst noch heißen mag¹). Da spielt gewiß der Gedanke der Aufnahme der Braut in die neue Gemeinschaft eine Rolle. Die polnische Volksforscherin Cesarja Baudouin de Courtenay-Ehrenkreuz hat in ihrer Arbeit über die dramatische Form der Hochzeitsbräuche²) überzeugend darauf hingewiesen, daß gerade die dramatischen Formen eine Fortsetzung gewisser rechtlicher Formen sind. Die ältesten Bräuche des ganzen Vorganges waren in dem Augenblick da, als die Rechtseinrichtung der Ehe begann, d. h. als die Gesellschaft bestimmte Verbindungen genehmigte und sie dadurch von unehelichen Verbindungen unterschied. Die Zustimmung mußte in symbolischen Formen gegeben werden; auch die Ablehnung und Verurteilung gewisser anderer Verbindungen geschah durch sinnhafte Prozeßformen. Mag die Ehe auch ohne die Nebenbräuche rechtsgültig sein, so waren bisweilen doch gewisse Rechte davon abhängig, daß auch der Volksbrauch nicht versäumt war. Eine Bäckerordnung von Eger (von 1618) schreibt vor:

Es soll keinem, wann er gleich maister worden ist, das handwerckh zu treiben vnd zu pachen nachgelassen sein, er sey denn verheyratet vnd hab sein hochzeitliche ehfröligkeit zuuor verrichtet.

Außer der Eheschließung boten auch andere Rechts-handlungen älteren Stils den Eindruck eines Schauspiels. Vor allem sind es die lebendigen Formen des Rechtsganges mit Wechselreden und der

¹) Vgl. die Kartenproben des Atlas der Deutschen Volkskunde bei H. Schlegel: Methodische und technische Grundlagen des Atlas der Deutschen Volkskunde, 1934, Anhang.

²) Ze studjów nad obrzędami weselnemi ludu polskiego, Część 1: Forma dramatyczna obrzędowości weselnej, 1929 (= Rozprawy i materiały wydziału i towarzystwa przyjaciół nauk w Wilnie II, 3).

strengen Gebundenheit an Wort und Gebärde, die geradezu das Vorbild wurden für Volksdramen. Nicht umsonst sind die Leidensgeschichte Christi und andere religiöse Stoffe (Teufelsprozeß usw.) Gegenstand von volkstümlichen Prozeßdramen geworden. Farbige bewegte Szenen gab es weiter bei der Investitur, der Einweisung in den Besitz eines Grundstückes, eines Lehens oder irgendeines anderen Rechtes. Hörbar und sichtbar sollte jede Rechtsübertragung, jede Rechtsveränderung vor sich gehen. Überall waren typische Handlungen erforderlich. Manchmal mag sich noch ein Rest religiösen oder magischen Brauches¹⁾ beigemengt oder erhalten haben. Die neuen Mägde wurden um den Kesselhafen geführt; zum Ziehen des Loses wurde ein unschuldiger Waisenknabe genommen. Bei der Übergabe eines Hauses wird das Feuer im Herd gelöscht und wieder angezündet; die Türen werden verschlossen und geöffnet, der Brunnen benutzt, Gäste bewirtet usw.

Die dramatisch erprobte Formel erstarrt und wird selbst ein Kennzeichen der Echtheit des Rechtsgeschäfts. Bei der Freilassung, beim Eid, bei den Gottesurteilen kam es schließlich auf einzelne bestimmte Handlungen und Wortformeln an, die sich als die wesentlichsten und wirkungsvollsten herausgestellt hatten. Namentlich erforderten Sonderrechte eine besondere Form. So besaß z. B. die Äbtissin des Frauenklosters in Lindau²⁾ das Recht, den ersten Verbrecher, der während ihrer Regierungszeit vom Rat der Stadt Lindau zum Tode verurteilt wurde, zu begnadigen. Aber das mußte rechtsförmlich geschehen, sie mußte ihn selbst vom Strick losschneiden. Der feierliche Vorgang war dann der: Der Weg zur Richtstätte führte an der Stiftskirche vorbei. Die Äbtissin trat aus dem Tore heraus, eine dienende Schwester trug auf einer silbernen Platte die Schere herbei. Wenn der Zug des Gerichts kam, schnitt die Äbtissin die Fesseln des Missetäters durch³⁾.

Beim letzten Beispiel wurde ein Hoheitsrecht ausgeübt und gewahrt durch Befreiung eines Verbrechers, durch Begnadigung; ein

¹⁾ P. Geiger: Eigentum und Magie (Volkskundliche Gaben für J. Meier 1934, S. 36 ff.).

²⁾ H. Gwinner: Einfluß des Standes im gemeinen Strafrecht, 1934, S. 251 ff.

³⁾ Vgl. den Eintrag im Hagenauer Statutenbuch (S. 261): also ist uff sambstag den 4. septembris anno 1568 wider ein gleich friung actus gehalten worden mit Rißen Henßel von Olungen, welchen der wolgeboren herr, herr Franz freyherr zu Morspurg, in namen des auch wolgebornen hern, hern graben Jakob zu Zweibrücken und Bitsch, als er zu den ringen heraufgeführt, bey dem Weißenburger hoff hat abgeschnitten.

Gegenstück dazu bildet die Verbrecherjagd, wie sie beim sog. Geleitberei zu Burglengensfeld¹⁾ sich zu einem Schauspiel gestaltete. Der Landrichter von Burglengensfeld zog am St. Georgstage mit seinen Pflegern und Schergen nach Regensburg auf den St. Emmeransplatz, um da Recht zu sprechen. Er führte auf seinem Wagen Ketten und Schellenkugeln mit. Einige Landstreicher wurden gedungen, in Regensburg Diebstähle auszuführen und sich dann wieder einfangen zu lassen. Die Jagd und Fesselung bildete ein willkommenes Schauspiel für die Bevölkerung. Nachdem die gestohlenen und wieder eingebrachten Sachen den Eigentümern zurückerstattet waren, fuhr man mit dem Diebstransport nach Burglengensfeld heim. Dort wurden die Landstreicher für ihre Mitwirkung entlohnt und entlassen. Richter und Pfleger hielten ein Festmahl ab. Der ganze Brauch wurde aber 1784 abgeschafft.

Das Erfordernis der festen, feierlichen Form machte vor der Spitze des ganzen Reiches, vor dem Kaiser, nicht halt. Hier erfuhr das Schauspiel der Rechtsvorgänge²⁾ höchste Steigerung, und mancher Kaiser wird sich wie ein Staatschauspieler vorgekommen sein, wenn er alle Regeln des Zeremoniells bei Wahl und Krönung, bei Thronsetzung und Huldigung, bei Belehnung und Gnadenakt, bei Reichstagen und Hofratsitzungen überlegte. Doch die Formrichtigkeit war eine wesentliche Vorbedingung der Rechtmäßigkeit, nicht bloß irgendwelchen Rivalen im Lande oder im Auslande gegenüber, sondern namentlich in den Augen des Volkes.

Die Freude an der Form verleitet zur Parodie. Namentlich das Mittelalter hatte dafür einen besonderen Sinn, und wie es in seiner Naivität vor theatralischer Nachäffung religiöser Bräuche nicht zurückschreckt, so kannte es auch keine Bedenken, das Rechtsleben in allen seinen Äußerungen zu parodieren. Man belustigte sich mit spielender Nachahmung von Papst- und Bischofswahl, man spielte „Königreich“, man verspottete die Strafrechtspflege, indem man im Volksfest Gericht und Strafvollzug karrikierte. Urkunden jeder Art mußten herhalten zur Belustigung. So heißt es z. B. in einem Kaufbrief vom immerwährenden Nischda³⁾:

¹⁾ Dietrich: Geschichte Burglengensfelds (Bayerland 8, 1897, S. 23).

²⁾ Wie formenreich war die Fürstenstein-Zeremonie der Kärntner Herzöge! G. Graber: Volksleben in Kärnten, S. 53.

³⁾ Curt Müller: Predigtparodien u. a. Scherzreden aus der Lausitz (Zf. f. Vö. 19, 1909, S. 175 ff.).

Kaufbedingungen:

1. Der Käufer muß sich selber die Nase wischen. —
2. Wenn er nichts hat, darf er nichts fressen. —
3. Wenn er will etwas sehen, muß er sich ein Licht anzünden, die Tür ausheben und sich selber vor das Licht stellen usw.

Ein anderes Beispiel ist folgende Quittung¹⁾ über Prügel vom Jahre 1758:

Ich Endunterschiedener bekenne hiermit und Kraft dieses, daß ich von einem dazu commandirten Unteroffiziere von dem Churhannoverschen Feldjägerkorps, und zwar von dem Detachement des Herrn Hauptmann von B.... für meine närrischen und törichten, leßthin wider das löbliche Jägerkorps ausgestossenen Reden, die ich anjeßt von Herzen bereue, zu meiner wahren Besserung und zu Gemütsführung meines begangenen Unrechts 50 Prügel, schreibe fünfzig Prügel, auf das Hintertheil meines Leibes, über ein Bund Stroh gelegt, durch zwei Mann gehalten, und mit zwei etwa eines Fingers dicken Stöcken so ehrlich als möglich geschlagen, richtig und zu allem Danke erhalten habe, worüber ich in bester Form quittire.

Es versteht aber nicht jeder einen Spaß; die Trautenuer Chronik meldet zum Jahre 1573, nachdem sie von der Amterbesetzung berichtete, folgendes²⁾:

diese zeit haben die maide zu Trautnaw auch ein rath unter inen erwelet, seind darumb mit dem gefengnis gestrafft worden.

Auf der Salzburger Dult³⁾ herrschte als spaßhafte wörtliche Auslegung des Freiungsläutens unter Erzbischof Wolf Dietrich die Sitte, daß man sich während des Läutens der großen Domglocke — und das dauerte eine Stunde — ungestraft prügeln durfte. Der Marktfriede begann eben erst, wenn das Freiungsläuten vorüber war. Es verband sich also mit dem ernststen Rechtsbrauch eine schalkhafte volkstümliche Auslegung, eine Verspottung der Wortdeutelei der Juristen.

In den sieben „Himmelfahrtsdörfern“ des Mansfelder Seekreises wird an Himmelfahrt ein großes Volksfest gefeiert und dabei auf dem Bierhügel bei Salzmünde eine Urkunde über Zehnterlaß des Kirchspiels Sienstedt vorgelesen⁴⁾:

1) Niedersachsen 22, 1916, S. 268. — Vgl. J. A. Redlich: Sitte u. Brauch des libländischen Kaufmanns, 1935, S. 34.

2) L. Schlesinger: Hüttels Chronik der Stadt Trautenua, 1881, S. 213.

3) K. Adrian: Volkstümliche Rügegerichte im Salzburgischen (Mitt. d. anthrop. Gesellsch. Wien 56, 1926, S. 291.).

4) Nach einem Zeitungsbericht von Karl Lütge: Heidelberger Tageblatt vom 16. Mai 1931.

Höret und schweiget! Andere Gäste schweigen auch, weil wir Kraft und Macht haben:

1. Von unserer Hohen Landes-Obrigkeith, als den Durchlauchtigsten Fürsten und Hr. Hr. des Heiligen Römischen Reiches usw.

2. Von unserer Gemeinde alhier, daß wir sollen gebieten Recht und wollen verbieten unrechte Wege und Stege, Haß, Zank, falsche Worte, falschen Eid oder Unfug auf unserm Gemeinde- und Bierhügel anzurichten, er thue es denn mit Recht, so soll ihm auch mit Recht geholfen werden.

Denn weil jährlich, wenn die Glocke 10 schlägt und das Vieh zum Dorfe geht, so pflegen wir alhier sieben Ring-Eimer Bier zu trinken auf unserem Gemeinde- und Bierhügel, von einer Königlichen Jungfrau Elisabeth zu einem Erbgedächtnis geschenkt und verehrt worden. Wo wir aber solch Geschenk und Gedächtnis verachten, so sind wir schuldig der Obrigkeit zu geben:

Den Zehnt von allem, was wir haben, soweit unsere anliegende Marke liegt, ein kohlschwarzes Rind mit einem weißen Kopfe, einen schwarzen Ziegenbock mit vier weißen Füßen und vergoldeten Hörnern, eine Lonne Eselmilch und ein vierspännig Fuder Semmelmehl. Weil aber einer solchen Strafe mit so wenig vorzukommen ist, so trinket alle in Frieden und Einigkeit, Kinder und Gesinde, andere Gäste auch, trinket alle in Gottes Namen!

Das ist gleichfalls eine volkstümliche Parodie. Des weiteren wären zu erwähnen die Mailehen, Mädchenmärkte und Mädchenversteigerungen, bei denen Rechtsformen mehr oder minder getreu nachgespielt werden. Wenn Fürsten ein Verheirathungsrecht gegenüber Mädchen in Anspruch nahmen, so haben sie dabei ähnliche Formen beobachtet¹). Nach dem Berichte Versners in seiner Frankfurter Chronik wurde dabei vor der Wohnung des Mädchens vom Marschall ausgerufen:

Höret zu ihr Herren überall,
Was gebeut der Kaiser und Marschall;
Hier ruf ich aus NN. mit NN:
Heut zum Lehen,
Morgen zur Ehen,
Über ein Jahr
Zu einem Paar.

Außerordentlich zahlreich sind die gerichtsähnlichen Volksbräuche aller Art, wie Fastnachtsgerichte, Narrengerichte, Frauengerichte, Knabengerichte usw.

¹) G. Landau: Gebräuche, Aberglaube und Sagen aus Hessen (Zf. f. hessische Geschichte 2, 1840, S. 276.).

In Mähren trat die Gemeindebehörde für einige Tage ihre Gerechtfame an junge Leute ab, und diese hielten das sog. Faschingsrecht oder Schöffengericht¹⁾, das in einer Gerichtsparodie bestand. J. B.: In Nimlau bei Olmütz ernannten die Burschen einen Strafmeister, einen Kellermeister und einen Chirurgen. Nach einem Umzug durchs Dorf setzten sie sich im Wirthaus an einen „Gerichtstisch“, über welchem das „Recht“, ein mit bunten Tüchern umwundener Säbel, hing. Jedermann konnte eine Klage vorbringen, über die sofort scherzhaft geurteilt wurde. Die Sühne bestand in Geldstrafen oder Peitschenhieben. Faschnachtsdienstag um Mitternacht hörte das Gericht auf. Dieser Brauch findet sich auch bei den mährischen Tschechen. Er ist dem schlesischen Kinderspiel „Richter und Kläger“ verwandt.

Der Scherz wird auch darin gefunden, daß jemand zu einem bestimmten Amt erwählt wird. Im Schwäbischen gab es den Volksbrauch des Faulheitsgerichts, das dem faulen und unfächtigen jungen Bürger das Faul- und Schlafamt übertrug²⁾. In Luzern wurde, als es schon lange keinen Ammann mehr gab, spöttweise jemand, der sich lächerlich gemacht, zum Ammann erwählt und hatte bei Umzügen und Festlichkeiten diese Rolle zu spielen³⁾.

Die Volksjustiz hat immer die Neigung zu theatralischem Überschwang; auch da, wo sie nicht nur ein Hänselfbrauch oder ein heiterer Festbrauch ist. Die Haberfeldtreiber und andere Volksgerichte, ob sie sich mit Recht oder Unrecht als wiederauflebende alte Rechtseinrichtungen (Rüegerichte) empfinden, ob sie als bloße Sittengerichte auftreten oder irgendwelche Genossengerichte sind, neigen immer zu dramatischen Übertreibungen, zur Zügellosigkeit. Es ist psychologisch auch verständlich, daß da, wo ein Volksbrauch Gelegenheit gibt zu Spott und Kritik, diese unversehens auch an Recht und Obrigkeit geübt wird.

Die Beziehungen zwischen dem Volksbrauch und dem Rechtsleben werden als so selbstverständlich hingenommen, daß ganz abgesehen von den unmittelbaren Nachahmungen von Rechtsvorgängen oft eine

¹⁾ F. Peschel: Das Faschingsrecht und das deutsche Richterspiel (Sudetendeutsche Zs. f. Bl. 7, 1934, S. 63ff.). — R. Wolfram: Die Böhmerwälder „Faschingsbursch“ (Wiener Zs. f. Bl. 40, 1935, S. 33ff.). — Hierher gehört wohl auch Neudeck: Der Rechtstisch (Kuhländchen 6, S. 128), das ich nicht einsehen konnte.

²⁾ Fischer: Schwäbisches Wörterbuch II, S. 987.

³⁾ Schweizerisches Idiotikon IV, S. 247.

Amtsperson im Volksbrauch eine notwendige Rolle spielt. Der heilige Nikolaus wird z. B. in Kärnten von einem „Gendarmen“ begleitet; Scharfrichter werden bei mancherlei Festzügen mit dargestellt.

Noch mehr aber als dergleichen bildhafte Einschaltung behördlicher Personen schätzte man die wirkliche Beteiligung der Obrigkeit. Man sah darin mit Recht ein Anzeichen der Volksverbundenheit der Herrschenden, wenn der Landesvater und das Stadregiment sich unter die festfrohe Menge mischten. Gewiß gab es mancherlei Standes- und Zunftfeste, bei denen nur beschränkte Kreise sich belustigten, aber beim wahren und eigentlichen Volksfest waren Standesunterschiede entweder ganz verschwunden oder doch merklich gemildert, die Schichten des Volkes untereinandergemengt. Nahm der gemeine Mann herzlich gerne Teil an frohen Anlässen im Fürstenhaus, beim Einzug von bräutlichen Prinzessinnen oder bei fürstlichen Hochzeiten, beim Regierungsantritt usw., so wollte er auch seine Freude mit den großen Herren teilen und fühlte sich geehrt, wenn beim Richtfest seines Hauses die Behörde vertreten war¹⁾, wenn bei der Kirchweih, bei Johannisfeuer, Fastnacht oder anderen allgemeinen Feiern größere und kleinere Herren leutselig mitmachten.

Wie leicht bot sich bei Rechtsvorgängen Gelegenheit, einen erheiternden Brauch anzubringen. Das Chastding von Kösching enthielt folgende Stelle²⁾:

Wo die herschaft und der paur umb die gült unainig weren, so soll m. gn. frauen an dem anger zue München anwald oder schaffer, auch der paur, der auf dem guet sitzen thuet, und der ambt knecht zue Kösching mit ainander laufen von dem großen marchstain am Kesner weg, der gesetzt ist vor irer gn. hofpraiten, und sollen alldrei mit ainander von bemelten stain bis zue dem hofthor vor der vest oder schloß laufen; und welcher (erst) bekombt, des ist alsdann die gült, darumb man gekriegt hat.

Auch bei der Preisgabe bestimmter Nutzungen konnte ein aufregender Wettlauf vorsichgehen. So berichtet das Schweizerische Idiotikon (I, 1111) aus dem Thurgau:

Auf einen bestimmten Tag werden von Gemeinde wegen die Kirschen, Holzäpfel, Streue, Eicheln für reif und vogelfrei erklärt. Das Stück, wovon jeder der Waldberechtigten, die auf ein gegebenes Alarmzeichen, früher

¹⁾ K. Wehrhan: Haushebung und Hillebille im Lippischen (Lauffer-Festschrift, S. 235 ff.).

²⁾ Grimm: Deutsche Rechtsaltertümer 4I, S. 118.

Glockengeläute, jetzt Böllerschüsse, durch die bestimmten Eingänge in den Wald gerannt sind, zuerst Besitz zu ergreifen vermag, ist sein Gast.

Hierher gehören weiter die vielen Beispiele, bei denen aus irgendeinem Anlaß Münzen oder andere Dinge unter die Menge geworfen werden; namentlich die Preisgabe von allerlei Sachen, die bei der Kaiserwahl gebraucht wurden, ist zu erwähnen¹⁾. Doch auch weniger wichtige Vorgänge finden in dieser Weise ihren Abschluß. Bei der Erbbereitigung, der Vermessung und Verlochsteynung der Grubensfelder, hat der Lehns herr Münzen unter das Bergvolk geworfen und ihm auch das neue Bergleder, auf dem die Vermessungsgebühren gezahlt werden mußten, preisgegeben²⁾.

Eine wichtige Frage bei den Volksbräuchen ist die nach der Beschaffung der Mittel. Es ist der beste Beweis für das öffentliche Interesse und den Gemeinschaftsgeist, daß in sehr vielen Fällen die Gemeinde ohne weiteres z. B. den Bedarf an Holz für das Fastnachtsfeuer³⁾, das Johannisfeuer usw. aus dem Gemeindewald unentgeltlich gewährte. Auch den Maibaum durfte sich das junge Volk da holen. Ja, der Gemeindewald lieferte selbst dann Holz für einen Festbrauch, wenn es dazu bestimmt war, auf dem Umweg einer Versteigerung in Geld umgesetzt, vertrunken und verbraucht zu werden. So ist es beim „Lärchziehen“ in Umhausen (Tirol)⁴⁾ üblich, daß sich die unverheirateten Männer einen Lärchbaum aus dem Gemeindewald holen durften, wenn ein Jahr lang in dem Ort kein Bursche heiratet. Sie ziehen die Lärche in festlichem Zuge auf den Kirchplatz und versteigern sie da. Der Erlös wird verzehrt. Ein Gegenstück dazu war der Weibertrunk in Weilheim bei Lübingen⁵⁾. Die verheirateten Frauen hatten das Recht, sich im Frühjahr eine Eiche auszusuchen, umzuhauen, zu versteigern und das Geld zu vertrinken. Später wurde der Baum durch Geld abgelöst, das sich die Frauen aber mit der Art in der Hand vom Rathaus holen mußten. Diese Beispiele sind keineswegs vereinzelt, und nicht selten kam es vor, daß für die Durchführung eines Volksbrauchs etwas gestiftet oder ver-

1) C. Sieber: Volksbelustigungen bei Kaiserkrönungen (Archiv f. Frankfurter Geschichte II, 1913, S. 1 ff.).

2) Rechtswörterbuch III, S. 34 f.

3) Vgl. z. B. Rechtswörterbuch III, S. 432 (Fastelabendholz). Handbuch der Deutschen Volkskunde I, S. 291 f.

4) Tiroler Heimatblätter 4, 1926, S. 248.

5) U. Becker: Frauenrechtliches in Brauch und Sitte, 1913, S. 25.

pfründet wurde¹⁾, oder daß von der Gemeinde Geld bewilligt wurde²⁾.

Eine Erleichterung der Kosten volkstümlichen Brauchtums ist schließlich darin zu erblicken, wenn gewisser Festschmuck von dem einzelnen nicht gekauft zu werden braucht, sondern ausgeliehen werden kann. Die köstlichen Brautkronen sind manchmal Eigentum der Gemeinde, oder sie werden im Pfarrhaus aufbewahrt und da gegen geringes Entgelt verliehen³⁾. Immermann stellt in seinem „Oberhof“⁴⁾ Betrachtungen darüber an, daß die Mädchen jener Gegend die Brautkrone nicht für sich beschaffen, sondern beim Kaufmann nur leihen. „Das Höchste, Einzige, was nur einmal das Leben zieren kann, soll nie als Eigentum in Besitz genommen werden, soll stets nur leihweise die Stirne der Glücklichen berühren.“ Auch das Taufkleid wird mancherorts vom Pastor ausgeliehen⁵⁾; sogar die Trauringe kann sich nicht jeder kaufen, sondern mancher ist froh, wenn er diese Rechtssymbole zur Feier selbst entleihen kann⁶⁾.

Noch stärker als in der Gemeindebesteuer zu einem Fest oder der leihweisen Bereitstellung von Festschmuck äußert sich das Recht auf Durchführung eines Volksbrauches in dem Stehlrecht, wie es von brauchübenden Bünden oder Gruppen bei bestimmten festlichen Gelegenheiten oder an bestimmten heiligen Tagen in Anspruch genommen wird. Höfler⁷⁾, der schon das langobardische Walapauz dazu rechnet, spricht von einem Stehlrecht verummter Terroristen und sieht darin ein besonderes Kennzeichen kultischer Männerbünde. Wie dem auch sei, jedenfalls gibt es ein „Stehlrecht“ bei allerlei Gelegenheiten, beim Brechelfest, während des Brautkastenführens⁸⁾, während der Brautschau⁹⁾, namentlich aber, um Lebensmittel oder Holz für ein Fest zusammenzukriegen.

1) G. Graber: Volksleben in Kärnten, S. 220 f.

2) A. Wirth: Anhaltische Volkskunde, S. 230.

3) E. Finder: Die Vierlande II, S. 68.

4) II. Buch, 2. Kapitel.

5) Schleswig-Holsteinisches Wörterbuch V, Sp. 606 (westerkleid).

6) E. Finder: Die Vierlande II, S. 73.

7) D. Höfler: Kultische Geheimbünde der Germanen I, 1934, S. 259 ff.; ebd. weitere Literatur.

8) Bei den Slovenen am Wörthersee: G. Graber: Volksleben in Kärnten, 1934, S. 389.

9) A. Karasek: Burschenbünde und -rechte in den Pfälzeriedlungen Galiziens (Schaffen und Schauen 9, 1933, S. 44 ff.).

Wenn für einen Volksbrauch oder für eine Festgesellschaft eine Ordnung verfaßt wird, Pfingststatut, Kirchweihrecht, Burschenordnung, Fastnachtsordnung usw., dann ist es nicht immer leicht, die Grenze zwischen Ernst und Parodie zu erkennen. Bei mancher Zunftvorschrift (z. B. über die Freisprechung von Lehrlingen) sowie bei einzelnen bäuerlichen Rechtsquellen (z. B. das Kinderfest in Moselweiß¹⁾) könnte man zweifeln, ob sie denn wirklich in die Rechtsammlung hineingehören.

2. Verbote

Wohl in jeder Geschichte von Volksbräuchen — gleichgültig, ob ein einzelner Brauch abgehandelt oder eine ganze Gruppe dargestellt wird, gleichgültig auch, um welche Gegend es sich im besonderen handelt, — wird immer Anlaß sein zu berichten, daß zu irgendeiner Zeit der Brauch verboten wurde²⁾. Es dürfte kaum einen Volksbrauch geben, der nie von einer Rechtsordnung, vom Gesetzgeber beanstandet worden ist. Bisweilen sind die einzigen Nachrichten, die wir von Volksbräuchen haben, solche von Einschränkungen, Bekämpfungen oder Verboten. Wer aber nun meinte, die Rechtsordnung wäre grundsätzlich immer wehrend und strafend gewesen gegenüber den volkstümlichen Sitten, würde sich irren. Wir haben bereits erwähnt, wie oft und wie einsichtig, ja wie bewußt Volksbräuche durch Gesetzgeber und Behörden gefördert wurden. Schließlich war kein Anlaß, etwas Rechtliches zu regeln, was schon durch die Sitte seine Ordnung empfing. Erst wenn Mißbrauch und Entartung aufkam, erst wenn Unanstand, Rohheit, Verschwendung einriß, wenn gesundheitschädliche Übertreibungen den Sinn einer festlichen Gewohnheit verkehrten, dann war es nötig, von außen hemmend oder verbietend einzugreifen. Natürlich haben die verschiedenen Zeitalter mit den wechselnden Weltanschauungen jeweils an anderen Dingen Anstoß genommen. Religiös betonte Zeiten und Länder haben darauf geachtet, daß die Volkssitte nicht in Widerspruch mit dem Glauben geriet, daß sie nicht zu abergläubisch, heidnisch war. Die Aufklärung bekämpfte auch den Aberglauben, aber sie predigte gleichzeitig nuch-

¹⁾ v. Künßberg: Deutsche Bauernweistümer, 1926, S. 92 ff.

²⁾ v. Künßberg: Rechtsbrauch und Volksbrauch (Handbuch der Deutschen Volkskunde I, S. 286 ff.). — G. Niskanen: Byråkratien i strid med folkseden (Historisk Tidskrift för Finland 6, 1921, S. 1 ff.).

terne Vernunft um jeden Preis, sie mißgönnte jeden Festaufwand, der nur der Freude und dem Übermut diene und nicht irgendeinen wirtschaftlichen oder bürgerlichen Nutzen abwarf. Allerdings: der Aufwand der Herrschenden wurde weniger kritisch betrachtet.

Krieg, Pest und Mißwachs haben manchen schönen Brauch zum Stillstand gebracht, der auch bei Wiederkehr glücklicher Jahre nicht wieder auflebte. Viele aber haben sich selbst überlebt und brauchten gar nicht verboten zu werden. Übrigens waren auch eigentliche Rechtsbräuche vor Verboten nicht sicher. Z. B. wurde in Kurhessen im Jahre 1788 die „Aushauung“ eines Spans und der Ausstich eines Stückes Erde gelegentlich der Grundstückübertragung als kostspielige und überflüssige Formalität aufgehoben. Die so weit verbreitete Gewohnheit der Fürbitte für einen Verurteilten, namentlich das Losbitten zur Heirat, wurde in Gesetzgebungen des 17. und 18. Jahrhunderts energisch als unwirksam abgelehnt. So ging es mit vielem. Nur als Beispiele aus tausenden seien angeführt:

1351 wird in Erfurt verboten, jemand an Ostern oder Pfingsten ins Wasser zu tragen oder zu werfen. 1619 verbietet eine Dorfordnung von Großheim bei Straßburg den jungen Gesellen, die jungen Mädchen ins Wasser zu werfen. 1723 wird dieses Verbot wiederholt. — 1935 wendet sich die Polizeidirektion Bremen gegen die Sitte, am Abend vor einer Hochzeit dem Brautpaar durch Zertrümmern alter Töpfe und Hinwerfen alten Gerümpels vor der Haustür Glück zu bringen.

Wohl besteht überall, wo Jugend und Übermut zum Worte kommt, die Gefahr der Entartung; aber am meisten da, wo der eigentliche Sinn einer Sitte nicht mehr lebendig ist. Deshalb eignen sich nur solche Bräuche zur Wiederbelebung, für die auch die neue Zeit eine sinnvolle Deutung weiß.

Unter den Verboten, die den Volkskundler interessieren, sind auch die Luxusverbote zu erwähnen. Üppigkeit im Essen und Trinken sollte z. B. durch die Beschränkung der Zahl der Gäste sowie der Zahl der Schüsseln bekämpft werden. Kleiderordnungen versuchten die Ausartungen der Mode einzudämmen und namentlich zu verhindern, daß die ständische Rangordnung durch die Kleidertracht verwischt wurde. Daher wurden kostbare Stoffe, bestimmte Pelze und Seide dem Adel oder den Patriziern vorbehalten und insbesondere dem Gesinde übertriebener Puff untersagt. Der Unterschied griff bisweilen bis zur Farbenwahl über und konnte sogar in der Wahl

der Trinkgläser im Wirtshaus seinen Ausdruck finden. Es war durchaus folgerichtig, wenn der Henker seinen besonderen Krug hatte (ein Beispiel ist im Museum in St. Gallen aufbewahrt).

3. Hänfelrechte

Es gibt eine Unzahl von Hänfelbräuchen, die unter dem Namen und in der Form von „Rechten“ geübt werden. Meist sind es mehr oder minder derbe Scherze gegenüber Neulingen in einem Beruf oder bei einer Arbeit, oder aber es sind als „Strafen“ verkleidete Heische-sitten. Soweit sie im Bauernbrauch althergekommen sind, könnte im einzelnen Fall ein ehemaliger Fruchtbarkeitsritus der Ausgangspunkt sein. Man muß sich aber hüten, in jedem derben Scherz ein uraltes religiöses Geheimnis zu wittern.

Es kann hier nicht die ganze Fülle der Depositionsbräuche¹⁾, wie sie in den verschiedenen Gesellschafts- und Berufsschichten in Übung waren, aufgerollt werden. Da wäre z. B. vom Ritterschlag und Handwerks-sitten, von Studentenbrauch, Jägerrecht und von den „Spielen“ der hansischen Kaufleute zu reden²⁾. Einzelne Beispiele mögen genügen.

Bei den Erntearbeiten in Schleswig-Holstein hielt man auf das Arnrecht, Böhnrrecht, Foderrecht, Heurecht, Wischenrecht und wie die Namen dafür sonst noch heißen mögen³⁾. Immer kam es darauf hinaus, Mägde, die das erstemal sich an der Ernte beteiligten, zu foppen, indem man ihnen mit Buttermilch die Brust wusch oder sie in die Höhe warf u. dgl. m. Ähnlich ging es beim Moorrecht zu. Wer zum erstenmal im Moor arbeitete, hatte das Moorrecht zu erwerben. Er wurde zu Boden geworfen und ihm „zur Uder gelassen“, d. h. er wurde mit dem Fleethammer und mit Hacken auf alle Körperteile geschlagen. Das hieß fleten⁴⁾.

In die gleiche Gruppe gehört das Bottarsen⁵⁾, das als Hänfelbrauch und als Strafe in Niederdeutschland seit dem 16. Jahrhundert vorkommt. Es besteht darin, daß jemand beim Kopf und bei

¹⁾ W. Fabricius: Die akademische Deposition, 1895.

²⁾ J. Hartung: Die Spiele der Deutschen in Bergen (Hansische Geschichtsblätter 7).

³⁾ Vgl. das Schleswig-Holsteinische Wörterbuch unter diesen Stichworten; ferner unter bören, meedtrünneln, knütten usw.

⁴⁾ Schleswig-Holsteinisches Wörterbuch V, Sp. 812.

⁵⁾ v. Rünßberg: Rechtsbrauch und Kinderpiel, 1920, S. 18, 61.

den Füßen gepackt wird und mit dem Hintern im Schwung auf einen Stein, auf den Boden, gegen eine Garbe oder gegen den Mastbaum (als Schiffsstrafe) gestoßen wird. Der Brauch wird geübt von Landarbeitern, Handwerkern und Seeleuten und überdies von Kindern gespielt. Das Wort, das in den Formen bo(o)tarsen, bottarsen, bothersen, bortäesen, büttarschen belegt ist, ist ebenso wie seine Umstellung arsbossen abzuleiten von böten, bözen (vgl. 'Amboß') 'schlagen, stoßen' und ars. Im Rheinischen Wörterbuch (I, 855) wird mit der gleichen Bedeutung ein niederdeutsches Wort bollarschen verzeichnet; in Westfalen¹⁾ gibt es ein pälarsen (= auf den vor den Hintern gehaltenen Dreschflegel schlagen als Strafe für Zuspätkommen beim Dreschen) und ein pfanersen (= mit einer rußigen Pfanne auf den Hintern schlagen). Im Niederdeutschen gab es ein verbotenes Spiel lameerses²⁾, das uns im übrigen unbekannt ist. Die gleiche Hänsel-sitte treffen wir unter einer Reihe anderer Bezeichnungen, als stütteerses, stußärscheln³⁾, stußen, stauchen, stumpfen, anspeßen, pumpen, lungen, lungen. In Süddeutschland und Österreich wird der Brauch namentlich beim Grenzbezug mit Neulingen oder Kindern geübt, damit diese sich die Lage des Grenzsteines richtig einprägen. Diese Erklärung ist naheliegend, aber sie paßt bei den Erntebräuchen nicht. In Untersteiermark sagt man, daß die Fruchtbarkeit des Bodens erhöht wird, wenn man ein junges Mädchen luntzt, und so könnte diese Anwendung die ältere sein. Wenn man das Stußen beim Grenzbezug als Fruchtbarkeitsritus nehmen will, so muß man auf die rituellen Flurumgänge zurückgehen. Außerdem aber wäre es denkbar, das Auf-den-Stein-Stoßen mit dem Sigritus zusammenzubringen, der ursprünglich auch in kultischer Verwendung vorkam. Schließlich aber ist gewiß der Hänselbrauch des Bottarsens Selbstzweck geworden. Die empfindliche, rohe Form des Bottarsens konnte zur Schiffsstrafe werden. Der Hänselbrauch ist nicht immer ungefährlich gewesen. Wir haben eine Nachricht, daß im 17. Jahrhundert ein Baujunge (Maurerlehrling) infolge des Bottarsens gestorben ist.

Am Zollgebäude von St. Goar hing ein messingenes „Halseisen“. Dort mußten sich alle, die zum erstenmal hinkamen, vor ihrer Abreise anschließen und mit Wasser begießen lassen⁴⁾. Dieser Hänselscherz

1) F. Woeste: Westfälisches Wörterbuch, S. 195.

2) K. Stallaert: Glossarium van verouderde rechtstermen II, S. 157.

3) K. Preisendanz: Pfälzisches Museum 1929, S. 150.

4) Zs. f. rhein.-westf. Bl. 7, 1910, S. 152. Vgl. oben S. 49.

scheint weit verbreitet gewesen zu sein, denn aus England wird etwas Ähnliches berichtet¹⁾: in Haddon (Derbysshire) war eine eiserne Hand- schelle am Holzwerk der Festhalle. Wer sich gegen die gastliche Sitte des Ortes verging, insbesondere, wer angebotenen Branntwein nicht trank, der wurde mit erhobener Hand angegeschlossen und ihm Brannt- wein oder kaltes Wasser in den Armel geschüttet. Das Begießen mit Wasser am Pranger wurde ferner in Norwegen (am gapestok) ge- übt²⁾. Das „Hänsen“ der Bettler im preussischen Bettlerorden geschah so, daß der älteste der Bettler dem „Läufing“ eine Schüssel voll Bier mit Salz zu trinken gab und ihm den Rest über den Kopf schüttete³⁾. Das Übergießen mit Wasser, das auch bei vielen an- deren Hänselbräuchen vorkommt, scheint eine derbe Parodie der Laufe gewesen zu sein.

In Seligenstadt mußte das Geleitsrecht erhalten, um den Hinter- grund einer Hänserei abzugeben. Wer auf einer Rauffahrt zum ersten- mal in diesen Ort kam, z. B. auf einer Reise von Frankfurt nach Nürnberg, dem wurde in einem Riesenlöffel⁴⁾ Wein kredenz. Konnte er diesen Löffel nicht austrinken — es war ein beträchtliches Maß — so hatte der Neuling die ganze Gesellschaft zechfrei zu halten. Darauf kam es ja bei den allermeisten Hänselbräuchen an.

Eine merkwürdige Verquickung von Rechtsordnung und Volks- brauch, von Ernst und Scherz stellten die Kellerrechte, Küferrechte oder Kellerordnungen dar. An den Eingängen großer Keller in Franken und Schwaben, vom Bodensee bis Würzburg, sieht man eine Holztafel, auf der in Reimen das Kellerrecht verkündet wird⁵⁾. Z. B. lautet die Kellerrechtstafel am Eingang des alten Schloß- kellers in Stuttgart:

Hochfürstlich Württembergisches Hoff-Keller-Recht.

Gleichwie ein Jeder sieht und wenst
 Daß dieser Keller Fürstlich heist
 So wird er wann man ihn drein führt,
 Auch seyn und thun wie ihm gebührt,

1) W. Andrews: Old-Time Punishments, 1890, S. 145.

2) K. Østberg: Norsk Bønderet III, S. 133 ff.

3) H. Frischbier: Preussisches Wörterbuch I, S. 272.

4) Zwei solcher Riesenlöffel sind abgebildet im Hessischen Archiv I, 1912, S. 235. Ein dritter, der durch die Verse auf dem Stiel sich als zugehörig erweist, ist im Be- sitz des Wiener Museums für Volkskunde; abgebildet im Handbuch der Deutschen Volkskunde I, S. 301.

5) v. Künßberg: Rechtsverse (Heidelberger Jahrbücher 1933, S. 97 f., 132 ff.).

Dem aber der nicht dran gedenkt,
 Damit er sein gezimet Wesen
 Mög auf der ersten Staffeln lesen.
 Man soll nicht grob seyn und zu frey,
 Daß einer zanke fluch und schrey,
 Hier pfeiffe oder Zotten reyß
 Und sich vergeh auff andre Weiß.
 Mit Fingern klobffen an ein Faß
 Ist nicht erlaubt im Ernst und Spaß.
 Sonst gibt man ihm das Kellerrecht.
 Er sey Fürst, Graff, Herr oder Knecht.
 Drum muß er leiden mit Gedult,
 Wann das Bandmesser er verschult.
 Doch dem ein Trunk zu Diensten stehet,
 Der auß und ein bescheiden gehet. 1734.

Die Würzburger Kellertafel zeigt auch im Bild, wie es dem Frevler geht, der den Kellerfrieden stört: er wird über eine Bank gelegt und bekommt Streiche mit dem Bandmaß des Küfers. Auf einem Heidelberger Bild¹⁾ wird der strafbare Besucher über ein Faß gelegt.

Die Verletzung der Kellerordnung ist jedoch gar nicht immer die Vorbedingung zur Ausübung des Kellerrechtes. Sondern der Küfer schlägt alle Personen, die zum erstenmal in seinen Keller kommen, mit seinem Handwerkszeug. Die Hauptsache ist dann das Loskaufen von der „Strafe“, mit anderen Worten das Trinkgeld. Das zeigen auch die mehr oder minder zarten Winke im Schlußreim der Kellerrechte, in denen zu einer Spende aufgefördert wird als Gegenleistung für die Kostprobe, die den Kellerbesuchern gereicht wurde.

Wenn hier recht deutlich der „Strafvollzug“ dem Bereiche des geselligen Scherzes angehört, so ist doch der tatsächliche Hintergrund und Ursprung zu erkennen. Man könnte von einem „gehobenen“ Kulturgut sprechen. Sehr lehrreich ist der Vergleich der vergnüglichen Kellerrechtsreime mit einem ungereimten Kellerrecht von 1614 für die gräflich Rinskyschen Kellereien in Mäzen im Marchfeld (Niederösterreich). Keller und Weinberge werden als Friedstätte erklärt, und wie oft mag in der Zeit, als die türkische Grenze nicht allzu weit war, der Keller eine Zuflucht gewesen sein! Aber um so wichtiger war dann Friede und Ruhe im Keller. Daher wird Fluchen, Saufen, Stehlen und Hehlen besonders streng verboten, und Unzüchtige sollen

¹⁾ Handbuch der Deutschen Volkskunde I, S. 300.

mit der Klörrute oder was sonst grad zur Hand ist aus dem Keller gejagt werden wie räudige Hunde.

Die Sitte, daß der Neuling, der gegen einen Brauch verstößt, mit einem Gerät des betreffenden Berufes geschlagen wird, findet sich auch anderwärts. Handwerkszeug ist immer ein beliebtes Hänselfgerät. Bei den Jägern, bei denen ja das Einhalten des Weidmannsbrauches und der Gebrauch der Weidmannssprache besonders hochgehalten wird, gab es das sog. „Jägerrecht“ oder „die Pfunde“. Wer sich verging gegen den Standesbrauch, der mußte sich über ein Stück erlegtes Wild legen und erhielt mit dem Hirschfänger oder Weidmesser drei Schläge auf die Hosens. Dabei hieß es:

Jo ho! Das ist für meinen gnädigsten Fürsten und Herrn.

Jo ho! Das ist für Ritter, Reuter und Knecht.

Jo ho! Das ist das edle Jägerrecht!

Die anwesenden Weidmänner hatten dabei den Hirschfänger handbreit aus der Scheide zu ziehen. Auch weibliche „Jagdfreier“ wurden nicht verschont mit den Pfunden; aber sie brauchten nur das Wild zu berühren.

4. Mahl und Trunk

Einen wesentlichen Bestandteil des menschlichen Gemeinschaftslebens bildet geselliges Mahl und geselliger Trunk¹⁾. Wenn wir aus diesem Grund auf allen Stufen religiöser Bräuche irgendwelchen Trink- oder Speisebrauch finden, um wieviel mehr ist dies im Gebiete des Rechtslebens zu erwarten. Beinahe endlos ist die Reihe von Anlässen und Gelegenheiten, bei denen in irgendeiner Weise ein Trunk oder ein Mahl mit einem Rechtsbrauch verbunden ist, ihn begleitet, bestärkt oder ihn sogar wesentlich ausmacht. Es nimmt daher nicht wunder, wenn im Wortschatz der deutschen Rechtsprache mehrere hundert Ausdrücke zu finden sind, die irgendwie mit dem Essen oder Trinken, mit Festmählern und Zweckessen zu tun haben²⁾.

¹⁾ Vgl. Grimm: Rechtsaltertümer I, S. 263 ff.; II, S. 507 ff. — Franz Beyerle: Weinkauf und Gottespfennig an Hand westdeutscher Quellen (Festschrift für Alfred Schulze 1934, S. 251 ff.). — W. Reinecke: Huldigungsfeste in Lüneburg (Lüneburger Museumsblätter 4, S. 24 ff.). — H. Knapp: Würzburger Zenten II, S. 755 ff.

²⁾ Vgl. z. B. die langen Reihen von Zusammensetzungen beim Stichwort „Essen“ im Rechtswörterbuch III, S. 328 oder beim Stichwort „Bier“ ebd. II, S. 319. Ebenso umfangreich werden die Aufzählungen unter den Stichwörtern „Mahl“, „Wein“ und anderen sein.

Die Speisegemeinschaft des Alltags wird zu bestimmten Zeiten und bei bestimmten Anlässen festlich betont. Sie kommt in einem erhöhten Frieden zum Ausdruck. Aufnahme in eine Gemeinschaft wird durch ein Mahl symbolisiert, Ausschluß durch Speiseverbot gekennzeichnet. Daher wird bei Friedensschluß und Ausöhnung die Wiederaufnahme der Speisegenossenschaft durch ein Festmahl gefeiert. Der Friede wird „abgetrunken“.

Darüber hinaus gibt es kaum eine rechtserhebliche Tatsache, die nicht irgendwo und irgendwie Anlaß für ein mehr oder minder feierliches Essen oder doch wenigstens für einen symbolischen Trunk geworden wäre. Gewiß hat man auch hier, wie bei jeder feierlichen und wichtigen Handlung, oft in Begleitreden und Formeln einen tieferen Sinn untergelegt. Manchmal mag sogar diese Erklärung richtig gewesen sein. Aber im allgemeinen werden wir gut tun, „nüchterne“ Deutungen vorzuziehen und nicht etwa bei einem Weintrunk bei Vertragsabschluß an einstiges Bluttrinken zu denken. Auch das Henkersmahl des Verurteilten braucht zu seiner Erklärung keiner Mystik und keiner Opferriten¹⁾.

Aber selbstverständlich können religiöse Formen mit den rechtlichen verbunden sein. So, wenn der Wein zum Weinkauf vorher priesterlich gesegnet wird²⁾. Auch Laien pflegten mit „Segen's dir Gott“ oder einem anderen Spruch den Zutruk feierlich zu gestalten. In einer Anklageschrift von 1482 aus Freiberg in Sachsen heißt es³⁾:

Lorenz Seyler hat auch den linckauf gesegent und unsern lehintregern zu trincken anzuehebin gebin.

Speise und Trank sind im Rechtsbrauch oft nichts anderes als die Naturalverpflegung der Beteiligten, seien das nun Boten, Zeugen, Amtspersonen oder Herren. Der Bote wurde meist schlicht mit seinem „Botenbrot“ abgefertigt⁴⁾. Die gebetenen und vielleicht von weither gekommenen Zeugen durften bessere Gastung erwarten, die Herren und deren Vertreter beanspruchten meist das Beste. Die Art

1) L. Mackensen: Henkersmahl und Johannisminne (Zf. f. Rechtsgeschichte 57, 1924, S. 317 ff.).

2) Grimm: Rechtsaltertümer I, S. 264.

3) Codex diplomaticus Saxoniae regiae II, 13, S. 238.

4) Das „Botenbrot“ konnte gelegentlich auch reichlich ausfallen. In einem Schwarzwälder Weistum (Grimm: Weistümer I, S. 357) werden den Fuhrleuten, die den Wein nach St. Peter bringen, Küche und Keller freigestellt, und sie dürfen so trinken, „das zwen den dritten nit kunden uff einen wagen bringen“.

des Rechtsvorgangs bedingte eine unterschiedliche Ausgestaltung des begleitenden Mahles. Eine Vermählung im Fürstenhause oder gar die Königswahl und Krönung waren selbstverständlich Anlässe zu großen Festgelagen. Ein Huldigungsmahl verband die Bürgerschaft mit ihrer Regierung; die Rechenmahle und Gerichtsmahlzeiten waren nicht nur leibliche Stärkung nach verantwortungsvoller Verhandlung, sondern gaben auch Gelegenheit zu zwangloser Aussprache und Auseinandersetzung in dienstlichen Fragen. Wo wäre bei einem Grenzbegegnung sinnvoller ein gemeinsames Essen eingenommen worden, als an einem Dreimärker-Grenzpunkt, wo jeder der Nachbarherren auf seinem eigenen Grund sitzen und sie alle doch aus einer Schüssel essen konnten?

da stehet ein born, Doderstborn gnanndt, da sol man stellen einen drey-stempigen stull, daran sollen sitzen Colniſchen, Wiedischen und Iſenbergſchen, jeder in seines gnedigen herrn oberkeit, und sollen aus einer schuttelen essen¹⁾.

Im Jahre 1813 traf die Grenzkommission auf dem Gipfel des Feldbergs im Taunus aus dem Markbecher, der 1623 gestiftet worden war²⁾.

Unter den vielen symbolischen Handlungen bei Übergabe und Antritt eines Besitzes, die sich zu einer ganzen Reihe von Schauspielbildern häufen konnten, war die Bewirtung der Zeugen und Nachbarn ebenso bezeichnend wie beliebt. Zum erstenmal hatte der neue Besitzer Gelegenheit, sich als gastfreier Hauswirt zu zeigen. So war es auch beim Richtfest, das gleichzeitig den Dank für die Nachbarnhilfe beim Bau bedeutete.

Wie ein guter Menschenkenner den Brauch einer guten Bewirtung für Steuerpflichtzwecke auswerten konnte, lehrt uns eine Nachricht aus Weissenstadt³⁾:

Anno 1503 hat man hier zu Weissenstadt eine Schweizersteuer geben müssen . . . und als nichts von den Leuten herauszubringen, ist der Voigt und Burgermeister drei Tag in der Stadt umgangen, diejenigen, so das Jhrige geben, denen hat man am Abend eine Zech Bier geben . . . und hat sichs auf ihre Kosten wohl schmecken lassen, ob sie gleich vermeinet, sie bekommen solches umsonst.

Man hatte also mit der Wurst nach der Speckseite geworfen.

1) Weistum der Graffschaft Wied, 1553; Grimm: Weistümer I, S. 833.

2) Archiv für Frankfurter Geschichte, 2. Folge, 3, S. 481.

3) Archiv für Oberfranken 1886, S. 246.

Die Bewirtung, das Mahl ist so wesentlich, daß man dafür auch den Ausdruck Recht oder Gerechtigkeit gebraucht oder daß man selbst bei Wegfallen des Anlasses das gemeinsame Festmahl gewohnheitsmäßig noch weiter abhielt. So ist tatsächlich von manchem Gerichtsessen nur das Säugericht übriggeblieben, vom Martingericht nur die Martinsgans. Der vergoldete Leidingbecher des Marktes Übelbach in Steiermark (aus dem 16. Jahrhundert) ist lange noch das Symbol und der Mittelpunkt eines Festessens geblieben, nachdem der Brauch des Leidings erloschen war. In Steiermark¹⁾ ist der Ausdruck „Richtermahl“ an zwei Festlichkeiten hängen geblieben: Einmal an einem Essen, das der Dorfrichter den Bäuerinnen am Pfingstmontag zu geben hatte. Dann an einem Festmahl zu St. Georgi in Altenmarkt bei Leibnitz, das aber Mitte des 18. Jahrhunderts wegen häufiger Kaufereien eingestellt wurde.

Im Jahre 1647 wird auf dem Lading zu Söll schon gesagt, es bestehe nur aus Essen und Trinken und werde deshalb das Krapsenrecht genannt²⁾. In Seligenstadt sprach man von einem Gladengericht.

Das gemeinsame Mahl fügte sich zwanglos in die Abfolge der Ereignisse. Dafür ist lehrreich das Weistum über die Fahrgerichtigkeit (Fahre) zu Oberkassel und Beuel³⁾. Um den Martinitag haben die Fahrmeister dieser zwei Orte Anspruch auf ein Festmahl, das die Nachbarn von Oberkassel gaben. Der festliche Tag beginnt mit einem Kirchengang, dann folgt das Fergenmahl, dann findet die Berechnung statt, hierauf die Rechtsweisung — wobei der Älteste „die Gerechtigkeit erzählte“, und schließlich die Abschiedsmahlzeit. Die Teilnehmer des Mahles sind genau bestimmt, ebenso steht auch der Speisezettel fest. Es gehört zur Förmlichkeit, daß ausdrücklich festgestellt wird, man sei gesättigt und rechtlich zufrieden gestellt. Anschließend an die Verrechnung mit der Bauernschaft zu Oberkassel kommt die mit der Gemeinde Römlinghofen. Da auch diese Gemeinde ein Fergenmahl schuldig ist, man aber nicht doppelt essen kann, wird das zweite Essen den Berechtigten mitgegeben.

Für die Hirten, die das Jahr über viel Verantwortung und wenig Bequemlichkeit hatten, sollte an Weihnachten ein Mahl gegeben werden; sie wurden „by den fladen“ gedungen. Die Kosten dieses

¹⁾ Lh. Unger: Steirischer Wortschatz, S. 503.

²⁾ Archiv für Österreichische Geschichte 107, S. III.

³⁾ Grimm: Weistümer V, S. 336 ff.; vgl. v. Rünßberg: Fahrenrecht und Fahrenfreierung (Zf. f. Rechtsgeschichte 58, 1925, S. 173 ff.).

‘Schäferrechts’ oder der ‘HirtENZEHE’ trug bald die Gemeinde, bald der Hirte. Bei der HirtENZEHE in Mehli¹⁾ galt das uralte Herkommen, daß bei jedem Gedecke eine rote und eine weiße Rose liegen sollte.

Wenn die Leibigenen eines Herren an dem dafür bestimmten Tag sich zur „Weisung“ einfanden, dann mußte ihnen der Leibherr eine Bewirtung zuteil werden lassen, einen Leibimbs, der schließlich mehr kostete, als der Leibpfennig einbrachte. Die Gastung der Untergebenen war nur das Gegenstück zur Herrenagung.

Es läßt sich denken, daß die Bereitwilligkeit, an einer Amtshandlung teilzunehmen, sei es Gerichtssitzung oder sonst, größer war im Hinblick auf die erwartete Verköstigung. Es kam auch vor, daß zu einem Gericht an Stelle der zwei Beisitzer deren fünf bis sechs erschienen, weil sie mitessen wollten²⁾. Die Kosten der Gerichtsmahlzeit wurden größtenteils durch die Gefälle und Bußen aufgebracht; daher lautete bezeichnenderweise das Urteil der Schöffen im Fastnachtsspiel mit Vorliebe auf Getränke und Essen. Man zechte ferner auf Kosten des Ausgebliebenen oder dessen, der beim Gerichtessen unmäßig war; der mußte nach acht Tagen das Essen noch einmal zahlen³⁾. Das Vergnügen, auf allgemeine Kosten zechfrei zu sein, war der Hauptspaß beim Gemeindebier⁴⁾. ‘Trinkrecht’ hieß in Schwaben das Anrecht auf Holz, das dann vertrunken wird.

Handelt es sich um den Einstand eines Neulings in eine Gemeinschaft — sei es nun Zunft, Bauerschaft oder sonst —, so hatte natürlich dieser für die Kosten aufzukommen. Da wurde ein bestimmtes Maß vorgeschrieben. Daß es dabei nicht ohne Scherz abging, läßt sich denken. In dem berühmten Weistum der 7 freien Hagen (aus dem 18. Jahrhundert)⁵⁾ wird gesagt, der junge Neubauer habe sich einzukaufen mit einer halben Tonne Bier, aber „so er sich dessen weigert, eine halbe Tonne Haselnüsse und bey einer jeden Nuß eine Keule, damit er sie aufschlaget“. Das darf man natürlich nicht wörtlich nehmen, sondern unter den Nüssen sind wohl Kopfnüsse gemeint und mit den Keulen Hiebe. Ist doch ein großer Teil des Weistums mit

1) Zf. f. hess. Geschichte 15, S. 36.

2) W. Scheel: Johann Freiherr zu Schwarzenberg, 1905, S. 261.

3) Grimm: Weistümer II, S. 470.

4) Kellermann: Gemeindebier! Aus 50 thüringischen Dorfordnungen des 15. bis 19. Jahrhunderts (Thüringisches Sähnlein 2, 1933).

5) Grimm: Weistümer III, S. 306 ff. — v. Rünßberg: Deutsche Bauernweistümer, S. 67 ff.

trockenem Humor gewürzt; es könnte ebensogut überhaupt eine Hänfelrede sein.

Die Gelegenheit, von Rechts wegen nach Herzenslust trinken und schlemmen zu können, verführte zum Übermaß. Die Warnungen, aus dem Gerichtsmahl kein Sitztrinken zu machen, und die Mahnung an die Richter, sich nicht zu betrinken, waren keineswegs vereinzelt. Die Folterknechte waren vielfach Säufer, und beim Henker fand man es natürlich, daß er sich Mut antrank¹⁾.

Wie bei anderen Sitten, so kam es auch bei den Gemeinschaftsmählern aus rechtlichen Anlässen zu Ausartung und Übertreibung. Das Einhalten der Form führte zur Übersteigerung. Der Verpflichtete wollte sich nicht nachsagen lassen, daß er knauserig sei; der Berechtigte wachte ängstlich darüber, nicht zu kurz zu kommen. Der Erfolg war, daß aus Vernunft Unsinn, aus Wohltat Plage wurde. Die Meistermähler waren so üppig geworden, daß der Geselle jahrelang dafür sparen mußte. Das Fensterbier bei der Hauserrichtung, der Brautschmaus und der Leichentrunk, das Ratssessen und was es sonst noch alles gab, es waren lauter lastende Verpflichtungen geworden, die nur von reichen Leuten ohne Sorgen bestritten werden konnten. Demnach verstehen wir, wenn gesetzliche Beschränkungen auferlegt wurden, daß es sogar zu Verboten kam. Mancher schöne, festliche Rechtsbrauch ist wegen zu großer Üppigkeit eingestellt worden.

Der gesellige Trunk starb trotz solcher Einschränkungen und trotz der Verordnungen gegen das Zutrinken nicht aus. Dafür sorgte schon das wirtschaftliche Interesse, das der Bannweinerberechtigte oder der Brauberechtigte am Absatz hatte. Sollte doch demjenigen, der sich weigerte, den Bannwein abzunehmen, sein Quantum in die Stube geschüttet werden. Der Feldherr Wallenstein war nicht der einzige, der als Gutsherr seine Beamten und Untertanen zu übermäßigem Biergenuß zwang, um den Gutsertrag zu steigern.

Jedenfalls blieb auch weiterhin Trinkfestigkeit ein Ruhmestitel und wurden bei verschiedenen Ständen und Gelegenheiten von dem Neuling Trinkproben verlangt. So mußte z. B. jeder gräflich hohelohische Vasall im Anschluß an den Lehenseid

nach dem alten deutschen Herkommen, den großen Lehnbecher, ein Öhringer Maß haltend, Bescheid tun und damit gleichsam eine Probe tun, ob er

¹⁾ E. Angstmann: Der Henker in der Volksmeinung, 1928, S. 109 ff. —
H. Fehr: Recht im Bilde, 1923, Abb. 123.

auch ein guter deutschgeborener von Adel und dem Vaterland hiernächst gute Dienste leisten könnte¹⁾.

Der — oben schon erwähnte — Trunk bei Vertragsabschluß hielt sich gerade bei volkstümlichen Formen wie Verlöbniß, Gesindemiete und besonders bei der Soldatenwerbung. Noch stärker ist die Symbolwirkung da, wo das Ausgießen des Getränkes und das Hineintupfen bindende Kraft bekommt. Aus Bayern wird berichtet²⁾:

1583 wird ein Wirt angeklagt, daß er ein Paar in seiner Taserne verheiratete, ihnen Bier auf den Tisch gegossen und sie zur Bestätigung der Heirat habe darein schlagen lassen und wohl wissend zugegeben, daß sie darüber schändliche Laster der Leichtfertigkeit in der Taserne getrieben. Das gleiche kommt im selben Jahr noch einmal vor. Ein Mädchen hätte einen heiraten sollen, den sie nicht wollte. Darauf führte er sie in eine Wirtschaft, machte sie mit Wein etwas beladen und brachte sie endlich so weit, daß sie ihm die Ehe versprach. Da ließ er Wein auf den Tisch gießen und zur Bekräftigung schlug sie mit der Hand in den aufgegossenen Wein.

Auf den Brauch, durch Weinausgießen sich eines Landes zu unterwinden, macht Jakob Grimm in den Rechtsaltertümern I 265 aufmerksam.

Die trinkfeste Geselligkeit aller Stände schuf sich von jeher ihr eigenes Recht. Besonders verbreitet sind Trinkstrafen, die wir nicht nur im altnorwegischen Dienstmannenrecht, sondern in deutschen Zunftordnungen, Deichordnungen und Bauernweistümern usw. immer wieder antreffen. Daneben stoßen wir gelegentlich auf Nachrichten wie folgende³⁾: Wenn der aus der freien Reichsstadt Odernheim Ausgewiesene nach einem Jahre wiederkommt, so soll er auf einem Faß Wein rücklings sitzend vom Stadttor bis auf den Markt reiten, wo das Faß angestochen und der Bürgerschaft zum Besten gegeben wird. Da ist wohl die Strafbeendigung mit einem Hänselfbrauch gegenüber dem sich neu Einkaufenden verbunden. Eine charakteristische Trinkehrenstrafe wird aus Dänemark erzählt⁴⁾: Der

1) J. Chr. Lünig: Corpus juris feudalis Germanici III, S. 70. — Basser-
mann-Jordan: Geschichte des Weinbaues in der Pfalz, S. 851.

2) H. Hornung: Beiträge zur inneren Geschichte Bayerns, 1915, S. 104.

3) W. Müller: Hessische Grenzrechtsaltertümer (Hessische Chronik 2, 1913,
S. 214).

4) H. Ellekilde: Evald Tang Kristensens Aeresbog, 1923; Bericht von Bolte
in der Zf. f. Wf. 33, 1924, S. 155.

Hammeldieb hatte eine Tonne Bier zu stiften; er durfte in Gesellschaft mit den Bauern mittrinken. Wenn dann einer das Glas zum Munde hob, wurde gefragt: „Wer trinkt?“ Und dann mußte der Dieb antworten: „Ehrliche Leute trinken.“ Wollte er selber aber einen Schluck nehmen, so lautete seine Antwort: „Der Dieb trinkt.“

Vor allem aber kam es bei den Bechereien darauf an, nicht gegen die Trinkordnung zu verstoßen. Z. B. wer mehr Bier vergoß, als er mit der Hand oder mit dem Fuß bedecken konnte, war strafbar. Aus Schwertin wird vom Jahre 1593 folgender Rechtsbrauch überliefert¹): Bei dem Weinkauf (dem Zeugentrunk anläßlich eines Hauskaufes) wird aus einer großen Kanne Bier reihum getrunken und der Deckel muß immer offen bleiben. Wer ihn schließt, muß die halbe Kanne austrinken, wobei die anderen rufen „Weinkauf, Weinkauf“.

Besonders interessant ist in dieser Hinsicht das sog. Lippische oder Lippstädter Recht²). Es lautet dahin, daß derjenige, der die Neige vom Bier ausge-trunken hatte, aus der vollen Kanne wieder anfangen muß. Dieses Recht wird auch als jus Lippenicum (de anno 1479) bezeichnet und der Stadt Lippehne in der Neumark zugeschrieben. Man sagte auch preußisches Trinkrecht oder jus Prussicum von der Neige. Es soll 1309 vom Hochmeister Siegfried von Feuchtwangen gegeben worden sein³). Auf Mißachtung dieses Gesetzes soll die Todesstrafe gestanden haben, denn es sollte die Deutschen vor den Giftmischereien der Preußen schützen. Wenn eine solche Bestimmung wirklich bestanden hat, dann ist im Recht von der Neige ein ehemaliger Rechtsatz in eine Kneipregel umgebogen. Frischbier in seinem Preußischen Wörterbuch (II 218) berichtet, daß die allgemeine Gewohnheit noch als Form der Höflichkeit bestehe, indem man den angebotenen vollen Krug mit den Worten „Steht in guter Hand!“ dem Spender zum Antrunk zurückweist.

Am eingehendsten waren bekanntlich die studentischen Trinkbräuche, die sich in vergangener Zeit in parodistische Weise bis zu sog. Bierstaaten gesteigert hatten.

5. Lanz

Dem gesteigerten Gemeinschaftsleben gehört der Lanz⁴) an; er braucht daher neben dem Ritus, der häufig streng überliefert ist, oft

¹) Rechtswörterbuch II, S. 319. — R. His: Strafrecht der Friesen, S. 328 f.

²) v. Kampß: Die Provinzialrechte der preußischen Monarchie I, 1826, S. 53.

³) Ebd. S. 157.

⁴) Vgl. v. Künßberg: Handbuch der Deutschen Volkskunde I, S. 296 ff.

auch eine Ordnung innerhalb des Rechtslebens oder doch in Rechtsformen¹⁾. Seit den ältesten Zeiten gehört zu den verschiedensten Volksbräuchen, meist als Abschluß, ein Tanz, der nicht selten sogar das Hauptstück bildet. Da ist dann die Verquickung von Kult, Sitte und Recht bisweilen so eng, daß sie kaum auseinanderzuhalten sind. So ist bei den sog. Mailehen und Mädchenmärkten das Brauchtum dermaßen von Rechtsformen umkleidet, daß die Grenzen zur Parodie verschwimmen.

Die herkömmliche Hauptgelegenheit zum Tanz ist die Kirchweih. Das Zusammenströmen vieler Menschen zur kirchlichen Feier und zum Markte, der regelmäßig damit verbunden ist, wäre schon genug Anlaß für allerlei Rechtsfälle. Der Kernsatz ist der erhöhte Festfriede. Die Buntheit der politischen Landkarte, die Unzahl von kleinen und großen Herren brachte es mit sich, daß bei der kleinsten Kirmes sich Untertanen verschiedener Herren auf dem Tanzplatz trafen. Das verstärkte die ohnehin schon gegebene Rivalität zwischen den Burschen von Nachbardörfern oder verschiedener Bünde im gleichen Orte. Es konnte auch streitig sein, welche Herrschaft den Kirchweihschuß hatte. Abgesehen von den Strafgefällen aus großen und kleinen Friedensbrüchen — man denke an die gewohnheitsmäßigen Prügeleien — war für die zuständige Herrschaft auch aus dem Bannwein zu verdienen²⁾. Die Kirmeshoheit trat äußerlich darin in Erscheinung, daß der Vertreter der Herrschaft den Tanz zu eröffnen hatte; ferner darin, daß an die Obrigkeit eine Abgabe zu leisten war, z. B. anlässlich des Pfingsttanzes eine Tanzkub, ein Tanzschaf oder sonst eine Verehrung³⁾, in Großlobming ein Fuchsbalg für den Faschingstanz⁴⁾. Der Hochgerichtsherr war es namentlich, der allgemein zugängliche Tänze, sog. Freitänze oder offene Tänze, zu erlauben hatte.

An ehemalige Tanzplätze im Freien erinnern so manche Flurnamen, wie Tanzbuche, Tanzplatz usw. Soweit das Vergnügen nicht unter der Linde, im Tanzgarten stattfand, gab es, namentlich in den Städten, besondere Tanzhäuser, Tanzlauben u. dgl. Bezeichnenderweise zählt der Klagspiegel diese Tanzhäuser in gleicher Reihe mit den Kat-

¹⁾ Vgl. H. Ufener: Über vergleichende Sitten- und Rechtsgeschichte (Aufsätze und Reden, 1907, S. 136 ff.).

²⁾ Schlägereien auf dem Jahrmarkt wurden wohl auch milder bestraft. In Cann kosteten sie nach einer Verordnung von 1742 3 fl., während die „gemeine Schlägerei außer einem Jahrmarkt“ 4 fl. Buße nach sich zog.

³⁾ 1414 nach dem Nikolsburger Urbar.

⁴⁾ 16. Jahrhundert. Beiträge zur steiermärk. Geschichte 26, S. 120.

häußern und Märkten zu den Bauten „um gemeinen Nuß willen“. Die Tiroler Landesordnung erwähnt, daß an der Tanzlaube auch die Normalelle hing. Die Tanzdielen waren häufig im Rathaus und dienten selbstverständlich auch zu manch anderen Zwecken. In Schwyz wurde die Tanzdielen für die Landsgemeinden benützt.

Die ratsfähigen Geschlechter, z. B. in Nürnberg 1521, behielten sich das Recht, auf dem Rathaus zu tanzen, vor. Die Zünfte und Gilden tanzten in ihren eigenen Häusern und waren dabei sehr streng mit der Ebenbürtigkeit¹⁾. Im übrigen boten die öffentlichen Länze Gelegenheit, die Grenzen zwischen den Ständen zu verwischen; nur beim Vortanz ging es nach dem Rang. So mußten z. B. in der Gilde die Alterleute beginnen. Freilich, die unehrbaren Leute wurden gemieden, und gar ein Tanz mit dem Henker machte ehrlos²⁾, vor allem, wenn ein Mädchen strafweise dazu gezwungen wurde, wie es das Ofener Stadtrecht vorsah.

Es konnte nicht ausbleiben, daß auch im Tanzrecht die Verbote³⁾ und Beschränkungen sich häuften. Gewisse Tanzarten erregten Anstoß, z. B. das sich Verdrehen beim Tanz und das Herumschwenken der Frauen; desgleichen der Tanz im Walde, das Tanzen an gewöhnlichen Werktagen. Anderwärts wieder sollte der Sonntag nicht dazu genommen werden und waren nur bestimmte Feste dafür freigegeben. Abends nach der Feuerglocke sollte nicht mehr getanzt werden. Die Hochzeitsordnung der Stadt Windsheim (vom Jahre 1650) erlaubte, daß man nach dem Hochzeitsmahl auf den Tanzboden ginge, aber man mußte bei eintretender Dunkelheit aufhören, damit keine Fackeln notwendig waren. Jedenfalls blieb der Hochzeitstanz überall gestattet. Er bildete ja einen wesentlichen Bestandteil der ganzen Feier. 'Brautlauf' bedeutet nach den Forschungen Edward Schröders⁴⁾ soviel wie Brauttanz.

Bruch des Tanzfriedens wurde schwer, meist wohl doppelt, bestraft. Bei Übertretungen der Tanzverbote hat nicht überall die ganze

¹⁾ Aus Straßburg wird uns aus dem Jahre 1472 überliefert: wie die constofeler in gewonheit bißhar hant gehalten, das uff ir stuben nit danczen sol dehein burgersfrau, sie habe dann einen constofeler zur ee, deshalb so nemen die richen burgersfrauen oder dochter lieber einen armen constofeler zur ee, umb das sü uff der constofelerstube werden geloffen danczen.

²⁾ E. Angstmann: Henker, 1928, S. 80 ff.

³⁾ Manche waren religiös bedingt; vgl. A. L. Weit: Antifakrales Brauchtum im merovingischen Gallien (Volk u. Volkstum 1, 1935, S. 131 ff.).

⁴⁾ Z. f. deutsches Altertum 61, 1924, S. 17 ff.

Strenge des Rechtes gewaltet. Eine Schweizer Quelle von 1546 verbietet ausdrücklich: die Dankbussen nicht mit einem Giseläffer einzuziehen; also die kostspielige Zwangseintreibung durch das Einlager sollte unterbleiben.

Der Vorwurf der Teilnahme an einem Hexentanz hat so mancher deutschen Frau den Scheiterhaufen oder die Folter gebracht. Gehört dies dem dunklen Kapitel des rechtlichen Aberglaubens an, so ist die Todesstrafe durch Tanzen in glühenden Pantoffeln ein Märchenmotiv¹⁾.

In verschiedenen Formen begegnen wir in den historischen Quellen einer Tanzpflicht. Am häufigsten in der Form, daß jedes Mitglied einer Zunft, einer Bruderschaft usw. sich an bestimmten Festen beteiligen mußte. Ein anderer Fall ist der, daß jeder Haushalt verpflichtet ist, zur Kirchweih einen Teilnehmer zu stellen. Ferner gehört hierher der Fall, daß das Hochzeitspaar dreimal um den Grenzstein tanzen muß. Und schließlich sind zu erwähnen die vereinzelt Fälle von Fronttänzen; d. h. bei Ablieferung einer bestimmten Abgabe oder bei gewissen anderen Gelegenheiten muß eine hörige Gemeinde vor ihrer Herrschaft tanzen²⁾. Als Gegenstück treffen wir die Sitte, daß — namentlich bei Bittarbeit — den Arbeitern hinterher Bewirtung und Tanz geboten wird³⁾.

6. Kinderspiel⁴⁾

Kinder beim Spiele zu beobachten, wenn sie sich selbst überlassen sind, gehört zu den größten und unvergänglichsten Reizen des Menschenlebens. So sehr aber auch die heitere Märchen- und Spielwelt des

¹⁾ Grimm: Kinder- und Hausmärchen Nr. 53; vgl. Bolte-Polivka: Anmerkungen I, S. 453.

²⁾ Den Hennendienst von Stippenstein siehe oben S. 38. — Weitere Beispiele im Handbuch der Deutschen Volkskunde I, S. 298 f. — Rechtswörterbuch II, S. 925 (Dienstanz).

³⁾ K. Bücher: Arbeit und Rhythmus⁵⁾, S. 334 f.

⁴⁾ v. Künßberg: Rechtsbrauch und Kinderspiel, Untersuchungen zur deutschen Rechtsgeschichte und Volkskunde (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse 1920). — G. van Slooten: Kinderspiel en Rechtsontwikkeling (Rechtsgeleerd Magazijn 45, 1926, S. 393 ff.). — John Meier: Alter Rechtsbrauch im Bremischen Kinderspiel (Festschrift zur 400-Jahrfeier des Alten Gymnasiums zu Bremen 1928, S. 229 ff.). — Chr. Schreiber: Predigt und Volksbrauch (Volk u. Volkstum I, 1935, S. 244 ff.). — Bernay: Das Kind in der französischen Volkskunde, 1934.

Kindes sich unterscheiden mag von der ernstesten Wirklichkeit, so ist sie doch ein Spiegel der großen Welt, ja auch ein Teil von ihr.

Die Kindesseele wird zum Spiel angeregt durch das, was sie erlebt; gleichgültig, ob sie den Sinn versteht oder nicht. Dazu kommt noch die Beeinflussung durch Märchen¹⁾ und Sagen.

In früheren Zeiten bot das öffentliche Leben dem offenen Kindesauge und dem feinen Kindesohr wohl mehr. Denn die Rechtsformen waren farbenfreudiger, die Rechtssymbole und Rechtsformen sprachen mehr zu den Sinnen, das Erfordernis der Hörbarkeit und Sichtbarkeit ließ die wichtigsten Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte schauspielhaft sich abrollen. Welch tiefe und dauernde Eindrücke hat doch Goethe in seiner Jugend von der Kaiserwahl und -krönung, vom Pfeifergericht und anderen „Staatsaktionen“ bekommen; wie hat es ihn beschäftigt, wenn er auf der Mainbrücke den Schädel eines der Teilnehmer am Fettmilchaufstand des Jahres 1616 noch aufgesteckt sah! Man hat es in vergangenen Zeiten aus erzieherischen Gründen für richtig gehalten, Kinder den Strafvollzug sehen zu lassen. Nicht nur, daß ihnen bei Ehrenstrafen sogar eine aktive Rolle zugebracht war, indem sie den am Pranger Stehenden verspotteten und mit faulen Eiern, Obst usw. bewerfen durften; indem sie den im Drehkäfig (Drille) Ausgestellten nach Herzenslust wirbeln durften. Man war der Meinung, daß auch das Schauspiel einer Hinrichtung am Galgen eine heilsame Lehre für das Leben bedeute. Daher wurden die Schulkinder an diesem Volksfeste beteiligt. Sie standen Spalier, sangen Sterbelieder und hörten womöglich noch die rührende letzte Rede des Verurteilten an, die dieser vom Galgen aus halten durfte. Es gibt Berichte, wonach er die Kinder ermahnte, rechtschaffen zu bleiben und ihm nicht nachzueifern. Noch im Jahre 1855 haben in Freiburg im Breisgau Schulkinder einer Hinrichtung beigewohnt. Ist es dann zu verwundern, wenn die Kinder Aufhängerles spielen? Das Harmloseste davon ist das „Wörterraten“, wo für jeden falsch geratenen Buchstaben eines Wortes ein Strich gezeichnet wird: aus diesen Strichen ersteht ein Galgen und schließlich der daran geknüpfte Sünder.

Doch auch für friedlichere Rechtsakte nahm man Kinder als Zeugen und zwar als Gedächtniszeugen. Daher die allgemeine Sitte, Kinder beim Grenzbegegnung mitzunehmen, daher ihre Heranziehung bei

¹⁾ D. Ludwig: Richter und Gericht im deutschen Märchen, 1935.

Grundstücksverkäufen und sonst. Verbreitet ist die Gedächtnishilfe durch eine Ohrfeige. Der Heidelberger Rechtslehrer Friedrich Endemann erzählte mir, daß er im Jahre 1867 in Fulda als kindlicher Zeuge bei der Einräumung eines widerruflichen Durchgangsrechts Backenstreich und Ohrzupfen hinnehmen mußte. Doch gibt es auch Zeugengebühr für die Jugend: Brezeln, Obst, Nessel und Riemen usw. In Eidenborn (Saar) bekamen die Kinder bei einem Grundstücksverkauf ein halbes Maß Wein und Weißbrot unter der Linde verteilt (1564).

Rechtsorte und Denkmäler der Heimat waren den Kindern vertraut, namentlich, wenn man solche Stätten ins Spiel einbeziehen konnte, wie z. B. den Platz um die Gerichtslinde, oder wenn alte Sagen und das äußere Aussehen den kindlichen Sinn fesselten und beschäftigten. Vom rätselhaften Roland wird folgender Kinderscherz erzählt: Er dreht sich um Mitternacht um, und wenn man ihn dann fragt: „Was machst du?“, dann antwortet er: „Nichts!“

Wo Kinder schon öffentliche Dienste tun, als Hütekinder z. B., da haben sie auch Rechte zu beanspruchen. Das Weistum von Altenhaslau in der Wetterau von 1461 erkennt ein Hütereht an, indem es bestimmt: wer einen eigenen Hirten hat, der soll „der nachbauern kinder ein pfingstrecht thun“.

Für Hunderte und aber Hunderte von Kinderspielen können wir rechtliche Vorbilder finden, denen sie mehr oder minder getreu nachgespielt werden. Trotzdem läßt sich nicht etwa ein Kinder-Rechtbuch zusammenstellen.

Manches liegt dem kindlichen Sinn ganz fern, anderes wieder ist zu nüchtern und lockt daher nicht zum Nachahmen. Keineswegs aber dürfen wir annehmen, daß die Jugend nur Dinge spielt, für deren Urbild sie ein volles Verständnis hat. Ebenso wenig hängen alle Kinderspiele, die auf Rechtsbräuche zurückgehen, harmonisch zusammen. Die Rechtsaltertümer der Kinderwelt sind oft weit auseinanderliegenden Zeiten entnommen, genau so, wie sich der Fließbogen und der Flieger als gleichzeitiges Spielzeug vertragen. Wer weiß, wie viele unserer Bräuche aus der Antike stammen, der wundert sich auch nicht, wenn dies oder jenes Spiel antike Parallelen hat, z. B. das Königspiel und *βασιλινδα*.

Kaiser und Könige haben in der deutschen Geschichte eine so große Rolle gespielt, daß sie dem Gedächtnis des Volks und der Phantasie

der Kinder nicht so rasch entschwinden. Ist doch selbst im Schweizer Volksbrauch die Erinnerung nicht ganz erloschen; freilich hat gelegentlich das Ballspiel „hüngen“ den Namen „Landammann“ oder „Schultheißballen“ bekommen. Aber vor der Harmlosigkeit und Freiheit des Kinderspiels gibt es keine Unnahbarkeit. So wie Kinder plötzlich auf den Gedanken verfallen, etwa „Christi Leideles“ zu spielen, ohne sich einer Gotteslästerung bewußt zu sein, so war auch hinter dem Spielnamen „Kaiser oder König stürzen“, der in Steiermark in der Vorkriegszeit für ein Ballspiel üblich war, keinerlei republikanische oder revolutionäre Gesinnung.

Bei diesem Ballspiel wurden durch Wahl oder Auszählen Rang und Würden verliehen und zwar: Kaiser, 1. Minister, 2., 3. usw. Minister. Der letzte hieß der Stiefelpußer. Der Kaiser behält seine Kappe auf, die anderen legen die Kappen nebeneinander auf den Boden; der Kaiser legt den Ball in eine der Kappen. Der Eigentümer dieser Kappe ergreift den Ball, während die andern Spieler samt dem Kaiser entfliehen. Nun gilt es, mit dem Ball den Kaiser zu treffen. Wer ihn trifft, wird selbst Kaiser. Ist der Kaiser zu weit, dann wirft man nach einem andern Spieler. Wer getroffen ist, muß weiter werfen, wer jedoch den Stiefelpußer trifft, muß an dessen Stelle treten; ebenso, wer nichts trifft; auch wenn er vorher Kaiser war.

Alte Rangordnungen klingen in den Auszählversen der Kinder nach:

Kaiser, König, Edelmann,
Bürger, Bauer, Bettelmann.

oder:

Schäfer, Schinder, Leineweber,
Hirte, Müller, Totengräber.

In dem zweiten Beispiel sind Berufe mit geminderter Ehre aneinander gereiht.

Im germanischen Recht gab es nur entgeltliche Verträge; solange eine Schenkung nicht durch eine Gegenschenkung gefestigt war, war sie widerruflich. Auf diesem Standpunkt stehen heute noch vielfach die Kinder. Ihren Rechtsvorstellungen entspricht vielmehr der Tausch. Und bei diesem ist häufig außer der wirklichen Übergabe der Tauschgegenstände noch eine Formel notwendig. *z. B.* lautet eine ältere Heidelberger Tauschformel:

Kädel, Kädel rum
Kriegts nimmer drum.

Ein flämischer Kinderspruch ist:

Eens gegeven
Blijft gegeven!
Afgenomen
Is gestolen!
Drijmal over d'hel gevlogen¹⁾.

Das Kinderspiel „Glocke und Hammer“ spiegelt die Bräuche bei der Versteigerung. Das Rechnen am Kerbholz ist fast ganz außer Übung gekommen. Im Chlausebei²⁾, Klausehölzle³⁾ und anderen Hölzern, auf denen die Kinder vor dem Nikolaustag ihre gebeteten Vaterunser sich gutschreiben und sie dem Nikolaus vorweisen, lebt es weiter.

Die Pfänderspiel-Gemeinde ist ein Abbild der alten Gerichtsgemeinde. Der Spielleiter, der die Pfänder zur Auslösung ausruft, entspricht dem Gerichtsleiter; er stellt die Urteilsfrage: „Was soll das Pfand in meiner Hand?“ Der Urteilstorschlag, der darauf erfolgt, wird rechtskräftig, wenn „der Umstand“, d. h. die Spielgemeinde, zustimmt. Durch Hingabe des Pfandes hat man sich dem Urteil unterworfen. Wer die Erfüllung dann verweigert, hat Ausschluß aus dem Spiel zu gewärtigen, d. h. er wird friedlos.

Es gibt mancherlei Richter- und Gerichtsspiele. Dieb und ehrlich⁴⁾, Dieb und Unschuld⁵⁾, Schläger und Dieb⁶⁾, Schöffengericht⁷⁾ und ähnliche Namen sind üblich⁸⁾. Einmal handelt es sich um Wörterraten, wobei das Nichterraten bestraft wird; ein andermal wird durch das Los bestimmt, welche Rolle jeder zu übernehmen hat, wer Dieb oder Kläger, Richter oder Schläger, d. h. der vollstreckende Richter ist.

Jahrhundertlang hat der verhängnisvolle Hexenwahn die Gemüter unserer Vorfahren gefangengehalten. Was Wunder, wenn die Kinder Hexenglauben und Hexenspiel weitertreiben. Auch Zauber-

1) Folklore Brabanton 5, 1925, S. 61.

2) H. Brockmann-Jerosch: Schweizer Volksleben II, S. 19. — Schweizerisches Idiotikon IX, S. 1059.

3) A. Birlinger: Aus Schwaben II, S. 2. — A. Brede: Rheinische Volkskunde², S. 236. — K. Meisen: Nikolauskult, S. 408.

4) Rheinisches Wörterbuch II, S. 25. 5) Niedersachsen 24, S. 220.

6) v. Künßberg: Rechtsbrauch und Kinderspiel, S. 58.

7) Elsassisches Wörterbuch II, S. 230.

8) F. M. Böhme: Deutsches Kinderlied u. Kinderspiel, 1897, S. 638. — 'biro': Siebenbürgisch-sächsisches Wörterbuch I, S. 610. — Peschel: Das Faschingsrecht (Sudetendeutsche Zs. f. Bk. 7, 1934, S. 64f.).

formeln, z. B. Bannformeln zum Schutz gegen Bücherdiebe usw., sowie Beteuerungsformeln gehören dem Kinderreich an.

Im allgemeinen war bei den Kinderspielen wenig Anlaß, mit Gebot oder Verbot fördernd oder hindernd einzuwirken. Als Gründe für die Verbote spüren wir in den Quellen die Ausartung und Wildheit, Pußsucht, Verletzung religiöser Sitte, Aberglaube usw. Wir dürfen dabei freilich nicht erwarten, daß diese Gründe jeweils auch für uns einleuchtend sind. So würde man heute nicht auf den Gedanken kommen, ein Kind als Hege zu verdächtigen, das aus einem Taschentuch eine Maus macht, wie es in der Blütezeit des Wahns möglich war.

Als eine Förderung des kindlichen Spieles können die Fälle gelten, wo an einem bestimmten Festtage oder bei gewissen Gelegenheiten den Kindern irgendein „Recht“ zugesprochen wird, namentlich ein Heischerecht, manchmal verbunden mit dem Recht, die Erwachsenen mit der Rute scherzhaft zu schlagen. Der Unschuldige-Kinder-Lag (28. Dezember) und Fastnacht sind hier vor allem zu nennen. Freilich weiß in aller Regel niemand von den Beteiligten, daß es sich dabei ursprünglich um einen Fruchtbarkeitszauber gehandelt hatte. Beim „Sommertagszug“ der Heidelberger Kinder und bei anderen Frühlingsfesten, bei dem Umsingen der heiligen drei Könige, beim Gabensammeln der „kleinen Nikoläuse“ usw. sind gleichfalls die Kinder für diese Bräuche bevorrechtet. Vereinzelt gibt es ganze Kinderfeste, die auf eine geschichtliche Begebenheit zurückgeführt werden, so z. B. das Naumburger Kirschfest (28. Juli), in dem das Gedenken an die Rettung der Stadt aus Hussitennot wach gehalten wird.

IV. Aberglaube. Überrecht

1. Aberglaube

Der Aberglaube¹⁾ spielt im gesamten Volksleben, also auch im Rechtsleben aller Zeiten und aller Völker eine außerordentlich wichtige Rolle. Diese wird uns am besten klar, wenn wir uns bewußt

¹⁾ v. Künßberg: Jahrbuch für historische Volkskunde I, 1925, S. 84 ff. — W. Müller-Bergströms Artikel im Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, insbesondere Almosen, Dieb, feilschen, Galgen, Gericht, Gottesurteil, Grenze, Handschlag, Hegung, Hinrichtung, Kauf, Recht, Richter. — Sinaïski: (s. oben S. 3). — J. v. Negelein: Weltgeschichte des Aberglaubens I, 1931. — E. Hoyer: Kanonistisches zum Atlas der Deutschen Volkskunde, 1935, S. 48. — Großhüppler: Handbuch des Untersuchungsrichters⁷ 1922, S. 480 ff.

werden, daß der Aberglaube sich zusammensetzt aus Resten ehemaligen Glaubens, Trümmern alten Wissens, Scherben einstiger Weltbilder. Splinter überwundener Meinungen, überholter Weisheit ragen in spätere Zeiten hinein oder leben in einer veränderten Welt plötzlich wieder auf, meist scheu und versteckt, manchmal aber auch offen und mit deutlichem Anspruch auf Sieg und Herrschaft über die Geisteswelt. Bald ist es eine vereinzelte Erinnerung, bald auch ein größeres zusammenhängendes Stück aus Vorväterzeit. Ganz allgemein vom finsternen Aberglauben zu sprechen ist ebenso einseitig und kurzichtig wie die Redensart vom finsternen Mittelalter; insbesondere versperrt man sich dadurch jedes Verständnis.

Der Aberglaube ist in gewissem Sinn zweifellos unsterblich. Bruchstücke aus allen Epochen leben nebeneinander, stehen gegeneinander oder verschmelzen miteinander zu einem bunten, seltsamen Gebilde. Wir erkennen Stücke aus der germanischen Heiden- oder Heldenzeit, daneben unvermittelt zäh Eingewurzeltens aus der Antike und märchenhaftes Wandergut aus dem Orient.

Wer weiß aber, was im einzelnen vielleicht aus der allerfrühesten Epoche der Menschheit wieder zum Leben erwacht, herausmendelt, wie die Vererbungsforscher sagen würden? Die vergleichende Volkskunde hat hier noch ein weites Feld. Jedenfalls ist es untunlich, bei der Erforschung des Aberglaubens Vergangenheit und Gegenwart zu trennen. Aber das ist sicher, daß wir im älteren Recht mehr Aberglauben und Zauber begegnen als im späteren. In verschiedener Art spielt der Aberglaube ins Rechtsleben hinein. Sowohl mit gesetztem Recht wie mit Gewohnheitsrecht kann er sich verbinden und einen wesentlichen Bestandteil des Rechtsfases oder der Rechtsform ausmachen. Manchmal aber geht das abergläubische Beiwerk nur nebenher, z. B. wenn das Volk ein Rechtsgeschäft durch eine abergläubische Handlung zu bestärken sucht, ihm einen glücklichen Ausgang verschaffen will: so etwa, wenn bei der Besitzübergabe, bei Gesindeaufnahme usw. glückbringende Volksbräuche geübt werden.

Vertragen sich hier Recht und Aberglaube, ja, sind sie sogar verbündet, so gibt es auf der anderen Seite genug Gelegenheit, wo sie sich feindlich gegenüberstehen, wo die Rechtsordnung durch Verbote den Aberglauben bekämpft, oder wo abergläubische Bräuche eine Rechtshandlung beeinträchtigen oder unwirksam zu machen streben.

Zauberbräuche und Rechtsbräuche sind aufs engste miteinander verwandt. Wort und Werk, Lied und Handlung, Form und Formel

beider ähneln sich und gehen ineinander über. Eid und Gottesurteil, Achtung und Dinghegung gehören beiden Welten an. Doch auch weniger wichtige Riten weisen mitunter verzwickte Mischungen auf. Ein derartiges Beispiel bietet das Hühnerrecht und der Hühnerzauber¹⁾ mancher Weistümer.

Die Entfernung, wie weit Hühner bußlos vom Hause weggehen können, wird dabei durch den Wurf einer Sichel vom First des Hauses festgestellt. Die nähere Untersuchung der Überlieferung hat ergeben, daß sich hier rechtliche Elemente (Wurfmaß, Lierschaden) abwechslungsreich vermengen mit abergläubischen (Bauopfer, Hühnerzauber) und Festelementen (ernste Festbräuche).

Das Hinüber und Herüber zwischen Rechtsbrauch und abergläubischem Volksbrauch ist so rege und selbstverständlich, daß es oft schwer sein wird festzustellen, von welcher Seite die Anregung kam und wo die weitere Entwicklung stattgefunden hat. Kann doch auch im Wege der Vereinbarung zwischen den Parteien ein Zauberbrauch für eine rechtliche Entscheidung eingesetzt werden. Ein Beispiel ist das „Recht von Abingdon“²⁾. Ein Schild wird mit einer Korngarbe und einer angezündeten Kerze in einem fließenden Gewässer schwimmen gelassen und bezeichnet dann durch den Weg seines Hinabschwimmens die Grenzen eines strittigen Grundstückes. In ähnlicher Weise wird durch Schwimmenlassen einer eichenen Scheibe (St. Jörgenscheibe in der Georgskirche in Weiler a. d. Donau)³⁾ die Leiche eines Ertrunkenen gefunden. Auch ein ausgehöhlter Laib Brot mit einer Kerze wird zu diesem Zweck auf das Wasser gesetzt. In einer Konstanzer Chronik wird zum Jahre 1301 folgender Fall erzählt⁴⁾.

Anno domini 1301 am ersten tag nach Johannes Battisten (25. Juni), und was sunnentag, do ertrank ain knab von 13 jaren, der badet zu Bischofzell bi der statt in der Siteren, dem wasser, das daby rünt (die Sitter, Nebenfluß der Thur), und suochten in vil lüt und kunt in nieman vinden. Und es kam ain alter gebur und lert sy und sprach, er heft gehört von sinen vorderen und sinen elteren, wer ainen menschen suochen wolkt, der ertrunken wär, der solt nemen ain altes pfluograd und solt es in das wasser lon, da er in ertrunken wär. Und so das rad kam uff den ertrunken menschen, so stuond es

¹⁾ v. Künßberg: Hühnerrecht und Hühnerzauber (Jahrb. f. hist. Bl. 1, 1925, S. 126 ff.).

²⁾ Vgl. M. Pappenheim: Über die Anfänge des germanischen Gottesurteils (Zf. f. Rechtsgeschichte, germ. Abt. 61, 1928, S. 158 ff.).

³⁾ Zimmernsche Chronik II, S. 362 f.

⁴⁾ Ph. Ruppert: Die Chroniken der Stadt Konstanz, 1891, S. 39.

still und sunk in unß an den grund uff den ertrunken menschen. Und also fund man es. Und die lüt folgten im durch ain wunder und och dorumb, das er es also sicher für ain wahrhait sagt, und tatent es. Und do das rad uff den ertrunken knaben kam, do stuond es still und sinkt an den grund uff in und was och das selb wasser gar düß, und geschicht, wie er gesagt hat. Also ging es och, und die lüt nament sail und das denn darzu gehört und zugent dem ertrunkenen knaben heruß und och das rad.

Hier ist hinzuweisen auf den Brauch des *cartam levare*¹⁾, des Aufnehmens einer Urkunde. In der fränkischen Zeit legte der Aussteller einer Urkunde das noch unbeschriebene Pergament auf die Erde und hob es wieder selbst auf oder ließ es durch den Schreiber aufheben. Goldmann hat aufmerksam gemacht, daß es sich hier darum handelt, die Zauberkräfte der Erde auf die Urkunde und ihren Inhalt zu übertragen, so wie man etwa neugeborene Kinder mit der Erde in Berührung bringt, damit sie kräftig werden. Hat man doch aus der gleichen Vorstellung heraus es verhindert, daß Verbrecher oder gar Zauberer mit dem Erdboden in Berührung kamen, damit sie nicht daraus Widerstandskräfte schöpfen oder gar sich durch einen Zauber freimachen könnten²⁾.

Schon eine oberflächliche Überlegung bringt es nahe, daß der Aberglaube besonders viele Beziehungen zum Strafrecht hat. Es sind da drei große Gruppen auseinanderzuhalten, die allerdings untereinander wieder Brücken aufweisen. Erstens benützt der Verbrecher den Aberglauben eines anderen. Zweitens steht er selber unter der Herrschaft des Aberglaubens, das sind die Fälle des kriminellen Aberglaubens im engeren Sinn. Und drittens: zur Bekämpfung und Verfolgung von Verbrechen wendet man abergläubische Mittel an (antikrimineller Aberglaube). In die erste Gruppe gehören die Schwindeleien mit Schatzgräberei, Traumdeuten und alle Arten von Wahrsagen, sowie die volksverdummende Schundliteratur, die ja gleichfalls aus der Leichtgläubigkeit und Furcht Kapital schlägt und die vor den plumpsten Behauptungen nicht zurückschreckt, wenn sie nur Geld bringen. Hierher gehören auch manche Räubergeschichten, die zum Mitleiderregen aufgetischt werden. Da erzählt z. B. einer, um Mitleid zu erregen, er käme aus Krakau, dort hätte er gehängt werden sollen. Da sei die Kette gerissen und er deshalb freigekommen³⁾.

¹⁾ E. Goldmann: *Cartam levare* (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 35, 1914, S. 1 ff.).

²⁾ B. v. Geramb, Kessel: *Hwb. d. dtsh. Aberglaubens IV*, Sp. 1255 ff.

³⁾ *Schlesische Monatshefte* 2, 1925, S. 405.

Beim friminellen Aberglauben kann man unterscheiden: abergläubische Motive, abergläubische Mittel und abergläubischen Schutz. Abergläubische Motive können zu kleineren Diebstählen führen, weil die Meinung unausrottbar ist, daß stibizte Gegenstände glückbringend sind. Viel schlimmer aber ist der Vampyr Glaube, der zur Leichenschändung treibt; finsterner Blutaberglaube verschuldet Kindesmord und Kindesmißbrauch.

Manchmal ist der angewendete Zauber nach unsrer heutigen Ansicht gefahrlos oder sogar läppisch, aber in einer Zeit und in den Kreisen, wo man daran glaubte und sich davor fürchtete, da mag schon die Einbildungskraft ihre Wirkung getan haben. Ein Beispiel dieser Art ist das Nestelknüpfen oder Schlossschließen¹⁾ während der Trauung, um dadurch die Ehe kinderlos zu machen. So mancher suchte sich in dieser Weise an einem Nebenbuhler zu rächen, daß er in der Kirche während der heiligen Handlung ein Schloß einschnappen ließ. Ja, dieser Zauber wurde hinterher gelegentlich von dem einen Ehegatten geltend gemacht, der die Ehe als verhezt und daher als von vornherein ungültig und als nicht bestehend erklärt haben wollte. Ein anderes Zaubermittel ist der geheimnisvoll geschnittene und besprochene Prügelstock, mit dem man Abwesende prügeln kann²⁾.

Der Verbrecher selbst steckt oft in sehr tiefem Aberglauben, er sucht seine außerordentlichen Wünsche mit Zaubermitteln zu erreichen. In den Chroniken und Strafbüchern sind gelegentlich seltsame Dinge überliefert. Das Zerbster Tumbuch erzählt zum Jahre 1513 von einem, der sich unsichtbar machen wollte:

Andreas Tymmerman hat syn gemechte in dat wywater gehangen, dat hie wolde unsichtlich synn, wan hie wat stelhe. Het om eyne frowe tho Magdeburg gelert by Sunthe Michile vnd hit Gertrudt.

An einer anderen Stelle berichtet es, wie ein Übeltäter seine Opfer von einer Wurzel essen ließ, damit sie ihm gegenüber willenlos wären. Selbst im 19. Jahrhundert gibt es reichlich Beispiele von abergläubischem Rankenwerk bei Verbrechen. In H o c h e s Lebenserinnerungen wird erzählt, daß ein Kindsmörder in die Salzsäure, mit der er sein Kind vergiftete, abgeschnittene Fingernägel hineintat, um die Giftwirkung zu steigern.

Durch verschiedene abergläubische Mittel sucht man sich bei Begehung der Missetat und hinterher zu schützen. Da ist zunächst der

¹⁾ Th. Unger: Schlossschließen (Zf. f. Vl. 6, 1896, S. 427 ff.).

²⁾ Werner Wolf: Der Mond im deutschen Volksglauben, 1929, S. 47.

Meineidzauber. Die strengen weltlichen Strafen und die Furcht vor den Meineidsfolgen im Jenseits, wie sie durch Sage und Legende lebendig erhalten wurden, ließen nach Mitteln suchen, durch die die Eidformel und Eidgebärde unschädlich gemacht werden konnten. Das einfachste war ein unauffälliges Ändern der Worte, vor allem aber der „Blitzableiter“; d. h.: während man die drei Schwurfinger der rechten Hand emporstreckte, hielt man die linke Hand mit den gleichfalls ausgestreckten Schwurfi ngern nach unten und leitete so den gefährlichen Eid wie einen Blitz in den Boden. Wenn es gelang, unbemerkt einen Formfehler zu begehen, so war der Eid ungültig, obwohl ihn der Gegner oder das Gericht für richtig ansah. Es war kein Meineid, der das Gewissen belastete, sondern nur ein Scheineid. Man versteht es, daß die Formstrenge und Überwachung bei der Eidesleistung besonders genau war.

Selbst bei der Strafvollstreckung konnte noch ein Zauber heilsam sein. Wie man für die Schlacht hieb- und stichfest werden konnte durch ein bestimmtes Amulett oder eine Formel, die man aufgeschrieben bei sich trug, so konnte man sich sogar gegen den Schwertstich des Scharfrichters schützen. Eine Straßburger Handschrift des 16. Jahrhunderts¹⁾ erzählt von einem, der durch einen „Brief“ unverwundbar war:

der graue Philippus von Glandern der heis einen ritter enthovbten umb sine missetat. Do enmöhte in nieman verwunden. Do wart er gefraget warumb daz were. Do sprach er ob er ime geloben wolte, daz er in nit ersluege. Er seyte ime warumb daz were. Und do er ime daz gelobte, do zoegete er ime dis briefelin + Jesus christus + deus fortis + Protege + Salua + Benedic + Santifica + Per signum sancte crucis de inimicis nostris. Amen + Kaspar + Melchior + Jesus autem transiens per medium illorum ibat + Vade in pace Amen.

Wenn bei einer Hinrichtung der arme Sünder seinen Ankläger oder das Gericht ins Tal Josaphat lud²⁾, so war das ein wirksamer und gefürchteter Zwang; war doch der Glaube an die Wirksamkeit des Fluches allgemein.

Das Gegenmittel gegen den kriminellen Aberglauben, insbesondere gegen die Zauberkünste des Verbrechers ist der sog. antikriminelle Aberglaube, der abergläubische Verbrechenschuß. Wir verstehen

¹⁾ W. Wackernagel: Altdeutsche Predigten, 1876, S. 611.

²⁾ E. Hardung: Vorladung vor Gottes Gericht, 1934.

darunter die Bekämpfung der Missetat und die Verfolgung des Täters mit Hilfe von abergläubischen Mitteln; man bekämpft sich auch hier mit gleichen Waffen.

Zur Verhütung von Diebstahl schützt man sein Eigentum in ritueller Weise. Zum Schutz der Bienen werden z. B. den Bienenkörben und Stöcken seltsame Formen gegeben. In Niedersachsen sind sog. Bannkörbe mit einer abschreckenden Frage¹⁾, anderwärts Apostelfiguren und sonstige Standbilder üblich. Die Schutzverse, die heute noch von Kindern in Bücher eingetragen werden:

Dieses Buch, das ist mir lieb,
Wer mir's stiehlt, der ist ein Dieb.

und ähnliche²⁾, gehören gleichfalls hierher.

Der Abwehrzauber bedient sich ferner gewisser Gegenstände, die wunderbare Kräfte haben, z. B. mancher Edelsteine. In den mittelalterlichen Steinbüchern, in denen die magischen Kräfte, die „Tugenden“, der Edelsteine beschrieben und gerühmt werden, sind auch Eigenschaften erwähnt, die rechtlich von Bedeutung sind³⁾. Der Topas ist ein vortrefflicher Eigentumschutz:

swer den stein bi im treit,
dem geschihet niemer leit
von keime roubaere,
swie vil ouch der waere,
und von diebe keime:
ob sîn hus stüende aleine
und al offen diu tûre
so enquaeme doch niemer diep da vûre.

Auch gegen Betrug gibt es ein Mittel:

Ein stein heizet flammât
swer den bi im hât
der wirt niemer überlogen
noch mit keime koufe betrogen.

¹⁾ W. Boman: Bäuerliches Hauswesen und Tagewerk, 1927, S. 199. — E. Wohlhaupter: Die Biene im alten deutschen Recht (Bayerischer Heimatschutz 31, 1835, S. 44 ff.).

²⁾ v. Künßberg: Rechtsbrauch und Kinderspiel, 1920, S. 47. — Ein Ellensvers unten S. 156.

³⁾ Hier können nur einzelne Beispiele gegeben werden; eine ausführliche Arbeit hat Herr Alfred Koch vorbereitet. — Vgl. Bolmars Steinbuch, hrsg. von Lambel, 1877.

Der Magnet ist ein Prüffstein der ehelichen Treue; der Stein Diacoda hilft einen Dieb aufzuspüren:

der tiufel sag im dar abe
war der diep si komen
der daz guot hât genomen.

Glück bei Verhandlungen bringt der Smaragd und der Cirion (Donnerkeil). Vom Granat heißt es:

swer für gericht gât
dem frumet er ob ern bi im hât.

Ist man in Gefangenschaft geraten, so hilft der Saphir:

nimmt er den stein in den munt,
er wirt leder in kurzer stunt
und entwirt niht unrehtes gezigen.

Selbst vor der Hinrichtung rettet noch der Chrysopras, wenn es dem Verurteilten gelingt, ihn im Munde zu verstecken. Nach dem jüngeren Titrel „hilfet kalcedonjus von landes richter schaden kumende“¹⁾. Wenn man dergleichen Talismane trägt oder sie zum schußbedürftigen Eigentum hinzulegt, so wird Diebstahl abgewendet. Der Acker kann dadurch gegen Frevler geschützt werden, daß man in jeder Ecke ein Korn in die Erde steckt.

Als Abwehrzauber gegen jegliche Art von Unheil wirken die Buchstaben der heiligen drei Könige C + M + B (Kaspar, Melchior, Balthasar). Ebenso hilft die berühmte Satorformel²⁾

S A T O R
A R E P O
T E N E T
O P E R A
R O T A S

Diese magische Formel, die für unzählige Räte verwendet wurde, läßt sich von allen Seiten nach vor- und rückwärts lesen. Die Buchstaben ergeben zweimal „pater noster“ und zweimal „A“ und „O“.

Besonders verbreitet aber sind die Segen; daher die Schutzformel, die gegen bestimmte Gefahren über gewisse Gegenstände gesprochen

¹⁾ D. Schade: Altdeutsches Wörterbuch II, S. 1364; vgl. S. Seligmann: Die magischen Heil- und Schutzmittel, 1927, S. 252 und 224. Daß man diesen Dingen praktische Bedeutung beimaß, lehrt ein Eintrag im Brünner Schöffensbuch; vgl. E. Köppler: Stadtrechte von Brünn aus dem 13. u. 14. Jahrhundert, S. 337.

²⁾ Vgl. A. Spamer: Deutsche Volkskunde II, S. 6f. — A. Becker: Die Sator-Arepe-Formel patentamtlich geschützt (Zf. f. W. 6, 1934, S. 66).

wird oder geschrieben oder gedruckt hingehängt wird. Die Segen sind uralte und vielgestaltig.

Ist das Verbrechen geschehen, sei es, weil man vorher nicht den richtigen Segen hatte oder weil der Täter den Zauber durch einen anderen Zauber brach, so sucht man doch wenigstens den Schuldigen herauszufinden, das Geraubte wiederzuerlangen usw. Der Dieb oder Räuber, der Mörder oder sonstige Schädling wird gebannt durch die Zauberkräfte der Formel. Weiter bedient man sich der Wunderwirkung gewisser Gegenstände (z. B. Erbbibel, Erbschlüssel usw.), um den Namen des Täters herauszubekommen. Wieder andere Zauberriten dienen dazu, den unbekanntem Schuldigen zu zwingen, daß er das Diebsgut wiederbringt. Dafür ist das Radrehen als Beispiel zu nennen¹⁾, das nicht nur in Deutschland vorkommt. In Pfullendorf dreht man ein Wagenrad auf dem Rathaus. Je schneller es läuft, desto schneller muß der Dieb laufen. Siebdrehen, Spiegelzauber u. a. geheimnisvolle Künste gehören hierher. Natürlich ist gerade im Bereich solcher abergläubischer Verbrechersuche und Verfolgung der üppigste Boden für Betrug und für Schundliteratur. Man kann den Dieb auch vernageln, indem man Nägel (am besten Sargnägel) in seine Fußspur oder in einen Baum schlägt oder aber in ein gemaltes Auge²⁾. Unter Mißbrauch religiöser Formen versucht man durch eine Mordmesse³⁾ sich an einem bekannten oder unbekanntem Missetäter zu rächen: man bestellt eine Seelenmesse für einen Verstorbenen und meint in Wahrheit dabei einem Gegner das Leben abzubeten.

Der Strafvollzug war vor allem in Zeiten inniger Verbundenheit von Recht und Religion durchsetzt von rituellen Vorstellungen und Handlungen. Dornen werden über das Grab der Kindesmörderin gelegt, um ihr Wiederkommen zu verhindern; das Gesicht des gehängten Verbrechers wird nach Norden gekehrt usw. Am längsten lebte die Erinnerung daran in der Vorstellung weiter, daß sowohl die Gegenstände der Strafvollstreckung wie auch der arme Sünder, ja selbst Teile seiner Leiche für glückbringend galten. Stücke vom

¹⁾ Jahrb. f. hist. Wf. I, 1925, S. 317; vgl. E. Thiele: Luthers Sprichwörter-sammlung, 1900, S. 136 ff.

²⁾ Jahrb. f. hist. Wf. I, 1925, S. 91. — Vgl. W. Müller-Bergström: Rache-puppe (Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens VI, S. 459 ff.).

³⁾ Leender's: Moortmisse (Tidschrift voor nederlandsch Taal- en Letterkunde 42, 1924, S. 318.).

Galgenstrick sind so begehrt, daß der Scharfrichter den Bedarf gar nicht decken kann, sondern mit ungebrauchten Stücken nachhelfen muß, zumal er selbst, aus Aberglauben, den echten behält. Einzelne Glieder der Galgenkette, Stücke des gebrochenen Stabes¹⁾, der Handschuh des Scharfrichters, Tücher mit Armensünderblut usw., es sind eine endlose Reihe von begehrten Talismanen²⁾. Wer auf dem Pferdemarkt Glück haben will, soll ein Auge eines Armensünder in der Hand halten und dem Käufer durch die Hand entgegensehen³⁾. Wer die große Zehe eines Hingerichteten in der Tasche hat, hat Glück im Kartenspiel⁴⁾. Einer Dirne in Mecheln⁵⁾ wurde 1655 der Prozeß gemacht, weil sie Hände und Finger von Verbrechern bei sich getragen.

Das größte, ja ein ungeheuerliches Beispiel für die Verbindung von Recht und Aberglaube sind die Hexenverfolgungen. Es war ja nicht der bloße Glaube an Hexen und Zauberkünste, der so verderblich wucherte — diesen Glauben hat es immer gegeben und er ist in gewisser Beziehung unsterblich. Das Schlimme war die Folgerichtigkeit, die Widerspruchslosigkeit, die mechanische Gründlichkeit, mit der sich das ganze Volk in diesen Glauben feststrannte. Der Hexenhammer, das Buch, das alles „Wissen“ um den Hexenwahn zu Ende des Mittelalters mit — leider — deutscher Sorgfalt und Vollständigkeit zusammenfaßte, gab gleichzeitig mit wahrhaft teuflischer Umsicht Mittel und Wege an, wie der Richter gegen die Hexen vorgehen sollte. Hier stand es schwarz auf weiß und gab sich als Wahrheit und als Streben nach Friede und Sicherheit aus. Die Autorität von Staat und Kirche stand dahinter. Man weiß nicht, was größer war: die Qual der Gefolterten, die durch ihre Geständnisse das Übel nur vermehrten, der Blutrausch und die Geldgier einzelner Richter oder aber die Feigheit der Nichtbetroffenen, die zu allem schwiegen oder sogar ja sagten. Um so bewundernswerter ist der Mut solcher Geisteshelden wie des kalvinischen Arztes Weyer oder des Jesuiten Friedrich von Spee, die sich dem Rechtswahn entgegenstimmten. Daß viele Richter gutgläubig waren, weil sie sich tatsächlich vor dem Teufel

1) Siehe Abb. 4.

2) v. Künßberg: Jahrb. f. hist. Bf. 1, 1925, S. 92. — W. Müller-Bergström: Hinrichtung (Hwb. d. dtsh. Aberglaubens IV, S. 37 ff.). — E. Sidney Hartland: The Cult of Executed Criminals at Palermo (Folklore 21, 1910, S. 168 ff.).

3) Schleswig-Holsteinisches Wörterbuch III, Sp. 990.

4) Ebd. V, Sp. 33.

5) Fonde: Vingers van Kwaaddoeners (Folklore Brabant 1, 1921, S. 90 f.).

und seinen Anhängern fürchteten, ist gewiß¹⁾. Aber ebenso gewiß ist, daß mit einem Hexenprozeß allerlei anderes Vorhaben getarnt werden konnte. Ein unbequemer Nachbar und Gegner im Beruf oder im Kampf um die Macht war mit dem Scheiterhaufen am einfachsten zu beseitigen; auch als Mittel, eine Ehe zu lösen, war das Hexenverfahren verwendbar. Charakteristisch ist, daß selbst der Scharfrichter bei Mißrichtung sich damit ausreden wollte, der Richtplatz sei verhext gewesen²⁾. Die Kosten des Gerichts und die Einziehung des Vermögens waren allen Beteiligten eine willkommene Quelle der Bereicherung. Es war also in gewissem Sinn eine Dummheitssteuer, wenn in einer schwäbischen Gemeinde lange Jahre ein „Unholdengeld“ von den Bürgern eingefordert wurde, um einen wegen Hexenprozeßkosten verpfändeten Wald wieder einzulösen³⁾.

Die Tatsache, daß die Hexenverfolgung gerade in der Neuzeit so üppig aufblühen konnte, ist der stärkste Beweis dafür, daß in der Geschichte des Aberglaubens keine einheitliche Linie zu spüren ist, etwa von grauer Vorzeit bis zur hellen Gegenwart. Sondern es ist ein Auf und Ab. Immer wieder schossen aus alten Wurzeln junge Triebe empor, und keine Zeit war vor Rückschlägen sicher.

Der Widerstreit zwischen Recht und Aberglauben ist in den Gesetzen aller Zeiten zu spüren. Staat und Kirche gehen hierbei oft Hand in Hand; sie wollen Schaden für das Gemeinwesen verhüten, Friede und Ordnung gewährleisten, aber auch die Wohlfahrt des einzelnen fördern, ja ihm zum Seelenheil verhelfen. Zweimal stürmte das Recht mit besonderem Eifer gegen den Aberglauben. Das Frankenreich der Karolinger, das im Bunde mit der Kirche seine Hauptstütze erblickte, richtete sein Augenmerk auf die Äußerungen des eben erst besiegten Heidentums. In der Neuzeit aber, namentlich im 17. und 18. Jahrhundert, galt es, der Verwilderung Herr zu werden, die durch die bewegte Zeit der Glaubenskämpfe und durch den dreißigjährigen Krieg eingerissen war. Der allgemeine Wirrwarr hatte das Unterste zu oberst gebracht, die Unsicherheit und Not des Daseins ließ die Menschen wieder bei Zauberei Hilfe suchen. Das ging bis in die höchsten Kreise; nur daß es hier eben hochklingende Namen hatte, wie Astrologie, Alchimie usw. Als der bayerische Herzog Maxi-

¹⁾ H. Fehr: Gottesurteil und Folter (Festschrift für Stammeler 1926, S. 237 ff.).

²⁾ 1696, Graz; F. Byloff: Hexenglaube u. Hexenverfolgung in den österr. Alpenländern, 1934, S. 139.

³⁾ Schwäbisches Wörterbuch VI, S. 3307.

milian I. im Jahre 1611 das Landgebot wider „Aberglaube, Zauberei, Hexerei und andere sträfliche Teufelstünfte“ herausgab, da erinnerte er sich an den Hereinfall, den der bayrische Hof 20 Jahre vorher mit dem Goldmacher Bragadino erlebt hatte¹⁾, und führte ein ausdrückliches Verbot des Goldmachens ein. So mag auch sonst da und dort ein trügerischer Fall zu gesetzlichen Verböten geführt haben. Im übrigen aber haben Maßnahmen des Gesetzgebers nicht immer genügt. Die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. sagte z. B. ausdrücklich im Artikel 21:

es soll auch vff der anzeigen, die auff zauberey oder anndern künsten warzusagen sich anmassen, nymands zu gefenngnuss oder peinlicher frage angenommen, sonnder dieselben angemassten warsager vnnnd anclager sollem darumb gestrafft werdenn. So auch der Richter daruber vff sollich der warsager angebenm weitter surfür, soll er dem gemarterten kostenn, schmerzenn, iniurienn vnd schedenn, wie jm nechst obgesagten articell gemelldt, abzulegnn schuldig sein.

Trotzdem blühte das Gewerbe der Kristallseher, Kartenschlager und anderer weiter, trotzdem sind auch später viele vor den Richter gekommen, deren Name durch Diebeszauber und andere abergläubische Künste ermittelt war. Man hütete sich eben, die Quelle zu nennen.

Das Verbot mancher Volksbräuche²⁾ aus wirtschaftlichen oder sittlichen Gründen oder auch aus bloßem Aufklärungseifer und Verbotsfreudigkeit hat gelegentlich auch Aberglauben unterdrückt; freilich merkte es der Gesetzgeber nicht immer, weil er die abergläubischen Hintergründe nicht kannte. Die Aufklärungszeit ließ sich natürlich auch die Einwirkung auf die Schulkinder nicht entgehen. So heißt es in einer lippischen Schulordnung des 18. Jahrhunderts³⁾:

Viele Artikel und Gesetze müssen zu allen Zeiten im Jahr gemerkt werden, und es ist einerlei, zu welcher Zeit ihr sie in der Schule vornehmet; z. B. Aberglaube, Almosen, Auerbe, Arm usw. Doch könnt ihr manchmal so ein Gesetz grade durchgehen, wenn ein Umstand in eurer Gegend dazu besonderen Anlaß gibt. Ihr könnt den Artikel Aberglauben erklären, wenn eine Zeit kommt, wo gewöhnlich so etwas Abergläubisches getrieben wird usw.

Schließlich wird der Aberglaube dadurch bekämpft, daß man seine Ausübung verhinderte. Aus diesen Gründen wird bei Hinrichtungen dafür Sorge getragen, daß die Leiche des Hingerichteten und die Ge-

1) J. Striedinger: Der Goldmacher Bragadino, 1928, S. 138 f.

2) Vgl. darüber oben S. 48 ff.

3) Jahrb. f. hist. Vfl. I, S. 95 f.

räte des Strafvollzugs nicht zum Aberglauben mißbraucht werden können. Nach der Hinrichtung Maria Stuarts wurde alles, was dabei mit Blut besprüht worden war, beseitigt und verbrannt¹⁾.

2. Aberrecht

Immer wieder haben wir im Laufe unserer Darstellung Beispiele dafür gefunden, wie in der Volkspoesie und Volkspohantasie ein alter Rechtszustand weiter überliefert wird, nachdem er längst überholt ist. Wenn wir diese Tatsache jetzt zusammenfassend näher betrachten, so ergibt sich ganz ungezwungen der Vergleich mit dem Aberglauben. Die heidnischen Götter, die von der christlichen Lehre längst überwunden sind, fristen als Dämonen und Unholde der Sage und des Märchens ihr Leben weiter; überwundene naturwissenschaftliche Ansichten wie etwa vom Stein der Weisen, vom Einfluß der Gestirne usw.²⁾ bestehen unterirdisch fort; die Naturwissenschaft des Altertums ist die Magie des Mittelalters usw. usw. Ebenso ragen alte Rechtsanschauungen in die Gegenwart hinein. Wir dürfen sie daher als Aberrecht bezeichnen.

Ein Teil des Aberrechts mag aus der Erinnerung alter Leute stammen, die dies oder jenes noch als Geltendes erlebt haben. Ein anderer Teil aber wird festgehalten, weil das alte Recht geheiligt ist wie alter Brauch, und weil die Landbevölkerung ja meist mißtrauisch ist gegenüber Neuerungen.

Es ist bezeichnend — übrigens auch auf anderen Gebieten der Kultur — daß man aus Abneigung gegen neue Rechtsformen häufig noch lange Zeit die alten daneben weiter gebraucht. Das alte Recht bleibt wenigstens noch als Volkssitte. Wohl hält man die neue Form ein; aber: „Man kann doch nicht wissen!“ — Daher klammert sich die Volkssitte auch noch an die alte Form. Doppelt genäht hält wohl. Neben der bürgerlich-rechtlichen Form der Eheschließung hält man treu die kirchliche fest, und daneben werden noch Ehesitten und Ehebräuche geübt, die vielfach in die heidnische Zeit zurückreichen. — Durch Diebstahlsanzeige und öffentliche Diebstahlsverfolgung ist der Dieb noch nicht gefangen; daher versucht man es mit althergebrachten

1) B. Klarwill: Suggesterzeitungen, S. 100.

2) Als kleines Beispiel sei erwähnt, daß nach der Haubergsordnung von Canny-Altenkirchen (1743) nur bei zunehmendem Mond Holz geschlagen werden durfte. Vgl. W. Wolf: Der Mond im deutschen Volksglauben, 1929, S. 31 f.

Zaubermitteln, mit Diebsbann, Siebdrehen, Bildzauber usw. Der Gerechtigkeitssinn des Volkes verlangt einen Einklang zwischen himmlischer und irdischer, ja selbst zwischen himmlischer und höllischer Gerechtigkeit.

Eine andere Alltagsbeobachtung läßt sich noch machen: der Sieger ist immer geneigt, den Unterlegenen schlechtzumachen, weil es ja der bekämpfte Feind ist. (So hat das Christentum aus den heidnischen Göttern Unholde und Teufel gemacht, und es hat lange gebraucht, bis die Wissenschaft erkannt hat, daß auch in der heidnischen Mythologie ethische Werte steckten.) Auch die Erinnerung an alte Rechtsverhältnisse wird durch den Wandel der Rechtsanschauungen leicht getrübt oder gefälscht. Die überwundene Rechtsanschauung muß den gleichen Vorwurf der Barbarei sich gefallen lassen wie der überwundene militärische Gegner. Schuldlüge und Greuelmärchen gegenüber der Vergangenheit hat es zu allen Zeiten gegeben. Das Aufklärungszeitalter sprach von der Barbarei des finsternen Mittelalters, das 19. Jahrhundert sprach vom Despotismus des 18. Erst aus einem gehörigen zeitlichen Abstand und nach unbestechlicher wissenschaftlicher Forschung wird es möglich, gerecht und ruhig zu urteilen.

Handelt es sich in den vorhin erwähnten Fällen um mißverständene Rechtsgeschichte, so ist es für die volkskundliche Betrachtung interessant, wenn altes, einst geltendes Recht heute noch für gültig angesehen wird; wo also altes, abgeschafftes Recht im Volksbewußtsein noch lebendig ist. Wer wollte sich wundern, wenn da vor allem solche Rechte begehrt werden, die dem Volke günstig sind, Ansprüche und Freiheiten, Hinweise auf: „Rechte, die mit uns geboren“? Freie Jagd, Fischerei, Allmendegenuß, das sind Ansprüche, die immer wieder auftauchen in Zeiten sozialer Bewegungen oder anderen Umwälzungen. In Tirol z. B. lebte durch die Jahrhunderte immer wieder der Glaube auf, daß bei Änderung der Regierung die Bauern freie Jagd hätten, beim Tode eines Landesherrn wenigstens ein Jahr lang.

Wenn die Zeitereignisse so gewaltig sind, daß sie das ganze Leben aufwühlen, dann kommt es oft zur Rückkehr zu urtümlichen Rechtsformen. Der einzelne oder die Masse handeln dann triebhaft. Jede Art der Selbsthilfe, Blutrache, Lynchjustiz, Folter usw. kommen aus dem Urgrund der menschlichen Seele ans Tageslicht. Wie oft geschieht es noch bis in die jüngste Zeit, daß die erregte Volksmenge bei politischen oder wirtschaftlichen Unruhen den verhassten Gegner wenigstens in effigie an den Galgen hängt, sein Hab und Gut zerstört. Das ist ein Widerspiegel des uralten Vollzugs der Todesstrafe durch

die Gesamtheit, das ist die uralte Wüstung des Gutes des Friedlosen; oder wenn etwa das Gut zum Staats- oder Volkseigentum erklärt wird, so ist es die uralte Fronung.

Charakteristisch für solche Rechtsmeinungen und Rechtswünsche ist ein Vorkommnis von 1918 in Straßburg. Der Straßburger Soldatenrat wünschte die sofortige Wiedereinführung des französischen Zivilgesetzbuches, weil es die Vaterschaftsklage untersagt. Soviel war also aus der französischen Zeit noch in Erinnerung. Aber daß inzwischen jener berühmte Artikel des Code civil in Frankreich selbst aufgehoben war, davon wußte man nichts.

Doch nicht nur in revolutionären Ausbrüchen gibt es Beispiele für Aberrecht, für vermeintlich noch geltendes Recht, sondern auch im täglichen Rechtsleben begegnen wir ihm. So, wenn z. B. der Laie glaubt, Verträge seien nur gültig, wenn sie schriftlich abgefaßt werden. Oder wenn schweizerische Bauern meinen, Alpgenossen hätten in jedem Fall ein Vorkaufsrecht beim Verkauf von Alpachten. Auch das ist ein Aberrecht, wenn das Volk oft noch heute an Eidhilfe glaubt. Einst war Eidhilfe eine Familienpflicht und ein Freundschaftsdienst. Da hatte der Eidhelfer zu schwören, daß der Eid des Eidführers rein und unmein sei. Heute aber beschwört man die Wahrheit der eigenen Aussage, daher gibt es Eidhilfe in jenem alten Sinne nicht mehr.

Es kann immer wieder vorkommen, daß ein vermeintliches Recht Anlaß zu einer Gerichtsverhandlung gibt. So war etwa 1905 ein Dienstmädchen in Jena wegen Fundunterschlagung angeklagt, weil es einen silbernen Löffel, der im Kehricht gelegen hatte, behalten hatte. Es redete sich damit aus, „Was man im Kehricht findet, kann man behalten.“ Tatsächlich gibt es dieses Sprichwort. Ja, es gibt sogar Volkslieder darüber. Eines davon steht im Kommersbuch und mag von Jenenser Studenten gesungen worden sein: Der Abt von Philippsbrunn. Da kommt die Stelle vor: „denn was die Magd im Kehricht find't, das muß ihr eigen sein.“

V. Rechtsquellen

1. Weistümer

Unter den Rechtsquellen nehmen, wenn man sie auf ihren volkshundlichen Gehalt betrachtet, die ländlichen Rechtsquellen¹⁾ die erste

¹⁾ Ausgaben. J. Grimm: Weistümer, 7 Bände, 1840—1878. — Österreichische Weistümer, bisher 11 Bände, 1870 ff. — Hardt: Luxemburger Weistümer, 1870. —

Stelle ein. Wir sind seit Jakob Grimm gewohnt, sie Weistümer zu nennen. Aber das Wort Weistum, das einen viel weiteren Begriff umfaßt, ist in der Bedeutung „in der Versammlung der Dorfgemeinschaften gewiesenes Recht“ fast nur am Mittelrhein und an der Mosel gebräuchlich; in der Schweiz ist dafür Öffnung üblich, in Bayern Ehehaft, in Österreich Bannteiding, im Elsaß Dingrodel, in Nordböhmen und Sachsen Ruge usw. Überhaupt ist die Zahl der sinn gleichen Ausdrücke dafür außerordentlich groß¹⁾.

Die Bedeutung der Weistümer für die Volkskunde ergibt sich aus drei Gründen: weil sie das bäuerliche Leben in allen seinen Äußerungen regeln; weil sie in der Hauptsache volkstümliches Recht enthalten; weil sie volksmäßig entstanden sind oder doch volksmäßig überliefert wurden. Diese Vorzüge können wir den meisten von ihnen zusprechen, obwohl nur ein ganz geringer Teil wirklich autonomes Bauernrecht darstellt als sog. „Bauern-Willkür“ oder „Beliebung“. Im übrigen sind es größtenteils Rechtsordnungen, die von der Herrschaft gegeben wurden, oder aber Rechtsausführungen, wie sie durch Vertrag zwischen Herrschaft und Gemeinde oder durch Landgerichtsspruch vereinbart wurden. Anlaß zur Aufzeichnung gab gelegentlich der Übergang des Dorfes an einen neuen Herrn oder der Wunsch nach Vereinheitlichung des Rechtes innerhalb einer Herrschaft. Wurden

J. Habets: Limburgische Wijsdommen, 1891. — Weistümer der Rheinprovinz, bisher 3 Bände, 1900 ff. — Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, bisher 4 Weistümergebände. — F. Wintterlin: Württembergische ländliche Rechtsquellen, bisher 2 Bände, 1910 ff. — Badische Weistümer und Dorfverordnungen, bisher 1 Band, 1917. — H. Gengler: Die altpreußischen Ehehaftrechte, 1891. — E. L. Rothholz: Aargauer Weistümer, 1876. — U. Stuß: Rechtsquellen von Höngg, 1897. — L. Schlesinger: Deutschböhmisches Dorfweistümer, 1876, 1884 (Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen). — P. v. Chlumetzky: Dorfweistümer aus Mähren (Archiv für österreichische Geschichtskunde 17). — Viele Stücke in den Zeitschriften der historischen Vereine. — Eine Auswahl bei v. Künßberg: Deutsche Bauernweistümer, 1926 (Deutsche Volkheit 21, 22).

Schrifttum. K. Lamprecht: Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter II, S. 624 ff. — H. Fehr: Über Weistümersforschung (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 13, S. 565 ff.). — J. Kühn: Zur Kritik der Weistümer (Festschrift für Seeliger 1920, S. 29 ff.). — E. Paßelt: Entstehung und Charakter der Weistümer in Österreich, 1924. — Grundherrschaft und bäuerliches Weistümersrecht (Archiv für Kulturgeschichte 20, 1929, S. 1 ff.). — H. Wießner: Sachinhalt und wirtschaftliche Bedeutung der Weistümer im deutschen Kulturgebiet, 1934. — v. Künßberg: Jahrb. f. hist. Vl. 1, 1925, S. 77 ff. — Schröder-v. Künßberg: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 1932, S. 760 ff., 1065.

¹⁾ H. Wießner: S. 20 ff. — Grimm: Weistümer VII, S. 387 f.

sie einst gefragt und gewiesen, so nach der Aufzeichnung gelesen. Die ältesten Weistümer, die uns erhalten sind, stammen aus dem 13. Jahrhundert; die meisten wurden in der Zeit der Bauernkriege oder bald danach im 16. Jahrhundert aufgezeichnet, die jüngsten reichen bis ins 19. Jahrhundert. Sie sind stark von der Mundart beeinflusst und daher auch für die Sprachforschung wichtig. Aus dem Elsaß und aus Luxemburg besitzen wir einige französische Stücke, von der östlichen Sprachgrenze gibt es vereinzelte tschechische.

Was zu fest und zu lange unverändert festgehalten wird, das veraltet leicht und wird unverständlich. Damit kommt es erst recht in die Gefahr, verzerrt zu werden und schließlich nur mehr lächerlich zu wirken. So ging es manchen Weistümersäßen; wie ein Volkslied zersungen wird, so wurde das Weistum zersagt, zerlesen. Mehr als einmal findet sich in den Handschriften die Bemerkung „wird nicht gelesen“, weil ein Saß sich überlebt hatte. Als sich 1568 die Handwerkergemeinde in Waidhofen an der Ybbs darüber beschwerte, daß das Leiding nicht mehr verlesen würde, erklärte der Rat, das sei nicht mehr zweckmäßig. Unter Hinweis auf die Bestimmung, daß man Frauen nur bis zu 12 Pfennigen borgen dürfe, wird gesagt, dies würde

unfern frauen und lieben eeweibern nit zu geringen spott gereichen, (und auch sonst wären) ungereimbt und unfuegsamb ding, welche wider gemaine recht, den lants- und unfern bißher erhaltenen stattgebrauch.

Im 18. Jahrhundert, als die Bannteidinge mehr einem Appell glichen, bei dem im Feldweibelton vorgelesen wurde, konnte es vorkommen, daß ein herrschaftlicher Beamter einen Strich durch den ganzen Text machte und darüber schrieb: „Alfanzerei“. Im übrigen aber scheint es, daß man manchmal solche seltsamen und doch nicht praktischen Stellen gerne stehen ließ, um dem Ganzen den Anschein des Alters zu wahren.

Wer die bäuerlichen Rechtsquellen aufmerksam durcharbeitet, dem fällt auf, wie die Berufung auf altes Recht und Herkommen einmal von der Herrschaft ausgeht, ein andermal von den Hinterlassen; untersucht man das wirkliche Alter des fraglichen Rechtsatzes, so ist er manchmal kaum vor zwei Menschenaltern eingeführt. Für die Herrschaft war das Abhalten von Leidungen und das Verlesen der Texte ein Stück ihrer Herrlichkeit, und so kommt es vor, daß dies heimlich und in den Häusern oder auch unter freiem Himmel stattfand, wenn man sein Recht einer anderen Herrschaft gegenüber betonen wollte.

Das niedergeschriebene Weistum wurde sorgsam verwahrt; ja man fertigte mehrere Exemplare an oder ließ den Text sogar drucken. So wurde wegen eines Vestenrechts zu Hagen 1513 beschlossen¹⁾:

dem misverstandt nu hinforder vor tho kommen, daß dieser vestings boecke vier, durch eine handt geschriben sollen werden, dat eine bei gedachtem drosten tho Wetter wegen m. gn. herrn fall liegen, dat ander bei den von adell in düßsem gericht von Hagen, dat derde bei den sempflichen vestgenoiten, und dat vierde bey dem richter, damitt hey alle jar auf dem vestingsdagh den vestgenoiten daruit tho berichten und enne dat vor to lessen hebbe.

Die Märker der Wetterau ließen 1653 das Weistum von 1484 drucken und jedes Exemplar von einem kaiserlichen Notar beglaubigen. Der Einspruch des Märkermeisters dagegen war vergeblich²⁾.

Aus diesen Beispielen ergibt sich, daß man eine Übervorteilung befürchtete, sei es durch Abhandenkommen der Urkunde oder durch Veränderung ihres Wortlaufes usw.³⁾. Es war ja auch Fälschung möglich. Das Weistum von Niederdorf (Hirzenach⁴⁾) von 1436 trägt in der Abschrift des 17. Jahrhunderts den Vermerk: Copia des erdichteten gemeinen weisthumbs; und die Gemeindeältesten sagten 1734 sämtlich aus, es sei nicht das richtige. Die gerichtliche Untersuchung kam zu dem Schlusse, daß es echt sei. Hingegen wird das Weistum von St. Trupert für teilweise gefälscht gehalten⁵⁾. Von den westfälischen Bauernrechten sind manche so auffällig und unwahrscheinlich, daß öfters an ihrer Echtheit gezweifelt wurde⁶⁾. Graßreiner will im Bochumer Stoppelrecht, das Kortum 1790 veröffentlichte, eine Nasführung durch den Jobstadiendichter sehen. Auf die Fälschungen des Historikers Bodmann ist selbst Jakob

¹⁾ Grimm: Weistümer III, S. 37.

²⁾ F. v. Ludichum: Rechtsgeschichte der Wetterau I, S. 246 f.

³⁾ Daß solche Dinge vorkamen, lehrt die Geschichte. Einen interessanten Fall erzählt B. Ernst (Beschreibung des Oberamts Riedlingen, 1923, S. 454): Um einen Unterschied zwischen Eigenleuten und Zinshörigen zu verwischen, wurden aus der Chronik von Marchtal die entsprechenden Blätter herausgenommen.

⁴⁾ Weistümer der Rheinprovinz, I. Abt., I. Band, S. 116.

⁵⁾ J. Kühn: Zur Kritik der Weistümer (Festgabe für Seeliger 1920, S. 43.).

⁶⁾ G. Höfken: Ist das Venker Heidenrecht eine Fälschung? (Westfalen 16, 1931, S. 20 ff.). — Vgl. v. Künßberg: Jahrb. f. hist. Bl. 1, S. 80 und Deutsche Bauernweistümer 1926, S. 67.

Grimm hereingefallen, so daß man also die entsprechenden Stellen in den „Rechtaltertümern“ nicht übernehmen darf¹⁾.

Das Recht der Weistümer bildet nicht einen Rechtskreis für sich. Das ergibt sich schon deutlich aus ihrem Inhalt, in dem auf Landesrecht, auf Polizeiordnungen, auf Landfrieden und sonstige Rechtsfassungen Bezug genommen wird. Noch öfter aber hat eine genaue Untersuchung von Weistümergebüden ihre Abhängigkeit von anderen Quellen ergeben. Da finden sich verblüffende Anklänge an die alten Volksrechte, z. B. an die *Lex Baiuvariorum*, an das österreicherische Landrecht, an die Tiroler Landesordnung, an das Stadtrecht von Wien; oder, um ein westdeutsches Beispiel anzuführen: das Ritter- und Landrecht von Berg hat viel Einfluß gehabt auf die Bergischen Weistümer. Die Rechtsquellen haben sich auch ergänzt, einander ausgeholfen. In den Tiroler Weistümergebüden war es z. B. nicht nötig, viel Privatrecht und Strafrecht zu bringen, weil die Landesordnung dies genügend regelte. In Thurn an der Gader jedoch, das zum Bistum Brixen gehört, wo also die Tiroler Landesordnung nicht galt, hat man deren Inhalt reichlich in die Statuten übernommen. So ist es auch erklärlich, daß oft die Ordnungen der kleinsten Herrschaften am ausführlichsten sind, weil sich da der kleine Herr als großer Gesetzgeber zeigen konnte. Die landesherrlichen Verordnungen und Gesetze haben gelegentlich auch Stellung gegen die Weistümer genommen. So bemängelt die österreicherische Landgerichtsordnung von 1656 die harten Strafen gegen den Baumfrevler (Abhauen der Hand), das Niederstechen des nächtlichen Lauschers usw. Daß die Bauernschußgesetzgebung ihren Niederschlag in den Weistümergebüden fand, ist nur recht und billig.

Es wäre ein Irrtum, wenn man annehmen wollte, das bäuerliche Recht sei freigeblieben von römisch-rechtlichen Einflüssen. Im Zusammenhang ist diese Frage allerdings noch nicht untersucht worden. Wir finden in den Weistümergebüden da und dort Fachwörter der lateinischen Rechtsprache sowie Rechtsätze des fremden Rechts. Wo an Stelle der bäuerlichen Weisung die Gesetzgebung durch die Herrschaft trat, da konnte es vorkommen, daß Juristen in blinder Liebe zum römischen Recht aus ihm auch Stücke entnahmen, die für das deutsche Dorf gar keinen Sinn hatten. Ein Beispiel mag die Dischinger

¹⁾ Herbert Meyer: Das sog. Rheingauer Landrecht, eine Fälschung Franz Joseph Bodmanns (Zf. f. Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung 57, 1903, S. 309 ff.). — Kritische Untersuchungen zur Geschichte des Rheingaus (Göttingische gelehrte Anzeigen 1922, S. 115 ff.).

Polizeiordnung von 1567 sein¹). Sie erwähnt nicht nur das crimen laesae majestatis, sondern setzt als Strafe für den Elternmörder fest, daß er mit einem Hund, Haushahn, Schlange oder Affen in einen Sack vernäht und ins nächste Wasser geworfen werden soll. Ganz unsinnig ist es, wenn der plagiarius, „so er ein leibaigner oder freygegebener were, den wilden thieren fiersgeworfen“ wird. Ebensovienig war auf deutsche Bauern des 16. Jahrhunderts der Satz anzuwenden: „in ein insel oder des landes verwiesen oder wirdt in das erß der erßgruben verdammt“.

Auf die Weistümer ist das kanonische Recht nicht ohne Einfluß geblieben²). Es spiegelt sich in ihnen das religiöse Leben³). Fromme Kirchenbräuche mischen sich in die Rechtsbräuche, ja, sie werden in den Weistümern ausdrücklich erwähnt oder sogar geregelt. Da wird z. B. der Ofterritt angeordnet⁴):

der Pfarrer muß dem Grundherrn und den Leuten am Oftertag ire osterspeiß weichen und soll kommen mit derselbigen ganzen pfahrmännig gerithner, ehe und zuvor die sonn aufgehet, bei verliehrung des zehent.

Bittgang und gemeinsame Andacht wird eingeschärft⁵):

es soll auch ein wetterkreuz auf Sant Willgenjoch, wie dann von alter auch gwesen, gesetzt werden, darzue man alle jar an sant Willgen tag mit dem creuz und priestern geen soll und für die hohe wetter das leblich peth volbringen. — es sollen auch alle jar vier lobämber für das ungewitter gesungen werden . . .

Feiertagsheiligung, Kirchenbesuch („mit andechtig aufmerckung, außer allem schlaf“), Christenlehre usw. begegnen uns in den dörflichen Rechtsordnungen, die auch gelegentlich die Spaltung der christlichen Bekenntnisse widerspiegeln, so, wenn in der streng evangelischen Gemeindeordnung von Essingen⁶) vom Avemaria-Läuten die Rede ist. Im St. Gallischen Ort Müselbach wird immer von den „hof- und dorfgewossen beyder religionen“ gesprochen⁷).

¹) Württembergische Ländliche Rechtsquellen I, S. 196 ff., insbesondere S. 228 f.

²) Vgl. J. Gröll: Die Elemente des kirchlichen Freiungsrechtes, 1911.

³) Vgl. F. Arens: Das Tiroler Volk in seinen Weistümern, 1904. — B. Markgraf: Das moselländische Volk in seinen Weistümern, 1907. — F. K. Künstele: Die deutsche Pfarrei 1905.

⁴) 18. Jahrhundert, Nettingen in Niederösterreich; Österreichische Weistümer VII, S. 110.

⁵) 16. Jahrhundert, Marling, Tirol; Österreichische Weistümer V, S. 147.

⁶) Württembergische Ländliche Rechtsquellen I, S. 515.

⁷) Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Offnungen II (Loggenburg), S. 308 ff.

Haben die Weistümer auf der einen Seite Fühlung, ja Verwandtschaft mit anderen Rechtsquellen, so haben sie auf der anderen Seite vielfach Beziehungen zum volkstümlichen Erzählungsstoff, zu Sage, Märchen, Legende, Schwank usw. Den Übergang zur Sage bilden geschichtliche Erinnerungen¹⁾ in den Weistümem. Motive wandeln aus der einen Literaturgattung in die andere. Da wird z. B. in einer Handschrift des sübischen Rechts aus dem 15. Jahrhundert dem Richter, der über einen kindlichen Mörder unter 12 Jahren urteilen soll, der Rat gegeben, mit Apfel und Gulden die Probe zu machen²⁾. Greift das Kind nach dem Apfel, so wird es frei — es heißt im Dänischen äblebarn, apfelkind —, greift es aber nach dem Geld, so hat es für seine Tat voll einzustehen. Dieses Motiv begegnet uns wieder in Grimms Kinder- und Hausmärchen, wohin es aus Wicframs Rollwagenbüchlein 1550 übernommen wurde. Der ganze Gedanke läßt sich bis in das griechische Altertum verfolgen. — Das lebendig bis zur Brust Eingraben kommt im Märchen und in den Weistümem vor. — Die Formen, in denen sich im Märchen vom goldenen Vogel der jüngste Bruder des Schlafes erwehrt, erinnern an die Vorschrift mancher luxemburgischer Weistümer, wie sich der Hirte verhalten soll, wenn ihn der Schlaf ankommt. Wenn rheinische Weistümer von der Möglichkeit sprechen, daß ein goldener Apfel vom Himmel fällt³⁾, so ist das märchenhaft.

Echt volkstümlich ist die Ausdrucksweise der bäuerlichen Quellen; sie bildet einen Hauptreiz des Weistümerrechts. Die Sprache ist kräftig und farbig, bald treuherzig, bald humorvoll. Auch bei nüchternen Dingen wird oft durch die Art des Ausdrucks eine Feierlichkeit hineingebracht; das Landteiding der fünf Stäbe im Pongau wird abgehalten, „damit wittiben und waisen beschirmt und die heilig römisch strassen gesichert und gefridt werde“⁴⁾.

Unersehöpflich ist die Phantasie, wenn es heißt, den Satz „Wie du mir, so ich dir“ oder „Was du nicht willst, das man dir tu, das füg' auch keinem andern zu“ anschaulich zu machen. Der spiegelnden Strafen ist kein Ende: Der Baumfrevler soll als Stütze für den

1) Vgl. die Beispiele bei B. Markgraf: Das moselländische Volk in seinen Weistümem, 1907, S. 108 ff.

2) v. Künßberg: Apfelprobe (Jahrb. f. hist. Wf. 1, 1925, S. 83f.) — v. Künßberg: Rechtsbrauch und Kinderspiel, 1920, S. 24.

3) Jahrb. f. hist. Wf. 1, S. 81.

4) Österreichische Weistümer 1, S. 182.

jungen Baum eingegraben werden. Der Marksteinfrevler wird mit dem Kopf nach unten eingegraben und ihm der Markstein zwischen die Beine gesetzt. Wer eine Fischreue stört, wird in diese hineingelegt und ins Wasser geworfen; er bekommt nur ein Messer in die Hand, um sich zu retten. Dem Bienendieb wird angedroht, daß er ausgedärmt und um den Bienenstock geführt wird. Doch nicht nur im Strafrecht wird Gleiches mit Gleichem vergolten. An den Schwanz von der Bezahlung des Bratenduftes mit Geldesklang erinnert folgende Stelle aus einem bayrischen Weistum:

was einer schenckhe, so soll er die mass auf dem tisch einschendchen. Tut er das aber nicht, und ist im einer die zech schuldig, so mag derselbig wol haim gen, und mag im daselbig gelt in ein tüchel pinden, und mag im die zech zu einem fenster hinein bieten. Ist es gut, so ist sein gwin dester besser; ist es pöß, so ist sein schaden dester größer. Daß ist darumb, daß er im die maß nicht auf dem tisch eingeschendcht¹⁾.

Aus den Rechtsätzen über zu Schaden gehende Tiere blickt deutlich der Ärger über unbequeme Nachbarschaft. Gänse, die den Zaun nicht achten, werden in eine Zaungabel gehängt und über den Zaun geworfen, so daß sie am Zaun hängend umkommen; oder sie werden mit ihrem Hals in den Zaun eingeflochten — eine spiegelnde Strafe! Auch die schadbare Ziege kann in die Zwiesel gehenkt werden, oder aber sie wird auf den Rücken gelegt und ihr die Hörner in die Erde gestossen. Gepfändetem Vieh wird ein Stein im Trog vorgelegt und Wasser in einem Sieb.

Friedlich leben und den Nachbarn friedlich leben lassen, das ist die goldene Lebensweisheit. Wenn einer das gemüthliche Beisammensein im Wirthshaus stört und auf dreimalige Verwarnung nicht hört,

dann so mag der wirth oder leutgeb die nachperrn umb hilf anrufen; die mogen in krestiglich zu der thur hinauß stossen und im sein maul und nasen an ainen tuerstoß stossen und wischen²⁾.

In einem anderen Weistum wird dem Unfriedlichen ein Rock um den Kopf gebunden, dann läßt man ihn von einer Wand an die andere laufen, solange, bis er sagt, er wolle nun friedlich sein³⁾.

Freistätten und Zufluchtsorte spielen in manchen Gegenden eine große Rolle. Sie bleiben in Wirksamkeit, auch wenn das Gebäude, das Schuß bedeutete, verbrannt oder zerstört ist. Dann ist eben die

¹⁾ 1435 Peitingau (Bayern); Grimm: Weistümer III, S. 650.

²⁾ 1549 Sibestal; Österreichische Weistümer XI, S. 262.

³⁾ Österreichische Weistümer VII, S. 118.

Brandstätte oder „der alte Steinhaufen“ der Freiort. Die Lüre des Wyls soll offen stehen oder doch nicht fester geschlossen sein, als daß man sie in einem Anlauf einrennen kann. Wer die Immunität nur knapp vor seinem Verfolger erreicht, der wirft irgendein „Pfand“ oder „Freizeichen“ über die Mauer oder „über das prünlein“, oder er wirft mit seiner Kappe nach dem Geistlichen und erwirbt damit noch die „Freiung“. Nicht nur in Friedenszeiten waren Freiorte erwünscht; noch wichtiger waren sichere Zufluchtsstätten in Kriegsläufen. Im Notjahr 1683 war einigen flüchtenden Willendorfern (Niederösterreich), die „in teutscher muttersprach und nicht in türksch“ um Einlaß in die Zufluchtsburg baten, dieser verweigert worden, so daß einige von den verfolgenden Feinden niedergeschossen wurden. Darauf verweigerte das Dorf noch 60 Jahre später jede Robotleistung.

Es kam beim Gegenpiel zwischen Herrschaft und Untertan sehr darauf an, sein Recht zu wahren. Wie vorsichtig ausweichend gelegentlich sich die Schöffen äußerten, davon gibt der Bericht in Johannes Gensbeins Limburger Chronik ein Beispiel aus dem Jahre 1374 (in Grimms Weistümern I 828). Unter dem Vorsitz des Erzbischofs von Trier und in Gegenwart des Erzbischofs von Köln fand ein Gericht statt, in dem schließlich gefragt wurde:

ob man einen bedächte, daß er ein gewalt gethan hätte, was der den herren schuldig wäre? Darum so giengen die schöffen aber aus, beredeten sich, und kamen wieder. Und gab . . . Johann Bope von der schöffen wegen zur antwort: Lieber herr, wir die schöffen von Limpurg, wir weisen noch sprechen kein urtheil auf gedencen, und sagte ihm nichts mehr.

Lieben freunde, da diese frage und antwort als vor geschrieben steht, und noch viel mehr rede, die nicht alle hier geschrieven stehen, geschehen waren mit herlichkeit, und mit weisheit verantwortet worden, da stunden die vorgenannte zween fürsten auf, von Trier und von Cölln, die graffen, herren, ritter und knechte, und verwunderten sich der großen fürsichtigkeit. Und einer sahe den andern an, als ob sie solten sprechen:

Der haap ist unß entgangen
Den wir wolten han gefangen.

Und gaben den schöffen große ehr und weisheit, und also schieden sie von hinnen.

Daran gedencet ihr jungen und ihr alten
Daß ihr mit weisheit mögt behalten
Euer leib, gutth und ehre
Das ist euern kindern gute mähre.

2. Die anderen Rechtsquellen

Es ist ein besonderes Lob für den Ritter Eike von Repgow, daß die Sprache seines Rechtsbuches, des Sachsenspiegels, uns vielfach genau so anmutet wie die der Weistümer. Gewiß hat er seinen Erfolg vor allem der Verständlichkeit und Volkstümlichkeit des Werkes zu verdanken. Aber nicht nur die sprachliche Form, oft zu Rechts-sprichwörtern abgerundet, macht den Sachsenspiegel für die Volkskunde wertvoll, sondern auch der Inhalt¹⁾. Überall leuchten die volkstümlichen Anschauungen vom Wesen des Rechts und der Gerechtigkeit, von Herrschaft und Strafe, von Treue und Pflicht durch. Dazwischen schieben sich an geeigneten Stellen Rechtsagen ein, auch sie ein Bestandteil des volkstümlichen Rechtsglaubens. Als ein besonderes Glück müssen wir es hinnehmen, daß dieses Volksbuch im 14. Jahrhundert einen Künstler dazu begeisterte, den Text fortlaufend mit Bildern zu begleiten. Da dieser unbekannte Meister ebenso im Volke wurzelte wie Eike, so besitzen wir in den Bilderhandschriften²⁾ einen köstlichen Schatz für die Erkenntnis deutschen Wesens jener Zeit.

Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch, der Schwabenspiegel und die anderen Rechtsbücher sind gleichfalls für die Volkskunde ergiebig. Aus den Stadtrechten³⁾ gewinnen wir zuverlässige Einblicke in das bürgerliche Leben, den Marktverkehr und das Wirken in der Gemeinschaft und für das Gemeinwesen. Die Stadtbevölkerung tritt uns entgegen mit ihrem Fleiß und ihrem Stolz, mit ihren Sorgen und Kämpfen. Trachtenvorschriften begegnen uns ebenso wie Ordnungen für Hochzeitsfeste, Fastnachtstänze, Kirchweihfreuden. Dazu treten dann die zahlreichen Zunftordnungen der Handwerker, in denen außer dem Handwerksrecht sehr viele Handwerksbräuche geordnet werden, das Lossprechen der Lehrlinge, die gemeinsamen Sitzungen und Festmähler, Wanderbräuche usw. Auch die kirchlichen Sendrechte, die Landfrieden, Landrechte, Bergrechte, vor allem aber die

1) Besonders zubeachten sind die Scheinbußen; vgl. Emil Goldmann: *Kuoda*, 1923, S. 9 ff. — Zur Schattenbuße siehe S. 31.

2) Die Dresdener Bilderhandschrift hat Karl von Amira in Faksimiledruck und mit ausführlicher Einleitung herausgegeben. Ein Großteil der Heidelberger Bilderhandschrift ist farbig wiedergegeben in dem Bändchen Nr. 347 der Inselbücherei.

3) Für sie und die sonstigen Rechtsquellen muß auf das Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte von R. Schröder und E. v. Künßberg, 7. Aufl. 1932, verwiesen werden, sowie auf die Quellenhefte des Deutschen Rechtswörterbuchs.

landesfürstlichen Verordnungen in den Jahrhunderten der Neuzeit bieten, jedes in seiner Art, Stoff und Anlaß zu volkshundlichen Untersuchungen und sei es auch nur von der Seite der Verbote. — Daneben sind die Gemeinschaftsordnungen¹⁾ des geselligen Lebens zu nennen, die so oft in der äußeren Form von Rechtsfällen auftreten.

Die Volkstümlichkeit des älteren Rechts ist namentlich in seiner Einfachheit und übersehbaren Klarheit begründet. Ihm ist es darum zu tun, daß das Rechtsleben möglichst friedlich und freundlich abläuft. Eindeutig soll alles sein und nicht hinterhältig. Wohl wird vom Richter immer wieder eine würdevolle Haltung verlangt; hoheitsvoll wie ein grimmender Löwe soll er ein Bein über das andere schlagen, so heißt es im Soester Stadtrecht²⁾. Damit ist aber nicht gemeint, daß der Richter brummen oder wüten soll. Das alte Brünner Recht sagt ausdrücklich, der Richter soll nicht zornig sein, sondern mit „bescheidenen“ Worten und guten „Witzen“ dem Kläger und Antworter ein Recht tun.

Wohlüberlegt und ungezwungen sollen die rechtlich wirksamen Erklärungen abgegeben werden. Die Urkunden werden nicht müde zu betonen, daß eine Schenkung, ein Verkauf u. dgl. mit gutem Willen und ungenötigt vorgenommen worden sei. In einer schlesischen Urkunde (aus Schweidnitz 1510) heißt es z. B.

daß für uns kommen ist der ehrbare Kaspar Reichau v. Queitsch, gesundes leibes und guter vernunft, und hat mit wohlbedachtem muthe von seintwegen erblich und ewiglich, recht und redlich verkaufft . . .

Bei der Zustimmung einer leibzuchtsberechtigten Mutter wird der Formel noch erweitert³⁾:

hat mit wohlbedachtem muthe, mit fröhlichem anltz, lachendem munde, zu dessen kauffe von wegen ihres leibgedinges, ihr vormals uf bemeldetem gute verschrieben, ihren gutten willen und jawort geben.

1) Vgl. H. Diewerge: Gemeinschaftsordnungen, 1935.

2) Hier nahm auch jenes „Kulturkuriosum“ seinen Ausgang, daß der Richter sich eine dunkle Sache 123 mal überlegen müsse. Es ist gemeint: einmal, zweimal, dreimal. Dieses längst geklärte Mißverständnis taucht immer wieder auf und zwar nicht nur in billigen Zeitungsaufsätzen, sondern auch in wissenschaftlichen Schriften des In- und Auslandes. Daher sei ausdrücklich verwiesen auf die Zs. f. Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung 64, 1931, S. 562; vgl. Law Quarterly Review 49, 1933, S. 558.

3) J. Ch. Lünig: Corpus juris feudalis Germanici III, S. 260.

Die Formel „mit lachendem Munde“¹⁾ wird in Holland jahrhundertlang gebraucht, wenn Frauen zu einer Veräußerung ihre Zustimmung geben. Sie kam ins deutsche Ostland durch die niederländische Siedelung.

Formenstrenge und Formenreichtum des älteren Rechts haben mancherlei Ursachen. Gewisse Worte und Gebärden waren Zauber oder Gegenzauber. Vieles mag aus der lebendigen Freude am farbigen Schauspiel des Rechtslebens aufgekommen sein und wurde dann festgehalten und weiterentwickelt. Vieles erstarrte jedoch und wurde unverstanden weitergeschleppt und aus Unverstand übertrieben. Schon der Sachsenspiegel muß sich in seinem Lehnrecht gegen sinnlose Formenstrenge wehren:

Of sif die man wischet oder snut oder spiet oder jeschet oder hustet oder nuset, oder stat in anderhalf siner vorspreken, den he to dem irsten dede, oder of he sif umme sūt getogenliken, oder of he vliegen oder mūcgen oder bromese von ime strict binnen lenrechte, dar umme ne weddet he nicht, al wenen's dumme lūde.

Dabei bestand Eise von Regow durchaus auf dem Buchstaben; sagt er doch im gleichen Artikel:

Die man ne mut nicht sitten binnen lenrechte ane des herren orlof; ne mach aver he nicht lengere stan, he liege.

Grimms Rechtsaltertümer breiten reiche Beispiele aus für die Gebärden des alten Rechts, für die symbolische Bedeutung der Körperglieder usw. Es war gleichsam der ganze Mensch beteiligt an dem Rechtsleben. Eindrucksvoll sagt das Muspillied:

dar scal denne hant sprehhan, houpit sagen,
allero lido uuelih unzi in den luzigen vinger.

Vor allem ist es die Hand²⁾, auf deren Haltung es im gesamten Rechtsverkehr ankommt. Heute ist davon fast nur mehr die Schwurgebärde und der Handschlag übriggeblieben. Von der uralten und weit verbreiteten Fußsymbolik³⁾ im Rechtsbrauch sind kaum mehr Erinnerungen erhalten.

¹⁾ W. van Ijerson: Met lachenden mond (Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 1936, S. 319.

²⁾ v. Amira: Die Handgebärden in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, 1905. — E. Burdach: Vom Mittelalter zur Reformation III 1, S. 165 (Binden der Hände bei der Klage).

³⁾ R. Wührer: Beiträge zur ältesten Agrargeschichte des germanischen Nordens, 1935, S. 111 ff. — Th. Reinach: Fossiles juridiques (Revue archéologique 35, 1932, S. 83 ff. — E. Wohlhaupter: Schuhe als Reichen (Ostbair. Grenzmarken 1929, S. 146).

VI. Rechtsaltertümer

1. Dingstätte

Die Dingstätte¹⁾, an der sich die Rechtsgenossen zu Beratung und Gericht versammelten, erforderte eine sorgfältige Wahl der Lage. Der ruhige Ablauf der dort gepflogenen Verhandlungen und vorgenommenen Rechtsgeschäfte mußte gesichert sein. Außerdem aber sollte der rechtmäßige Schauplatz die Rechtmäßigkeit und Verbindlichkeit der dort geschehenen Rechtsakte außer Zweifel stellen. Darum finden wir die Dingstätten von jeher an Orten, die durch kultische Bedeutung schon geweiht sind oder an Orten, die durch die Natur irgendwie ausgezeichnet sind und durch die Dinghegung eigens befriedet werden. Die weitere Entwicklung brachte künstlich hergestellte Dingstätten (mit aufgeworfenen Hügeln und zusammengetragenen Steinen), wobei das Gericht noch immer unter freiem Himmel tagte. Es folgt dann die gedeckte, wenn auch offene Laube und schließlich das geschlossene Rathaus, in dem nur das Öffnen der Fenster bei Verkündung des Urteils an den einstigen freien Himmel erinnert.

Wenn wir mit Herbert Meyer das Ahnengrab als Kult- und Gerichtsstätte des Edelhofes ansehen, so haben wir bei dieser ältesten Form der Dingstätte die Befriedigung und das Tabu sehr einfach und selbstverständlich gegeben. Eschurtschenthaler sieht in den Palmsteinen Südtirols, die als Gerichtssteine gelten, germanische Grabstätten und vielleicht Freiungs- und Grabstätten.

Gerichtsstätten bei Hünengräbern lassen sich nachweisen; so das Gericht am Steine zwischen Blankenburg am Harz und Langenstein, ferner die Gerichtslinden bei Neinstadt, Kreis Quedlinburg und die Gerichtsstätte auf dem Hofeckenberge bei Dittfurt²⁾.

Bei allen späteren Formen wird durch die Dinghegung ein Zauberkreis gezogen, die Stätte eigens geweiht, unter den Schutz der Gottheit (in heidnischer Zeit wohl Tiu mit dem Beinamen Thingus)

¹⁾ Grimm: Rechtsaltertümer II, S. 411 ff. — v. Amira: Bilderhandschr. d. Sachsenpiegels, Erläuterungsband I, S. 103 ff. — J. Meier: Der blaue Stein zu Köln (Z. f. Vf. 1930, S. 29 ff.) — W. Müller: Hessische Rechtsaltertümer (Hessische Heimat I, 1920). — J. L. Brandstetter: Dingstätten des Mittelalters (Geschichtsfreund der 5 Orte 51, 1896, S. 293 ff.). — Wilhelm: Ruhsteine, Dorfsteine, Gerichtssteine (Z. f. österr. Vf. 12, 1906, S. 128 ff.). — R. Frölich: Nachrichten d. Gießener Hochschulgesellschaft 1936, S. 68 ff.

²⁾ 1291 Codex Diplomaticus Quedlinburgensis 294. — G. Richter: Grundstücksübertragung im ostfälischen Sachsen, 1934, S. 21.

gestellt, der Friede wohl auch besonders verkündet. So war dann der ungestörte und würdevolle Verlauf auch durch erhöhte Strafen gesichert. Das Umreiten der Gerichtsstätte, das Schrankenreiten, das gelegentlich berichtet wird, deutet gleichfalls auf kultische Zusammenhänge hin¹⁾.

Die Dinghegung fand sowohl beim ordentlichen Ding an der herkömmlichen Stelle als auch beim außerordentlichen Notgericht, das irgendwo plötzlich abgehalten werden mußte, statt. Soweit die Dingstätte nicht bereits durch Steinsetzung oder feste Schranken unveränderlich bestimmt war, wurde sie ausgemessen. Entweder wurde ein Kreis von einem gewissen Durchmesser gezogen oder mit der Königsrute (von 16 Schuh Länge) ein rechteckiger Platz abgegrenzt. Wenn nicht ein Pfahl, Baum, Stein oder sonst ein Wahrzeichen genügend Gewähr bot, daß man genau am alten geweihten Platze das Gericht hegte, so konnte man ähnlich wie bei Grenzsteinen die Lage dadurch sichern, daß man unverwesliche Stoffe wie Kohle, Asche, Ziegel u. dgl. vergrub. Die Dingstätten nehmen einen sehr kleinen Raum ein: soweit sie nicht gleichzeitig Richtstätten waren, genügte z. B. ein Quadrat von 16 Schuh Seitenlänge. Die in der Flureinteilung gelegentlich erhaltenen Flurstücke (mit den Namen Königsstuhl²⁾, Freierstuhl, Erfurter-Gericht, Nürnberger-Gericht³⁾ usw.) sind gleichfalls von ähnlichem Umfang; ebenso die umsteintene Lye und die sonstigen Malstätten. Die abgegrenzten Gerichtsstätten hießen wohl auch von der roten Gerichtsfarbe und Gerichtsfahne in Westfalen rote Erde, in Niedersachsen und Ostfalen rotes Land. (Hieraus erklärt Herbert Meyer den Namen des Rolandstandbildes.)

Der Mittelpunkt der Dingstätten (Ring, Warf, Kreis) ist ein Pfahl, ein Stein oder sonst ein Wahrzeichen. Der Pfahl oder Kreuzpfahl wird von Herbert Meyer als das Geschlechtswahrzeichen, als Ahnenpfahl angesehen. Das christliche Kreuz, das gleichfalls als Gerichtszeichen vorkommt, ist teils eine naheliegende Umdeutung, teils eine neue Einführung. Der Holzpfahl ist begreiflicherweise nur zufällig erhalten und da nur aus später Zeit. Beständiger war die Steinsäule, ein Erz- oder Steinbild, wie z. B. der eiserne Braunschweiger Löwe oder die Rolande, soweit sie die Gerichtsbarkeit symbolisieren. Pfahl, Säule oder Standbild können auch gleichzeitig als Pranger mit Halseisen dem Strafvollzuge dienen.

1) R. Hindringer: Weihenroß und Rossweih, 1932, S. 28 ff.

2) Siehe Abbildung 6.

3) Abb. 297 im Handb. d. dtsch. Bl. I, 214.

Merkwürdige Steine, Monolithe usw. werden von der Sage gern mit Dingstätten in Beziehung gebracht. In Einzelfällen läßt sich das geschichtlich bestätigen. Z. B. haben wir vom Langenstein, einem Monolith von 3,70 m Höhe, 1,48 m Breite in der Gemarkung Ober-saulheim, entsprechende Nachrichten schon im Jahre 1274¹⁾.

Neben dem Dingpfahl, aber auch ohne ihn, ist an der Gerichtsstelle der Dingstein zu finden. Auf ihm steht der Richter bei der Eröffnung. Von ihm aus werden die Urteile verkündet; von ihm aus erfolgen Ladungen, Friedloslegungen usw. In heidnischer Zeit war es wohl gleichzeitig der Opferstein, auf dem das Urteil vollstreckt wurde. Wenn der Gerichtspfahl oder das Gerichtskreuz wie so oft einen stufenförmigen Unterbau hatten, dann war damit eine Verbindung von Dingstein und Dingpfahl gegeben, und die erwähnten Rechtshandlungen wurden von den Stufen aus vorgenommen. In Jütland hieß der Stein inmitten der vier Dingschranken Typsten (Diebstein) und war der Platz für den Verbrecher. In der Altstadt Frankfurt war der Heißenstein, in der Neustadt der Rodenstein (von seiner roten Farbe) der Gerichtsstein²⁾.

Eine Bodenerhebung war für die Dingstätten sehr beliebt und geeignet. So wie im skandinavischen Norden, so war auch bei den Deutschen ein Hügel der Ort des Gerichts, der Malberg. Mitunter lag der Malstein sogar auf einem wirklichen Berge. Im Flachland aber und an der Küste hat man künstliche Erhöhungen aufgeworfen. Die niederdeutschen Tie sind solche erhöhten und ummauerten Plätze, und auch die Freiberge im Eiderstädtischen darf man dazu rechnen, wenn sie wirklich Gerichtsorte waren. Wall und Graben um die Dingstätten sind bisher nicht einwandfrei nachgewiesen.

Der Richter muß sitzen, in manchen Quellen wird sogar ausdrücklich verlangt, daß er mit übergeschlagenen Beinen sitzt. Darin sollte wohl die besondere Ruhe und Würde des Gerichts sichtbar werden³⁾. Demnach ist der Stuhl geradezu Symbol des Gerichts. Die Schöffen

¹⁾ Erläuterungen zum Atlas der Rheinprovinz VI, S. 383; belgische Beispiele im Bulletin de l'Académie de Belgique, Classe de lettres 1913, S. 365. Vgl. G. L. Gomme: Primitive Folk-Moots, 1880, S. 163.

²⁾ J. Meier: Heißenstein (Volkskundearbeit, Lauffer-Festgabe 1934, S. 234 ff.).

³⁾ Das Überschlagen der Beine gilt nach manchen volkstümlichen Überlieferungen als eine Zauberhandlung mit hemmender und abwehrender Wirkung, ähnlich dem Binden, Flechten, Knüpfen usw. Es könnte also auch bei der Sitzstellung des Richters einst dieser Gedanke zugrunde gelegen haben. Vgl. H. Bächtold-Stäubli: Beine Kreuzen oder verschränken (Schweiz. Arch. f. Bk. 26, 1926, S. 47).

sitzen auf Bänken, die oft im Rechteck aufgestellt sind; daher ist von den vier Bänken oder der 'vierschar' die Rede, in fränkischer Zeit von den quattuor solia. Da Stühle und Bänke aus Holz im Freien immer erst herbeigeschafft werden mußten, so waren solche aus Stein zweckmäßiger. Diese haben jedenfalls das Gericht Jahrhunderte überdauert und sind heute noch Zeugen der Vergangenheit. Der eigentliche Ring oder der Platz zwischen den vier Pfählen war durch Schranken oder durch Ummauerung oder sonstwie abgegrenzt; man sprach auch vom 'Rahmen'. Der abgegrenzte Platz durfte nur mit besonderer Erlaubnis des Richters von den Parteien betreten werden.

In des Wortes engster Bedeutung ist Dingstuhl¹⁾ der Sitz des Richters im Gericht. Er war erhöht oder auf Stufen. Soweit die Dingstätte unter freiem Himmel war, empfahl es sich, an Stelle des vergänglichen Holzes beständigen Stein zu nehmen. Solche Richtersitze haben sich bis heute erhalten, z. B. der Stuhl des Hofgerichts Rottweil aus Sandstein im Rokoko-Stil des 18. Jahrhunderts. Ein Steinstuhl an der Grenze von Baldorf und Exter (bei Herford), der 1659 erneuert wurde, weist Hausmarken auf²⁾. Holzstühle mußten zur Sitzung im Freien jedesmal herbeigeschafft werden. So spricht eine schweizerische Satzung des 18. Jahrhunderts ausdrücklich davon, wie für ein Landgericht in Malefizsachen „auf einer etwa eineinhalb Schuh vom Boden erhabenen Bühne ein fauteuil parat“ gehalten werden soll und ein mit einem anständigen Tuch gedeckter Tisch, auf den der Gerichtsstab gelegt wird. In den Bilderhandschriften des Mittelalters ist der Richterstuhl in der Regel ein Sitzkasten auf einem Podium. Sonst kommt auch ein Faltstuhl oder ein Lehnstuhl vor.

Zum Dingstuhl im weiteren Sinn gehören auch die Schöffensitze; das waren meist Bänke, später auch Einzelsühle. Ein solcher Sessel aus dem 17. Jahrhundert mit einer Justitia als Rückenlehne wird im Märkischen Museum in Berlin aufbewahrt. Er stammt aus dem Gerichtsgebäude in Arnswalde. Zur Beistellung des Dinggestühls im Freien war wohl auch ein einzelner, der Dingstätte am nächsten wohnender Gerichtsgenosse verpflichtet, z. B. der Meier Duff in Biemsen, der den Erdhügel für die Dingstätte „uppe dem Heyenlo“ bei Herford unterhalten und Tische und Stühle liefern mußte. Bisweilen wurde ein umfangreiches Gestühl gezimmert. Wir haben

¹⁾ v. Amira: Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenpiegels, Erläuterungen II, S. 95 ff.

²⁾ Homener: Hausmarken, S. 250.

einen ausführlichen Bericht, wie im 18. Jahrhundert der Sutholter Gerichtsstuhl auf der Lahrer Heide unter bestimmten Feierlichkeiten aufgebaut wurde durch eine Mannschaft, die aus den drei nächstgelegenen Münstertischen Kirchspielen kam. Das Ganze sollte die Form einer Krambude haben, 20 Fuß lang und 12 Fuß breit sein. Bei dem Blutgericht an der Kreuzgasse in Bern war einst der Richterstuhl aus Stein, später wurde er jedesmal aus Holz neu aufgebaut. Noch heute ist die Gerichtsstätte in Nonn bei Reichenhall zu sehen, die sog. „Schrann“. Um einen Nußbaum liegen auf steinernen Sockeln im Quadrat 4 Balken von je 10 Fuß Länge, die als Bänke dienten. Runde Steinbänke hat die Gerichtsstätte von Cavalese im Fleimser Tal (s. Abb. 7). Den Gerichtstisch in Trautliebendorf (Schlesien) umgeben 9 Sitze, von denen 2 niedrige Rückenlehnen hatten; alle sind aus Felsblöcken herausgearbeitet. Das sog. „Römer Femgericht“ in Hainhaus im Odenwald ist nicht echt, sondern diese 6 Steinsitze stammen aus dem 18. Jahrhundert und waren nie Gerichtsstühle¹⁾.

Daß der Name Dingstuhl und seine Synonymen schließlich auf den ganzen Platz ausgedehnt wurde, ist einleuchtend. So erklären sich mancherlei Flurnamen²⁾, die auf ehemalige Dingstätten hinweisen: „Richterstühle“ auf dem Basbrock bei Diefesebeck (bei Hörter); „Königstuhl“ bei Wettefingen (Kurhessen)³⁾; „Hilligenstuhl“ im Ravensburgschen; „Stühle“ im Stampf im Flörsheimer Wald usw. Das ganze Gerichtshaus in Echternach mit der Gerichtslaube im Erdgeschoß wird Dingstuhl genannt.

Ein wichtiges Stück der Einrichtung einer Gerichtsstätte war der Tisch. Auch er war vielfach aus Stein. Auf ihm lagen das Schwert und die Beweisgegenstände der Verhandlung. Auch der Heiligenschein, der zu Eidesleistungen benötigt wurde, fand dort Platz. Der Richtertisch⁴⁾, „die Tafel der Ehren“, wie ihn ein österreichisches Weistum nennt, war entweder aus Holz oder aus Stein. Er sollte während der Sitzung mit einem Tuch bedeckt sein. So zeigen ihn auch Bilder, z. B. das Soester Femgerichtsbild⁵⁾. Wer von den

1) Siehe die Abbildung in: Die deutsche Volkskunde II, 1935, S. 191.

2) Siehe unten S. 178.

3) Siehe Abb. 6.

4) Hellmich: Mitt. f. schles. Bf. 33, 1933, S. 92. — D. Menghin: Alte Gerichtssteine bei Brunek (Schlern 6, 1925, S. 108). — P. Lschurtschenthaler: ebd. S. 193. — J. Klapper: Schlesische Volkskunde, S. 49.

5) Vgl. die Wiedergabe im Handb. d. dtsh. Bf. I, 1936, Taf. 11.

Parteien den Tisch berührte oder gar auf ihn schlug, machte sich straffällig¹⁾. Steinerne Gerichtstische²⁾ sind erhalten in Cavalese (Südtirol; s. unser Bild 7), Vollmarshausen (Kassel-Land), Kirchditmold, Dortmund, Raichen, Basdorf (Herrschaft Itter, Waldeck), im Stumpfwald bei Kaiserslautern, in Strehlen und Trautliebendorf in Schlesien. Der Gerichtstisch von Oberalm bei Hallein, der als Zahlstisch beim Viehmarkt diente, wurde 1930, als der Ort zum Markt erhoben wurde, ins Wappen aufgenommen. Auch der Gerichtsstein (Palmstein oder Jubelstein) auf dem Kirchplatz in St. Georgen bei Brunek scheint einst ein Gerichtstisch gewesen zu sein. Der steinerne Tisch in Leonbronn mit einer fußdicken Platte auf einem Steinwürfel stand früher an einem Kreuzweg. Dort soll das Centgericht der Orte Leonbronn und Zaberfeld abgehalten worden sein. Ein Richtertisch mit Sesseln ist in Ebern im Jhgrund (Unterfranken). — Der Gerichtstisch in Strehlen ist heute Standort der Butterfrauen und heißt der Puttasteen³⁾. Der ehemalige Gerichtstisch in Brieg, der aus einer Grabplatte vom Judenfriedhof bestand, ist jetzt in ein Ringhaus eingemauert.

Die Dingstätte ist oft von einer Baumgruppe umstanden oder wird von einem einzelnen, mächtigen Baum beschattet. Wir dürfen darin etwas Feierliches, Weihevolltes sehen.

Die Linde ist weitaus am häufigsten Gerichtsbaum; sie führt oft einen besonderen Namen, z. B. St. Kilianslinde in Mühlhausen. Daneben treffen wir auch Eichen (z. B. am berühmten Upstalbom) oder andere Bäume, etwa eine Lanne oder Kiefer. Für den niedersächsischen Tie und für andere Versammlungsplätze und Gerichtsstätten wird geradezu der Name Lindenberg gebraucht. Im Niederdeutschen kommt überdies „hanebom“ für den Gerichtsbaum vor. An der Linde waren gelegentlich die Halseisen angebracht, so daß sie als Kasklinde, als Pranger dienen konnte. Da, wo der Platz an der Linde nicht bloß Gerichtszwecken dient, sondern auch für Versammlungen, Feste und Tanz gewählt wird, da wird er auch eigens dafür ausgebaut. Die weitausgreifenden Äste der Linde werden durch Säulen und ein „Gestühl“ gestützt, es werden wohl auch weitere Linden ringsum gepflanzt, und so entsteht ein Lindenzaun oder „linz

1) 1702 Raase (Zf. f. Mähren u. Schlesien 10, S. 280).

2) v. Amira: Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, Erläuterungen I, S. 107.

3) Vgl. die Abbildung in „Das Buch vom deutschen Volkstum“, 1935, S. 137.

denkreeben“, d. h. ein schattiger Versammlungsplatz unter Linden-
 ästen. In Neuenstadt an der Linde (in Württemberg, am Kocher)
 ist eine solche Versammlungslinde mit 90 Säulen. Doch sollen einst
 160 Säulen und 30 Steintische an diesem Festplatz gewesen sein. In
 Weinsberg steht der Stumpf der abgestorbenen Linde noch zwischen
 den Säulen¹⁾. In Effeltrich, Ottendorf und Birnsfeld (in Franken)
 sind die Dorf Linden in gleicher Weise dem Versammlungszwecke an-
 gepaßt. Weitere Beispiele gibt es aus Mitteldeutschland²⁾.

Karl der Große hatte den Gerichten erlaubt, bei schlechtem Wetter
 ein Dach aufzusuchen. Diesem Rechtsfasse begegnen wir auch später.
 Das Waldgericht von Dornstetten³⁾ (Württemberg) erklärt:

Were öch sach, das man vor unfriid oder unvetter in dem kreenen nit
 bliiben möcht, so ist das gericht so starckh an im selbs, ehe das underwegen
 belibe, so soll man das gericht ziehen under die gloekhsnur und soll da richten.

Man darf sich also unter das Dach der Kirche flüchten. In Inns-
 bruck⁴⁾ heißt es ausdrücklich:

so stet unser öffnung umb die stattschramm vor des Berrenmantels haus,
 und ist es schön und regent oder sneibt nicht, so mag der stattrichter sitzen
 außershalb des gewelbs, doch mit dem rugken an das gewelb; ist aber, das
 es regent oder sneibt, so sol und mag der richter hin in sitzen under das
 gewelb mit dem rugken an die heuser daselbs, wen sich das also gepurt.

Die an mehreren Seiten offene Laube finden wir als Dingort in
 Italien und ganz Deutschland. Ein Kreuzgang war dazu sehr geeignet;
 so sollte das Gericht von Dechant und Kapitel zu Pfalz⁵⁾

vor der kirchen zu Pfalz im alten creuzgang gehalten werden.

Sonst bildet die Gerichtslaube, die den Übergang zum geschlossenen
 Raum darstellt, in der Regel einen Teil des Erdgeschosses des Rath-
 hauses. In der Schweiz kommt auch die Bezeichnung 'Gerichts-
 vorschopf' vor. Das Stadtgericht in Oldenburg fand entweder auf
 dem Marktplatz „vor der Rose“ statt oder bei schlechter Witterung
 „unter der Rose“. Damit war der Gewölbeschlußstein der Gerichts-
 laube gemeint⁶⁾. Das einfachste Dinghaus bestand nur aus einem
 Schuttdach und vier Pfählen; die Rathauslauben sind Weiter-
 bildungen dieser Urform; manche sind beachtenswert durch künst-

1) C. Abb. 8. 2) F. Schaubach: Paul u. Braunes Beiträge 14, S. 162 f.

3) Grimm: Weistümer I, S. 381.

4) Österreichische Weistümer II, S. 232.

5) 1548 Grimm: Weistümer II, S. 299.

6) Oldenburgisches Jahrbuch 34, 1930, S. 24.

lerische Vollendung. Das Rathhaus in Echternach heißt noch 'Dingstuhl'. Nachdem schon längst eigene Gerichtsgebäude in Gebrauch waren, wurde doch noch wenigstens das peinliche Halsgericht oder Blutgericht unter freiem Himmel auf offenem Markt oder auf der Straße abgehalten, so z. B. 1827 noch das Blutgericht an der Kreuzgasse in Bern. Eine letzte Erinnerung an die öffentliche Versammlung im Freien ist der Brauch, zur Urteilsverkündung Fenster und Türen zu öffnen. Auch von Reichstagen wird dies berichtet. Das Augsburger Bekenntnis wurde z. B. bei offenen Fenstern verkündet.

Das Zusammenfallen von Kult- und Gerichtsstätte in der heidnischen Zeit setzt sich in der christlichen vielfach fort in der Weise, daß der Gerichtsort vor der Kirche ist, oder aber, daß das Gericht auf dem Friedhof gehalten wird. Auch die Vorhalle der Kirche, das sog. Paradies, konnte den Dingplatz abgeben; sie war das geistliche Gegenstück zur weltlichen Gerichtslaube am Rathhaus¹⁾.

Freilich konnte es im Atrium der Kirche zu Durchkreuzungen und einem Gegeneinander weltlicher und kirchlicher Gedanken kommen. Daher sah sich ein fränkisches Kapitulare²⁾ von 813 veranlaßt zu verbieten:

Ut nullus in atrium ecclesiae secularia indicia facere presumat, quia solent ibi omnes ad mortem iudicare. Statutum est enim, si quis reus in atrium ecclesie confugerit, non sit opus ecclesiam ingredi sed ante ianuam pacem habeat.

Sehr oft liest man in alten Quellen, daß ein Gericht an der Straße³⁾ abgehalten wurde. Da kommen verschiedene Dinge in Betracht. Einmal lagen tatsächlich manche Dingstätten an der Straße; wir sehen es an heute noch vorhandenen Gerichtsstühlen und Femlinden, aber auch an Flurnamen. Die öffentliche, freie Straße, die königliche Heerstraße galt als Reichsboden und war daher für ein Gericht, dessen Zuständigkeit letzten Endes auf den König zurückging, sehr geeignet. Dazu kam, daß der Straßensriede der freien Heerstraße dem Gerichtsfrieden verwandt war. An der Straße war überdies die Kundbarkeit, die Öffentlichkeit der Verhandlung in besonderer Weise gesichert. Wo ein sofortiges Notgericht erforderlich war, wo

¹⁾ E. Jung: Altgeweihte Stätten (Mannus, Ergänzungsband 6, 1928, S. 333 ff.). — Enlart: Manuel d'archéologie française I², S. 320 f.

²⁾ Monumenta Germaniae, Capitularia I, S. 182.

³⁾ v. Künßberg: Die Straße im altdutschen Recht (Die Straße 2, 1935, S. 8 ff.).

man weder die ordentliche Dingzeit abwarten noch sich nach dem gesetzlichen Gerichtsort begeben wollte, da bot die öffentliche StraÙe den besten Ersatz für eine Dingstätte, nicht nur dann, wenn es sich um Bestrafung von StraÙenraub handelte. In gleicher Weise waren Brücken¹⁾ als Dingorte beliebt; an ihnen oder sogar auf ihnen ist Gericht gehalten worden.

Eine Verbreitungskarte der Bezeichnungen für die Gerichtsstätten zeigt 'Malstatt' und 'Malberg' in ganz Süd- und Westdeutschland, wenig im Norden; 'Dingstätte' vor allem im Süden, von der Schweiz bis Österreich und im Süden des Reiches, dann aber auch in Niederdeutschland, wozu die Verwendung im Sachsenspiegel beigetragen haben mag. Sie ist niedersächsisch und westfälisch, Warf friesisch. Daneben findet sich eine ganze Reihe von gelegentlichen Namen, insbesondere für den Dingstein: Bauernstein, Dorfstein, Gerichtsstein, Grafenstein, Jodutenstein, Meierstein, Palmstein, Staffelstein, Bogtstein, Zentstein u. a. Soweit solche Namen noch an bestimmten Punkten der Flur haften, sind sie geeignet, die Erinnerung an altes Gericht wachzuhalten. Ebenso sind Flurnamen zu beachten wie Lindenbergl, Dingbuche, Freistuhl, Hilgerstuhl, Königsstuhl, Roland, Spielberg, Weddplaz, Werffstall usw. Freilich darf man nicht in allen Fällen unbedingt auf eine Gerichtsstätte schließen wollen. Manchmal ist an der heutigen Form des Namens nichts mehr zu erkennen, besonders dann nicht, wenn eine fremde Sprache hineinspielt; z. B. Rotheis bei Maria-Saal in Kärnten geht zurück auf lovenisches rotisce 'Schwurplaz, Malstätte'²⁾.

Für die Zähigkeit der Überlieferung ist es bezeichnend, daß Rechts-handlungen an der alten Dingstätte auch vorkommen, wenn sie bereits wüst liegt. Es wird z. B. „gedingt am Steinhäufen“; oder der Zentbüttel ladet in der Wüstung: „Hört ihr Lebendigen und ihr Toten!“ Manche Sagen und manche Volksbräuche haften an alter Dingstätte, z. B. an dem Hegemal in der Nähe von Buttstädt. Da ziehen die Nachkommen der Demhäuser (eines eingegangenen Dorfes) alle Jahre nach einem Rasenhügel und halten dort ein Feldgericht.

Natürlich ist nicht jede alte Linde, die heute im Volksmunde als Femlinde oder Gerichtslinde bezeichnet wird, eine solche gewesen, und

¹⁾ Grimm: Rechtsaltertümer II, S. 419f. — W. van Iterson: Haancoren (Rechtshistorische Opstellungen Meijers, 1935, S. 496).

²⁾ Vgl. S. 178. Vgl. auch Edward Schröder: Dinfelsbühl und Verwandtes (Zs. f. Ortsnamenforschung 4, S. 110ff.).

sicher war nicht jeder Hügel, den die Sage zum Dinghügel macht, eine Gerichtsstätte. Aber gewiß wird sich hier noch mancherlei klären. Am sichersten sind dann Schlüsse möglich, wenn noch Steine, Tische oder Bänke erhalten sind. Freilich muß im Einzelfall untersucht werden, ob diese Denkmäler die ursprünglichen sind. So sind z. B. Tisch und Bänke auf dem Freistuhl bei Ehringen vor gar nicht langer Zeit aufgestellt worden, und auch die drei Linden sind erst kürzlich gesetzt¹⁾. Herbert Meyer²⁾ erklärt ein an der Landstraße zu Reinhausen bei Göttingen eingehauenes Kreuz als das Handgemal (Gerichtszeichen) der bereits im Mittelalter ausgestorbenen Grafen von Reinhausen.

Wenn mehrere Gerichtsherrn an einem Orte berechtigt waren, so gab es wohl auch mehrere Gerichtsstätten. Zum Beispiel gab es in Kaufungen nebeneinander die 'Freiheit' (das Stiftsgericht) und den 'gemeinen Platz' oder den 'kleinen Lindenplatz' (das Dorfgericht)³⁾.

Man muß unterscheiden: Gerichtsstätte und Richtstätte. Sie fallen in der Regel nicht zusammen.

2. Markt und Friedenszeichen

Der wichtigste Schauplatz des weltlichen Gemeinschaftslebens ist der Markt⁴⁾. Auf ihm spielt sich nicht nur der hauptsächlichste Handelsverkehr ab, sondern er ist auch durch seine Lage und seine Ausdehnung der gegebene Ort für allerlei Rechtsvorgänge. Aus diesem Grund treffen wir auf dem Markte verschiedene Rechtswahrzeichen und Rechtsaltertümer; zunächst solche, die zum Marktverkehr Beziehung haben: Wahrzeichen der Marktgerechtigkeit und Marktfreiheit, wie das Marktkreuz und das Freiungsschwert; dann aber auch die öffentliche Waage, die öffentlichen Urmaße und die Verkaufsstände; namentlich sind die Marktsteine (dänisch *torvestene*) zu erwähnen, schwere Steine von erheblichem Ausmaß⁵⁾. In Kiel lagen neun in einer Reihe vor dem Rathaus für die verschiedenen Händler. In Strehlen diente der ehemalige Gerichtstisch als Butterstein (Puttastein)⁶⁾.

1) E. Heßler: Hessische Landes- u. Volkskunde I², 1907, S. 159.

2) Handgemal, S. 61.

3) Kunstdenkmäler des Bezirks Kassel-Land, S. 18.

4) H. G. Ph. Bengler: Stadtrechtsaltertümer, S. 121 ff.

5) H. Matthiessen: Torv og Hærstræde, 1922, S. 79 f.

6) Abbildung im „Buch vom Deutschen Volkstum“, 1935, S. 137.

Auch öffentliche Bildwerke wie die Butterjungfrau zu Zerbst¹⁾ oder der steinerne Fischer²⁾ in Klagenfurt gehören zu den Marktwahrzeichen.

Ferner ist der Markt als Verkehrsmittelpunkt der natürliche Platz für das Rathaus sowie für die Aufstellung des bedeutungsvollen Rechtswahrzeichens des Rolandes. Schließlich erfüllen der Pranger und seine Verwandten, an denen die Ehrenstrafe der öffentlichen Schaustellung vollzogen wurde, gerade auf dem Markt am wirksamsten ihren Zweck. Es ist bezeichnend, daß der Schandstein auch Marktstein heißt; denn er hängt auf dem Markt und wird um den Markt getragen³⁾.

Selbst zur blutigen Richtstätte konnte der friedliche Marktplatz sich verwandeln. Bei den Volksfesthinrichtungen der Neuzeit wurde zum mindesten der theatralische endliche Rechtstag, die abgekürzte Wiederholung des peinlichen Gerichtsverfahrens, auf dem Markt abgehalten, manchmal aber auch das blutige Ende dem Volk als aufregendes Schauspiel geboten. Wenn es galt, durch die Hinrichtung politischer Gegner als Hochverräter die eigene Herrschaft zu sichern, dann war der öffentliche Markt als Richtplatz besonders geeignet, der Zuschauermenge sowohl bleichen Schrecken einzujagen, wie auch Triumphgefühle zu wecken. Der Prager altstädtische Markt, auf dem die blutige Abrechnung nach der Schlacht auf dem Weißen Berg erfolgte, ist noch heute ein beredtes Beispiel dieser Art. Aus unzähligen urkundlichen und bildlichen Darstellungen von vollzogenen Todesstrafen kennen wir den Markt als Richtstätte. Auf dem Domhof in Bremen bezeichnete ein großer Pflasterstein mit einem kleinen eingemeißelten Kreuz die Stelle, wo vor etwa 100 Jahren die Giftmischerin Gesche Gottfried hingerichtet wurde. Der Stein wurde von den vorübergehenden Einheimischen bespuckt⁴⁾. Am Obermarktspiegel in Freiberg in Sachsen, da wo der Prinzenräuber Kunz von Kauffungen am 14. Juli 1455 geköpft wurde, ist heute noch ein blauer Porphyrstein (40 × 50 cm) mit einem eingemeißelten Kreuz zu sehen. Die Spucksitte wird allerdings nur mehr von Schulkindern festgehalten. So hat sich also der ehemalige Abscheu längst in Volkshumor gewandelt, und aus dem Rechtsbrauch ist Kinderspiel geworden.

1) K. Müller: Die Zerbster Butterjungfer (Anhaltische Geschichtsblätter 1932/33, Heft 8/9, S. 5ff.).

2) Siehe unten S. 114 und Abb. 11a.

3) v. Künßberg: Rechtsprachgeographie, 1926, Deckblatt 15.

4) Der Stein ist vor kurzer Zeit — wohl nur vorübergehend — entfernt worden.

Es gab verschiedene Marktwahrzeichen in der deutschen Vergangenheit: den Laubbusch oder Wisch, die Fahne¹⁾, das Schwert, den Handschuh und das Kreuz. Für den Handschuh tritt oft die Hand ein, die das ursprüngliche Symbol war; z. B. wurde in Rube eine plumpe eiserne Hand an einer Stange ausgesteckt, wie schon 1590 berichtet wird. Die Marktzeichen beziehen sich teils auf das dem Orte verliehene Marktrecht, teils auf die Marktgerichtsbarkeit, teils aber wieder auf die am Markttorte während der Marktzeit geltende Freieung, d. h. das Recht jedermans, ungehindert den Markt zu besuchen und dort Geschäfte abzuschließen. Damit zeigen sie auch den besonderen Marktfrieden an. Mögen die Symbole immerhin ursprünglich verschiedene Gedanken ausgedrückt haben, so sind sie doch in der Lage, sich gegenseitig zu vertreten, oder aber sie werden zur gegenseitigen Ergänzung nebeneinander und miteinander verwendet; z. B. wird an das Marktkreuz noch der Königshandschuh und das Gerichtsschwert gehängt. Das alte Marktkreuz der Stadt Horbach zeigt noch eine Marktfahne eingemeißelt²⁾. Die Häufung der Symbole war umso leichter möglich, als sie vielfach auf die gleiche Quelle zurückgeführt wurden, auf den Königsbann. Die Marktzeichen wurden zunächst eigens für die jeweilige Marktzeit ausgesteckt, dann aber gab es auch dauernde Wahrzeichen des Marktrechts, vor allem die Kreuze.

Schon in der Mitte des 9. Jahrhunderts ist in Frankreich ein Marktkreuz³⁾ urkundlich bezeugt. Auf deutschem Boden findet sich

¹⁾ Rechtswörterbuch III, S. 352f. — H. Lardel: Niederdtsh. Zf. f. W. 13, 1935, S. 10f.

²⁾ Besler: Geschichte des Schlosses, der Herrschaft u. der Stadt Horbach, ²1913, Taf. XIII.

³⁾ Vgl. Foëma-Andrae: Tijdschr. voor Rechtsgeschiedenis 13, S. 445. — Verwijs en Verdam: Middelnederlandsch Woordenboek II, S. 2155. — Richard Schröder: Die Stellung der Rolandsäulen in der Rechtsgeschichte (in Béringuier: Die Rolande Deutschlands, 1890), S. 11f. — Th. Goerlig: Ursprung und Bedeutung der Rolandsbilder, 1934, S. 226 ff. — Herbert Meyer: Handgemal, 1934, S. 73. — E. Rosenstœck: Ostfalens Rechtsliteratur, S. 77, 131. — Noordewier: Regtsoudheden, S. 46. — v. Amira: Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, Erläuterungen I, S. 124 ff. — Goblet d'Alviella: Les Perrons de la Wallonie et les Market Crosses de l'Ecosse (Bulletin de l'Académie de Belgique, Classe des Lettres, 1913, S. 363 ff.). — Kurth: La cité de Liegée au Moyen-Âge II, 1910, S. 139 ff. — Borgnet: Perons et pierres de justice à Namur (Annales de la Société archéologique de Namur 7, S. 68 ff.). — R. Frölich: (oben S. 95 Anm. 1) S. 83 ff.

die älteste Erwähnung 1130 für Staffelstein. Weiterhin wird aus niederrheinischen, holländischen und friesischen Orten berichtet, daß für die Dauer eines Marktes ein (rotes) Holzkreuz oder ein eisernes Kreuz aufgestellt wird. Die Kreuze werden an den Stadttore, an Märkte, an der Brücke oder auch auf dem freien Felde angebracht, wenn dort Markt gehalten wurde.

So heißt es in dem Schöffeweistum der Herrschaft Esch an der Sauer¹⁾:

Auff sanct Petersstag den ersten tag augusti des abents zuburgehend sieht ain ein mardt uf einen welten feldt gelegen bey Heuderscheidt, genandt heuderscheidtes marck, daselbst hencdt man ain einem creuß ein hulzen schwerdt, und ein hulzen hand.

Auch in Koblenz galt der gleiche Brauch²⁾:

Alwegen uf unser lieben frauen abent nativitatıs zu vesper zeit gaet aen die frey zeit zu Coblents, und als balde suillen die froneboten ein hoilzen creuz mit eime schwerde und einer hand darein gehangeu uf sanct Florins hof uffstellen und auch eins also uf sanct Castors hoif, zum zeichen, das es alsdan frey ist, also das man daraster niemants mehe kummet noch ein gericht beutet, noch den freden claget und kein urtheil weist, und keinen eyd thuit, keiner mag sich auch loiß deylen ader den andern fredebruchig sagen zusehen vorgenannter zeit biß uf den nesten gerichtıs tag nach s. Remigii.

Über den Jahrmarkt in Bruchsal berichtet das gelbe Buch aus dem 16. Jahrhundert³⁾:

(Der jarmarck) hat auch groÙe freiheit, gelaidt und sicherheit. Das wurt vermerckt bei ein langen hulzin creuß, einem daran hangendem hulzin schwerdt, schenckel und handt, so man uff sonntag oculi umb den mittlen tag uff dem marck vornen an der fischbank uffriechten und die 14 tag also offentlichen im augenschein stecken läßt, alles zu anzaigung obangeregten freiheiten, das niemand den andern an leib, ehr und gut nit beleidigen noch verlesen oder solche freiheit prechen soll, bei straff 100 marck golds, das halb dem reich und das ander halb teil einem . . . bischofen zu Speyer etc. zu erlegen.

Im historischen Museum der Stadt Kampen (Rheinland)⁴⁾ wird das alte Marktkreuz noch verwahrt, das am Rathaus ausgesteckt wurde. Es ist ein leichtes Holzkreuz von etwa 1½ m Länge. An ihm hängt eine Kette mit einer Holzhand.

1) Hardt: Luxemburgische Weistümer, S. 232.

2) M. Bär: Koblenz, S. 6.

3) Oberheinische Stadtrechte I, S. 918.

4) Deutsche Gaue 26, 1925, S. 139.

Entsprach das jedesmalige Aufstellen eines Kreuzes der Verkündung der Marktfreiheit, so konnte der dauernde Besitz des Marktrechts nicht besser ausgedrückt werden als durch ein unbewegliches festes Steinkreuz, an hervorragender Stelle des Marktes aufgestellt. Es ist, wie *Goerliß*¹⁾ betont, fränkische Rechtsitte. Bei Gründung von Städten ist es seit dem Ende des 12. Jahrhunderts in Nordost- und Südfrankreich, in Luxemburg und Lothringen üblich gewesen, Steinkreuze als Symbol der Stadtfreiheit zu errichten²⁾. Nach der berühmten Mutterstadt Beaumont hießen sie *Croix de Beaumont*, Böhmer Kreuz, auch freies Kreuz usw. Es ist verständlich, daß die Städte ihren stolzen Freiheitszeichen Sorgfalt zuwendeten, sie groß und künstlerisch ausstatteten oder wie in Echternach durch beigegebene andere Symbole (Galgen, Rad, Handschuh) näher erklärten. In Trier gibt es zwei alte Marktkreuze, eines vor dem Rathaus und eines vor St. Paulin. Jedes besteht aus einer römischen Säule und einem aufgesetzten gleicharmigen Kreuz. Sie stammen aus dem 11. Jahrhundert. In den Bilderhandschriften des *Sachsenspiegels* wird ein solches Kreuz mit daranhängendem Handschuh (oder einem Handschuhpaar) zur Symbolisierung des Marktes und des Stadtgerichts verwendet, ebenso in der Bilderhandschrift des sächsischen *Weichbildrechts*. Die Gründung eines Marktes zeichnet der Künstler der *Sachsenspiegelbilder* in der Weise, daß ein Marktkreuz aufgerichtet wird.

Mit den Marktkreuzen sind aufs engste verwandt die Dorfkreuze und die Gerichtskreuze.

Bei Neuanlage deutscher Dörfer im Osten war eine kirchliche Weihe der Siedlung üblich³⁾. Das Weiheritual ist uns im Lübecker *Benedictionale* von 1486 erhalten. Der Priester sprach ein bestimmtes Gebet; dann las er aus der Heiligen Schrift *Matthäus 5, 13—16*. Hierauf folgte ein Exorzismus mit Wasser und Salz, dann Weihe von Asche und Wein, dann Weihe eines kleinen Kreuzes. Darauf beginnt die Umschreitung des Dorfes und Segnung mit dem kleinen Kreuz sowie mit der Mischung von Wasser, Salz, Wein und Asche. Schließlich wird das kleine Kreuz in der Mitte des Dorfes auf ein großes gesteckt und unter Gebet geweiht.

¹⁾ Ursprung u. Bedeutung der Rolandsbilder, 1934, S. 228.

²⁾ In der französischen Revolution geschah es denn da und dort, daß ein Marktkreuz umgerissen und durch den 'Freiheitsbaum' ersetzt wurde.

³⁾ A. Schönfelder: Die kirchliche Weihe der deutschen Ostsiedlungsdörfer im Mittelalter (*Historisches Jahrbuch* 52, 1932, S. 500 ff.).

Die Gerichtskreuze¹⁾ versinnbildlichen die Gerichtsbarkeit und den Gerichtsfrieden. Zu nennen sind das Zentgerichtskreuz in Neustadt im Odenwald im Mittelpunkt der Stadt an der Hauptstraße. Am Querbalken des hölzernen Kreuzes hängt ein Schwert, auf der anderen Seite ist eine aufrechtstehende Hand angenagelt. Ferner ist erwähnenswert das Gerichtskreuz von Erlenbach am Main (gegenüber von Wörth a. M.); ein 3 m hohes eisernes Kreuz, gleichfalls mit Schwert und Hand am Querbalken, überdies mit einem Hahn auf der Spitze. Es soll einst auf einem Brunnensockel gestanden haben, jetzt ist es auf einem Dache angebracht. Von dem Hochgerichtskreuz in Echternach²⁾ berichtet ein Weistum:

uff dem markt stehet ein creuß daran ein galgen und rath, und die hand gottes under sich zue bedeuten das der grontherr das hochgericht hat.

Herbert Meyer sieht den Übergangspunkt für die Gerichtskreuze wie für die Marktkreuze, die nach ihm ursprünglich auch Wahrzeichen der Gerichtsbarkeit sind, in der Fahnenstange mit Querbalken, dem Gerichtspfahl. Kurth³⁾ sagt, daß die Gerichtskreuze die Form seien, die den Megalithen gegeben wurde, die in der heidnischen Zeit als Gerichtsstätte dienten. Auch das auf dem Markt von Coesfeld stehende Steinkreuz wurde als Gerichtskreuz aufgefaßt. In Luxemburg und Belgien wandeln sich die Gerichtskreuze in die Perrons, Säulen auf einer Stufenpyramide.

Freiung oder auch Freiheit⁴⁾ hieß in einer Reihe von Orten Oberösterreichs, Steiermarks und Kärntens das Zeichen des Jahrmarktfriedens. Es bestand aus einer Hand oder einem Unterarm mit Schwert und wurde am Vorabend des Jahrmarktbeginns⁵⁾

öffentlich im beisein der nachbarschaft solemniter mit drummel, pfeifen und schießen aufgezögt und bleibt also vier wochen aufgestöckter miten in dem dorf.

1) v. Amira: Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, Erläuterungen I, S. 124.

2) Hardt: Luxemburger Weistümer, S. 189.

3) Kurth: La Cité de Liège au Moyen-Age II, 1910, S. 140.

4) Th. Goerliß: Der Ursprung und die Bedeutung der Rolandsbilder, 1934, S. 221 ff. — G. Graber: Kärntner Volksleben, 1934, S. 322 ff. — J. Broz: Ruka s mečem, od znak prava mestského, trzního a soudního (Česky Lid 27, 1925, S. 72 ff.). — Бенновский: Galgen u. Henker im alten Preßburg 21933, S. 11.

5) Näst in Steiermark, Österreichische Weistümer X, S. 243.

Der jüngste Bürger mußte die Freiheit aufstecken und wieder herunternehmen¹⁾. Der Marktrichter²⁾ mußte einen

so die Freiheit Petri und Pauli, auch Michaelis in den Jahrmärkten helfen aufstecken und abnehmen und in das Gerichtshaus tragen zu verfrachten geben 2 β S.

Dieser Jahrmarktsbrauch wird heute noch geübt in Niederwölz bei der Jahrgang des Magelon (Magimilian)-Marktes, sowie bei den Wiesenmärkten in Bleiburg und St. Veit in Kärnten. Das Marktschwert wird an einem hohen Pfahl befestigt und dieser Pfahl dann bewacht. In oberösterreichischen Museen sind verschiedene Marktschwerter unter dem Namen „Marktrichterschwert“ aufbewahrt. So von Linz, Urfar, St. Florian, Wels, Steyr. Das von Freistadt in Oberösterreich ist dadurch bemerkenswert (vgl. Abb. 10), daß an der gleichen Stange noch ein drehbares Wappenbild angebracht ist. Die sog. „Marktschwert“ von Münzbach bei Perg in Oberösterreich ist eine eiserne Hand mit Schwert an einer rotweißen Stange. Die Stange endigt in einer Krone, die mit Äpfeln und Birnen bestückt wird³⁾.

In einigen Orten Niederösterreichs (Heidenreichstein, Dobersberg, Weitersfeld) wird der Schwertarm an den Pranger gesteckt. Ebenso in Hohenfurt in Böhmen. In Wällisch-Birken (Böhmen) und in Preßburg wird das Freiungsschwert an dem Rathausvorhof befestigt. Die tschechische Sprache kennt ein Wort 'fraid' für Markteinläuten⁴⁾. Das gehört nächst zum deutschen 'Freite', Freiheit. Der Schwertarm oder das „Sendschwert“ in Münster in Westfalen, das nach dem Beschluß des Stadtrates von 1574 im Jahre 1578 am Rathaus aufgestellt wurde, geht wohl auf österreichischen Einfluß zurück. Jedenfalls ist sein Vorkommen in Westfalen ganz vereinzelt. Auch in Münster wird der Schwertarm nur gelegentlich der vier Jahrmärkte aufgestellt.

3. Roland⁵⁾

Zu den eindrucksvollsten und gleichzeitig zu den ältesten Denkmälern des deutschen Rechtes gehören die Rolandstandbilder. In

1) Sibiswald: ebd. S. 219.

2) Aflenz: ebd. VI, S. 85.

3) Deutsche Gaue 27, 1926, S. 117.

4) B. Brandl: Glossarium illustrans bohemicum-moravicae historiae fontes, 1876, S. 49.

5) Herbert Meyer: Heerfahne u. Rolandsbild (Nachrichten d. Gesellsch. d. Wissensch. 3. Göttingen 1930). — H. Meyer u. K. Steinacker: Das Roland z.

rund 40 norddeutschen Orten, in Niedersachsen und im Kolonisationsgebiet, stehen heute noch überlebensgroße Holz- oder Steinbilder, die den Namen Roland führen. In der Regel stellen sie einen jugendlichen Bewappneten dar mit einem bloßen, erhobenen Schwert in der Hand. Einige haben auch einen Schild. Einer hebt die Schwurfinger in die Höhe. Allerlei Bildwerk am Sockel des Roland trägt zur Verschiedenheit bei. Der Volksspaßmacher Eulenspiegel ist drei Rolanden Begleiter.

Da diese stolzen Wahrzeichen am Rathaus oder vor demselben, im Mittelpunkt des städtischen Lebens stehen, so knüpfen sich mancherlei Rechtsbräuche und Volksbräuche an sie. Dort werden Verordnungen abgelesen oder angeschlagen, Absagebriefe oder sonstige Verkündungen bekannt gemacht. Dort ist der Sammelplatz bei Feuersnöten. Der neue Gerichtsherr reitet um den Roland, und mancher Roland wird umtanzt. „Hinter dem Roland sitzen“ heißt soviel wie gefangen sein, weil er vor dem Rathausgefängnis steht. Vor dem Roland muß der Stadtverwiesene Urfehde schwören; ebenda befand sich in einzelnen Städten der Pranger. Minderwertiges Brot wurde dort strafweise verkauft. Die Markttelle und der Marktscheffel waren hier am geeignetsten Platz. Beim Roland von Wedel und dem von Bramstedt schließen die Ochsenhändler ihre Verträge ab.

Der Riese von ehrwürdigem Alter beschäftigte den Volksgeist und war Gegenstand von Sage und Volksscherz. So allbekannt und volkstümlich die Rolande sind und von jeher waren, so dunkel und umstritten ist ihre Herkunft, ihre Erklärung. Man kann beinahe eine Bibliothek füllen mit den Arbeiten, die sich mit diesem Rätsel befassen haben. Einzelne Forscher glaubten, im Roland eine heidnische Gottheit erkennen zu können. Ernst Mayer spricht von dem Götterstandbild Jodute, später Sanctus Leiodutus. Von anderer Seite wurde hingewiesen auf die vorzeitlichen Felszeichnungen, auf die Karnevalsriesen, z. B. den steirischen Samson, ferner auf die Riesengestalt des schwedischen Lure Lång. Der Magdeburger Roland wurde als Mohr, als heiliger Mauritius, angesprochen, doch ist sein Haar eher wellig als kraus. An Pfingsten ist es üblich, den Roland von Buch an der Elbe mit einer Blätterkrone zu schmücken; Buch liegt im wendischen Gebiet, und so dürfte es sich um die Frühlingsfeier für den wendischen

Braunschweig u. der Löwenstein (ebd. 1933). — Th. Goerlig: Ursprung u. Bedeutung der Rolandsbilder, 1934. — K. Hoede: Deutsche Rolande, 1934. — O. Lauffer: Dorf u. Stadt in Niederdeutschland, 1934, S. 106 ff.

Gott Gerovit handeln¹⁾. Sello sah im Roland ein Kaiserbild, Heldmann und Jostes wiesen auf die hölzernen Drehpuppen des Rolandspiels hin, das seinerzeit in Norddeutschland verbreitet war und heute in Holstein wieder auflebt.

Selbst der Name Roland ist Gegenstand des Meinungsstreits. Während die größte Zahl von Schriftstellern den Namen auf den Paladin Karls des Großen zurückführt und an das Rolandslied denkt, nimmt Herbert Meyer wieder die Erklärung auf, daß Roland 'rotes Land', d. h. die Dingstätte, bezeichnet, und daß die Rolandsfigur eine Fortentwicklung des alten Gerichtspfahls sei. Er weist insbesondere darauf hin, daß der Platz am Braunschweiger Löwenstein 'das Roland' heißt.

Schon aus dieser großen Zahl von Deutungsversuchen und aus der Verschiedenheit von Ahnen, die für den Roland in Anspruch genommen werden, ist es verständlich, daß die Suche nach einem Urroland, daß eine einheitliche Deutung aller Rolande unmöglich ist. Theodor Goerliß hat daher richtigerweise in seinem Buch „Ursprung und Bedeutung der Rolandsbilder“ jeden einzelnen besonders untersucht. Dabei stellt sich heraus, daß der älteste Roland, der von Bremen, der als Holzroland etwa 1181 errichtet wurde, vielleicht angeregt wurde durch die zwei Riesenstandbilder in der Bildhalle in London, die dort als Schützer der Freiheit der Stadt angesehen wurden. Jedenfalls aber war das deutsche Rolandslied der Anlaß. Der Markgraf Roland, der in der Heidenmission fiel, wurde als Träger königlichen Schutzes angesehen. Bremen war staufisch gesinnt, und so war der Roland auch ein Gegenstück zum welfischen Löwen in Braunschweig, der kurz vorher errichtet worden war. Der kaiserliche Schild wurde dem Bremer Standbild 1191 beigefügt, aber 1366 wurde der hölzerne Roland bei einem Aufruhr verbrannt, weil die Aufrührer der Stadt keine Freiheit gönnten. 1404 wurde der Roland neu errichtet und zwar aus Stein, und nun mit der ausgesprochenen Absicht, Zeichen der Freiheit zu sein. Während er sich ursprünglich auf die Zollfreiheit bezog, dachte man später an die städtische Freiheit überhaupt. Auch bei der Mehrzahl der anderen Rolande trifft es zu, daß sie Wahrzeichen städtischer Vorrechte, vor allem von Zoll-, Stapel- und Handelsvorrechten waren. Auch der Bradač (= Großbart, ein Herkules mit Keule) in Leitmeriß hatte diese Aufgabe. So erklärt

1) Th. Goerliß: Ursprung der Rolande, S. 25.

es sich auch, daß die Schiffsanrufer in Letschen an der Elbe Rolande hießen. In Halle jedoch ist der Roland einwandfrei Gerichtswahrzeichen und zwar des Berggerichts. Es standen dort auch die Gerichtsbänke; und wenn der Burggraf zuerst in die Stadt kam, mußte er um den Roland und die Bänke reiten.

Das Freiheitszeichen Roland war ein Heiligtum der Stadt. Wenn die Freiheit unterging, dann fiel der Roland. Als im Jahre 1477 Quedlinburg erobert wurde, wurde auch das Rolandstandbild umgestoßen. 1481 wurde der Roland in Halle nach der Einnahme der Stadt verbrannt und der Tanz um den Roland verboten. Vermutlich ist der Berliner Roland beseitigt worden, als 1448 nach dem Aufstand den Berlinern Zoll- und Mühlenrechte entzogen wurden. Daß der Bremer Holzroland anläßlich eines Aufstandes verbrannt wurde, ist bereits oben erwähnt. Diese tatsächliche Verbindung von Roland und Freiheitsrechten drückt sich am besten in der Volksüberlieferung aus, in der Wandersage vom gestohlenen Roland. So sollen die Prenzlauer ihren Roland den Rheinsbergern gestohlen haben. Eine Bremer Sage¹⁾ erzählt: Im Ratskeller wird seit urdenklicher Zeit ein kleiner hölzerner Roland verwahrt. Er soll den steinernen Roland vertreten, wenn dieser einmal stürzen sollte; denn sonst ginge die Freiheit Bremens verloren.

Der Roland ist eine städtische Einrichtung. Wo wir ihn heute in einem Dorf finden (Buch, Pöglow), da handelt es sich um eine beabsichtigte Stadtgründung, die nicht zum Ziel führte.

Die Berühmtheit der Rolandstandbilder hatte selbstverständlich zur Folge, daß der Name auch auf andere Denkmäler übertragen wurde. So haben Seeleute eine steinerne Grenzfigur in Amsterdam (die einen Gerichtsboten darstellt) Roland getauft. Vor allem aber haben Prangersäulen, auf denen eine menschliche Figur stand, diesen Namen übernommen. Beispiel dafür ist der Pranger in Posen. Dieser wurde 1535 errichtet aus den Erträgen eines Luxusverbots für Dienstmädchen, und der Mann auf der Säule ist der Römer Antonius. Auch die „Rolande“ in Brakel und in Plößky sind eigentlich Pranger. Die zahlreichen Pranger und Marktsäulen niederösterreichischer Märkte und Städte sind gleichfalls keine Rolande, wenn sie auch Wahrzeichen von ähnlicher Bedeutung waren und in neuerer Zeit gelegentlich so benannt worden sind. Der „Roland“ zu Wolde an

1) L. Mackensen: Hanseatische Sagen, 1928, S. 97.

der mecklenburgisch-pommerschen Grenze ist wohl der heilige Georg und bildet eine Freistätte.

Daß in den letzten Jahrzehnten an verschiedenen Orten deutsche Wahrzeichen in Gestalt von Rolanden aufgerichtet wurden (das Bismarckdenkmal in Hamburg ist das bekannteste Beispiel dieser Art) zeigt, wie tief verwurzelt im Volk der Rolandgedanke ist und bleibt.

Inwieweit die Nachrichten von untergegangenen Rolanden sagenhaft oder geschichtlich sind, muß im einzelnen nachgeprüft werden; denn es könnten ebensogut andere Figuren dagestanden haben. Z. B. heißt es von Düren¹⁾: In der Vorhalle des nach dem Brande von 1543 neu errichteten Rathauses hatte eine steinerne Rolandsfigur gestanden, welche ein Schwert in der Hand hielt; nach dieser Figur hieß das Rathaus „Das Haus zum Schwert“. Desgleichen konnte man an eine Roland-ähnliche Gestalt denken, wenn es in der Coutume von Audenaerde (I, S. 440) heißt:

te rechte te zittene binnen der stede van Audenaerde ter plaetsen beteekent by teekene van eenen steenen man.

Doch liegt dieser Ort etwas weit entfernt vom eigentlichen Rolandsgebiet.

Weitab von seinen deutschen Vettern steht der Orlando in der dalmatinischen Stadt Ragusa. Kaiser Sigismund hat ihn 1418 der Stadt geschenkt. Er steht an der Vorderseite eines Steinpfeilers, der einen Flaggenmast aufnimmt. Zum Blasiusfeste wurde dort eine Fahne aufgerichtet und damit für sieben Tage der Festfriede für jedermann gesichert, gerade so wie anderwärts durch das Aufstecken der Marktfahne oder des Freigungsschwertes. Wenn man erwägt, daß am adriatischen Meer die Flaggen säule sonst immer den venezianischen Markuslöwen zeigt (meist im 14. Jahrhundert errichtet), so ergibt sich der gleiche Gegensatz zwischen Orlando und Markuslöwen, wie in Deutschland zwischen Roland und dem Braunschweiger Löwen.

4. Fischer und Bauer auf dem Markt²⁾

Das Standbild des „Steinernen Fischers“ in Klagenfurt stammt aus dem Jahre 1606. Er hat den Hut in der Hand und trägt am

¹⁾ Quellen zur Rechts- u. Wirtschaftsgeschichte der rhein. Städte. Jülichische Städte I, Düren, 1920, S. 100.

²⁾ Siehe Abb. 11 a und b.

Oberkörper nur eine enganliegende Weste. Unter der Figur ist die Inschrift zu lesen:

So lang wil ich da bleiben stahn
Pis mer mein füsich und khrebs abgan.

Das ist nicht irgendein künstlerischer Einfall, sondern damit ist ein Rechtsfaß ausgedrückt. Am deutlichsten spricht ihn eine Wiener Handfeste von 1340 aus:

Wann die vischer des fürchauftens allermeist pflegen und man sie des nit wol gepessern mag, so setzen wir, das dhain vischer, der grüne vische vail hat, dheinen mantel noch huet habem sondern er sol sten mit plosssem haupte auf dem markt, weil er vische vail hat, sunn und regen, summer und winter, darumb das sie ob den marktst dester baz eilen und den leuten dester pessern chauf geben.

Wie Zaunig im Archiv für Fischereigeschichte 9 (1918), S. 97f. nachweist, kommt dieser Satz schon 1305 im Kremser Text des rudolfinischen Privilegs vor. Er hat aber noch anderwärts Verbreitung gefunden. So heißt es im 14. Jahrhundert in einer Prager Rechtsfassung¹⁾:

auch sullen alle fischer, es sey wip oder man, ab iren fischen zu marktsteen und nicht sizgen¹⁾.

Das gleiche galt im Mühlendorfer Stadtrecht des 14. Jahrhunderts und in Ofen. Im 18. Jahrhundert enthielt noch das Banntheiding von Perchtoldsdorf bei Wien die gleiche Bestimmung²⁾.

In Wien steht am Haus Ecke Tuchlauben und Landstrongasse das gerade Gegenstück zum Klagenfurter Fischer: das Standbild eines Bauern (aus dem 16. Jahrhundert) mit einem warmen Mantel, dicker Wintermütze und einem wärmenden Kohlenbecken unter sich, so wie man es heute noch auf den östlichen Märkten sehen kann. Da die Fischer dicht dabei ihre Stände hatten, so ist es wohl richtig, in dem Bauernstandbild einen Spott auf die frierenden Fischer zu sehen.

Dieses Sonderrecht der Fischer läßt sich weiter nachweisen in Oldenburg, wo die Fischhandelnden sich nicht setzen durften, solange sie etwas zu verkaufen hatten, und ebenso in Schwège. Der Lehnbrief für die Herren von Schwège vom Jahre 1593 besagt, daß der Fischverkäufer, der sich setzte, seine Fische an die Herren von

¹⁾ E. Köppler: Das altprager Stadtrecht, 1845, S. 84.

²⁾ Österreichische Weistümer VII, S. 602.

Eschwege verlor. Als Wahrzeichen dieses Rechts ist an dem Fischstein dieser Stadt, an dem Fische feilgehalten wurden, das Familienwappen derer von Eschwege angebracht¹⁾.

Es ist durchaus denkbar, daß alle die genannten Bestimmungen auf das Wiener Vorbild zurückgehen. Nach Wien ist aber die Marktmaßregel gegen die Fischer wohl vom Mittelmeer hergekommen. Zaunick weist in seiner oben genannten Arbeit darauf hin, daß im mittelalterlichen Venedig die Fischer barhaupt und barfuß auf dem Markte stehen mußten, vermutlich nach einem Marktgesetz von 1173. Jacob Grimm erwähnt das Sitzverbot auch für Athen und Verona²⁾. In Athen soll Solon den wegen ihres unlauteren Gebarens mißachteten Fischhändlern vorgeschrieben haben, auf dem Markte bis zu Ende zu stehen. Dies überliefert Athenaios³⁾ in seinen *Δειπνοσοφοισται* (Anfang des 3. Jahrhunderts):

τὸ μὴ πωλεῖν καθήμενος ἐτι τοὺς ἰχθυοπώλας, διὰ τέλους δ' ἔστηκότας.

Im Süden, wo die Fische noch rascher dem Verderben ausgesetzt sind und daher schon aus gesundheitlichen Gründen rascher verkauft werden sollten, ist die Entstehung des Rechtsatzes sehr nahe gelegen. Im kühleren Klima der Alpenländer und im Norden konnte man den Fischer dadurch zu billigem Verkauf zwingen, daß er frieren mußte.

In einer niederösterreichischen Rechtsquelle kommt ein „Fischer“ als Strafmittel vor, das nicht näher erklärt wird. Es heißt nämlich in der Marktordnung von Poisdorf vom 17. Jahrhundert: Wer die Nachtglockenzeit im Wirtshaus nicht einhält und dazu schimpft, soll „aintweder mit dem rathstübel, gemainen dienerhauß oder kottter und fischer abgestrafft werden“⁴⁾. Im Glossar zu den Niederösterreichischen Weistümern wird dieser Fischer als Name für „Arrest“ gedeutet. Noch näher scheint es aber gelegen, an einen Pranger zu denken, der vielleicht eine ähnliche Fischerfigur trug, wie die in Klagenfurt war. Oder sollte etwa gar im „Fischer“ die Prügelstrafe

1) Handbuch zur Kenntnis der Hessen-Kasselschen Landesverfassung III, 1798, S. 539.

2) Rechtsaltertümer II, S. 168.

3) Athenaei Naucratis Dipnosophistarum Libri XV rec. G. Kaibel II 9 (VI 226c v. 12f.); vgl. A. Stöckle in Pauly-Wissowa, Realencyklopädie, Suppl. Bd. IV, S. 458.

4) Österreichische Weistümer VIII, S. 121.

gemeint sein, so wie in der Schülersprache heute noch „Fische“ ein Ausdruck für „Schläge“ ist? Es sei auch daran erinnert, daß in Luzern verurteilte Verbrecher auf der Fischbank ausgestellt wurden¹⁾.

5. Burgfriedzeichen

Auf Bruch des Burgfriedens²⁾ durch Schwertziehen u. dgl. stand seit dem frühen Mittelalter die Strafe des Handverlustes. Darauf weisen die warnenden Steintafeln und Reliefs sowie die gemalten Tafeln hin, die im Eingang besonders befriedeter Gebäude angebracht waren: ein Beil und eine abgeschlagene rechte Hand, bisweilen noch mit dem Richtblock. Solche Warnungsbilder finden sich z. B.: eine bemalte Tafel von 1527 über dem Tor der Burg Braunsfels, eine andere am Eingang vom Schloß Meersburg am Bodensee, eine von 1582 im Torbogen des Schlosses Wallerstein, am Wartturm der Feste Marienberg bei Würzburg, eine aus dem 18. Jahrhundert am Ordenschloß Altshausen (Württemberg), im Schloß Heiligenberg bei Salem. Einst gab es auch über dem Tor des Schlosses Thurnau ein solches Friedzeichen, ebenso eine Steintafel im Gemmingenschen Schloß zu Rapp nau. — Außer an Burgen gibt es diese Darstellung an den verschiedensten Gebäuden: an einem Seitenspeicher der Kirche zu Dorlisheim im Elsaß ist ein entsprechendes Steinrelief; ein anderes über der Wendeltreppe des Spitals zu Rothenburg ob der Tauber mit der Jahreszahl 1578. Im Waisenhospital zu Dinkelsbühl ist eine Tafel vom Jahre 1698 mit Hand und Beil und Klotz. Das schönste Beispiel dieser Art ist das Relief vom Heidelberger Burggerichtshaus³⁾, mit der Inschrift „Burgfreiheit 1653 renov. 1731“. Im Rathaus zu Pappenheim war eine bemalte Tafel, mehrere dergleichen im Rathaus zu Nördlingen, wie wir aus einigen Rechtsfällen des 15. Jahrhunderts entnehmen, wonach das Messerziehen „zwischen den zeichen der gemalten hande“ erhöht bestraft wurde. Ferner wies auch der Klosterhof der Nonnen zu St. Walburg in Eichstätt das Burgfriedens-

¹⁾ H. G. Ph. Gengler: Stadtrechtsaltertümer, S. 200.

²⁾ C. Adler: Zur Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes in Österreich, 1902, S. 118. — v. Amira: Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, Erläuterungen I, S. 357. — His: Strafrecht des M. I, S. 20.

³⁾ H. Zöpfl: M. II, S. 477 f. — K. Sillib: Bad. Heimat 1916, S. 156. — S. Abb. 1.

zeichen auf. Auf der alten Frankfurter Brücke war es zu sehen mit dem Spruch:

Wer dieser Brücke Frieden bricht,
Dem wird sein Frevelhand gericht.

Ebenso auf der Dresdner Brücke. Anderwärts begegnete man den Versen:

Wer stört allhier den Friedenstand,
Dem straft das Beil die Frevelhand.

In den Badeorten¹⁾ Boll und Göppingen waren an den Grenzen des Badebezirkes Burgfriedenstafeln aufgestellt. Im württembergischen Bad Liebenzell wurden 1609 dem Maler für jede Holztafel, wie sie an jedem Badehaus zu sehen war — Hand und Beil in Öl gemalt — 12 Baßen bezahlt. Die Nürnberger Jahrbücher berichten²⁾ zum Jahre 1461:

in dem jar da slug man die gemalten hend ublich umb den marc als weit geet die munta (Immunität) und die freihait.

Im Jahre 1527 war beabsichtigt, wie wir aus einem erhaltenen Entwurf wissen, den Freiungsbezirk um die Wiener Hofburg³⁾ herum durch Tafeln mit angemalten Händen abzustechen. In Übertragung dieses Brauches wurde 1681 bestimmt, daß zum Zeichen ihrer Privilegierung vor die Börse in Königsberg ein Pfahl mit einem Brett gesetzt werden sollte, worauf eine Hand und ein Beil gemalt war. Die Leipziger Schützengesellschaft besaß eine solche Warnungstafel „Rathsfreyheit“ vom Jahre 1702. 1746 wurde im Fürstentum Speyer sogar verordnet, daß an den Landstraßen aller Ortschaften Tafeln mit abgehauener Hand und der Beischrift „Strafe der Baumbeschädiger“ angebracht werden sollten. Vier Tage später erging eine neue Verordnung, daß in jedem Amt eine Tafel genüge⁴⁾. In weiterer Abschwächung begnügt sich eine Vorschrift in Hessen-Kassel damit, daß das Burgfriedensedikt, das auch für Mühlen, Bergwerke, Bäder, Gesundbrunnen und Posthäuser galt, inwendig angeschlagen sei, auswendig aber das fürstliche Wappen oder doch ein Postschild angebracht werde⁵⁾. Wenn die Grenzbeschreibung des Pfliegerichts

1) G. Mehring: Badenfahrt, 1914, S. 84f.

2) Chroniken der Deutschen Städte 10, S. 365.

3) Quellen zur Geschichte der Stadt Wien I 2, Nr. 1361.

4) F. Basser mann-Jordan: Geschichte des Pfälzer Weinbaues II, S. 384.

5) Handbuch der Hessen-Kasselschen Verordnungen II, S. 234.

Braunau in Oberösterreich beginnt „bei der gemalten Tafel“, so möchte man vermuten, daß dies auch ein Burgfriedzeichen war. Nach einem literarischen Bericht von 1800 war an dem Breslauer jüdischen Friedhof eine Tafel mit Beil und Hand und folgender Inschrift¹⁾:

Wer diese Ruhestatt verlegt,
Dem wird durchs Beil ein Schlag versezt,
Man haut durchs Beil die Hand ihm ab,
Die hier beschädiget das Grab. 1761.

Auch die Warnungstafel im Zobtener Museum²⁾ von 1769 gehört hierher, ebenso die Freiongstafel im Bayrischen Nationalmuseum³⁾ aus dem 18. Jahrhundert: eine Hand, ein Beil und diese Verse:

Es geht an diesem Orth
Dieweil es ist die frey
Rhein straid, Rhein umbiltsworth
Ohn schwere straff vorbey.

Auf einem Gemälde im städtischen Gemeindegarten zu Königsberg i. Pr.⁴⁾, das einen Holzblock, eine abgeschlagene Hand und einen Arm mit Beil zeigt, liest man die Verse:

Kein Waffen zuck', der Freiheit schon',
Sonst ist Hand ab dein rechter Lohn.

Im Dresdener „Großen Garten“ war ein Bild von 1750 mit der Inschrift⁵⁾:

Wer stöhret den Phasanenstand,
den (dem) straft das Beil die freche Hand.

Ein anderes Friedenszeichen ist die Hand mit einem Schwert. Darüber sagt eine österreichische Verordnung für das Landhaus⁶⁾ in Linz a. D. vom 24. II. 1570:

Zu männiglichs Warnung geben wir gnädigst zu, daß unsere Landständ oberhalb des Eingang in solch Landhaus ein Tafel an die Wand aufmachen, daran die Freyheit, das ist ein Hand mit dem Schwert mahlen, und darbey

1) Mitt. f. schles. Bk. 27, 1926, S. 216.

2) Ebd. S. 205.

3) W. M. Schmid: Katalog der Strafrechtsaltertümer des bayr. Nationalmuseums, S. 53, Nr. 273.

4) Altpreußische Monatschrift 1, 1864, S. 72 ff.

5) Deutsche Gaue 28, 1927, S. 72.

6) Codex Austriacus I, S. 735.

dasjenige vermelden lassen sollen, so in gleichmäßigen Freyheiten bey unsern Kayf. Hoff, also auch zu Wienn und sonsten von alters gebräuchig.

Es sind uns auch tatsächlich solche „Rumortafeln“ erhalten; sie sind heute im Oberösterreichischen Landes-Museum in Linz¹⁾. Auf ihnen ist neben dem Texte des Friedensgebotes die Faust mit dem Schwerte dargestellt. Man merkt sofort die Verwandtschaft mit dem Marktfreiungsschwert. In besonders künstlerischer Weise sind Friedensgebot und Friedensschwert am Eingang zum Landhaus²⁾ der Niederösterreichischen Stände in Wien, Herrngasse 13, ausgeführt. Der Text lautet:

Der Röm. Kay. Maytt. unsers Allergnädigsten / Landfürsten Ernstliche
Maining und Befehl ist / daß sich Nieman. Wer der auch sein mag unter-
stehe in oder Vor diesem befreyten Landhaus die Wöhr zu blößen oder Balgen
und Zueschlagen noch zu / romorn. Welche aber freventlich dawider handeln /
daß dieselben Verbrecher an Leib und Leben nach / Ungnaden gestrafft
werden sollen.

Actum in 1571 Jahr.

Eine weitere Abwandlung der Burgfriedenshand und des Burgfriedensschwertes treffen wir in Sachsen. Das Rathaus in Zwickau verwahrt eine Holztafel, die doppelseitig bemalt ist. Auf der Vorderseite sind zwei sich schlagende Männer abgebildet und dazu die Worte geschrieben:

Wenn du schlägst mit Unbedacht.

Auf der Rückseite wird dargestellt, wie der Scharfrichter einem die rechte Hand abschlägt und die Keimzeile:

Wirstu umb deine Hand gebracht.

Die Tafel stammt von etwa 1614. Damit ist ein Ölgemälde im Rathaus zu Penig verwandt aus dem Jahre 1717: eine Hand mit einem Schwert, die eine Hand abschlägt, und daneben noch eine Hand mit einem Schwert; darunter die Verse:

Hüte dich Schlage nicht
Den das Schwert Richtet dich
Schlägst du mit unbedacht
So wirft du um dein Hand gebracht.

1) Vgl. Abbildung 290 im Handb. d. dtsh. RE. I, S. 312.

2) Vgl. die Abbildung im Buch vom Deutschen Volkstum, 1935, S. 137.

6. Maße

1. Öffentliche Maße¹⁾

Für die Abgaben, soweit sie nicht rein nach dem Verhältnis geliefert wurden (der Zehnte, die Hälfte usw.), war der Gebrauch bestimmter Maße erforderlich; für Handel und Wandel waren genaue Maße nötig. Die Grundmaße, nach denen man sich zu richten hatte, bestimmte und bewahrte die Herrschaft. Mehrherrige Orte hatten oft eine verwirrende Vielheit von Maßen. In Märkten und Städten empfahl es sich, die Marktmaße möglichst öffentlich zugänglich zu machen. Daher wurden mit Vorliebe an Kirchen und Rathhäusern, an Toren und Türmen die Prüfmaße im Stein eingelassen oder aufgehängt; ja selbst der Pranger konnte als Aufbewahrungsstelle dienen. So hingen in Pöllau (Oststeiermark) zwei Ellen an diesem Wahrzeichen der Gerichtsbarkeit. Die ehrwürdigen Dome zu Bamberg, Mainz, Worms, Wien, das Münster in Straßburg und das in Freiburg, Kirchen in Aschaffenburg, Heilbronn, Sobernheim, Mergentheim, Freistadt (D.) und viele andere zeigten am Tor oder an der Mauer das zulässige Marktmaß. In der Regel war es nur das Längenmaß, vereinzelt auch Flächenmaß, Brotmaß, Ziegelmaß, Kohlenmaß. Berühmt dafür ist das Freiburger Münster, das außer allerlei Maßen auch die Markttage angibt. In Eller (Rheinland) war der Weihwasserfessel in der Kirche zugleich das Urmaß²⁾.

Das Weistum von Niederabsdorf in Niederösterreich berichtet von der

Abtstorffer mass, der selbigen mass auch ain stain leit . . . in der kirichen darin gehaut ist die mass, der vierew an den selben meßen sullen gen.

Die Marktkapelle in Weyer (D.), die Ddilienkapelle in Oberehnheim (Elsaß) haben ein Normallängenmaß. Von Rathhäusern mit Richtmaßen seien genannt: Michelsstadt, Erbach i. D., Wasserburg am Inn, Goslar, Peine, Wolfenbüttel usw. An den Toren der Rat-

¹⁾ Grimm: Rechtsalterthümer ⁴I, S. 77. — K. Lamprecht: Wirtschaftsleben II, S. 268 ff.; 486 ff. — D. Brandt: Urkundliches über Maß und Gewicht in Sachsen, 1933. — Wittich: Handbuch zur Kenntnis der kurhessischen Landesverfassung 6, 1804, S. 410 f. — Schröder = v. Künßberg: Rechtsgeschichte ⁷, S. 1133. — v. Amira: Nordgermanisches Obligationenrecht I, S. 434 ff.; II, S. 493 ff.

²⁾ In Frankreich gibt es mehrere Beispiele dafür, daß einstige Normalmaße als Weihbrunnfessel dienten; vgl. E. Enlart: Manuel d'archéologie française I 2, S. 336 ff.

häuser von Amorbach, Regensburg, Rothenburg und anderwärts konnte man das Längenmaß nachprüfen. In Bischofsheim a. d. Rhön war das Maß am Fenster des Rathauses, in Schwabach an einer Säule im Rathaus, in Ravensburg am Glockenzug des Rathauses. Die drei Normalmaße des Danziger Rathauses hängen unter einem stilgerechten kleinen Dach grade an der Rathhaustreppe¹). In Schmalkalden hängt die Normalelle, die schon 1531 erwähnt wird, im Flur des Rathauses.

Am Altportel in Speyer ist das Ellenmaß zu sehen, am Hahnenort in Köln war die halbe preußische Rute (jetzt im Rheinischen Museum) angebracht. Der Roland von Halberstadt hatte die Elle zu bewachen, ebenso der Bradatsch von Leitmeritz. In Weil der Stadt war das Normalmaß an der Kirchenmauer, in Kälberau hängt es an der Friedhofmauer. Auch die Kirchenmauern Frieslands hatten vielfach²) solche Maße; Mandelmaß hieß es in Silsum und war eine halbe Rute. Das Boommaat in Kemels ist ein mächtiger zugehauener Findling, der im Kirchturm eingemauert ist und nach dem Flurstreite geschlichtet wurden. Die Diagonale ist 2,15 m und ist gleich der Länge des Sensenbaumes; die Seitenlänge (1,50 m) ist etwa der Sensenhieb.

Soweit die Längenmaße nicht frei hängen (Danzig, Pöllau, Peine, Kälberau), waren sie in die Mauer versenkt eingelassen. Meist waren es Eisenstäbe, seltener Bronze (Freistadt, DÖ.) oder Blei (Weil der Stadt). In Weyer (DÖ.) hatte das eiserne Maß Messingbuchstaben; in Eltville war eine Einteilung in Viertel und Achtel angebracht. Meist waren die Enden aufgebogen, so daß man das zu prüfende Maß gerade einklemmen konnte. Ziel es wegen seiner Kürze durch, dann war es ungerecht. An der Mergentheimer Kirche war ein gleichschenkeliges Dreieck aus Eisenstäben zu sehen, dessen Grundlinie 1 Schuh, dessen Schenkel 2 Schuh maßen. Die Länge der Klafter wird im Freiburger Münster durch 2 eingeschlagene Nägel bezeichnet.

Das öffentliche Maß ist meistens eine Elle; daneben treffen wir: Schuh, Zoll, Rute, Klafter. An der Kirche in Wiesloch war die Feldrute von 16 Schuh angegeben. Bei der Stadtwaage in Meiße sogar das neue Metermaß. In Kolmar war neben der ganzen Elle noch die halbe angebracht, in Pöllau hingen am Pranger nebeneinander die Lodenelle und die Watelle. Gelegentlich finden sich

¹) Vgl. das Bild im Handb. d. dtsch. M. I, S. 308.

²) F. Swart: Friesische Agrargeschichte, S. 107, 114.

Inschriften bei den Mäßen. An der Marktkapelle zu Weyer (D.) war angeschrieben: „das ist die Holzklaffter, das ist die Duechellen“. In Goslar kann man an der Rathauswand lesen: „Dat is de rechte elle der borgere.“ Die St. Kilianskirche in Heilbronn hat sogar Verse (aus dem 16. Jahrhundert):

Heylbronnisch Meßmaß
 Schu und Zoll
 Hier auch wer will
 Die Ellen hol¹).

Da und dort, wenn auch nicht immer erkannt, sind an Kirchen und öffentlichen Gebäuden Ziegelmaße zu finden, so an der ehemaligen Mauthalle in Nürnberg, am Freiburger Münster und an der Schloßkirche in Pforzheim, wie E. Lacroix²) einwandfrei nachwies, da sich auf dem Dachstuhl der Kirche noch ganz genau passende Ziegel fanden. Die Brotmaße an Kirchen und öffentlichen Gebäuden sind meist Erinnerungsbilder an Teuerungsjahre, wie schon aus dem Beisetz der Jahreszahl ersichtlich.

Der Marktfriede wurde nicht nur durch unrechtes Maß gefährdet, sondern auch durch Messerstechereien. Um diese einzudämmen, wurden große Messer verboten und das Höchstmaß derselben öffentlich bekanntgemacht. Eine Nördlinger Rechtsfassung aus dem Jahre 1472 spricht davon, daß niemand ein Messer tragen soll länger als „die maß, die an dem rathaws und anderen enden uf dem markt gemalet ist“. Für Remda (bei Weimar) wurde im Jahre 1635 den Fremden und Kleinbürgern verboten, Messer zu tragen, die größer waren „als das Mal an Hoffmanns Haus“. An der Odilienkapelle in Ober-ehnheim (Elsaß) ist noch das Messermaß ($2\frac{1}{2}$ Spannen) zu sehen; ebenso an der Georgskirche in Hagenau (Elsaß) und an der Georgskirche in Schlettstadt.

Aus einer Wismarer Rechtsaufzeichnung vom Jahre 1396 entnehmen wir, daß die Müller für ihre „boddeme unde molenstene“ sich nach dem Maß halten sollten, das im Rathaus hing. Im Weistum von Clotten (Mosel) wird für die Zinskäse vorgeschrieben, sie „sollen so groß syn als der circel in der caminaden in dem hoff zo Clotten gemailt stehet“. Am Straßburger Münster ist das Maß des

¹) Deutsche Gaue 23, 1922, S. 46.

²) E. Lacroix: Deutungsversuch zweier mittelalterlicher Zeichen an der Schloßkirche in Pforzheim (Oberdtsch. Zs. f. Vf. 7, 1933, S. 117 ff.).

Überhanges seit 1298 eingehauen; d. h. soweit dürfen obere Stockwerke über die unteren vorgebaut werden.

Die Sitte des öffentlichen Maßes ist keineswegs auf die alten Zeiten beschränkt geblieben. Hat doch die preussische Maß- und Gewichtsordnung von 1816 im § 8 ausdrücklich verordnet:

Bei jedem Eichungsamte muß an einem offenen Ort ein in Zolle eingeteiltes metallenes Fußmaß und eine Elle befestigt sein, woran jeder unentgeltlich die Richtigkeit seiner Maße selbst prüfen kann. Das Amt sorgt für die Erhaltung dieser öffentlichen Probemaße. In den größeren Städten des Reichs soll überdies, an der Außenseite eines schicklichen öffentlichen Gebäudes, eine halbe Ruthe in eine harte Steinart eingehauen, oder aus Eisen gegossen aufgestellt werden.

Die schönen Normalmaße vor dem Danziger Rathaus stammen vermutlich aus dem Jahre 1793, in dem Danzig preussisch wurde.

Ein öffentliches Hohlmaß war nicht so einfach herzustellen wie ein Längenmaß. Meistens waren die Hohlmaße aus Holz oder Metall und wurden bei der Herrschaft oder im Rathaus verwahrt. Manche Stücke, auch künstlerisch wertvolle, sind auf unsere Tage gekommen und werden in den öffentlichen Sammlungen gezeigt. Volkstümlicher jedoch als diese beweglichen Normalmaße sind diejenigen, die aus Stein unbeweglich auf dem Markte standen und da mitten im Verkehr am Volksleben teilnahmen. Sie konnten bei Streit angerufen werden als unbestechliche Schlichter, sie warnten schon durch ihr stummes Dasein vor Betrug, und sie dienten zur regelmäßigen Nachprüfung der den Witterungsverhältnissen ausgesetzten, wandelbaren Holzgefäße. 1445 befahl Kaiser Friedrich III., daß in allen steirischen¹⁾ Städten und Märkten der steirische Görz als Normalmaß in Stein gehauen öffentlich aufgestellt werde. Schon im 15. Jahrhundert wird bestimmt, daß in Gars (NÖ.) alle Mäßen jährlich einmal beim Marktstein abgefächert werden sollen. Was ungerecht befunden wurde, das wurde zerschlagen und zertreten. Der Stein in Gars ist heute noch vorhanden. Ebenso der Kornmessen aus buntem Marmor in Wels, der schon um 1500 auf dem Kornmarkt stand und heute im Oberösterreichischen Museum in Linz aufbewahrt wird²⁾. Der Zittauer Scheffel von 1550 steht im Museum. In Belgern war am Roland ein öffentliches Hohlmaß. Das öffentliche Steinmaß in Bischofsheim

¹⁾ Vgl. Baravalle: Zur Geschichte der steirischen Maße (Zf. d. hist. Ver. f. Steiermark 29, 1935, S. 9ff.). — Zur Geschichte des Grazer Maßes ebd. 25, 1929, S. 47 ff.

²⁾ Siehe Abb. 12.

a. d. Rhön ist heute noch erhalten¹⁾. Das Marktmaß galt als Symbol des Marktrechtes. Die Sage erzählt: als die Bauern von Kottes (N.W.) den steinernen Mäßen von Albrechtsburg stahlen, ging auch das Marktrecht auf Kottes über²⁾.

In der Nähe von Aschbach in D. liegt der Bäckerstein, nach dessen Vertiefung einst das Brot gemessen wurde. War das Brot zu klein, so wurde der Bäcker „getümpfelt“ (geschupft)³⁾.

In Obermaßfeld (Sachsen-Meiningen) sind die Kornmaße in den Gerichtstisch eingelassen. Auf dem Marktplatz von Königshofen (Unterfranken) steht ein öffentliches Maß mit vier Becken, ebenso in Ohrdruf (Koburg). Die einzelnen Höhlungen entsprechen 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ Mäßen. Das Normalmaß in Greyz in der Schweiz hat sogar fünf Becken. Die Steinmaße hatten unten Türchen oder Abflußrinnen.

Der Weihwasserkessel in Eller wurde schon erwähnt. Da hat gewiß die Heiligkeit des Orts und die kirchliche Verwendung des Gegenstandes viel zur Scheu vor ungerechtem Maße beigetragen. Vom Frauenmünster in Zürich besitzen wir eine urkundliche Nachricht vom Jahre 1282: quod non debeat artari ad solutionem census, nisi iuxta quartale et mensuram cuiusdam lapidis, qui dicitur esse repositus et reconditus in monasterio, quem rex Lodewicus, fundator monasterii, concavum fieri fecit⁴⁾. Ein schwedisches Urmaß, das in einer Kirche aufbewahrt wurde (um 1230), hieß funis sancti Petri. Als um 1200 in Island eine Normalelle gesetzlich eingeführt wurde, wurde das Urmaß auf der Wand der Althingskirche eingerißt⁵⁾.

Beim Fischfang war ein Fischmaß vorgeschrieben, nämlich daß gefangene Fische unter einer bestimmten Größe wieder ins Wasser geworfen werden sollten. Daher werden in den Fischerordnungen die Mindestlängen der Fische angegeben, so schon in der von Nördlingen von 1509. Auch die Mindestgrößen der Krebse werden vorgeschrieben und die Enge der Netzmaschen. Ausführlich handelt von den einzelnen Fischarten das bayrische Landrecht von 1616 (IV. Buch, 9. Tafel, 17. Artikel). Es bildet die Fische in ihrer Mindestgröße ab;

1) Siehe die Abb. 5 in: Das Buch v. dtsch. Volkstum, 1935, S. 137.

2) A. Mailly: Deutsche Rechtsaltertümer, 1929, S. 224.

3) A. Deping: Österreichisches Sagenbuch, 1932, S. 392.

4) Geschichtsfreund der fünf Orte 8, S. 18 f.

5) v. Amira: Nordgermanisches Obligationenrecht II, S. 494 f.

ebenso das Brittelmaß (für die Netzweite)¹⁾. Im Lindauer Museum ist ein Fisch aus starkem Eisenblech, der den Lindauer Fischerzunftordnungen von 1537 und 1614 entspricht. Solche Maße sollten auf den Fischmärkten aufgehängt und auf die Fischkästen gebrannt werden²⁾. Das Jngolstädter Museum besitzt eine Fischmaßtafel mit Fischabbildungen und Eisenmaßstäben.

2. Körpermaße

Πάντων μέτρον ἀνθρώπος. Der Mensch ist das Maß aller Dinge. Wohl haben die griechischen Weisen Protagoras und Sokrates diesen Spruch im übertragenen Sinn gemeint. Aber auch im wörtlichen Sinn haben alle Völker den menschlichen Körper zum Ausgangspunkt von Zahl und Maß genommen³⁾. Fuß, Elle, Klafter, Spanne und andere Bezeichnungen weisen darauf zurück. Auf den Umfang menschlicher Arbeit beziehen sich die Ackermaße Mannsmahd, Tagsschnitt, Morgen.

Ein sehr hohes Alter hat der Brauch, die Höhe von Beträgen nach dem Körpergewicht oder sonstigen Körpermaßen zu bestimmen. Das kirchliche Brauchtum hat diese Berechnung besonders vielseitig ausgebildet. Karl IV. gelobte nach Aachen soviel Gold, als sein Kind schwer war; Wenzel wog 16 Mark lötligen Goldes (1361, Chroniken der Deutschen Städte III, 162). Auch in Wachs und in Korn wird das 'evengewicht', wie es mittelniederländisch heißt, geopfert. Auf der Waage des heiligen Kyriak in Oberrath (Rheinland) oder auf der Waage von Sint Cornelius zu Ninove⁴⁾ wiegt man Kranke, um darnach das Opfer zu bemessen. Im Rheinland soll die Mutter eines kranken „Sintenkindes“ soviel Korn zusammenbetteln und opfern, als das Kind wiegt. Die badische Sage weiß von einem kranken Schneiderlein zu erzählen, das auf der Opferwaage zu Einsiedeln erst 10 Pfund, beim zweitenmal Wiegen sogar nur 5 Pfund wog. Im Nahetal wird das Kinderhäubchen eines kranken Kindes mit Korn gefüllt und in der alten Willibrords-Kirche in Bosen ge-

1) Maße für Fischgarn und Fischzeug im Arch. f. Fischereigesch. 3, S. 197.

2) Deutsche Gaue 32, S. 112.

3) M. Bartels: Volksanthropometrie (Zf. f. Wf. 13, 1903, S. 357 ff.).

4) Pieters: De Boete van Sint-Cornelius te Ninove (Nederl. Tijdschr. voor Vk. 39, 1934, S. 62 ff.). Mit einer Abbildung. — R. Andree: Motive und Weisgaben des katholischen Volkes in Süddeutschland, S. 94 f. — Auch in Wilsnack war eine Sündenwaage. Vgl. J. Quasten: Volk und Volkstum 1936, S. 184 ff.

stiftet¹). Zum gleichen Zweck wird in der Eifel das Kinderhemd mit Korn gefüllt²). Die evangelischen Masuren stiften in katholische Kirchen Haarbänder, die so lang sind, wie das kranke Kind³). Motivkerzen haben oft die Länge des Bittenden, um das Opfer der eigenen Person zu veranschaulichen⁴). Der Kranke wird mit einem Faden, die Stadtmauer mit Dochten gemessen, um darnach die Menge der Kerzen zu berechnen, die man der Kirche stiften soll. Eine Zeitungsnachricht des Jahres 1933 berichtete aus Indien, daß jemand sein Eigengewicht in Edelmetall an die Armen schenkte, um, der Volksmeinung entsprechend, die Verlängerung seines Lebens über das sechzigste Lebensjahr hinaus zu erkaufen.

Diesen religiösen Bräuchen nun stellen sich an die Seite die Fälle, wo im Rechtsleben solche körperlichen Messungen vorkommen. Bis ins 20. Jahrhundert gibt es Berichte, daß eine Braut gewogen wurde und dieses Gewicht in Silber als Mitgift bekam; so z. B. 1903 in der Nähe von Königgrätz in Böhmen⁵). Der Geschichtsschreiber Wipo erzählt, daß König Konrad einem Kriegsverletzten, der sein Bein verloren, den Reiterstiefel mit Gold füllen ließ, eine augenscheinliche Verstümmeltenfürsorge, die als magna munificentia geschildert wird! Hier ist die merkwürdige Scheinsühne einzureihen, die sich in den Weistümern öfters findet (zuerst 1431 im Burgenland): wenn jemand nach einem nächtlichen Lauscher aus dem Fenster sticht und ihm das Auge austicht, so braucht er ihm als Sühne nur die Höhle des ausgelaufenen Auges mit Getreide zu füllen.

In geschichtlichen Berichten, in Rechtsquellen und in der Volksdichtung ist das Aufwiegen des Körpers eines Getöteten mit Gold oder das Überschütten mit Getreide als Buße⁶), das Aufwiegen eines Gefangenen zur Berechnung des Lösegeldes etwas Geläufiges,

¹) K. Lohmeyer: Bearbeitung von Birkenfelder Kirchenbüchern, 1909, S. 20.

²) Rheinisches Wörterbuch III, S. 504.

³) H. Nottarp: Communicatio in sacris cum haereticis, 1933, S. 125.

⁴) A. Franz: Die Messe des Mittelalters 1902, S. 290.

⁵) Zf. f. Wf. 13, 1903, S. 359. Daß in Indien das Aufwiegen von reichen Leuten mit Gold, Spezereien oder Korn für wohlthätige Zwecke bis heute geübt wird, ist bekannt und wird in Zeitungen immer wieder bestätigt; sogar noch 1936.

⁶) Grimm: Rechtsaltertümer II, S. 244ff. — F. Liebrecht: Zur Volkskunde, S. 236f. — H. Schreuer: Das Recht der Toten (Zf. f. vergleichende Rechtswissensch. 34, 1916, S. 191ff. — H. Zimmer: Beiträge zur Erklärung altirischer Texte (Sitzungsber. d. Preuß. Akad. d. Wissensch. 1909, S. 65, 81f.). — E. Wohlhaupter: Wallfahrt und Recht (Wallfahrt u. Volkstum 1934, S. 240, Anm. 4).

sowie auch im Strafvollzug des Ertränkens im Sack das Übergewicht an Steinen angewendet wird¹⁾. Nach der Lex Baiwariorum soll im Falle der Tötung eines Bischofs ein Gewand aus Blei von der Gestalt des Getöteten gemacht werden, und dieses Gewicht soll der Totschläger in Gold zahlen. Hierin können wir irischen Einfluß, vermittelt durch die irische Mission, sehen, wie sich auch beim Vergleich mit der Bestimmung einer irischen Synode²⁾ ergibt: Wer das Blut eines Bischofs . . . vergießt, soll gekreuzigt werden oder so büßen: ein Drittel der Körperbreite in Silber, ein Drittel in Gold und die Augen durch gleich große Edelsteine ersetzen.

Ähnlich dürfen wir uns wohl auch den 'goldenen Mann' vorstellen, der uns in mittelalterlichen Urkunden begegnet. Z. B. heißt es in einer Sühnverhandlung von 1442³⁾ zwischen Schwäbisch-Hall und Bebenburg:

der wandel sei bauer gen bauer (Bahre gegen Bahre) und die seelen zu bessern oder aber für jegliche person einen ganzen guldenen mann als gros als jener gewesen ist und darnach die seel zu bessern.

1440 war die Stadt Trier wegen einer widerrechtlichen Hinrichtung verurteilt worden, dem Herrn des Getöteten einen goldenen Mann zu zahlen⁴⁾.

Das Überschütten mit Getreide kommt insbesondere als sog. Wergeld von Tieren vor. Der getötete Haushund wird am Schwanz aufgehängt und mit Weizen zugeschüttet; der tote Schwan ebenso, und auch das Recht der Raße ist das gleiche⁵⁾.

3. Zufallsmaße

Es entspricht durchaus dem Bedürfnis nach Anschaulichkeit im älteren Recht, wenn bisweilen die Größe eines Maßes, z. B. einer Entfernung, abhängig gemacht wird von dem Ausgang eines zunächst noch unsicheren Geschehens. Der Zufall oder die Kraftleistung entscheiden über den Bereich eines Rechtes. Diese Maßbestimmung zeigt Verwandtschaft mit dem Gottesurteil, mit Zauber und Spiel⁶⁾.

¹⁾ Grimm: Rechtsaltertümer II, S. 281.

²⁾ H. Wasserfchleben: Bußordnungen, S. 140 f. — Franz Beyerle: Zf. f. Rechtsgeschichte 58, 1925, S. 441.

³⁾ Zf. f. das württembergische Franken I, 1847, S. 12.

⁴⁾ Th. Lindner: Beme, 1888, S. 564.

⁵⁾ Vgl. E. Wohlhaupter: El robo de gato en el antiguo derecho de España (Investigation y Progreso I, 1931, S. 108 f.).

⁶⁾ Vgl. G. G. Coulton: The Medieval Village, 1925, S. 45 ff. (the sporting chance).

Das Zufalls- oder Kraftmaß geht in ein Scheinmaß über, wenn durch Erschwerung der vorzunehmenden Handlung dafür gesorgt ist, daß der Erfolg nur ein recht geringer sein kann; es mutet wie ein versteckter Widertuf an.

Am häufigsten begegnet der Wurf. Schon in der Legende ist der Wurf üblich für Ortsbestimmungen, z. B.: wo ein geschleudertes Beil oder ein Hammer niederfällt, dort soll eine Kirche gebaut (der Heilige Wolfgang hat unter seinen Attributen aus diesem Grunde ein Beil), ein Kloster gegründet werden. In den älteren Rechtsquellen gibt es verschiedene Anwendungen des Wurfs. Ein vom Ufer ins Wasser geschleudertes Speer zeigt die Grenze der Gebietshoheit im Fluß an; das geworfene Pflugeisen entscheidet über die Ausdehnung eines neuen Hagen. Der Hirt darf mit der Herde soweit in den Wald, als er mit seinem Stabe hineinwerfen kann. Der Steinmetz darf nur soweit von der Werkstatt weggehen, als er seinen Hammer schleudern kann. Der Müller beweist durch Wurf der Bille (des Mühleisens), wie weit sein Bereich geht für die Mühlenanlage oder für sein Fischereirecht; der Bienenvater wirft seinen Honiglöffel. Der Friedkreis des Ayls reicht soweit, als man einen Handschuh werfen kann, der ja das Wahrzeichen des königlichen Privilegs ist. Selbst für die Länge einer Meile gibt es eine volkstümliche Meßformel. Nach dem Weistum von Gillenfeld (1561) soll sie bestimmt werden durch 30 mal 30 Würfe mit einem Knüppel. Das Weistum des Salzforstes (1377) bringt dafür die Verse:

eins horns schall
eins hundes ball
eins hammers wurf
und eins schalkes furcz.

Sehr genau aber ist die Auskunft der Schöffen von Leipzig, die ja am Recht der Bannmeile das größte Interesse hatten:

Das ein meil wegges von recht haben soll sechzig gewende, und ein gewende sal von rechtes wegen haben sechzig ruten, und (eine) rufe sal haben acht- halbe ellen. Und darnach ist recht, ein meil zu überschlahen und zu messen, also doch, das die meil gemessen (werde) nicht nach dem richststeige, auch nit aufs negst uber das quersfeld, sunder nach der gemeinen sträß, da man pflagt auf zu ziehen, zu reiten und zu faren.

In Wintertthur aber wurde 1468 ausdrücklich bestimmt, die Meile solle „zirkelsweise“ gemessen werden.

Am merkwürdigsten sind die Wurfbräuche bei der „Hühnerfreiheit“, das heißt bei der Festlegung, wie weit die Hühner unbehindert vom Haus weggehen dürfen. Da soll — in der Regel — die Bäuerin ein Ei in einen Schleier binden und es schleudern, so weit sie kann; in anderen Quellen wirft sie ein Huhn, oder aber einen Gegenstand, der mit der Hühnerzucht gar nichts zu tun hat, wie Sichel, Hammer, Pflugeisen, Handschuh. Wir erkennen darin eine Übernahme sonstiger Wurfbräuche. Das Eigenartige beim Hühnerrecht ist aber die Wurferschwerung. Der Wurf soll z. B. vom First des Hauses aus geschehen, nach rückwärts, zwischen den Beinen hindurch, mit seltsamer Handhaltung (das linke Ohr mit der rechten Hand fassen) und stehend auf einem Bein; lauter Schwierigkeiten, wie sie im kindlichen Ballspiel heute noch üblich sind. Ich habe in meinem Aufsatz „Hühnerrecht und Hühnerzauber“¹⁾ die ganze Fülle von Motiven, die sich hier kreuzen, auseinandergehalten und vier Wurzeln bloßgelegt: Wurfmaß, Hühnerzauber (insbesondere Bauopfer), Erntefestbrauch und Hühnerschaden.

In die Reihe der Zufalls- und Kraftmaße gehören dann die Fälle, wo durch Umgehen, Umreiten, Umfahren, Umpflügen eines Landes die Größe eines Besitzes bestimmt wird; ferner das Maß der Entfernung nach dem Schall (Glockenklang usw.), nach dem Schein (Blinken eines Schildes) und anderes mehr.

7. Grenze²⁾

Ein wesentlicher und grundlegender Faktor des Rechtslebens ist die Abgrenzung der Herrschaftsbereiche und Besitze, sei es zwischen größeren oder kleineren Rechtsgemeinschaften, sei es zwischen Einzelpersonen. Die Einhaltung der Grenze bedeutet friedliches Nebeneinander, die Beseitigung oder gewaltsame Übertretung führt zu Rechtsstreit oder sogar Krieg. Nachdem einmal die Zeiten der breiten Grenzgürtel und nur natürlichen Grenzen vorbei waren, ergab sich allenthalben die Notwendigkeit der Festhaltung künstlicher Grenzlinien. Noch lange erinnern Bestimmungen wie „wie das Wasser rinnt“, „schneefluß“, „wie der stein walgt“ usw. an ungefähre Naturscheiden. Dazu treten dann Angaben auffallender Steine oder Bäume. Um Zweifeln vorzubeugen, werden in die Bäume Nägel einge-

¹⁾ Jahrb. f. hist. Bl. I, 1925, S. 126 ff.

²⁾ Vgl. Grimm: Grenzaltertümer (Kl. Schriften 2).

schlagen (vielleicht ein aus der Antike übernommener Brauch) oder die Bäume mit der Axt gekennzeichnet, „gelacht“, angepleßt usw. Auch in Felsen und Steine werden Zeichen eingegraben, Nägel eingeschlagen oder eiserne Ringe an ihnen befestigt.

Die einfachsten künstlichen Grenzzeichen sind in den Boden eingelassene rohe Steine, aufgeworfene Erdhügel oder ausgehobene Gräben, ferner eingeschlagene Pfähle. Indem nun an Pfählen und Steinen Zeichen angebracht werden, Hofmarken und Besitzzeichen, Buchstaben usw. ist die Entwicklungslinie zu den beschriebenen und bebilderten Grenzsteinen und inhaltsreichen Grenzzeichen gegeben. Wappen zeigen die Herrschaft an, Jahreszahlen die Zeit der Abgrenzung, und in mancherlei Weise wird die besondere Bestimmung der Grenzlinie ausgedrückt. So werden Weid- oder Hufsteine durch einen Schafskopf kenntlich gemacht, und da, wo nur ein Durchtriebsrecht, aber kein Weidrecht besteht, zeigt das die fliegende Peitsche auf dem Stein an. Schlägel und Eisen deuten auf bergmännische Grenzen usw. Besonders sorgfältig sind begreiflicherweise oft die Landesgrenzsteine und solche ausgeführt, bei denen drei oder mehr Herrschaften zusammentreffen, sog. Dreimärker, Vierherrensteine usw. Die Fortschritte in der Technik der Landvermessung zeigen sich auch an der Form und Bezeichnung der Steine.

Der Reichtum an Namen für Grenzsteine zeigt die große Verschiedenheit ihrer Bestimmung. Da gibt es Jagd-, Fisch-, Allmend-, Bann-, Geleit-, Zehnt-, Burgfried-, Gericht-, Schnad-, Abbruchmarkstein und Hunderte von anderen Namen¹⁾.

Viel belacht werden manche seltsamen Grenzführungen, so wenn die Grenze durch ein Haus geht und dort durch den Ofen, durch den Tisch führt²⁾. Rück³⁾ berichtet von einem Haus, an dessen Kesselhaken hin eine Markungsgrenze gegangen sei. Die Grenze zwischen Thurgau und Zürich soll einst durch das Ehebett des Schlosses Kesikon verlaufen sein⁴⁾. Nach einer Zeitungsmeldung aus dem Jahre 1931 soll im Petersberg-Hotel bei Königswinter die Grenze zwischen Königswinter und Dollendorf quer durch ein Zimmer gehen, so daß

¹⁾ Vgl. die entsprechenden Stichwörter im Rechtswörterbuch. — E. Christmann: Von einigen selteneren Grenzzeichennamen in der Pfalz (Zf. f. Mundartforschung 11, S. 18 ff.).

²⁾ Beschreibung des Oberamts Riedlingen ², S. 307.

³⁾ E. Rück: Die Zelle der deutschen Mundart, 1924, S. 53.

⁴⁾ Schweiz. Idiotikon IX, S. 118.

einmal bei Geburt eines Kindes der Standesbeamte ausdrücklich feststellen mußte, in welcher Gemarkung das Kind zur Welt kam. Bei Gebäuden, die in gemeinsamer Benutzung sind, geht die Grenze manchmal mitten hindurch, so durch Mühlen, Brunnen, Brücken und Kirchen. In der Kirche Habenscheid bei Diez an der Lahn liegt der Grenzstein zweier früherer Herrschaften unter dem Altar¹⁾, und auch durch das Münster zu Salem soll eine Grenzlinie hindurch gegangen sein.

Der Wichtigkeit der Grenze entspricht es, wenn sie immer wieder durch Grenzbegänge gesichert wurde²⁾. In der Sage und im Aberglauben spielen Grenzen, Grenzfrevel und Grenzsteine eine außerordentlich große Rolle.

Die Grenzsteine überdauern manchmal die Grenzen. Sie bleiben in der Erde stehen, werden vergessen oder nicht beachtet. Und auch da, wo sie noch die richtige Grenze zeigen, ist die Inschrift oder das Wappen oft veraltet. So gibt es z. B. an der französisch-schweizerischen Grenze vereinzelt noch Steine mit dem französischen Königswappenzeichen, der Lilie.

Zur größeren Sicherheit, daß die Grenzsteine nicht von der Stelle verrückt werden, wurden unter ihnen oder neben und um sie in bestimmter Anordnung gewisse geheime, unverwesliche Zeichen (Grenzzeugen) eingegraben, die nur den Steinsetzern bekannt waren. Das Einfachste sind Scherben, Kohle, Gips, Kalk, Asche und dergleichen, die als Unterlagen unter den Stein kommen. Diese Sitte läßt sich von Norwegen bis ins Donaugebiet verfolgen. (Durch solche eingegrabene Gegenstände wurde übrigens auch die Lage des Königsstuhls beim Korveyer Freigericht gesichert.) Eine größere Genauigkeit ließ sich erzielen durch beigelegte Steine. So redet ein elsässisches Versteinungsprotokoll von 1731 davon, daß zu den Lachbäumen (Grenzbäumen) und den Grenzsteinen „7 kleine Wäcklein als Zeugen“ gelegt worden sind. Diese Unterlagsteine (in den Museen von Nürnberg — „Siebenerzeichen“ —, Basel und anderwärts werden Stücke verwahrt) hießen auch Eier, Gemark, Lohen, Loszeichen, Feldzeichen oder Junge. Wenn sie bei der Grenzbegehung aufgedeckt werden mußten, so geschah das unter besonderer Feierlichkeit. Unberufene

1) H. B. Wend: Hessische Landesgeschichte I, S. 311.

2) v. Künßberg: Rechtsbrauch und Kinderspiel, 1920, S. 9ff., 14ff. — R. S. Bader: Der schwäbische Untergang, 1933. — R. Deri-Sarasin: Grenzzeichen, Grenzfrevel, Grenzspuß in der alemannischen Schweiz, 1917.

mußten sich entfernen, und die neuen Markscheider wurden bei brennendem Strohschaub auf das Geheimnis vereidet¹⁾. Es lag nahe, an Stelle von Lonscherben eigens vorbereitete Grenzzeugen zu nehmen. Diese weisen das Orts- oder Herrschaftswappen auf (vgl. Abb. 13 Neckargemünd, Schweningen und Kleingemünd oder das Unterlagtonplättchen von St. Blasien²⁾). Auch das Landeswappen, das Gerichtssiegel oder bloße Buchstaben sind gebräuchlich. Die Basler Lohen sind kegelförmige Zapfen, 18 cm lang, die an der Grundfläche das Basler Wappen, den Baselfstab, zeigen. Außer Loh werden noch Bleiplättchen verwendet³⁾.

8. Hoheitszeichen

Unter den beweglichen Gegenständen, die dem rechtlichen Gebrauche dienen, sind an erster Stelle die Herrschaftszeichen zu nennen. Unter diesen überragen die Reichsinsignien⁴⁾ an Wichtigkeit, Würde und Weihe alle anderen. Mit der religiösen Weihe verband sich im Volksglauben die Zauberkraft der Edelsteine und das Weiterwirken der langen und wechselvollen Geschichte dieser Heiligtümer des Reiches. Vor allem waren Krone, Szepter und Reichsapfel die in der Volksvorstellung untrennbaren Zeichen kaiserlicher Macht. Es ist begreiflich, daß ein Hauch dieser Würde und Weihe noch zu spüren war beim Tragen einer Krone auf einem niedrigen Haupte, bei der Brautkrone und der Junstkrone.

In hundert Formen, in steter Abwechslung und doch wieder mit gegenseitiger Angleichung in Gebrauch und Aussehen treten uns die Hoheitszeichen von Herrschern, die Amtszeichen von Gewalthabern und Behörden entgegen. Karl v. Amiras berühmte Arbeit über den Stab in der germanischen Rechtsymbolik⁵⁾ hat den weiten Bereich

¹⁾ R. Deri-Sarasin, S. 46.

²⁾ Abgebildet im Jahrb. f. hist. W. I, 1925, S. 101.

³⁾ Vgl. R. Jörn: Grenzsteine des Rhein-Main-Gebiets, 1931, Taf. 60; dort auch eine kleine Scherbe der 22. römischen Legion, die möglicherweise später als Grenzzeichen verwendet wurde. — W. Schönheit: Alte Grenzsteinurkunden (Pflüger 1929, S. 280). — H. A. Rose: Boundary-Stones in Jersey (Folklore 34, S. 161).

⁴⁾ P. E. Schramm: H. f. Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 24, 1935, S. 262. — Schramm: Die deutschen Kaiser und Könige in Bildern ihrer Zeit I, 1928, S. 1 ff. — v. Amira: Dresdner Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, Erläuterungen I, S. 42 ff. — Schroeder-v. Künßberg: Lehrbuch der Rechtsgeschichte⁷⁾, S. 510, S. 1046. — F. L. Schulz: Die deutschen Reichskleinodien, 1934.

⁵⁾ Abhandlungen der Bayer. Akad. d. Wissenschaften 1909.

der Dienststäbe, Gerichtsstäbe, Regimentsstäbe usw. geordnet und als allgemeinen Ausgangspunkt den Wander- und Botenstab ermittelt.

Die Gerichtshoheit wurde durch verschiedene Wahrzeichen ausgedrückt. Das Richterschwert oder Gerichtsschwert ist wohl zu unterscheiden vom Richtschwert des Strafvollzugs. Die Gerichtshände in Böhmen und Sachsen sind besonders volkstümliche Wahrzeichen. Diese Hände an langen Stielen ruhen während der Gerichtssitzung in der Hand des Richters und wahren die Ordnung, nötigenfalls durch einen Schlag. Sie werden bei der Eidesleistung berührt und gehen bei der Ladung als Botschaftszeichen um. Manche haben einen Nagel oder ein Messer in der Faust und sind dann den Dolchstreitkolben zum Verwechseln ähnlich, die als hussitische Waffe bekannt sind¹⁾.

Der Besitz der Rechtswahrzeichen gilt als notwendig und maßgebend für Besitz und Ausübung eines Rechts. Daraus erklären sich die Bemühungen um die Reichsinsignien. Ebenso müssen die Marktfreiheitszeichen bewacht werden. Daraus entstanden die Sagen von den gestohlenen Prangern oder vom hölzernen Erbsatz-Roland im Bremer Ratskeller. Aus der tatsächlichen Verbundenheit bestimmter Orte und Gegenstände mit gewissen Rechten ergibt sich die Notwendigkeit, die Übernahme einer Herrschaft, den Antritt eines Rechtes am rechten Orte, an althergebrachter Stelle vorzunehmen. Einmaligkeit und Unerseßbarkeit sind die Kennzeichen des echten „Stuhles“²⁾. Wie zähe sich ein rituell verwendeter Gegenstand im Wechsel der Geschicke behaupten kann, lehrt der Stein von Scone. Er soll schon Herrscherstuhls irischer Könige gewesen sein. Dann war er der Königsstuhls der Pikten, dann der Scoten. Später wurde er nach England gebracht und liegt heute noch unter dem Krönungsstuhl der englischen Könige in der Westminster Abtei³⁾. Herkunft und Schicksal der Rechtsaltertümer zu verfolgen ist reizvoll. Mancher Römerstein hat rechtliche Bedeutung erlangt. Der Kaiserthron im Dom zu Aachen, durch Jahrhunderte ein deutsches Heiligtum, war von profaner römischer Herkunft. Auch der Kärntner Herzogstuhl auf dem Zollfeld trägt heute noch deutlich Spuren seines römischen Ursprungs. Römische Wegsäulen wandelten sich in deutsche Marktsäulen, in deutsche Pranger. Ein Grabstein der Römerzeit wurde in einen Pranger

1) E. A. Geßler: Zf. f. hist. Waffenkunde 1928, S. 288.

2) P. E. Schramm: Zf. f. Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 24, 1935, S. 293.

3) E. Sidney Hartland: The Voice of the Stone of Destiny (Folklore 14, S. 28ff.).

profaniert, umgekehrt wieder ein anderer Pranger später zu einer Mariensäule geweiht. Das Marienbild am Basler Rathaus hat im Lauf der Reformation Waage und Schwert bekommen und verwandelte sich in die Justitia.

9. Botschaftszeichen

Zu den geläufigsten Äußerungen eines jeden Gemeinschaftslebens gehört die herumgeschickte oder herumgesagte Botschaft¹⁾, die Nachricht, die alle oder doch eine bestimmte Zahl angeht. Sitte und Recht, Gewohnheit und Satzung regeln die Art der Weitergabe solcher Mitteilungen, deren Beförderung grundsätzlich allgemeine Genossenschaftspflicht ist. Wahrzeichen der Boteneigenschaft und der Erfüllung der Botenpflicht ist zunächst der Wanderstab, der Botenstock, wie er auch zwischen einzelnen Personen vom Auftraggeber dem Boten überreicht und von diesem dem Empfänger überbracht wird.

Das Botenzeichen begegnet uns schon in der Lex Alamannorum, ist aber gewiß viel älter. Es hat im Laufe der Zeit eine ungeweine Verwandlung in den Formen erlebt. Zunächst lag es nahe, durch Kerben und sonstige Zeichen, dann durch Schrift dem Stabe eine inhaltvolle Bedeutung zu geben. Es wurden auch geschriebene Zettel beigegeben oder herumgewickelt oder aufgeklebt. Daß der Stab des Hochzeitsladers festlich geschmückt ist, versteht sich leicht. Wichtiger aber waren solche Veränderungen, die aus dem Stab des wandernden Boten nur ein Nachrichtengerät machten. Vor allem wurde der Stock verkürzt, wurde zu einer gedrungenen Keule, einem Schlegel, Knüttel, Pflöck, Kolben. Nun war jeder Gegenstand geeignet, der sich bequem tragen ließ und der dem bestimmten Zwecke eigens ge-

¹⁾ v. Amira: D. Stab in d. germanischen Rechtsymbolik, 1909. — H. Anfert: Amtszeichen, Ladungszeichen im nördlichen Böhmen (Zf. f. österr. Vl. 7, 1901, S. 105 ff.). — M. Gmür: Bauernmarken und Holzrurfunden, 1917. — E. Homeyer: Haus- und Hofmarken, 1870, S. 212 ff. — H. Frischbier: Preussisches Wörterbuch I, S. 432. — R. Mielke: Brandenburgische Volkskunde, S. 109. — R. Andree: Braunschweiger Volkskunde, ²1901, S. 249. — E. Schnippel: Volkskunde von Ost- und Westpreußen, 2. Reihe, 1927, S. 89 f. — E. Schneeweis: Feste und Volksbräuche der Lausitzer Wenden, 1931, S. 234 f. — W. Hentschel: Die Ortsumläufe der Lommascher Pflege (Mitteldeutsche Bl. f. Vl. 10, 1935, S. 142 ff.); vgl. ebd. 7, 1932, S. 31, 66, 105; 8, 1933, S. 124. — R. Ostberg: Norsk Bonderet V, S. 87 ff. — Vgl. die Karten in „Sataburen“ 1927, S. 26 und oben S. 8. — Zibr: Rychtarské právo, palice, kluka (Sitzungsberichte d. kgl. böhm. Gesellsch. d. Wissenschaften 1896, Heft 8).

widmet wurde. Den gleichen Dienst taten Holzhämmer, Brettchen, Tafeln mit Handgriff, Stempel, Kreuze sowie merkwürdig geformte Krummhölzer und Wurzelstücke. In Pommern und Westpreußen hießen solche Stücke *Bock*, *Dreibock*, *Krimula*. Als eine Zwischenform zwischen Botenstab und Krummholz stellt sich der *Alstock* dar, wie er im Spreewald als Schulzenzeichen Verwendung fand; das Märkische Museum in Berlin besitzt derartige Stücke (vgl. unsere Abb. 15). Weiter werden eiserne Botschaftszeichen verwendet, sei es ein Hufeisen — auch mehrere in einem Ring vereint — oder den Holzgeräten nachgebildete eiserne Kreuze, Klemmen, Schlingen usw. „*Rniep*“ heißt in Schleswig-Holstein das eiserne Botenzeichen mit Klemmfeder. Auch eine messingene runde Platte ist als Botschaftszeichen gebraucht worden, der „*Burdaler*“ (in einem westfälischen Dorfe); aus der Schweiz wird von einem „*Gaumfänli*“ berichtet, einer kleinen Fahne, die beim Reihendienst als Polizist üblich war.

Hatten Hammer, Keule (vgl. Abb. 14), Klöppel und dergleichen den Zweck, das Anklopfen an den Haustüren vernehmlicher zu machen, so war schließlich der Inhalt der Nachricht am deutlichsten gezeigt, wenn das überbrachte Gerät zur Erfüllung der Aufgabe, zu der geladen wurde, diente, sie sozusagen spiegelte. Das ist namentlich der Fall, wenn mit dem Nachtwächterspieß der Nachtwächterdienst umging, mit dem Kirchenschlüssel (*Lüdeslötel*) die *Glöcknerpflicht*.

Ein kleiner geschnitzter Spaten lief um, wenn zum Aufwerfen eines Grabes aufgeboten wurde; wenn dann die Leiche gefahren werden sollte, so wurde ein kleiner geschnitzter Wagen umgeschickt. Das Ladezeichen der Armbrustschützen in Böhmen war ein Bolzen. In zarter Bildersprache war an die preußische „*Kull*“ ein Knopf angebunden oder sie teilweise in Leinwand gewickelt, wenn die Geladenen Geld mitzubringen hatten. In *Höflitz* in Nordböhmen gab es vor dem Dreißigjährigen Kriege 3 verschiedene Umlaufszeichen: die Gerichtshand lud vor das Gericht; der Hammer mahnte die Abgaben ein; das Gebotsbrett lief um, wenn herrschaftliche Befehle weitergegeben waren.

Die Kunstfertigkeit führte insbesondere bei den Zunftzeichen zu schönen Stücken, wie zum Beispiel dem Botschaftsstab im Lindauer Museum, der außen sämtliche Handwerkswappen trägt, im Innern hohl ist zur Aufnahme der schriftlichen Nachricht und in einer Faust endigt, die die Abwehrgebärde des durchgesteckten Daumens (*Feige*) zeigt. Siehe auch das *Lemberger Ladezeichen* unserer Abb. 16.

In Mecklenburg hieß eine solche Holzkapsel „Die Bulle“. Der Hammer in Nieska (Sachsen) war gleichfalls hohl; in Döbeln konnte er auseinandergeschraubt werden. In der Lommaßcher Pflege gab es außerdem die Spritze als Umlaufszeichen und den Kasten oder das Buch. Der Richter kann schließlich als Ladezeichen das Petschaft umschicken; das ist unter Schriftlosen besser als ein Zettel. In österreichischen Weistümern wird vom Schicken des „Stäbels“ gesprochen. Der Schulzenstoß von Stolp bei Angermünde hat die Form eines Burgturmes.

Wo bloß von einem „Zeichen“, Nachbarzeichen, Bechzeichen und ähnlichem, die Rede ist, da haben wir keinen Anhaltspunkt dafür, wie es ausah.

Der Name kann übrigens täuschen. Die Gemeinde Sülzfeld (Schleswig-Holstein) hatte z. B. bis 1924 als Ladungszeichen ein Gebotsbrett im Gebrauch, auf dem der Zettel mit den Bekanntmachungen befestigt wurde. Aber der einstige Name „Knüppel“ war dem Brette verblieben.

Weil die Ladungen und Botschaften so oft immer von der gleichen Person ausgehen konnten, so erwuchsen aus ihnen leicht Würdezeichen. Daher treffen wir Namen wie Schulzenzeichen (in Ostpreußen bisweilen nur S genannt), Schulzenhammer, Schulzenstab, Schulzenknüppel, Schulzenhand, Richterfaust, Gehorsam usw. In einer Reihe weiterer Bezeichnungen ist die genossenschaftliche Bestimmung ausgesprochen: Gemeindefolz, Gemeindefknüppel, Bauernstoß, Bauernpfloß, Bauertaler, Brandstoß (in Jütland), Namerstoß (Nachbarstoß), Nachbarzeichen (Siebenbürgen), Dorfprügel.

In den meisten Fällen handelt es sich um die Ladung zur Versammlung, daher ist der Name „Dingstoß“ oder „Dingwall“ (= Dingwalze), wie das Gerät in Schleswig-Holstein heißt, vor allem bezeichnend. Der „Liefpinn“ (Leichenstab) und das „Liefkrüz“ laden zur Beerdigung, ebenfalls in Schleswig-Holstein. Außerdem kann das Botschaftszeichen der Steuermahnung dienen: die beiden Schulzenhämmer des Dorfes Müschen im Spreewald, die auf wendisch gmeinsky klapacy hießen, waren dazu bestimmt; der eine hatte die Aufschrift „Schulgeld und Klassensteuer“, der andere „Kontribution und Kriegssteuer“. Schließlich ist das Umlaufszeichen nur Pflichtholz beim Reihendienst, das heißt mit seiner Übergabe kommt die Reihe einer bestimmten Arbeit an den Empfänger; bei diesem bleibt es während der Dauer seiner Pflicht, z. B. der Nachtwächterspieß. „Wer den Botenbengel zu Hause hat, muß boten gehen.“

Durch den genau vorgeschriebenen Weg, den das Nachbarzeichen zu nehmen hat, war gesichert, daß jeder verständigt wurde und hinterher keiner eine Ausrede hatte. Wer die Botschaft mit dem Zeichen nicht weitergab, machte sich strafbar. So stand auf dem Bauertaler der Bauerschaft Selhorst der Spruch

Behalt mich nich
Das rat ich dich!

Wer das Zechzeichen (Zunftzeichen) in Siebenbürgen über Nacht bei sich liegen ließ, zahlte Strafe. Und ebenso machte sich straffällig, wer der Ladung nicht sogleich folgte. Eine sächsische Handwerksordnung von 1696 verlangt,

daß, wann der, dem das Zeichen zuleßt kommt, und er das Zeichen ins Handwerk bringt, die andern Meister alle im Handwerk vorhanden sein.

Es sollen auch zwei Knüppel gleichzeitig für dieselbe Ladung in Umlauf gesetzt worden sein (in Mecklenburg)¹⁾, der eine links herum, der andere rechts; bei wessen Haus sich beide begegneten, der hatte sie dem Schulzen zurückzubringen. Auf solche Weise war für schnelle Weitergabe gesorgt. Man muß an den Stafettenlauf des modernen Sportes denken. Auch der Aberglaube trug dazu bei, daß das Botschaftszeichen nicht liegen blieb. Wer es über Nacht unter seinem Dache behielt, dem kam Unglück ins Haus. Beim „Liekpinn“, mit dem die Leichenbegängnisse angesagt wurden, hieß es, es müsse „von warmer Hand in warme Hand“ gehen; in welchem Hause es hingelegt würde, dort gäbe es den nächsten Todesfall, man ließ das Zeichen nötigenfalls vor dem Fenster liegen. Inwieweit auch die Schlangen- und Aalform mancher Zeichen einen abergläubischen Hintergrund hatte, mag hier dahingestellt sein.

So wie für bestimmte Zwecke eigene Botschaftszeichen in Gebrauch waren, so unterschied man auch manchmal die Bursstöcke für Voll- und Halbhüfner und für sonstige Minderberechtigte. Die „große Klucke“ rief Bauern und Knechte, die „kleine Klucke“ nur die Bauern. Damit erklärt sich die Inschrift auf dem Knüppel von Ehra: „Alle Herren selber.“

Zuleßt mag noch erwähnt werden, daß der Dingstock bequem für einen Aprilscherz verwendet werden konnte, indem man einen Harmlosen damit fortschickte und ihm einen Zettel mitgab „Heute schreibt man den ersten April, da schickt man den Narren wohin man will.“

¹⁾ Niederachsen 12, S. 211.

Der Gebrauch des Botschaftszeichens ist vor allem im Norden und Osten Deutschlands in Übung gewesen. Die schriftliche Ladung verdrängt das Ladezeichen. In Niedersachsen und Schleswig-Holstein finden sich Übereinstimmungen mit der nordgermanischen Sitte (buckfle), die ja reich und fest ausgebildet war. Die sächsischen, böhmischen, west- und ostpreussischen Beispiele leiten, wie manche Namen zeigen (kull, flucke, křivula), zu den slawischen und litauischen Botschaftszeichen hinüber.

Peukert schildert in seiner schlesischen Volkskunde sehr anschaulich für die Zeit vor dem Weltkrieg, wie die Sitte der Botentafeln im Abflauen war:

In Kaiserswaldau hat man zu meiner Zeit eine Tafel herumgehen lassen, einmal rechts herum und nächstes Jahr links herum, auf der ein Nachrichtenzettel klebte. Das war eine langweilige Sitte; die Leute vergaßen das Weitergeben, ließen die Tafel liegen und manchmal kam eine Grabbitte, die schickte man auch so herum, zwei oder drei Tage nach dem Begräbnis erst zu uns ins Niederdorf. Gern sah man die Tafel nicht kommen, denn meistens waren irgendwelche Abgaben und Steuern darauf. Und wer gibt die denn gerne?

10. Holzurkunden

Mit dem Namen Holzurkunde können wir die schier unabhsehbare Reihe von Kerbhölzern, Stöcken, Scheitern, Tafeln, Rabischen usw. zusammenfassen, auf denen irgendwelche Zeichen eingeschnitten, eingekerbt sind. Diese Sitte geht bis in die schriftlose Zeit zurück. Es haben sich aus der mittleren Steinzeit Knochen mit regelmäßigen Kerbschnitten erhalten. Sie können als das älteste Rechtsaltertum gelten. Wie bei allen Völkern, so war auch bei den Deutschen das Kerbholz allgemein verbreitet.

Die auffällige Verwandtschaft, ja Übereinstimmung im Gebrauch des Kerbholzes und der festuca des frühen Mittelalters lassen vermuten, daß die festuca notata ein Kerbholz mit der Hausmarke war. Im späten Mittelalter und in der Neuzeit war das Kerbholz ein selbstverständlicher Gebrauchsgegenstand des Rechtslebens, der nach und nach durch das beschriebene Papier verdrängt wurde.

Smür¹⁾, dessen Buch am anschaulichsten über Holzurkunden berichtet und der die wertvollste Sammlung zusammengebracht hatte,

¹⁾ M. Smür: Schweizerische Bauernmarken und Holzurkunden, 1917. — E. Meyer: Die historische Entwicklung der Handelsmarke in der Schweiz. Dissen-

stellt als erste Gruppe die Loshölzer oder Kabeln hin. Das sind kleine Holzstückchen, auf denen je eine Hausmarke eingeschnitten wird und die dann zum Losen verwendet werden, sei es zur Feststellung einer Reihenfolge bei Rechten und Pflichten, sei es zur Verteilung von Anteilen. Dergleichen Hölzer können an einer Schnur oder an einem Drahring aufgereiht werden. So sprach man in Taben an der Saar von einem Rosenkranz¹⁾. Der bestand aus 29 kleinen vierkantigen Holzstücken, die den 29 berechtigten Häusern entsprachen. Auf der einen Seite war die Hausmarke eingeschnitten, auf der anderen die „Schöffeln“.

Eine zweite Gruppe bilden die Zählstöcke, auf denen vollzogene Leistungen vermerkt sind, ferner die Alppritschen, Waldscheiter und ähnliche hölzerne Notizen, wie sie heute noch im Prätigau vorkommen. Dort habe ich übrigens 1934 auch dergleichen Eintragungen über den Alpauftrieb in Schiefer eingerißt gefunden (vgl. Abb. 17).

Des weiteren sind zu nennen die Pflichthölzer oder Kehrteßlen. Bei ihnen ergibt sich die Tatsache und die Reihenfolge einer bestimmten Pflichtleistung oder eines Rechts aus dem Holz, sei es nun ein Stab oder eine Tafel, in die die Hausmarken der Verpflichteten oder Berechtigten eingeschnitten sind. Charakteristisch für diese Gruppe ist z. B. der Nachtwächterspieß mit den Hausmarken; in der Reihenfolge dieser Zeichen geht die Nachtwächterpflicht um. In der Schweiz, dem klassischen Land der Holzkunden, gab es und gibt es teilweise noch Fahnenteflen (für die Regelung der Fahnentragpflicht), Bachteßlen (Wachdienst bei Hochwassergefahr), Backhausteflen (Benutzung des Gemeindebäckofens), Böckelteßlen (für die Bodhaltung) und eine Reihe anderer Kehrteßlen im Alpbetrieb.

Besonders reichhaltig ist die Gruppe der Rechnungshölzer. Diese sind es, die auch in Gegenden, wo sie längst außer Gebrauch sind, noch in der Sprache weiter leben, in den Redensarten „Etwas auf dem Kerbholz haben“, „Jemand auf der Latte haben“, „Einen Span abzurechnen haben“ usw. In der Bilderhandschrift des Sachsenspiegels hat der rechnunglegende Vormund (Sachsenspiegel I 23 § 2) ein

tation, Bern 1905. — L. Rüttimeyer: Urethnographie der Schweiz, 1924, S. 5 ff. — O. Balzer: Narzaz w systemie danin ksązych (Lwów 1928; Stud. nad hyst. praw. polsk.).

¹⁾ F. v. Pelfer-Berensberg: Alt-Rheinisches, 1909, S. 63. Mit Abbildung und Labelle aller Hausmarken und Einferbungen. Vgl. die Abbildungen von Kondrup Byes Lalliepinde in: Danske Vider og Vedteget II, S. 98.

Kerbholz in der Hand. Th. Murner schrieb in seiner Schelmzunft 1512 ein eigenes Kapitel „An ein Kerbholz reden“ und erläuterte es durch das Bild eines aufgeblasenen Becken mit einem Kerbholz in der Hand¹). In der Neuzeit spielen Holzurkunden neben den Schriftstücken eine Rolle. Man spricht von „Brief und Holz“. Man stellt (1464) die Kerbhölzer der Bauern den Büchern der Herren gegenüber. In den Kodifikationen sind Kerbhölzer als Beweismittel zugelassen, so z. B. im Kurpfälzer Landrecht und im Code civil. Die Kleinschulden beim Wirt, Bäcker, Müller, Metzger usw. werden angeschnitten aufs Reitholz, Beitholz, den Bierstoß, das Schmiedholz usw. Aber auch zwischen Gutsherr und Fröner (Handfronstoß, Fahrfronstoß, Dagstoß und dergleichen) sowie für die Verrechnung öffentlicher Abgaben sind Kerbhölzer in Gebrauch gewesen (Steuerstoß, Straßstoß usw.). Sie werden als Rechnungsbelege bei den Akten aufbewahrt²). Der Brand im englischen Parlament 1834 soll dadurch verursacht worden sein, daß man überflüssige Kerbhölzer vernichtete.

Geschmackvolle Rechnungshölzer gab es bei der gemeinschaftlichen Milchwirtschaft im rätoromanischen Graubünden. Vgl. unsere Abb. 19; die Hausmarken der 14 Genossen sind in der Mitte der siebenkantigen Tessel eingekerbt, die Milchverträge darüber und darunter.

Auch für die Verrechnung von Ansprüchen an öffentliche Stellen waren Kerbhölzer in Übung. Als Beispiel sei erwähnt der „ratskirch“ (der Ratskerb) in Köln; so wurde die Holzmarke genannt, auf der der Wein verrechnet wurde, der für bestimmte öffentliche Dienste an die Ratsmitglieder oder Beamten verabsolgt wurde.

Neben dem einfachen, einzelnen Rechenholz gibt es mehrfache Kerbhölzer, insbesondere in zwei Teile gespaltene oder kunstvoll auseinandergeschnittene Hölzer. Die Eintragungen werden gemacht, indem die Teile aneinandergehalten werden, und dann bekommt jede der Parteien ein Stück. Es kann also keiner ohne den anderen eine gültige Eintragung vornehmen. Freilich können bei Fahrlässigkeit und bösem Willen Mißbelligkeiten entstehen. So berichtet eine Jüngelheimer Quelle vom Jahre 1375:

¹) Vgl. Jahrb. f. hist. W. 1, 1925, S. 112 und Abb. 67 ebenda.

²) Im Braunschweiger Archiv sind solche aus den Jahren 1582—1741 erhalten. Vgl. auch das Weimarer Beispiel von 1538 auf Abb. 18.

Katherina D. hat beclat Henne C., vor daz sie sine kerbe hetten, da sie an kerbeden, daz sie ime gab, da sie rechnen soldein. Da breche er sine kerbe und wurffe sie enweg. Daz schade ir 20 gulden.

Wenn drei Parteien an den abzurechnenden Tatsachen beteiligt waren, dann konnte ein dreiteiliges Kerbholz hergestellt werden. Solche waren z. B. beim „Kobisch“, der Schneeabfuhr in Wien, bis ins 20. Jahrhundert in Übung. Von beiden Seiten eines vierkantigen Holzscheites wurde je ein Span abgeschnitten. Das Mittelstück behielt der Kutscher, die Seitenteile waren in den Händen des Auflade- und Abladeaufsehers¹⁾.

Soweit die Kerbhölzer mehrteilig waren, führten die Teile eigene Namen. In der Schweiz hießen die Einlagen: Einlegeteßle, Beilegeteßle oder Krapfen; in Wien spricht man von Mannl und Weibl. In der Frankfurter Reformation von 1578 ist die Rede von kerbhölzer, da der schuldherr (= Gläubiger) den stoß behelt, der einfaß und gegenwechsel dem schuldmann zugestellt wird.

Eine Weinheimer Ordnung des 16. Jahrhunderts spricht von „Stoß und Ausschnitt“ (Oberheinische Stadtrechte I, 402).

Eine letzte Gruppe sind die Rechtshölzer oder Rechtsamehölzer, die eine genossenschaftliche Verrechnung beurfunden. Da sind zu nennen die mancherlei Formen der Alprechtteßlen (bisweilen mit sehr verwickelten Eintragungen und Einlagen, den Krapfenteßlen) und die Holzurfunden, die sich auf das Recht der Wässerung beziehen.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß vom Botschaftszeichen zum Kerbholz Übergänge gegeben sind, indem auf dem Ladungszeichen irgendwelche Eintragungen gemacht sein können. Im Bergwesen ist z. B. Ladung durch das Bergholz oder Kerbholz üblich gewesen.

Auch der Aberglaube bemächtigt sich der Kerbhölzer. In Masuren meint man, wenn ein Wirt viele und eifrige Gäste haben will, muß er die Kerbhölzer über einem Ameisenhaufen schneiden²⁾. Bei den katholischen Kindern im deutschen Süden und Westen und in der Schweiz sind sog. Klausenhölzle, Bethölzli, Bettteßlen usw. in Gebrauch, um darauf Gebete einzukerben und sie dem heiligen Nikolas vorweisen zu können³⁾. Dergleichen Gebetnotizen hatten auch irische

¹⁾ K. Brunner: Kerbhölzer und Kaveln (Zf. f. Vfl. 22, 1912, S. 345).

²⁾ E. Schnippel: Volkskunde von Ost- und Westpreußen II, 1927, S. 88 Anm. 2.

³⁾ v. Künßberg: Rechtsbrauch und Kinderspiel, 1920, S. 47. — Schweizerisches Idiotikon IX, S. 1059. — P. Sartori: Sitte und Brauch II, S. 16.

Pilger und schon die Einsiedler in der Thebais¹⁾. Daß die Hirtenfinder den Hirtenstock als Kerbholz verwenden, liegt außerordentlich nahe²⁾, wurde doch das dem Hirten anvertraute Vieh auch „an den Stab geschnitten“³⁾.

Als Loshölzer⁴⁾ bezeichnen wir die kleinen Holzstücke, die zum Losen verwendet wurden und auch heute noch gelegentlich gebraucht werden. Sie haben verschiedene Namen und Formen. Tacitus berichtet in seiner Germania (Kapitel 10), daß ein Zweig eines fruchtbaren Baumes in kleine Stücke geschnitten wurde und daß diese bezeichnet wurden. Wir dürfen annehmen, daß Hausmarken eingeschnitten wurden, wie ja auch die Lex Frisionum davon spricht, daß jeder sein Losstäbchen machte und mit seinem Zeichen versah. Außer den runden Stäbchen oder Kabeln, Kaveln, dienen auch Brettchen zum Losen (im Prätigau 'Epyglen' genannt).

Anlaß zum Losen ergibt sich überall da, wo zwischen zwei oder mehreren Gleichberechtigten durch den unparteiischen Zufall (oder durch eine höhere Macht) entschieden werden soll. Personen werden durch das Los bestimmt für gewisse Ämter, Rechte und Pflichten. Gemeindefronarbeit, Nachtwachendienst, aber auch die Reihenfolge in der Benutzung des Backhauses⁵⁾ regeln sich danach; ferner werden die Gemeindefrieden, Gemeindefrieden, Brennholzanteile, Erbanteile und anderes verlost. Im Volksbrauch kaveln die Burschen auch um die Dorfmadchen⁶⁾.

Abbildungen von Loshölzern bringen vor allem Homeyer und Gmür.

11. Hausmarken⁷⁾

Unter Hausmarken oder Hofmarken versteht man die ganz einfachen an einer Sache angebrachten Zeichen, die die Zugehörigkeit

¹⁾ R. Andree: Ethnographische Parallelen I, S. 184f.

²⁾ R. Brunner: Zf. f. Wf. 22, 1912, S. 342.

³⁾ G. Buchda: Der Hirtenschutz (Festschrift f. Hübner 1935, S. 223).

⁴⁾ E. Homeyer: Über das germanische Losen, 1854. — R. Brunner: (oben S. 142). — E. Homeyer: Haus- und Hofmarken, S. 216ff. — M. Gmür: Bauernmarken und Holzurkunden, S. 72ff. — H. Meyer: Handgemal, S. 51.

⁵⁾ Vgl. das Bild in Spamer: Die Deutsche Volkskunde II, S. 184.

⁶⁾ R. Andree: Zf. f. Wf. 6, 1896, S. 363f.

⁷⁾ E. Homeyer: Haus- und Hofmarken, 1870. — M. Gmür: Schweizerische Bauernmarken und Holzurkunden, 1917. — R. Andree: Braunschweiger Volkskunde, 1901, S. 247ff. — F. Kauffmann: Zur deutschen Altertumskunde (Zf. f.

dieser Sache zu einem Eigentümer ausdrücken. Es gibt eine große Zahl von Ausdrücken für diese Marken (Hauszeichen, Dorfzeichen, mal, merke, im Nordischen maerki, isländisch mark, einkunn).

Die Einrichtung ist im ganzen deutschen Volksgebiete nachzuweisen, darüber hinaus aber ist sie auch bei allen germanischen, europäischen Völkern, ja über die ganze Erde verbreitet, so daß wir es hier mit einer Erscheinung universaler Rechtsgeschichte zu tun haben. Und in der Lat, Sinn und Gebrauch dieser Zeichen sind so einfach, daß sie schon mit den Anfängen menschlicher Kultur gegeben sind. In schriftloser oder doch schriftarmer Zeit entstanden, hat sich die Marke vermöge ihrer vielseitigen Verwendbarkeit bis in die Gegenwart erhalten und hat eine reiche Geschichte hinter sich. Sie ist sozusagen die kürzeste Inschrift. Unter den heutigen Rechtseinrichtungen ist sie wohl zusammen mit den Kerbhölzern die älteste.

Zauberischer Ursprung der Hausmarken ist nicht anzunehmen, wenn auch rituelle Verwendung sicher vorgekommen ist, z. B. beim Werfen der Losstäbchen; auch der Eigentumschutz durch die Hausmarke mag teilweise auf religiöser Scheu beruht haben. Beziehungen zu den Runen waren selbstverständlich, gerade so, wie später zu den Buchstaben; aber die Hausmarken sind nicht aus Runen entstanden. Sie sind wohl älter als diese. Die Hausmarken sind auch älter als die Wappen. Bei den Wappen kommt es außerdem auf die Farbe an; sie kennzeichnen überdies die Person als Angehörigen eines bestimmten Standes. Wappen haben teilweise die Marken verdrängt.

dtische. Phil. 32, 1900, S. 466 ff.). — W. Müller-Bergström: Hausmarken (Handwörterbuch d. dtisch. Aberglaubens III, S. 1573 f.). — A. Kostanecki: Der wirtschaftliche Wert vom Standpunkt der geschichtlichen Forschung, 1900. — E. Schröter: Das St. Antönialtal im Prätigau, 1895. — E. Meyer: Die historische Entwicklung der Handelsmarken in der Schweiz, 1905. — O. Wettstein: Anthropogeographie des Ostentales, 1910. — E. Schnippel: Volkskunde von Ost- und Westpreußen II, 1927. — R. Hüfeler: Hamburgische Hausmarken vom 14.—17. Jahrhundert, 1925. — R. Kavuffin: Marques Vaudoises (Schweiz. Arch. f. Bl. 24, 1923, S. 209 ff.). — P. Sartori: Sitte und Brauch II, S. 20, 198. — v. Schwerin: Einführung ins Studium der germanischen Rechtsgeschichte, S. 59. — H. Meyer: Handgemal, 1934, S. 50 ff. — Volkskundliche Bibliographie 1923/24, Nr. 2519 f.; 1925/26, Nr. 1616 ff., 3523 ff.; 1927, Nr. 977 ff.; 1928, Nr. 748 ff., 1761 ff.; 1929, Nr. 1376 ff. — E. Bethé: Schottische Hausmarken (Monatsblätter f. pomm. Geschichte 48, 1934, S. 159 f.). — Revue des traditions populaires 19, S. 73 ff.; 20, S. 20 f. — R. Østberg: Norsk Bonde-ret I, S. 170 f.; IV, S. 92 f.; V, S. 87 ff. — A. E. Pires de Lima: As marcas dos Poveiros (Lusa 1, S. 115 f.).

So wie der Name das hörbare Unterscheidungszeichen des einzelnen Menschen ist, so die Marke das sichtbare. Wenn auch die Hausmarke vielfach an Häusern verwendet wurde, so war sie doch in aller Regel nicht mit dem Haus verbunden. Sie ist in erster Linie Zeichen der Person und kann eigentlich überall da hingesezt werden, wo der Name stehen könnte, daher auch an Stelle der Unterschrift. Die Handzeichen der mittelalterlichen Urkunden sind den Hausmarken gleichzustellen. Noch in der Neuzeit gibt es genug Beispiele dafür, daß neben oder an Stelle der Unterschrift das „mirk“ oder „mirkzeichen“ des Unterzeichners gesezt wird¹⁾.

Die Haus- und Hofmarken sind die älteste Form von Besizzeichen, sie sichern die erste Unterscheidung von Eigentum. Sie sind unzweifelhaft aus den Bedürfnissen des bäuerlichen Lebens entstanden und haben da die weiteste Verbreitung und den längsten Bestand gehabt, wo die gesicherte Naturalwirtschaft dem Bauernstand eine besondere Bodenständigkeit verlieh. Doch hat auch das bürgerliche Leben der Stadt genug Gelegenheit zur Verwendung von Hausmarken gegeben und sogar in den Handwerkszeichen, den Warenzeichen und Handelsmarken neuere und neueste entwicklungsfähige Ableger geschaffen. Daß schließlich auch für andere Stände — Geistliche, Gelehrte, Künstler usw. — Formen aus der großen Familie der Marken und Zeichen in Gebrauch kamen, nimmt weiter nicht wunder.

Auf die Frage, wo überall Hausmarken angebracht werden, ließe sich eine weiträufige Antwort geben; denn es gibt viele Verwendungsarten. Zunächst und zumeist sind sie Zeichen an fahrender Habe. Manche rechnen auch die Viehmarken hierher. Doch man sagt vielleicht besser so: Die Hausmarken sind den Viehmarken am nächsten verwandt und teilen in der Regel deren rechtliches Schicksal. Bisweilen wird das Hauszeichen auch als Viehzeichen verwendet, z. B. beim Brandmarken.

So wie die Viehmarke vor Verwechslung und Diebstahl sichern soll, wo das Gemeinschaftsleben zu einer Vermengung führt (Gemeinweide usw.), so ist bei der Fahrnis auch da das Bedürfnis nach dem unterscheidenden Hauszeichen am größten, wo ein Gegenstand außerhalb des Hauskreises in Gemeingebrauch kommt oder kommen kann. Sehr charakteristisch bestimmt z. B. ein Möhringer Ratsprotokoll, daß jeder Bürger auf dem Feuereimer sein Hauszeichen

¹⁾ Vgl. das Beispiel von 1732 in der Zf. f. rhein.-westf. Bl. 1908, S. 166f. oder im Handbuch der dtsh. Bl I, S. 302, Abb. 256.

haben soll. Während der gemeinsamen Feuerbekämpfung werden ja alle Eimer unterschiedslos gebraucht, hinterher soll ein schnelles und streitloses Zurückbekommen gesichert sein. Hausgeräte, die gelegentlich dem Nachbarn geliehen werden, Fischereigeräte, die auf der See verwendet werden, werden zweckmäßiger Weise mit einem Eigentumszeichen versehen¹⁾, desgleichen Pflugeisen, die dem Schmied zum Schärfen gebracht werden, Leintücher, die beim Wäschetrocknen und auf der Bleiche nicht immer bewacht sein können, Viehgeschirr, Fässer und Säcke, Fahrzeuge usw. Selbst zur Unterscheidung der Totenschädel im Beinhaus eignet sich die Hausmarke (in Disentis im Hinterreintal), wie anderwärts der Name oder die Anfangsbuchstaben.

Eine weitere große Gruppe bilden die Unterscheidungszeichen auf Holzstämmen. Windbruchholz gehört vielfach demjenigen, der es zuerst zeichnet; das gleiche gilt für Treibholz. Namentlich aber muß Schlagholz und Schwemmholz mit der Marke des Berechtigten versehen werden, damit es im Wald und nach gemeinsamer Trift am Rechen einwandfrei wiedererkannt werden kann²⁾. Demnach finden wir Flößerzeichen vor allem für die Gebirgsflüsse³⁾. Welche Bedeutung die Marken für die Menschen hatten, zeigt eine Schweizer Sage von einem Soldaten in holländischen Diensten. Er steht heimwehkrank am Rhein Wache. Da sieht er ein Holz mit dem Zeichen seiner Familie vorbeischwimmen. Das erschüttert ihn so, daß er stirbt⁴⁾.

Zu den Holzmarken gehören auch die Bienenmarken. Denn es handelt sich dabei um das Bezeichnen eines Baumes, in dem man einen wilden Bienenschwarm gefunden hat und dessen Ausbeute man sich in dieser Weise vorbehält⁵⁾. Namentlich in der Zeit der Waldbienenwirtschaft waren diese Bienenmarken von Wichtigkeit und sind es heute noch im Osten Europas. Dergleichen Fundmarken werden schon in den westgotischen Gesetzen erwähnt, ebenso in dem Edikt

¹⁾ E. Schnippel: Fischermarken von Hela, 1904.

²⁾ Vgl. die Bestimmungen der Sighlamsordnungen von 1417 und des Landesrechts von Eschi 1675 bei E. Meyer: Die Entwicklung der Handelsmarken in der Schweiz, S. 37f. — M. Smür: Bauernmarken, S. 38.

³⁾ E. Homeyer: Haus- und Hofmarken, S. 260 ff., Tafel 44. — Vorarlbergische Holzmäler in: 45. Jahresbericht für Geschichte Vorarlbergs, 1907, S. 92, 116, 233.

⁴⁾ M. Smür: Bauernmarken, S. 41.

⁵⁾ E. Homeyer: Hausmarken, S. 179. — M. Heyne: Hausaltertümer II, S. 214. — B. Namysłowski: Znamiona bartne mazowieckie XVII i XVIII wieku i inne znaki ludowe (Przyczynek heraldyki i folkloru, Poznań 1927).

des langobardischen Königs Rothari und in allerlei bäuerlichen Rechten des deutschen Mittelalters¹⁾.

Wenn die Hausmarke an einem Haus angebracht ist, so ist der bevorzugte Platz die Tür; außerdem ist sie gelegentlich am Giebel zu sehen, auf den nordfriesischen Inseln auch als eiserner Maueranker. Ferner können die Windsfahne, eine Fensterscheibe oder auch eine Tafel vor dem Haus die Marke zeigen. Wir begegnen der Hausmarke auf Erbbegräbnissen und auf Grabsteinen. In norddeutschen Kirchen sichern sie die Kirchstuhlgerichtigkeit²⁾; auch in Südtirol gibt es Betstühle mit Hausmarken³⁾.

Auch Rechte an liegendem Eigen können bisweilen mit Marken festgelegt werden. Hierher gehören die Forstmarken, die entweder auf Grenzsteine eingegraben oder mit dem Waldhammer in die Bäume eingeschlagen werden. Weiter begegnet man Hofmarken auf Grenzsteinen und Grenzpfählen aller Art. Auf Äckern und Wiesen kommt das Einpflügen oder Eingraben von Zeichen vor⁴⁾. Von der Verwendung der Hausmarken auf Kerbstöcken und Loshölzern ist an anderer Stelle schon gesprochen⁵⁾.

Indem das Zeichen des Herstellers oder Versenders auf die Kaufmannswaren⁶⁾ geschlagen, gefערbt oder gemalt wurde, ergab sich die reiche Entfaltung der Handelsmarken, Handwerksmarken, Frächterzeichen, Meisterzeichen usw. Auch Gegenstände des Hausfleißes tragen manchmal dergleichen Zeichen, z. B. da, wo die Webmuster Familienzeichen bilden⁷⁾. Die Steinmeßzeichen künden noch nach Jahrhunderten von werkgerechter Arbeit durch Meister und Gesellen. Wenn ein Stein verworfen werden mußte, so wurde ein parodierendes Leichenbegängnis gehalten und der Urheber wurde gepritscht. Der

¹⁾ W. Cunz: Das deutsche Bienenrecht, 1909, S. 29 ff. — E. Wohlhaupter: Die Biene im alten deutschen Recht (Bayrischer Heimatschutz 31, 1935, S. 44 ff.).

²⁾ E. Homeyer: Hausmarken, S. 247 ff., Tafel 19: Warnemünder Kirchenstuhl.

³⁾ P. Eisenstecken: Die alten Haus- und Hofmarken auf den Betstühlen in der Deutschhofer Pfarrkirche (Schlern 9, S. 387 ff.).

⁴⁾ E. Homeyer: Hausmarken, S. 243 f., Tafel 44.

⁵⁾ S. oben S. 143.

⁶⁾ D. Lauffer: Dorf u. Stadt in Niederdeutschland, 1934, S. 67.

⁷⁾ Das gilt natürlich auch von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die markt-gängig waren. Vgl. z. B. folgendes Verbot (1444 Monumenta Boica 16, 53): man soll in Rhainen swaigen das zaichen des creuzes, dadurch dann (des Klosters) kiese geschwechet oder gefelschet mochten werden, aufdrucken.

Gedanke der Wertzeichen führt zu den Beschaumarkehen, die erst nach amtlicher Prüfung auf die Ware gesetzt wurden (namentlich Tuchmarken).

Die Hausmarken sind von Anfang an, entsprechend dem Stoff, auf dem sie angebracht werden, und der Art, wie dies geschieht — Einferben in Holz und Einritzen in Stein —, sehr einfach. Sie sind aus Punkten und meist geraden Strichen zusammengesetzt. Erst später, als die Schrift üblich geworden war und die Hausmarken zu verdrängen begann, entwickelten sich auch reichere Zeichen.

Sitte und Gewohnheit herrschen in weitestem Maße im Gebrauch der Hausmarken. Doch finden sich von jeher auch im gefaßten Recht Bestimmungen über Erwerb und Gebrauch derselben. So finden wir in den *Leges Barbarorum* Sätze über Viehmarken, Baumzeichen, Losstäbchen und Botschaftszeichen. Die altnordischen Gesetze enthalten ein ausgebildetes Markenrecht.

Meist ist das Zeichen alt ererbt¹⁾, ein Stück der Überlieferung vom Urahn her. Sind mehrere Anwärter da, so setzt der jüngere wohl ein unterscheidendes Beizeichen hinzu. Auch bei den Marken gibt es in einer Gegend ein Vorrecht des Ältesten, in der anderen ein Vorrecht des Jüngsten. Wo die Marke zum Haus gehört, da wird beim Hausübergang das Brandeisen mit übergeben und damit die Marke übertragen; vielfach aber, namentlich in der Schweiz, heißt es, daß die Hausmarke weder verkauft noch versteigert werden kann, sondern höchstens verschenkt werden darf. Wer als neuer Genosse oder sonst sich ein neues Zeichen wählt, der muß es bekanntmachen. Dabei haben die Genossen ein Einspruchsrecht.

In Visperterminen (Wallis) werden von jedem Haus kleine Holzschäfchen im Gemeindeamt aufbewahrt, auf deren Leib die Hausmarke eingebrannt und in deren Lederohren die Viehmarke eingeschnitten²⁾ wird. Andere Verzeichnisse von Hausmarken³⁾ bestehen in der rosenkranzartigen Aufreihung der Kerbhölzer; ferner finden wir die Zeichen von Berechtigten oder Verpflichteten auf Stäben oder Tafeln (z. B. Hofzeichentafeln in ostpreussischen Schulzen-

1) Solinger Messerschmiedmarken heißen daher Erbzeichen.

2) Vgl. die Abbildungen bei M. Gmür: Bauernmarken, Tafel 12 und bei Spamer: Die Deutsche Volkskunde II, S. 188.

3) E. Homeyer: Hausmarken, S. 209 f. — M. Gmür: Bauernmarken, S. 20; derselbe berichtet ebd. S. 26 von einer Gemeindefschmiedetur, an der die Leute ihre neuen Brandeisen versucht haben und die so zu einem Hausmarkenregister wurde.

ämtern) zusammengetragen. Das Stettiner Museum besitzt den sog. Schulzentsch von Nipperwiese¹⁾; auf diesem sind im Kreise die 31 Hausmarken der Fischerwirte eingetragen. Bei Steuerzahlungen hatte jeder seinen Betrag auf seiner Marke niederzulegen. Die neue Zeit führte natürlich zu öffentlichen Hausmarkenregistern (z. B. im Lessin).

Doch auch das Dorf selbst konnte sein Zeichen haben²⁾, sei es nun auf den Grenzsteinen oder bei der Holzuteilung oder auch als Viehmarke; so wurde in St. Antonien am linken Ohr der Tiere das Gemeindezeichen eingeschnitten.

Eine sehr günstige Gelegenheit, den Ausklang der Handzeichen und den Übergang vom Handzeichen zur Unterschrift zu beobachten, bietet uns das Werk: *Pennsylvania German Pioneers, A Publication of the Original Lists of Arrivals in the Port of Philadelphia from 1727 to 1808*, by Ralph Beaver Straßburger, edited by William John Hinke, Norristown Pa. 1934 (vgl. Abb. 20). Die in jenen Jahren nach Nordamerika einwandernden Deutschen mußten nämlich bei ihrer Ankunft den Untertaneneid unterzeichnen. Es waren namentlich Leute aus der Pfalz, vom Ober- und Niederrhein. Im zweiten Band des genannten Werkes sind nun tausende und tausende von deutschen Emigrantenunterschriften im Original wiedergegeben. Die Listen stammen aus den Jahren 1727—1775. Ein beträchtlicher Teil der Einwanderer war des Schreibens nicht mächtig und konnte nur das Handzeichen setzen; der Name wurde dann von dem Kapitän des Auswandererschiffes oder von dessen Schreiber hinzugefügt, manchmal mit dem englischen Vermerk: *His merk*. Die Handzeichen sind nun verschiedener Art. Das einfache Kreuzzeichen ist das häufigste. Bald ist es ein liegendes, bald ein stehendes Kreuz. Gelegentlich werden zwei Kreuze gemacht oder sogar drei Kreuze. Einmal unterschieden sich zwei Namensvettern (Vater und Sohn?) dadurch, daß der ältere zwei Kreuze machte, der jüngere nur eins. Auch ein einfacher Haken kommt vor. Im übrigen sind die Handzeichen in drei Gruppen zu teilen: Erstens Grundmarken ähnlich einfachen Strichzeichen in Form eines Sterns, Dreiecks oder sonstwelcher Zusammenstellung einfachster Elemente. Bei einer zweiten Gruppe ist man mit einiger Phantasie versucht an „redende Zeichen“ zu denken. So wenn Leute mit dem Namen Danney (die Namen der Analphabeten sind

¹⁾ E. Schnippel: *Volkskunde von Ost- und Westpreußen II*, 1927, S. 156.

²⁾ Vgl. *Rechtswörterbuch II*, S. 1072f.

in englischer und oft stark entstellter Schreibung wiedergegeben) dieses Zeichen haben: †; das soll wohl eine Lanne sein. Ein 'Gensemer' und ein 'Gans' haben ein Zeichen, das einen Gänsefuß bedeuten kann: †. Vielleicht erklären sich die Handzeichen von Georg Lindemann (X) und Nikolaus Lindemann (X) aus den Lindenfrüchten. Die Leiter, die Caspar Leydacker an Stelle der Unterschrift hinmalt (#), könnte namendeutend¹⁾ sein. Zwei kleine Nullen übereinander macht Kilian Null. Die dritte Gruppe endlich bildet den Übergang zur Namensunterschrift: es sind nämlich Anfangsbuchstaben, bald der erste Buchstabe des Familiennamens, also ein M für Müller, F für Fischer usw., bald sind es die Anfänge des Vor- und Familiennamens, so etwa HIK für Hans Jakob Klaus, oder aber es wird nur der Beginn des Rufnamens geschrieben: H für Hans. Daß die Buchstaben nicht immer richtig stehen, nimmt nicht wunder, z. B. 9H = Paul Hein, KI Leonhard Klein. Da einige Listen doppelt sind, kann man sehen, daß das Handzeichen feststeht. Aber gelegentlich regt sich der Verdacht, daß der eine oder andere Unterzeichner sich nur an das Beispiel des Vordermannes gehalten hat. So sind manchmal die einfachen Kreuze nacheinander senkrecht, ein anderes Mal nacheinander schräg. Und wenn hinter einem Momboner, der ein unbeholfenes M macht, Caspar Doll dieses ebenso unbeholfen nachmalt, so hat er vermutlich kein Handzeichen im ständigen Gebrauch.

12. Viehzeichen

Von den ältesten Zeiten an hatte der Viehzüchter das Bedürfnis, seine Tiere zu kennzeichnen²⁾, um im Falle von Verlust durch Diebstahl oder Verlaufen sein Eigentum nachweisen zu können. Namentlich war es auch bei gemeinsamer Weide von Herdentieren notwendig, unterscheidende Merkmale zu haben. Wenn im Herbst die gemeinsame Herde geschieden wird, sind die Tiere so verändert, daß man sie nur an den Ohrmarken sicher erkennen kann. Haus- und Herdentiere, Schafe, Ziegen, Rinder, aber auch Schweine, Pferde und Vögel, Enten, Gänse und Schwäne wurden 'gemerkt'. In der Lex Salica wird vom Diebstahl eines gezähmten gezeichneten Hirsches

¹⁾ Leydacker (Leiendecker) ist Schieferdecker.

²⁾ R. Andree: Ethnographische Parallelen II, S. 75. — M. Smür: Bauernmarken, S. 42 ff. — R. Ostberg: Norsk Bonderet I², S. 170 ff.; III, S. 108 ff. — Arz v. Straußenburg: Siebenbürgisch-sächsische Viehbrandzeichen (Korrespondenzblatt d. Vereins f. siebenb. Landeskunde 50, S. 79 ff.; 51, S. 144 ff.).

gesprochen, und auch in anderen Volksrechten sind gemerkte Tiere erwähnt. Besonders ausführlich handeln nordische Rechtsfassungen von den Viehmarken. Von den Skandinavieren haben wohl auch die Lappen die Sitte des Ohrenzeichnens für ihre Rentiere übernommen.

Die Viehmarken sind meist altererbte; wird eine neue gewählt, so muß sie öffentlich bekanntgemacht werden¹⁾, in der Gerichtsversammlung, von der Kanzel oder sonst. Man mußte sich stets der gleichen Marke bedienen. Das Bannteidung von Eipeltau in Niederösterreich (1512) sagt:

es sol auch ain iede fraw an iren hüenern nur ain march haben. Wer des nit thet, der ist zu wandl 12 pf.; oder wer an den schossen auch mer march hat dan ains, der ist der gmain das schof verfallen.

Die geläufigste Viehmarke ist die Ohrmarke²⁾: an bestimmter Stelle wird das rechte oder linke Ohr (oder beide)³⁾ geschlitzt, eingekerbt oder auch gelocht. Die Zeichen haben bestimmte Namen, in der Schweiz z. B. Jochmal, Gibel, Leghick usw. Durch Verbindung mehrerer lassen sich eine Menge Zeichen zusammenstellen. Die Viehmarken sind regelmäßig von der Hausmarke unterschieden.

Gänse und Enten werden an den Schwimmhäuten gezeichnet, Schwäne⁴⁾ an den Schnäbeln.

Eine weitere Form der Viehmarke ist das Brandzeichen an den Hörnern (bei Ziege und Rind, vgl. Abb. 21); seltener wird der Klauenbrand angewendet. Schließlich ist das Brandzeichen auf dem Fell ganz allgemein.

Die Viehmarke wird aber nicht immer am Körper des Tieres angebracht, sondern vielfach auf einem Holzstückchen oder Lederstückchen dem Tiere um den Hals gehängt (Viehbeile, Schild usw.). Das hat den Vorteil, daß man auch ein vorübergehendes Recht bequem ausdrücken kann, indem man dem fremden Tiere, das zum Pfand oder zur Nutzung übergeben wird, solange die 'Beile' des Berechtigten umhängt⁵⁾.

Außer den Eigentumszeichen an Tieren gab es auch fromme Schutzzeichen. In Siengen⁶⁾ soll 1687 auf amtlichen Wunsch ein

¹⁾ Siehe oben S. 148.

²⁾ Niederdeutsch: „ormalen“. H. Andree: Braunschw. Volkskunde ², S. 218.

³⁾ Im Prätigau war es üblich, am linken Ohr das Gemeindezeichen, am rechten die Eigentümermarke anzubringen.

⁴⁾ Homeyer: Hausmarken, S. 39, Tafel 3.

⁵⁾ M. Gmür: Bauernmarken, S. 39.

⁶⁾ A. Birlinger: Aus Schwaben, Neue Folge I, S. 106f.

Mann aus Westhausen bei Ellwangen alle Pferde und Hunde mit einem eisernen Stempel auf die Stirne gebrannt haben mit den Worten: „Das walte Gott und unser lieber Herr St. Ruprecht.“ In Oberösterreich¹⁾ besteht der Brauch, daß die drei Buchstaben CMB (= Kaspar, Melchior, Balthasar) dem Vieh vor dem Ummastrieb eingeschoren werden.

13. Bauernzahlen

Dem hohen Alter der Kerbhölzer und den einfachen Werkzeugen entspricht es, wenn auch die Eintragungen recht einfach sind, vor allem die Zahlen²⁾. Uns erinnern diese sog. Bauernzahlen auf den Kerbstöcken an die römischen Ziffern. Wenn wir aber sehen, daß auch bei sehr entfernten Völkern ziemlich die gleichen Zeichen anzutreffen sind, werden wir ein höheres Alter annehmen.

X oder + bedeutet überall 10, und so kommt es dazu, daß das Wort Kreuz für 'zehn' verwendet wird³⁾. Es ist aber bemerkenswert, neben alpenländische Kerbzahlen die der Wolgasinnen zu setzen und dazu die chinesischen Zeichen zu vergleichen (vgl. Abb. 22). Zum rascheren Überblick werden öfter die Einkerbungen über und unter die Grundlinie gesetzt.

Solche einfachen Zeichen blieben auch für das Schreiben mit Kreide usw. üblich. Außerhalb der bäuerlichen Kreise hat sich z. B. bei der Feststellung von Wahlergebnissen die Methode der Gruppenbildung zu je fünf eingebürgert, wobei jeweils vier Striche gekreuzt wurden: ⦿ .

Ein anderes Beispiel bietet der Brauch bei der Zulpenversteigerung in Haarlem⁴⁾. Da werden zu dieser Figur ⦿ die gebotenen Summen geschrieben. Die dreimalige Frage nach höherem Gebot wird so verzeichnet: ⦿ .

¹⁾ H. Koen: Volksbrauch im Kirchenjahr, 1935, S. 79.

²⁾ M. Berworn: Die Anfänge des Zählens (Korrespondenzblatt d. dtsh. Gesellschaft für Anthropologie 42, 1911, S. 53 ff.). — M. Gmür: Bauernmarken und Holzurkunden, S. 53. — L. Rütimeyer: Urethnographie der Schweiz, S. 14 f. — Schweizerisches Idiotikon I, S. 853 „Bauernfünf“, diese hat folgende Formen: V A Y \diamond . — Schönberger: Die Zeichenwelt im Kleinarltale (Mitteilungen für Salzburger Landeskunde 64, 1925, S. 65 ff.). — Die Rechenweise der Berggewerkschaft Krop in Krain siehe im: Handb. d. dtsh. Wf. I, S. 303, Abb. 260.

³⁾ Grimm: Deutsches Wörterbuch V, S. 2183. — Middelnederlandsch Woordenboek III, S. 2157.

⁴⁾ Rechtswörterbuch II, S. 1089 („Dreischen“).

14. Inschriften¹⁾

Allenthalben sind an öffentlichen Gebäuden, an Denkmälern, aber auch an beweglichen Geräten des Rechtslebens Inschriften zu finden. Sie spielen im Rechtsleben und in den Rechtsvorstellungen des Volkes eine Rolle, daher müssen sie hier erwähnt werden. Die Inschriften sollen irgendein Recht gegen das Vergessenwerden oder gegen Beeinträchtigung schützen. Viele sind in der Hauptsache eine Warnung vor Rechtsverletzung und Friedbruch. Manche aber machen den Eindruck erhebender Sinnsprüche; wieder andere erzählen irgendwelche geschichtliche Tatsachen.

In der antiken Welt waren Gesezestexte und Verträge häufig als Inschriften auf Stein, Erz oder Holz veröffentlicht. Die berühmten Zwölftafeln Roms²⁾ waren ursprünglich Eichentafeln. Später wurden Kupfertafeln für die Geseze genommen und auf dem Forum oder in Tempeln aufgestellt. Die internationalen Geseze kamen in den Tempel der Fides. Wir dürfen es als eine Nachwirkung dieses Brauches ansehen, wenn wir auf deutschem Boden vereinzelt Geseze öffentlich aufgestellt finden. Kaiser Heinrich V. ließ das Privileg von 1111 für die Stadt Speyer am Haupttor des Domes anbringen (*privilegium . . . in fronte maioris templi aureis litteris sollempniter depictum*). 1340 bestätigten zwei Notare das Vorhandensein dieser Inschrift. Sie hat sich nicht erhalten, es sind nur Bruchstücke der Inschrift eines Textes überliefert, der nach dem großen Brand von 1450 über dem Portal angebracht wurde und die Zusammenfassung des damaligen Stadtrechtes darstellt³⁾. Jenes Diplom Heinrichs V. für Speyer ist das einzige, bei dem Inschrift und Original identisch waren. In Mainz⁴⁾ wurde das eine Privileg des Erzbischofs Adalbert

¹⁾ Vgl. v. Künßberg: *Rechtsverse* (Heidelberger Jahrbücher 1933, S. 101 ff., 148 ff.).

²⁾ Im Morgenlande war das öffentliche Inschriftenwesen erst recht im Schwange; vgl. S. X. Steinmeyer: *Die babylonischen Kudurru* (Grenzsteine) als Urkundenform, 1922. — Im Abendlande gibt es Beispiele aus Frankreich (wo sie *chartes murales* heißen), aus der Schweiz, namentlich aber aus Italien. Die Privilegien, die Kaiser Friedrich II. der Kommune Palermo erteilt hatte, sind noch im dortigen Dom in Stein gehauen zu sehen.

³⁾ A. Hilgard: *Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer*, 1885, S. 19. — H. Wibel: *Archiv f. Urkundenforschung* 6, 1918, S. 246f. — G. Wagner: *Münzer und Hausgenossen in Speyer*, 1931, S. 23ff.

⁴⁾ Konrad Bauer: *Mainzer Epigraphik* (Zf. d. Ver. f. Buchwesen 9, 1926, Nr. 2, S. 31).

von 1134 etwa um die Mitte des 12. Jahrhunderts in die beiden oberen Felder der Willigisttür der Liebfrauenkirche eingegraben. Diese Bronzefür ist tadellos erhalten; der Text füllt 41 Zeilen von je 2 m Länge. Im Turm der Heppenheimer Kirche ist die Markbeschreibung erhalten (aus dem 12. Jahrhundert).

Neben diesen großen und berühmten Beispielen sind dann solche zu nennen, wo Rechte und Pflichten einzelner so dauerhaft aufgezeichnet wurden. Der Bischof Bruno von Würzburg weist in einer Urkunde von 1036¹⁾ für den Hof Sunrike darauf hin,

quia in duabus tabulis ereis concatenatis in capella Sunrike locatis, litteris legilibus insculptis semper quantitas reperietur de exitibus et reditibus, de cultis et incultis, et de singulis supra nominatis.

Schenkungsurkunden in Stein gemeißelt bieten Gewähr für Dauerhaftigkeit und gegen Verlust. Beispiele sind die Urkunde der Hazecha für das Stefanskloster auf dem Michaelsberg bei Heidelberg oder die Urkunde des Ehepaars Helfricus und Christina, die jetzt im Kreuzgang des Mainzer Domes angebracht ist (vorher war sie an der Kirchhofmauer von St. Ignaz)²⁾. Darin wird der Kirche ein Landstück geschenkt und dafür jährliche Seelenmessen ausgemacht. Eine Steintafel am Pfarrhaus zu Elmshagen³⁾ hält das Recht des Frühgottesdienstes fest.

Aus Mainz ist uns noch eine andere Art rechtlicher Inschrift erhalten: sechs Binnensteine der um 1200 erbauten Stadtmauer⁴⁾, heute im Stadtmuseum; sie bezeichneten die Mauerteile, die von den Dörfern Massenheim, Heddesheim, Uldenheim, Saulheim, Elsheim und Eltvile instand zu halten und zu verteidigen waren als Gegenleistung zum Zufluchtsrecht, das diese Orte in Mainz hatten. An der Speyrer Stadtmauer gab es sogar eine metrische Inschrift mit solchem Inhalt⁵⁾.

Bis zum heutigen Tag ist es allenthalben Brauch, sich gegen das Ersitzen eines Gebrauchsrechtes (Weg usw.) durch eine Inschrift zu

1) Monumenta Boica 37, S. 22.

2) In der Kirche San Paolo vor Rom waren päpstliche Urkunden in Marmor eingegraben, sind jedoch durch Brand zerstört. Der Auszug aus einer Schenkungsurkunde Kaiser Heinrichs II. steht auf Stein im erzbischöflichen Palaste zu Spoleto. Monumenta Germaniae, Diplomata III, S. 464.

3) Kunstdenkmäler des Bezirks Kassel IV, S. 33.

4) K. Bauer: Mainzer Epigraphik, S. 32. — Franz Beyerle: Zur Wehrverfassung des Hochmittelalters (Festschr. Ernst Mayer 1932, S. 53 ff.).

5) Muderstat pinnas sibi quinas vendicat istas.

sichern; z. B. „freiwillig gestatteter Durchgang“. Ein altes Beispiel dieser Art findet sich an einer Mauer in Konstanz:

dise mur hört gan disem garten und hort gen dem rine und was enhalb darin gebawen ist, das ist von gnaden und nit vom rechten.

Der gang durch disen hof ist den predigern zuerin (= zweimal) des tages durch gottes und unser frauen willen herlobet, das defter bas zu ierem closter mag gon¹⁾.

Die Steine reden, namentlich die Grenzsteine an Länder- und Orts-grenzen, an der Bannmeile, dem Bereich des Weichbildes usw. Inschriften auf Grenzsteinen belehren über die Gerichtshoheit, über Geleitsrecht; sie geben die Jagd- und Fischereigebiete an und vieles andere. Bisweilen berichten sie durch Zusätze über Veränderungen; so z. B. wenn das alte Herrschaftswappen getilgt oder gestrichen und das neue eingehauen wird oder wenn das Wort „abgelöst“ hinzugefügt wird.

In Wertheim steht an der Mergentheimer Landstraße ein Stein, auf dem zu lesen ist:

diser Stein ist ein Markstein und soll dieser Weg sein 18 Schuh breit 1477.

Auch die Unterlagen unter den Grenzsteinen sind nicht immer stumm; das Wort „Zehendsfrei“ soll die rechtliche Eigenschaft des Grundstückes festhalten.

Von Inschriften auf Rechtsdenkmälern ist die auf dem Bremer Roland die Bekannteste:

Briheit do ik ju openbar
De Karl und mennich vorst vorwar
Dhesser stede ghegheven hat,
Des danket Gode is min radt.

Auch der Klagenfurter Fischer weist eine Inschrift auf, die den Rechtsatz wiederholt, den das Standbild in Erinnerung bringt²⁾.

Wenn auf Strafgeräten Inschriften angebracht sind, so sind es Sinnsprüche, die den Zweck unterstreichen. In vielen Museen gibt es Richtschwerter mit eingravierten Versen³⁾, z. B.:

¹⁾ H. Eckert: Die deutschen Inschriften in Baden vor dem Dreißigjährigen Krieg, 1935, S. 22.

²⁾ Siehe S. 115.

³⁾ Vgl. v. Künßberg: Rechtsverse (Heidelberger Jahrbücher 1933, S. 150ff).
— H. Fehr: Richtschwert (Handwörterb. d. dtsh. Aberggl. VII, Sp. 694f.).

Wenn du in Tugend Dienst übst wohl
Dies Schwert dich nicht treffen soll.

(Spandauer Richtschwert; Märkisches Museum
Berlin).

Frau, aber schau
Wem wohl zu traun.

(Museum Bern.)

Die Henkerschwertinschriften sind durchwegs ernst, vielfach fromm,
und bitten Gott, dem armen Sünder gnädig zu sein.

Der Strafhandschuh¹⁾ in der Riegersburg, ein Holzgerät, um die
rechte Hand einzuspannen, trägt die warnenden Worte:

Laß stehn, was nicht dein ist,
Sonst stirbst eh du krank bist.

Wenn aber ein Gerät dem Vollzug einer Ehrenstrafe dient, dann
atmet die Inschrift Spott und Hohn. Auf einer Strafmaske des
oberösterreichischen Museums in Linz steht der Vers:

Dem Weib das niemals schweigen kann
Der spärt man diesen Maulkorb an.

Auf den Zerbster Schandsteinen ist zu lesen:

Wer Lust zu Streit und Hader hat
Der muß dies tragen durch die Stadt²⁾.

Doch auch an friedlicheren Gegenständen können wir Inschriften
finden; z. B. auf Nachbarbotschaftszeichen:

Wil Du mig ej føre
Skald Du Sneploven fjøre³⁾.

Auf den schönen bemalten oder geschnitzten Ellenstäben stehen mit-
unter Verse, z. B. auf der in Abb. 23 wiedergegebenen Elle:

Diese Elle ist mir lieb
Wer die mir stiehlt,
Der ist ein Dieb,
Wer die mir will nicht wieder geben,
Der soll ins höllsche Feuer schweben⁴⁾.

¹⁾ Mitteilungen des historischen Vereins für Steiermark 2, 1851, S. 98.

²⁾ Weitere Verse siehe Heidelberger Jahrbücher 1933, S. 152. — Die In-
schrift auf der Marchtrenker Strafwaage siehe: Handbuch d. dtsh. Vlk. I, S. 304.

³⁾ R. Ostberg: Norsk Bonderet V, 1928, S. 108; vgl. ebd. S. 88, 91.

⁴⁾ Also ganz gleich wie die alte Bücherschußformel. Weitere Ellen=In-
schriften bei R. Andree: Braunschweigische Vlk. 2, S. 258.

An der Kilianskirche in Heilbronn steht bei den Normalmaßen ein Vers¹⁾. Das Freiburger Münster hat außer den verschiedenen Urmaßen auch noch folgende Inschrift:

Ein jarmarkt wirdet uf den nechsten mentag und zistag nach sanct niclaus filwi und der ander uf den nechsten zistag und mitwochen nach allerheiligentag und bede jarmerkt ein tag vor und ein nach gevriet.

Mit einer Deutlichkeit, die nichts zu wünschen übrig läßt, wird am Kramerstuhl in der Stralsunder Nikolaikirche (vom Jahre 1574) das ausschließliche Gebrauchsrecht der Kramergilde geltend gemacht:

Dat ken kramer is de blief da buten
Oder ik schla em up de schnuten.

Diese Inschrift kann man eigentlich schon den Warnungstafeln einreihen, wie sie in bunter Fülle aus vergangenen Zeiten überliefert und auch gegenwärtig noch üblich sind. Der alten Zeit gehören an die Burgfried-Inschriften und Burgfried-Bilder, die darauf aufmerksam machen, daß man an einem Ort erhöhten Friedens sei, wo jede Gewalttat verboten ist²⁾; sie geben meist auch, wenigstens im Bilde, die angedrohte Strafe, das Abhauen der Hand, an.

Straffsäulen und Warnungstafeln dienen den verschiedensten Zwecken. Sie waren z. B. im 18. Jahrhundert sehr im Schwange; allerdings mußten sie schon wegen der Schriftunkundigen mit Bildern versehen werden. So sollten z. B. nach einer Wiedschen Verordnung von 1784 an neun bestimmten Stellen der Herrschaft Braunsfels und im Amt Wolfersheim Warnungstafeln aufgerichtet werden, auf denen die Strafe für Baumschänder und Obstdiebe zu sehen war. Die Zigeunertafeln waren noch schärfer, sie drohten mit dem Galgen.

Als humorvolle Parodie strengen Rechts wirken die Kellertafeln, die dem Neuling und Kellerbesucher Wohlverhalten predigen und Streiche mit dem Küfermesser androhen³⁾. Im Hauptsaal des Lübecker Rotbrauer-Zunfthauses⁴⁾ hingen zwei Tafeln, eine schwarze mit der Inschrift „Tafel für Meineidige“ und eine andere von 1596 mit den Versen:

¹⁾ Siehe S. 123.

²⁾ Vgl. S. 17. — Lateinische Disticha am Kirchtor zum Hinweis auf das Asylrecht bei J. Gröll: Elemente des kirchlichen Freiungsrechtes, 1911, S. 18.

³⁾ v. Künßberg: Rechtsverse (Heidelberger Jahrbücher 1933, S. 132 ff.). Abbildung: Handb. d. dtsh. Vl. I, S. 300.

⁴⁾ Mitt. d. Ver. f. d. Geschichte Lübecks 3, 1888, S. 30.

Dit nachfolgende heft de Broderschop bewilliget.
 De diffes Huses Gerechtigkeit nicht don will ohne kifen,
 Den fall ma als einen Frevler up diser Tafel schriben,
 Und fall he dar so lang upstahn,
 Bet he dem Huse hefft recht gedahn.
 Beer tappen fall man em hier nicht,
 Bet he sin Sake heft geschlicht.

Von St. Annen in Lübeck ist uns eine „Straf- und Schimpf-Tafel“ von 1606 überliefert¹⁾.

An Gefängnissen konnte man warnende Inschriften lesen. So am Drillhaus in Schleswig:

Alle lose Gesindel schrenk ich ein,
 Hüte dich, daß du nicht kommst drein!²⁾

In den Rechtsstuben und Rathhäusern sind ebenso zum Schmuck wie zur Schärfung des Bewusstseins Sinnsprüche an die Wand gemalt oder in Balken geschnitten. Im Rathaus zu Steyr (Ö.) war früher im Gerichtszimmer eine Steintafel mit Renaissance-rahmen aus rotem Holz und Gold. Sie trug den Spruch:

D Richter, wenn du richtest, richte recht
 Gott ist Richter und du sein Knecht
 Denn so wie du jetzt richtest mich
 Wird Gott einst richten dich. Anno 1612.

Am häufigsten war wohl der goldene Grundsatz aller Rechtspflege, der schon der Antike geläufig war³⁾:

Eins mans red ist eine halbe red
 Man sol die teil verhören bed.

So war der Spruch in Nürnberg zu lesen, ebenso in Ulm; ähnlich in Kassel, Frankfurt a. M., Münster i. Westfalen; in lateinischer Form *Audiatur et altera pars* stand er am Rathaus zu Straßburg. Im baltischen Deutsch hieß dies „das wechselseitige Gehört“.

Dazu kamen dann die Bilder⁴⁾ vom jüngsten Gericht oder von berühmten Rechtsfällen, wie das Urteil Salomonis, das Schinden

¹⁾ Ebd. S. 50.

²⁾ Heimat (Kiel) 8, 1898, S. 94. — Beispiele aus Halle a. S. und Wölpe in den Heidelberger Jahrbüchern 1933, S. 149.

³⁾ Bei Hesiod: *Μηδὲ δίκην δικάσης, πρὶν ἄμφω μῦθον ἀκούσης*. Vgl. Büchmann: Geflügelte Worte²⁷, 1926, S. 452.

⁴⁾ G. Frommhold: Die Idee der Gerechtigkeit in der bildenden Kunst, 1925. — Über Gerichtsscheiben vgl. H. Fehr: Recht im Bilde, 1923, S. 48 f.

des ungerechten Richters Sisammes, Gottesurteile usw. Tafeln, auf denen die schrecklichen Folgen des Meineids in Wort und Bild dargestellt waren, und auf denen die Schwurfinger als Symbole der Dreifaltigkeit erklärt wurden, hatten gleichfalls den Zweck, die Würde des Orts und die Heiligkeit des Eides zu wahren.

Am Richthaus in Halberstadt war außer anderen Inschriften ein längeres Stück aus den Institutionen Justinians über Recht und Gerechtigkeit angeschrieben¹⁾.

Aus neuerer Zeit möge die Inschrift am Standesamt²⁾ München I (am Petersplatz) hier erwähnt sein:

Was sich verbinden will fürs Erdenleben
Wird durchs Gesetz zusammen hier gegeben.
Und wie Geburt und Tod im Lauf der Zeit
Geschlecht allmählich um Geschlecht erneut,
An dieser Stätte wird es eingetragen
Zu Urkund und Gedächtnis spätern Tagen.
So geht allhier Alt-München ein und aus,
Gott segne es und schütze dieses Haus.

Das Gegenstück dazu kann das Sprichwort bilden, das in der Scheidungskammer des Landgerichts III Berlin-Charlottenburg an der Wand hinter dem Richtertisch zu lesen ist:

Die Meisten haben das Meiste satt,
was ihnen das Glück beschieden hat,
weil sie fortwährend das andere quält,
was andere haben und ihnen fehlt.

Mitunter nähern sich die Rathausinschriften den Plakaten, wenn sie nämlich ausführliche Vorschriften über die Wahl oder sonstige Rechtsangelegenheiten enthalten. Manchmal aber sind es nur chronikalische Angaben über Preise und Regierung im Baujahre, wie sie auch an anderen Gebäuden üblich waren, meistens freilich als Grundstein- oder Turmknopfnachrichten.

Als dergleichen geschichtliche Nachrichten dürfen wir es auch werten, wenn etwa an einem Gemeindestein die Namen der Bauern

¹⁾ K. Scheffer: Inschriften und Legenden Halberstädter Bauten, 1864, S. 32. — Vgl. A. Eigner: Der Richter im deutschen Spruchgut (Prager Juristische Zeitschrift 16, 1936, S. 351 ff.).

²⁾ Der Spruch am Brautgemach des Lübecker Rathauses war vielleicht das Vorbild. Vgl. Heidelberger Jahrbücher 1933, S. 149.

eingegraben sind¹⁾. In der Bannwarthütte zu Thann²⁾ waren an den Wänden Holz- und Steintafeln, die von 1560 bis 1832 reichten und die Namen der jeweiligen Bannwarte kündeten. Daneben brachten sie — oft gereimt — Nachrichten über Zeitläufte und Ernten. Ferner sind hier zu nennen die Mord- und Sühnekreuze, soweit sie — was ja nur selten der Fall ist — wirklich Aufschluß geben über den Anlaß zu ihrer Errichtung.

Wie die Flurnamen oft in eine Zeit hineindauern, in der ihr Sinn verdunkelt ist, so geht es auch manchen Inschriften: es bedarf bisweilen rechtsgeschichtlicher Kenntnisse, um sie zu deuten. Nicht jeder, der in Berlin oder sonstwo an einem Hause „Freihaus“ liest, weiß richtigen Bescheid zu geben. Der Burgfreiheitsstein am Schloßberg-Gerichtsgebäude in Heidelberg wurde von der Sage falsch erklärt³⁾.

15. Galgen

Der natürliche Vorläufer und das Vorbild des Galgens⁴⁾ ist der Baumast. In ältester Zeit wurde der Baum wohl als Opferbaum für den Windgott angesehen. Es werden auch später, wenn z. B. am Latort gehängt wird oder sonst kurzer Prozeß gemacht wird, Bäume gewählt, besonders Eichen. Seit Karl der Große die Errichtung künstlicher Galgen befahl — vielleicht um den Opferbaum zu verdrängen — ist der Galgen das regelmäßige Richtgerät und zwar in mehreren Formen.

Dem Baumast am nächsten ist der Kniegalgen oder Schnabelgalgen, der aus einem Pfahl mit Querarm bestand; die Quellen sprechen von Steil mit einem Arm. Er hieß später auch halber Galgen, nachdem mehrstempelige Galgen geläufig geworden waren. Der Gabelgalgen bestand aus 2 Pfosten und einem Querholz, das

¹⁾ Wilhelm: Ruchsteine, Dorfsteine, Gerichtssteine (Zf. f. österr. Bf. 12, 1906, S. 132).

²⁾ B. Stehle: Die Bannwarthütte zu Thann im Oberelsaß (Alemannia 11, 1883, S. 246 ff.).

³⁾ Siehe oben 17.

⁴⁾ v. Amira: Germanische Todesstrafen, S. 87 ff. — W. Müller-Bergström: Galgen (Handwörterbuch d. dtsh. Aberggl. III, Sp. 258 ff.). — M. Hellmich: Mitt. d. schles. Bf. 33, 1933, S. 99 ff. — H. Grund: Hessische Rechtsaltertümer (Volk und Scholle 1935). — K. Frölich: Stätten mittelalterlicher Rechtspflege aus Hessen und den Nachbargebieten (Nachrichten der Gießener Hochschulgeseilschaft XI, 1, 1936).

wohl durch schräge Streben verstärkt ist. Wenn die Säulen aus Stein sind, dann wird für den Querarm auch Eisen verwendet. Der zweistempelige Galgen war standfester und konnte unter Umständen auch zwei oder mehr Missetäter tragen. Dieser Galgen hat sein Vorbild in zwei gegabelten Bäumen mit einem Querbaum darüber. Der gleichen einfachen Form begegnen wir auf vielen älteren Bildern und auch noch in einem Weistum¹⁾ des 16. Jahrhunderts:

anstatt des Galgens gebrucht man sich zweier Beum, uber welche man ein andern Baum oder sonst ein starkes Holz legt.

Dauerhafter und für mehrere Verbrecher gleichzeitig zu gebrauchen ist der dreibeinige, dreistempelige oder dreischläfrige Galgen. Bei ihm stehen drei Pfeiler im Dreieck beisammen und sind durch Querbalken verbunden. An ihn denkt man, wenn man sagt: „Sieben Leute machen einen Galgen voll.“ In weiterer Entwicklung gab es auch Galgen mit vier Pfeilern und untermauertem Hochgericht. So kamen auch zweistöckige Galgen zustande, dreisäulige mit einem „höchsten Galgen“ darüber. Der in Lübeck war besonders stattlich: er bildete mit seinem Unterbau, den 5 Steinpfeilern usw. geradezu ein Gebäude von 61 Fuß Höhe. Die Zimmernsche Chronik (16. Jahrhundert) vermeldet, daß alle Hochgerichte, die untermauert sind oder auf Säulen stehen, auf des Reiches Boden stehen. Jene aber, die in die Erde eingelassen oder in den Boden eingegraben sind, gehören den Fürsten und Herren, die vom Reich den Blutbann haben. Es kam aber auch vor, daß man neben dem ständigen, gemauerten Galgen einen zweiten, beweglichen benutzte; so, wenn im Sommer das Getreide auf dem Galgenacker noch unreif war und man die Ernte nicht zertreten lassen wollte²⁾. Karl von Lothringen führte auf seinen Reisen einen zerlegbaren eisernen Galgen mit sich. Namentlich in Kriegszeiten war es auch sonst Brauch, wenn ein Lager aufgeschlagen wurde, sofort einen Galgen zu errichten (z. B. im Bauernkrieg). In Stuttgart wurde am Ende des 16. Jahrhunderts einmal ein eiserner Galgen gebaut. Als im Jahre 1426 der Frankfurter Galgen zusammenbrach, hat man die Balken des neuen mit Blei überzogen, um sie dauerhafter zu machen. Für Schlesien charakteristisch sind gemauerte Rundbauten von etwa 5 m Durchmesser und 3—4 m Höhe; darauf erheben sich 3 oder 4 Pfeiler. Bei der Hinrichtung des Goldmachers

¹⁾ Grimm: Weistümer II, S. 366.

²⁾ E. Arnold: Der Malefizschenk und seine Jauner, 1911, S. 159.

Cajetan (Bild im Märkischen Museum Berlin) wurde der Querbalken des Hochgerichts mit Blattgold vergoldet. 1592 wurde der Goldmacher Bragadino in München zum Galgen verurteilt, aber zum Schwerte begnadigt. Da wurde ein Galgen errichtet und der Strick mit Goldpapier überzogen.

Zum Aufhängen diente ursprünglich eine gedrehte Eichenwilde (Strang), dann ein Hanfseil, bisweilen in Verbindung mit einer eisernen Kette. Außerdem gehört zur Ausstattung des Galgen eine Galgenleiter. Diese erstieg der Scharfrichter, um das Seil am Querbalken festzumachen. Der Verurteilte wurde entweder von der Erde aus hinaufgezogen, oder aber er hatte die Leiter zu besteigen und wurde dann, mit der Schlinge um den Hals, von dieser herabgestoßen, oder die Leiter wurde unter ihm weggezogen.

Das Bedürfnis nach Spiegelung der Strafe führte dazu, daß man zur Kennzeichnung dem aufgeknüpften Schäfer seine Pfeife dazuhängte, dem Wilddieb ein Hirschgeweih über den Galgen nagelte, so wie der Alchemist durch die Vergoldung sein Verbrechen vorgehalten bekam. Nüchternere waren Inschriften mit Angabe der Missetaten.

Erhalten sind auf deutschem Boden begreiflicherweise nur Reste von steinernen Galgen, z. B. der dreistempelige aus rotem Sandstein in Beerfelden im Odenwald, drei Säulenstümpfe in Pfungstadt unweit von Darmstadt, zwei Rundsäulen in Wörth a. M. (s. die Abb. 24), ebenso in Herbstein in Hessen, zwei gemauerte Pfeiler in Münzenberg in Hessen. Von den schlesischen Galgenbauten sind sieben erhalten: Ranth, Leipe, Faulbrück, Groß-Rosen, Steinseiffen, Goldentraum, Kauffung. Reste von zwei- und dreisäuligen Galgen stehen auch in der Schweiz¹⁾. Charakteristisch ist dabei, daß der eine Säulenstumpf im Urserental nach der Bergseite hin eine Kante hat, also als Laminenbrecher gebaut ist. Bei Murau in Steiermark stehen ansehnliche Reste des gemauerten, dreistempeligen Hochgerichts (Abbildung im Hdbch. d. dtsh. Volkskunde I, S. 306). Ein transportabler Kniegalgen war 1904 noch in Schloß Bosdorf bei Laa in Niederösterreich vorhanden²⁾.

Da Galgen das Zeichen der Hochgerichtsbarkeit, des Blutbannes waren, so legte jeder Hochgerichtsherr Wert darauf, sein Recht damit zu zeigen. Das war gewiß mitbestimmend dafür, daß die Galgen sich so oft an der Straße und auf Anhöhen erhoben, aus der Ferne

¹⁾ Schweiz. Arch. f. Bk. II, 1907, S. 288 f.

²⁾ Archiv f. österr. Geschichte 99, S. 402.

sichtbar. Daher standen sie auch häufig gerade an der Grenze¹⁾. In der niederösterreichischen Landgerichtsordnung von 1656 wird verlangt, daß der Galgen 24 Ellen von der Grenze entfernt sei, damit der Schatten nicht ins Nachbargebiet hinüberfalle²⁾. Überdies soll der Galgen immer gebrauchsfertig sein, zur Abschreckung, und damit der Armesünder nicht warten muß³⁾. Natürlich gab es Hoheitsstreite und Grenzirrtungen: der Gegner riß die Säulenpfeiler nieder oder sägte die Holzpfosten um, wenn er das Gerichtsrecht oder die Gebiets-hoheit nicht anerkannte⁴⁾. So konnten diesseits und jenseits einer Grenze, zu beiden Seiten eines Baches oder Flusses (z. B. der Donau) zwei und auch mehr Galgen einander gegenüberstehen⁵⁾. Manche Herrschaften hatten mehrere Galgen⁶⁾. Wenn ausnahmsweise der Galgen auf fremdem Gebiet stand, so diente er zur gemeinsamen Benutzung; vgl. etwa:

der galgen und hochgericht der statt Lengzburg stat in der graffschafft Lengzburg und die statt sol inne lasen machen, und mag der obervogt die übelthatigen ouch lassen hencken daran⁷⁾.

Einmal mag das Scherzwort, der Galgen ist für „uns und unsere Kinder“, das von einer stolzen Stadt gebraucht worden sein soll, als sie um Rechtshilfe gebeten wurde, wirklich gefallen sein. Wie weit die Erzählung, daß kleine Gerichtsherren gelegentlich einen Menschen hängen ließen, nur um ihren Blutbann zu beweisen, auf Tatsachen beruht, müßte noch nachgewiesen werden⁸⁾. Übrigens wurden Galgen auch zur Warnung aufgestellt. So wurde 1710 in Ostpreußen bestimmt, daß an den Überfahrtstellen, in Grenzorten usw. Galgen auf-

¹⁾ Foffa: Das bündnerische Münstertal, 1864, S. 248 f. — Döpler: *Theatrum poenarum* I, S. 610.

²⁾ Dies verlangt auch noch die *Constitutio Criminalis Theresiana* I, S. 53, § 2. Vgl. Grimm: *Weistümer* II, S. 698.

³⁾ J. Strnad: *Materialien zur Geschichte der Gerichtsverfassung in den alten Vierteln des Landes ob der Enns*, 1909, S. 69.

⁴⁾ 1586 Beschreibung des Oberamts Riedlingen²⁾, S. 768. — Strnad: *Materialien*, S. 238 f. — 1521 gab es den sog. Galgenkrieg zwischen Solothurn und Basel wegen eines umgehauenen Galgens. *Schweizerisches Idiotikon* III, S. 795. — *Archiv f. österr. Geschichte* 99, S. 401. — 1549 *Hessische Chronik* 2, 1913, S. 175.

⁵⁾ J. Strnad: *Grenzbeschreibungen von Landgerichten des Innviertels*, 1913, S. 756. — *Monatsblatt d. Altertumsvereins Wien* 11, S. 101 f.

⁶⁾ *Archiv f. österr. Geschichte* 99, S. 402.

⁷⁾ 1539 *Rechte der Landschaft Aargau* I, S. 250.

⁸⁾ J. Döpler: *Theatrum poenarum* I, S. 606. — G. G. Coulton: *The Medieval Village*, 1925, S. 191.

zurichten seien mit wohl leserlich eingehauenen Worten: „Straffe des Diebes- und Zigeunergesindels, Mann- und Weibspersonen¹⁾.“

Der Galgenbau²⁾ ging mit einer gewissen Feierlichkeit vor sich. Das Tabu der Richtstätte, die Scheu daran mitzuarbeiten, wurde dadurch überwunden, daß möglichst viele, wenn nicht gar alle dabei beteiligt wurden. So konnte die Galgenerrichtung geradezu ein Volksfest werden. Nach vorherigem Gottesdienst zogen die Zünfte mit ihren Fahnen und klingendem Spiel aus; jeder Zimmermann mußte bei den Holzarbeiten mithelfen, jeder Schmied ein Glied zur Kette liefern usw. Kinder marschierten mit und bekamen Gedenkbrezeln oder auch Pritschenstreichs und je einen Kreuzer als Erinnerung. Bezeichnend ist in Einzelfällen die Verpflichtung der Müller und Leineweber beim Galgenbau; so z. B. in Herbstein (in Hessen), in Würzburg und in den zwei steirischen Orten Gonobitz und Eibiswald. Im Freiburger Verzählbuch sind die Brauer eigens genannt. In Zürich waren die Pfandleiher verpflichtet, die Galgenleiter aufzustellen.

Eine Straferschwerung bedeutete es, wenn der Verurteilte selbst für den Galgen sorgen mußte. In Ins (Kanton Bern) hatten 1798 die Franzosen den Galgen zerstört. Als 1808 ein Totschläger hingerichtet werden sollte, mußte er zuerst aus den umherliegenden Steinen auf eigene Kosten ein neues Hochgericht aufrichten lassen³⁾.

Die Aufklärungszeit war gegen die Todesstrafe und damit gegen die Galgen. Hommel brachte in seinen philosophischen Gedanken auch den Einwand, daß die Schönheit der Gegend und des Stadtbildes durch Galgen und Rad leide⁴⁾. Das war übrigens ein Grund, der

¹⁾ Corpus constitutionum Prutenicarum III, S. 509. — Die „Bernsteingalgen“ warnten vor unberechtigtem Bernsteinsuchen.

²⁾ Döpler: Theatrum poenarum I, 608ff. — Carinthia I 98, 1908, S. 41 ff. — Mitt. d. schles. Gesellsch. f. Bl. 12, 1904, S. 84f. — Mitt. d. nordböhm. Erkursionsklubs 19, 1896, S. 362f. — Als Beispiel vgl. einen Bericht aus der Schweiz: Den 7. September 1704 ist mit gewohnten Ceremonien das Hochgericht zer schlagen und ernüveret worden. — Den 26. September 1737 hat J. R. der Stadtmauer mit seinen Gesellen den Galgen nidergerissen und dann wiederumb frisch erbauret, nachdem Tags zuvor alle Handwerksklüth, die den Hammer brauchen, unter Anführung A. R. und H. G. L. der Zunftmaisterei mit 2 Trommelschlagern sich dahin verfüget, vnd den Galgen umgehen, ieder demselben einen Straidch versezet, daß keiner dem anderen, noch mit Worten noch mit Werken was vorrupfte: leslich ieden 3 Basen zu vertrinthen gegeben worden. Schweiz. Arch. f. Bl. 13, 1909, S. 210.

³⁾ E. Friedli: Bärndütsch 4, 1914, S. 564.

⁴⁾ L. Günther: Archiv f. Kriminalanthropologie 28, S. 177, Anm. 3.

schon im Jahre 1593 zur Abschaffung des hölzernen Galgens bei der Bäder- und Fremdenstadt Karlsbad geführt hat¹⁾. Joseph II. ordnete 1788 die Beseitigung aller Hochgerichte an, aber noch 1806 mußte das Gebot wiederholt werden²⁾. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts standen allein in Niederösterreich noch immer 208 Galgen³⁾. Auch in anderen Gegenden wurden sie in jener Zeit niedergerissen⁴⁾, und nur mehr der Flurname Galgenberg, Galgenbühl, Lindenberg und andere erinnern noch da und dort an alte Zeit⁵⁾. Eine Denksäule (z. B. in Wels in OÖ.) auf den 'Galgengründen' hilft dem Gedächtnis nach. Im übrigen wurde die Erinnerung da und dort bewußt unterdrückt, indem manche Orte umgetauft wurden. Die Galgengasse in Frankfurt a. M. wurde um 1800 in Gallusgasse geändert. Das Kalktor in Zeiß hieß einst Galgentor. Aber als im Jahre 1592 der Eigentümer des Galgenhofes in Nürnberg, Christof Glockengießer, seinen Besitz in Glockenhof umtaufen wollte, erlaubte das der Nürnberger Stadtrat nicht.

„Die Nürnberger hängen keinen, sie hätten ihn denn zuvor.“ Die Flucht rettete manchem das Leben; aber es wurde dann vielfach eine bildliche Strafe vollzogen, indem der Name durch den Henker an den Galgen geschlagen wurde⁶⁾. Wir sind z. B. über die Formalitäten einer solchen Kontumazialstrafe aus St. Gallen im Jahre 1807 unterrichtet. Der Vollzugsbeamte übergab auf dem Gemeindehaus dem Scharfrichter eine schwarze Tafel, auf der Name und Verbrechen des Verurteilten sowie das Urteil über ihn stand. Dann ging der Zug hinaus zum Galgen, wo die Tafel an den Querbalken angenagelt wurde⁷⁾.

Vor allem war die bildliche Strafe im Kriegsrecht Brauch gegenüber Fahnenflüchtigen; da wurde das Deserteursblech an den Galgen

1) O. Peterka: Zur Rechtsgeschichte Karlsbads als Heilquelle (Wissensch. Vierteljahrschrift z. Prager Jurist. 3f. 1925, S. 112).

2) E. Planer: Recht u. Richter in Innerösterreich, 1911, S. 357.

3) R. Bartsch: Festschrift des Wiener Juristentages 1912, S. 115.

4) Z. B. 1816 in Nassau: Alt-nassau 20, 1916, S. 40. — 1811 Beschreibung des Oberamtes Riedlingen², S. 918.

5) A. J. Storfer: Wörter u. ihre Schicksale, 1934, S. 133.

6) 1860 Halle-Magdeb. Geschichtsblätter 48, 1913, S. 178. — 1809 Badisches Landrecht 26a. — Gron: Über den Ursprung der Bestrafung in effigie (Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 13, S. 320 ff.). — Ein Beispiel eines „Galgenbriefes“ im Landesmuseum Wiesbaden.

7) Mäder: Geschichtliches über die Todesstrafe in der Schweiz, 1934, S. 13.

genagelt¹⁾. Auch parolbergessene Kriegsgefangene, die auf Ehrenwort entlassen waren, wurden „Kriegsraison nach ehrlos erklärt und die Namen an den Galgen geschlagen“²⁾. Eine Abschwächung des Brauches liegt vor, wenn die Namen heimlich abziehender Hinterlassen mit dem Zeichen eines Galgens an die Prechel (Halseisen) geschlagen werden³⁾. Hierher gehört noch folgendes: in einem Verzeichnis von Absagern des Erzstiftes Salzburg wurde zu einzelnen Namen ein Galgen gezeichnet⁴⁾. Als man 1657 in Elberfeld den Schreiber eines Briefes nicht feststellen konnte, wurde erwogen, den Brief an den Galgen zu heften, um so mittelbar den Täter zu schädigen⁵⁾. Da spielt eine abergläubische Meinung mit. Noch mehr aber da, wo als Begnadigung der Verbrecher nicht aufgehängt, sondern nur unter den Galgen geführt und dort sein Schatten abgestochen wurde⁶⁾. Auch sonst kamen andere Ablösungsstrafen am Galgen vor; so, daß die abgeschlagene Hand oder die ausgerissene Zunge am Galgen angeheftet wurde.

Der Galgen und der Hingerichtete spielten im Volksleben und in der Volksphantasie eine große Rolle. Allerlei Zauber und Aberglaube verband sich mit ihnen. Strick und Galgen, Splitter vom Galgenholz, Leichenteile des Gehängten, z. B. der Diebsdaumen, galten als glückbringend. Demnach war es nötig, die Leiche am Galgen zu bewachen, wenn man abergläubischen Unfug verhindern wollte. Aber auch die Medizinstudenten stahlen die Geheften für die Anatomie. In Einzelfällen wird uns berichtet, daß regelmäßig Galgenfahrten, Wallfahrten zu den unter dem Galgen verscharrten Hingerichteten, gemacht wurden⁷⁾, um für die armen Seelen zu beten. In der Bodenseegegend, unweit Überlingen, soll noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in den dem Galgen zunächstgelegenen Höfen alle Abende für die armen Seelen unter dem Hochgericht gebetet worden sein. Der alte Galgen in Inkpen Beacon (Hampshire, England) soll immer wieder aufgerichtet werden, weil derjenige, der den gestürzten

1) Rechtswörterbuch II, S. 786. — Th. Goerliß: Ursprung u. Bedeutung der Rolandsbilder, 1934, S. 115.

2) W. Knorr: Ehrenwort Kriegsgefangener, 1916, S. 100.

3) 1717 Rohrau a. d. Leitha; Österr. Weistümer XI, S. 75.

4) R. Mell: Landstände im Erzstift Salzburg, 1905, S. 194, Anm.

5) Zf. f. rhein.-westf. Bl. 13, 1916, S. 156f.

6) Siehe oben S. 31.

7) Historische Zf. 130, 1924.

erneuert, das Recht der Schafweide auf dem Galgenhügel hat¹⁾. Im Kinderspiel²⁾ und in volkstümlichen Redensarten³⁾ lebt der Galgen auch da noch fort, wo die Todesstrafe nicht mehr durch Hängen vollzogen wird.

16. Brandmarken

Seit der fränkischen Zeit bis ins 19. Jahrhundert kommt auf deutschem Boden das Brandmarken⁴⁾ von Verbrechern vor. Es ist während des Vollzugs eine Leibesstrafe, in der Wirkung aber Ehrenstrafe und gleichzeitig eine strafpolizeiliche Maßregel. Man erkannte den Verbrecher bei Rückfälligkeit und namentlich bei verbotenen Wiederkommen eines Ausgewiesenen. Zum Vollzug dieser Strafe war ein Eisen notwendig (es hieß Eisen, Stampf[el], Stempel, Zeichen), das glühend gemacht wurde und dem Verurteilten auf die Stirn, das Gesicht, die Backen, den Rücken oder an die Ohren gedrückt wurde und da ein dauerndes Brandmal (Brandmarke, Brandzeichen, Anmal) hinterließ. Am häufigsten wurde die Strafe an Dieben vollzogen, daher hieß das Brandmal auch „Diebmal, Diebsmarke, Diebswappen“. Es ist verständlich, daß zum Spiegel des Vergehens ein glühend gemachter Schlüssel genommen wurde. Mit glühender Münze wurde der Münzfälscher gebrannt. Dienstflüchtige Schiffsleute wurden mit einem „Bootsbaken“ gezeichnet. Im übrigen gab es eigens dafür bestimmte Brenneisen, von denen in den Museen manches Stück erhalten ist. Die Brandmarke ist dann entweder ein Wappen, z. B. der „Schwynschild“, in Frankfurt und in der Provinz Rijnland ein Adler, in Basel der Basler Stab, in Stralsund „das Stral“ usw., oder aber ein Zeichen, das die Strafe andeutete, die bei Rückfälligkeit drohte: Galgen und Rad. Daneben waren Buchstaben üblich: R, wohl zum Zeichen der Relegation, als sog. Halsrevers im 17. und 18. Jahrhundert in den böhmischen Ländern gebräuchlich; ferner Länderbuchstaben: B = Bayern; OS = Ober-

¹⁾ M. Gillet: The Gibbet on Inkpen Beacon (Folklore XXXIV, S. 160.).

²⁾ v. Künßberg: Rechtsbrauch und Kinderspiel, 1920, S. 53 ff.

³⁾ Z. B. holländisch: 'dat is botter aan de galg gesmeerd' in der Bedeutung 'das ist vergebliche Mühe'. Vgl. Jahrbuch f. hist. VF. 1, 1925, S. 316.

⁴⁾ W. M. Schmid: Altertümer d. bürgerl. und Strafrechts des bayer. Nationalmuseums, 1908, S. 29. — v. Schwerin: Brandmarkung (Hoops: Realexikon I, S. 309). — Th. Schwisow: Zwei Brandmarken aus dem jüngeren Strafbuch (von Frankfurt) (Frankfurter Beiträge A. Richel gewidmet 1933, S. 26 ff.).

schweiz, SG = Sankt Gallen usw. Die Theresianische Halsgerichtsordnung schrieb vor, daß neben das R die zwei Anfangsbuchstaben des einzelnen Erblandes „eingeschröpft“ werden sollten. Die zur Galeere verurteilten Sträflinge wurden mit dem Buchstaben G gezeichnet. Die Brandmarkung fand statt am Pranger — sie war ja oft mit Prügelstrafe verbunden —, auf einer Bretterbühne (Schaffot) oder an der Türschwelle des Gefängnisses. Damit das Brandmal besser sichtbar blieb, wurde Pulver hineingerieben.

„Hüte dich vor dem Gezeichneten,“ sagt der Volksmund, und die Rechtsquellen bestätigen dies. Die Glossa zum sächsischen Weichbild äußert sich dazu ausführlich:

die andern zeichen gibt man den dyben, die des tagis stehlen, unde beutel snyden; die zeichent man uswert; zum ersten durch die bakē, zu dem andern male by die oren, unde zum dritten male eyn cruze durch dy stirne; unde zeichent sy darume, das sy die lute irkennen mogin unde sich deste baz vor sy huten.

Das Meißner Rechtsbuch sagt:

Wer einen butelnyder . . . begrift, der solan bose zeichen an om had, also daz he der oren nicht en had adder durch die backen gebrand wer . . . den sal man hengen.

17. Foltergerät

Die Folter gehört zum volksläufigen Bild der älteren Strafrechtspflege. Obwohl ihre Anwendung schon mehrere Menschenalter hinter uns liegt, ist die Überlieferung noch sehr lebendig. Daß die Begriffe sich verwirrten und dem Volk die Unterscheidung von Folter und Strafe nicht klar blieb, ist kein Wunder. Das unheimliche Drum und Dran, die „Herzentürme“ und Folterkammern, das Vorzeigen und Erklären der Werkzeuge bei Beginn des Verfahrens, die Namen der Geräte (Fuldaer Hemd, Bamberger Boß, spanischer Stiefel usw.), die heute in Museen vorhandenen Stücke, Sage und Märchen, alles war dazu angetan, die Phantasie zu beschäftigen. Als Beispiel mag die eiserne Jungfrau¹⁾ dienen, die volkstümlichste Gestalt dieses Kreises. Als „Eiserne Jungfrau“ wird in der „Folterkammer“ der Burg in Nürnberg eine Figur gezeigt mit einem weiblichen Kopf und einem weiten, langen Mantel. Die Figur läßt sich wie eine Flügeltür öffnen und zeigt im Innern kräftige Eisenspitzen. Die Sage

¹⁾ v. Amira: Die germanischen Todesstrafen, 1922, S. 140. — R. Hünnerkopf: Der Jungfernkopf (Festgabe für Meisinger 1932, S. 34ff.).

behauptet, daß Verbrecher in diese Figur hineingestellt und von den eisernen Spitzen am ganzen Körper durchbohrt worden seien. Darauf habe sich eine Falltür geöffnet, der Leichnam sei durch eine Messermaschine zerstückelt worden und in einen Bach gefallen, so daß jede Spur von ihm verschwunden sei. Die Nürnberger eiserne Jungfrau ist seit 1930 als Fälschung erkannt. Sie ist 1867 aus Holz hergestellt und mit Blech beschlagen worden. Doch soll es vorher nicht nur in Nürnberg, sondern auch anderwärts (Berlin, Guben, Prag, Schloß Amras, Buchloe usw.) derartige weibliche Holz- oder Eisenfiguren gegeben haben, die den Verbrecher umarmend folterten. Dabei soll die Redensart „die Jungfer küssen“ oder „die Liesel küssen“ gebraucht worden sein. In manchen Orten kam überdies der Name Jungfernkuß für Lürme mit Verließ vor. Es sind demnach in der volkstümlichen Überlieferung mehrere Dinge miteinander verquickt: Die Nageltonne, das mit Nägeln zugeschlagene „gespickte“ Faß, das zum Ertränken verwendet wurde, und das nur durch eine Falltür zugängliche Verließ. „(Eiserne) Jungfrau“ hießen in Wirklichkeit eiserne Fesseln für den Gefangenen bei der Folter oder im Gefängnis.

18. Ehrenstrafen¹⁾

Zum Wesen der Ehrenstrafe gehört die Mitwirkung, das Gegenpiel der Volksmenge; die Ehrenstrafe ist in gewissem Sinne immer ein Stück Volksjustiz. Infolgedessen müssen die vorkommenden Formen und Geräte immer volksmäßig sein, wenn sie wirksam sein sollen. Man kann demnach gerade aus der Art der Ehrenstrafe Schlüsse ziehen auf die Volksseele und den Zeitgeist. Für die volkskundliche Betrachtung sind Schandstrafen wichtiger als die Lebensstrafen. Charakteristisch ist die Wandlungsfähigkeit der Strafmittel, wie dies z. B. der Pranger und seine Sippe zeigt. Wird die Schand-Schaustellung hinter einem Gitter vorgenommen, so entwickelt sich der Käfig (Vogelkäfig, Zeisgenbauer, Lorenkasten, Domkasten, Narrenkasten). Wird der Käfig drehbar, so ergibt sich die Drille, das Narrenhäuschen. Der Kasten kann ein tragbares Gerät werden, das an einem Turm oder Galgen hochgezogen wird. In dieser Form dient der Käfig zum Vollzug der Todesstrafe oder als Zusatz-Ehrenstrafe gegenüber dem Leichnam (vgl. z. B. die Wiedertäuferkäfige am Lambertiturm in Münster i. W.). Wird jedoch das Käfiggestell

¹⁾ R. His: Strafrecht des deutschen Mittelalters I, S. 569ff.

als „Badekorb“ zur Wassertauche gebraucht, so nähert es sich dem Schupfstuhl, mit dem man betrügerische Bäcker und andere Verbrecher ins Wasser schnellte. Eine andere Entwicklungsreihe geht vom Halseisen, das an der Wand oder einer Säule festgemacht ist, zur tragbaren Schandgeige (vgl. Abb. 25), von dieser zum Schandfragen und zum Schandmantel, der Lonne. Nimmt man die chinesischen Formen dazu, so reiht sich der tragbare Schandkäfig an, der selbst wieder zum Hinrichtungswerkzeug wird, wenn die Latten so lang sind, daß der Verurteilte mit den Füßen nicht mehr den Boden erreicht und daher am Kopfe hängend zugrunde geht.

Hals und Hände werden in der Geige festgehalten. Die Füße werden in den Stock oder Block¹⁾ gespannt, der aus zwei entsprechend ausgeschnittenen Holzbalken besteht. Im Block muß man sitzen; er wurde gegen lästige Friedensstörer und Bettler sowie gegen säumige Schuldner gebraucht. Eine Verquickung von Pranger und Geige ergibt den englischen pillory, bei dem der Bestrafte an einem Holzpfehl oder Gerüst stand und Hals und Hände eingeklemmt hatte. Der polnische gasior hielt Hals und Hände zwischen zwei Balken fest, zwang aber gleichzeitig zu einer gebückten Stellung. Sein Name (Gänserich) erinnert an die „Bestrafung“ schadbarer Gänse.

Der Gedanke der Schaustellung und Preisgabe des Verurteilten an die mitstrafenden Volksgenossen wird auf zwei Wegen verwirklicht: durch Schaustehen oder Sitzen an einem Orte (Pranger) oder durch Schaugang. Da muß der Büßende — häufig in schimpflicher Tracht — einen bestimmten Weg in der Öffentlichkeit zurücklegen, begleitet vom Büttel, von Neugierigen und Schadenfrohen. Er wird um den Markt getrieben oder von einem Ende des Ortes zum andern gejagt. Dem in anderen Ländern häufigen Eselritt begegnen wir auf deutschem Boden nur selten. Oft aber gibt es den schimpflichen Umzug näher bestimmt durch gewisse Gegenstände, die getragen werden müssen. Die ältere Rechtsprache spricht von Harmschar. Teils sind dafür Strafgeräte im Gebrauch (Schwert, Strick, Rute), teils Symbole des eigenen Berufes (Pflugrad, Handschrift, Werkzeug), teils aber Gegenstände von ritueller Verwendung (Opferkerzen, Bußsteine). Am verbreitetsten war wohl das Steintragen. Einen schweren Stein oder zwei, die mit einer Kette oder einem Tragbügel verbunden

¹⁾ Der Stock von Linßenheim wird im Mannheimer Schloßmuseum gezeigt. In England sind heute noch eine ganze Anzahl stocks an ihrer ursprünglichen Stelle im Freien, an der Kirchenmauer usw., zu sehen.

waren, hat man Frauen an den Hals gehängt¹⁾, die durch Schelten, Unfriedlichkeit oder Sittenlosigkeit gefehlt hatten. Wenn die aufgeladenen Dinge zu schwer waren, so war der Erfolg der gleiche wie beim Pranger: der Sträfling mußte stillstehen oder sitzen und Spott und Hohn hinnehmen. Gegenüber Spielern wurde z. B. in Erding ein Schandkragen²⁾ angewendet, der aus Riesenwürfeln und riesigen hölzernen Spielkarten bestand; gewiß ein ebenso volkstümliches wie wirksames Mittel. Der chinesische Schandkragen war ein so schweres Brett, daß der Bestrafte sich damit nicht rühren konnte.

Die Ausstellung am Pranger und der schimpfliche Umzug waren kurzfristige Strafen, wenn sie auch zu einer langwährenden Ehrenminderung führten. Wenn jedoch für immer ein schimpfliches Abzeichen oder ein kennzeichnendes Kleidungsstück getragen werden mußte, wirkte die Strafe immer von neuem. Hierher gehört z. B. der Lasterstecken, eine Basler Strafe des 16. und 17. Jahrhunderts. Wer des Landes verwiesen war, konnte in der Weise begnadigt werden, daß er zwar dableiben durfte, aber immer den Lasterstecken bei sich haben mußte. Das war ein in Art der Bettelstäbe geschälter Stab, dem das Basler Wappen eingebrennt war. In einem Entscheid vom Jahre 1690 heißt es:

Wan er in unserem Territorio sich befindet, soll er erkanntermaßen den Lasterstecken das Jahr aus tragen, wo nicht, und er außert Landes ist, ist ihm vergont den Lasterstecken zu Haus zu lassen, doch sobald er wieder unser Territorium betrittet, soll er den Lasterstecken wieder tragen³⁾.

So wie hier an die Stelle der Landesverweisung eine Ehrenstrafe tritt, so kann auch die Todesstrafe in eine Ehrenstrafe gewandelt werden; z. B. wenn Leute, die wegen Verrat das Leben verwirkt haben, als Lösung ihren Kopf und die Hand in Bronze liefern mußten zur öffentlichen Aufstellung⁴⁾. Es war immerhin noch besser, als wenn der abgeschlagene Kopf aufgesteckt wurde wie z. B. der Seeräuberschädel unseres Bildes 27.

¹⁾ Vgl. unser Bild 9; weitere Bilder im Jahrbuch f. histor. Bl. I, 1925, S. 101, 104f.; sowie im Handb. d. dtsh. Bl. I, S. 300.

²⁾ Vgl. die Abbildung: Atlantis 6, 1934, S. 370.

³⁾ C. L. Schnell: Rechtsquellen von Basel II, 1865, S. 248f.; vgl. R. Meuli: Schweiz. Arch. f. Bl. 28, 1928, S. 32f.

⁴⁾ Siehe unsere Abbildung 26 aus Furnes in Belgien; vgl. Verwijs en Verdam: Middelnederlandsch Woordenboek, Bouwstoffen, S. 10, Nr. 11. Vgl. den Kupferstich von 1547 in: Deutsches Leben der Vergangenheit in Bildern I, S. 191, Abbildung 642. — Zu den Porträtstatuen von Verbrechern im griechischen Recht vgl. E. Weiß: Griechisches Privatrecht I, 1923, S. 223.

19. Pranger

Pranger¹⁾ heißt die Stelle, an der jemand zur Schande ausgestellt wird, und die ganze Vorrichtung, die dieser Ehrenstrafe dient. Das Aussehen des Prangers kann sehr verschieden sein.

Das Halseisen bestand aus einem verschließbaren Halsring und einer meist kurzen Kette. Es diente zum Vollzug der Ehrenstrafe der öffentlichen Ausstellung und war daher regelmäßig am Pranger festgemacht, der aus diesem Grund, z. B. in Winterthur, Halseisenstein hieß. Wo kein eigener Pranger vorhanden war, konnte das Halseisen auch am Rathaus oder einem anderen öffentlichen Gebäude, an der Brückenmauer, an der Kirche oder Friedhofsmauer befestigt sein. In Calbe gab es ein Halseisen am Bitter des Roland. Auch am hölzernen Roland von Elbing waren Halseisen. Sehr geeignet war ferner die Gerichtslinde. So wurde in Zug 1553 eine Frau in einem Halseisen an eine Linde gestellt. Die Linde in Supplingenburg hieß daher „Kaflinde“. Die alte Kirchhofslinde in Collm (Sachsen) trägt gleichfalls ein Halseisen. Das Rittergut Lampertswalde (Sachsen) zeigte das Halseisen am Tore zum Vorhofe. In Der-Erkenschwick war das Halseisen am Gerichtsstein, an dem das Hobsgedinge gehalten wurde. Mitunter sind 2 Halseisen nebeneinander, z. B. zu beiden Seiten des Kircheneingangs angebracht, um nötigenfalls 2 Übeltäter gleichzeitig dem Spott der Menge aussetzen zu können.

¹⁾ v. Künzberg: Rechtsprachgeographie, 1926, S. 30 ff. — G. u. R. C. Vader: Pranger, 1935. — v. Amira: Dresdner Bilderhandschrift des Sachsen-
spiegels, Erläuterungen I, S. 386 ff. — A. Kerschbaumer: Wahrzeichen der
Städte und Märkte Niederösterreichs 2, 1905. — M. Hellmich: Mitt. d.
schles. Gesellsch. f. Bk. 33, 1933, S. 90. — H. Grund: Hessische Rechtsalter-
tümer (Volk und Scholle 1935). — A. Haas: Der Kaaf in Pommern (Pom-
mersche Monatsblätter 43, 1929, S. 92 ff. — Der Pranger zu Innsbruck (Tiroler
Heimatsblätter 4, S. 119 ff.). — Zf. d. Vereins f. d. Geschichte Mährens u.
Schlesiens 13, 1909, S. 149 ff. (Römerstadt). — H. Hefele: Vom Pranger
und verwandten Strafarten in Freiburg (Schauinsland 62, 1935, S. 56 ff.). —
Венновскъ: Galgen und Henker im alten Preßburg, ²1933, S. 59. — Frö-
lich (s. oben S. 160). — H. Matthießen: De Kagstrogne, 1919, S. 48 f. —
R. Ostberg: Norsk Bonderet III, S. 133 f. — F. Wildte: Spögubben från
Ingolstad, en värendsk Kopparmatte och dess förebilder (Fataburen 1931,
S. 75 ff.). — Enlart: Manuel d'archéologie française I, 2, S. 330 f. — B.
de Quirós: La picota, 1907. — L. Chaves: Os pelourinhos Portugueses, 1930.
— W. Andrews: Bygone punishments, 1899.

Am Zoll in St. Goar gab es ein „Halseisen“ aus Messing; das diente vor allem zum Hänfeln. Wer zum erstenmal in diesen Ort kam, mußte sich dort anschließen und mit Wasser begießen lassen. Diesem Brauch unterwarfen sich auch Fürsten, z. B. Kaiser Karl V., und so war es verständlich, daß man es dort nicht gerne sah, wenn etwa leichtfertige Dirnen ins Halseisen geschlossen wurden. Daher wurde 1665 verordnet, daß bei wirklicher Prangerstrafe nicht der Hals, sondern die Füße angeschlossen werden sollten.

Im engeren Sinne spricht man nur dann von Pranger, wenn ein bestimmter Stein den Standplatz für den Sträfling bildet oder wenn der Stand erhöht ist. Z. B. ist in Ochsenfurt a. M. über der Tür des Rathauses ein auf drei Kragsteinen ruhender Pranger des 15. Jahrhunderts erhalten; am Wasserburger Rathaus ist er heute entfernt. In Hals bei Passau ist der Pranger an einem Hauseck in Höhe des ersten Stockwerks. Dadurch war dafür gesorgt, daß der Verurteilte besser gesehen und verspottet werden konnte, überdies aber schwerer zu befreien war; ein derartiger Pranger nähert sich in seiner Art der Schandbühne.

Die zweite Form ist der Schandpfahl aus Holz, der eigens für die einzelne Vollstreckung eingerammt wurde oder für öfteren Gebrauch stehen blieb. Er diente nebenbei dem Vollzug der Prügelstrafe (als Staupfäule oder Schraiat) und gewisser Leibesstrafen, z. B. des Heraus Schneidens der Zunge. Der Schandpfahl kommt auch als bewegliches Gerät vor (siehe z. B. den Schandpfahl aus Spandau vom 17. Jahrhundert im Märkischen Museum in Berlin). In Riedlingen (Württemberg) waren an dem Brunnen eiserne Handtazen angebracht, um Leute anzuprangern, die den Brunnen verunreinigten; in Grafenwöhr benutzte das Stadtgericht den Kettenbrunnen vor dem Rathaus als Pranger.

Wetterfester als ein Holzpfahl war die Steinsäule. Mag es schon beim Holzpfahl vorgekommen sein, daß das Gerichtszeichen auch zum Vollzug der Ehrenstrafe genommen wurde, daß also der Sträfling am Gerichtswahrzeichen festgebunden und ausgestellt wurde, so war das bei der Steinsäule erst recht möglich. Nun wurde oft umgekehrt der Pranger zum Gerichtswahrzeichen. Die Steinpranger, von denen uns eine Reihe erhalten sind, sind teils runde Säulen, teils vier-, sechs- oder achteckige Pfeiler, die manchmal aus einzelnen Quadern aufgebaut oder gemauert sind. Besonders kunstvoll ist der spätgotische Pranger in Schwäbisch-Hall und die Staupfäule in

Breslau von 1492. Der Pranger in Pettau (Untersteiermark, heute Süd-Slavien) ist ein alter römischer Grabstein. In Gumpoldskirchen wurde eine römische Wegsäule im Jahre 1563 zum Pranger gemacht. Meist stehen die Pranger auf einem Stufensockel und tragen als Abschluß eine Kugel, ein Kreuz, ein Fähnchen oder eine Figur, z. B. den Büttel mit der Rute. In Glensburg¹⁾ z. B. war diese Figur in Lebensgröße aus Kupfer getrieben, siehe unsere Abb. 28. Es konnte aber ebenso eine ritterliche oder sonstige Gestalt sein, z. B. der Prangerhansel in Drosendorf (Niederösterreich). Inwieweit diese Figuren mit den Rolandstandbildern verwandt sind, mag dahingestellt bleiben.

Hölzerner Schandpfahl und steinerne Pranger Säule können auch nebeneinander vorkommen, so stehen sie z. B. bis 1780 in Bochum auf dem Markte. In Rempten wurde 1757 außer dem Pranger eine Schandsäule aufgerichtet. In Nürnberg wurden Soldaten in der Kaserne an einem Pfahl angeprangert. In Bergen auf Rügen hatte der Landvogt einen „Kaf“ zur Verfügung, und die Stadt errichtete für ihre Gerichtsbarkeit einen zweiten Schandpfahl. Der Pranger im Rathaus von Grafenwöhr diente dem Pflugschaftsgericht, das Stadtgericht stellte die Straffälligen an den Brunnen. In Celle gab es zwei Schandsäulen. Klöntrup²⁾ erwähnt Halseisen neben dem ehrlichen Pfahl und dem unehrlichen Kaf.

An der Pranger Säule waren nicht nur das Halseisen (manchmal an allen vier Seiten) und Handfesseln angebracht, sondern an ihm hingen auch die Schandsteine, einer oder zwei; insbesondere im „Bagstein“-Gebiet Nieder-Österreichs (vgl. Abb. 9). Hier am Pranger wurde der „Bagstein“ den zänkischen und sonst strafbaren Weibern angehängt, und bis hierher mußten sie ihn wieder zurücktragen. Da der Pranger auf dem Markte stand, so konnte an ihm auch die Marktfahne, das Marktfriedensschwert ausgesteckt werden, z. B. in Hohenfurt (Böhmen), Heidenreichstein (Niederösterreich) und sonst. An anderen Orten, wie Malborghet, Pinkafeld, Pöllau u. a., wurde auch die Normallele hingehängt. Hier konnte man also das Marktmaß nachprüfen, und wer falsches Maß hatte, konnte gleich angeprangert werden. In Lübeck sollte nach dem Stadtrecht von 1294 falsches

1) Vgl. unten E. 176 Anm. 3 und D. Hupp: Scheltbriefe und Schandgemälde, 1930, S. 71.

2) Alphabetisches Handbuch der Rechte des Stiftes Osnabrück, 1798, II, S. 134.

Scheffelmaß an den Raß angenagelt werden. Schließlich findet sich auch die Verkündglocke gelegentlich am Pranger. Eine Laterne über dem Halseisen erhöhte die Kundbarkeit der Strafe. Fraßengesichter trugen zur Verhöhnung bei.

Der Pranger ist das Wahrzeichen der niederen Gerichtsbarkeit; so haben z. B. die oberösterreichischen Orte Neukirchen und Reichenau gelegentlich ihrer Erhebung zum Markte das Recht bekommen, einen Pranger aufzustellen. Man brachte dann den Besitz des Marktrechts mit dem Pranger in Verbindung. Es geht die Sage, die Bewohner von Thaya in Niederösterreich hätten den Pranger des Nachbarortes Niederedlitz gestohlen und damit das Marktrecht erlangt. Die Prangerfigur ohne Kopf in Hollenburg (Donau) soll bei ähnlicher Gelegenheit ihren Kopf verloren haben. Den Wolfensteiner Pranger, heißt es, hätten die Gansbacher fortgetragen usw.

Der Pranger diente nicht bloß zur Schaustellung von Verbrechern. Es wurden an ihm auch abgeschnittene Ohren, abgehackte Hände angenagelt, wie z. B. ein Brueghel-Bild zeigt¹⁾. Gelegentlich wurde zur Hand das Richtbeil an den Raß genagelt. Wenn eine Unberechtigte mit dem Jungfernkranz ging, so sollte nach der preussischen Landesordnung von 1640 ihr der Zopf abgeschnitten und an den Pranger genagelt werden. An den Pranger schlug man Scheltbriefe und Schandgemälde; hier stellte man, wie erwähnt, falsches Maß aus. An den Pranger wurden die Namen von entkommenen Verurteilten, von Verrätern geschlagen. Hier wurden schließlich auch falsche Münzen angenagelt; Pfüscharbeit wurde dort verbrannt.

Ende des 18. Jahrhunderts und im 19. Jahrhundert sind die Prangerstrafen abgekommen; die Hölzer sind vermorscht und beseitigt, und auch die meisten Steinpranger sind verschwunden, die Steine verkauft und verbaut worden²⁾. Die Schluckenauer Prangersäule ist 1838 in ein Haus eingebaut worden. Die Staupsäule von Hannsdorf (Schlesien) ist in einer Schmiede vermauert. Die zwei Schandsäulen von Celle wurden später als Torpfeiler verwendet. Als 1798 der stattliche Pranger von Münstermaifeld umgelegt wurde, hat man an seiner Stelle einen Freiheitsbaum, das Symbol der französischen Revolution, aufgerichtet.

¹⁾ W. Fraenger: Der Bauernbrueghel und das deutsche Sprichwort, 1923, S. 25.

²⁾ Nößlböck: Beiträge z. Landes- und Volkskunde des Mühlviertels, 1922, S. 36.

In Gansbach (Niederösterreich) wurde der Pranger in eine Mariensäule umgewandelt. Als man in Welschensteinach (Schwarzwald) nach dem Weltkrieg den Vorschlag machte, einen alten Stein in ein Kriegerdenkmal zu verwandeln, erhob sich Widerspruch, weil man sagte, dieser Stein sei ehemals Lasterstein gewesen. Die Staußsäule in Gabersdorf (Schlesien) trägt jetzt die Ortstafel.

Etwas vom Jahre 1200 bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts waren in Deutschland Pranger in Gebrauch; sie stellten die allgemeine Ehrenstrafe dar und standen in Tausenden von Orten. Heute sind nicht mehr allzu viele Pranger zu sehen, die meisten wohl in Niederösterreich, von wo mir über ein halbes Hundert Prangerorte bekannt wurden; in Schlesien zählt man 19, darunter die berühmte Staußsäule in Breslau und einen eichenen Schandpfahl; die Pranger von Schwäbischhall, Ochsenfurt, Hals, Pettau sind oben erwähnt. Weitere finden sich in Erbach im Odenwald, Dettelbach bei Kitzingen, Obermarsberg in Westfalen usw.¹⁾

Einfache Halseisen oder andere Reste sind natürlich viel häufiger zu finden, so an der Odilienkapelle in Oberehnheim (Elsaß), am Rathaus in Schriesheim, am Rathaus in Vieberehrn usw.²⁾

Bader vermutet, daß der Pranger als selbständige Strafart im wesentlichen im germanischen Rechtsgebiet vorkam und darüber hinaus da, wo germanisches Recht starken Einfluß hatte. Das wäre noch zu untersuchen. Jedenfalls aber ist festzustellen, daß die einzelnen Typen von deutschen Prangern sich auch bei den Nachbarn finden: der Büchtiger als Prangerfigur begegnet nicht nur in Jütland, sondern auch in Schweden³⁾; der reiche Aufbau eines Prangers für mehrere Straffällige ist ebenso in Frankreich zu Hause wie in den Hansestädten. Das polnische Wort *pregierz*, das tschechische *pranyř* und das magyrische *pelengér* sind aus dem Deutschen entlehnt.

¹⁾ Ein reichhaltiges Verzeichnis bringen G. u. K. E. Bader: Der Pranger, 1935, S. 177 ff.

²⁾ Die Bezeichnungen für den Pranger sind sehr zahlreich. Eine Synonymenkarte für Pranger, Staupe, Schreiat, Kaf, Halseisen siehe in v. Künßberg: Rechtspracheographie, Deckblatt 3—6. Weitere Namen sind Harfe, Pfahl, Ganten, Schaft, Urteilstock, Kirchenposten, Kirchenmauer, Gänsbarn, Fenster, Schandsäule u. a.

³⁾ Kopparmatte in Stockholm und Spögubbe in Jngelstad. Vgl. Wilde (siehe oben S. 172 Anm.).

20. Sühnekreuze¹⁾

Zur Sühne für einen Totschlag oder Mord wurden Sühnekreuze errichtet. Sie sind also Gedenkkreuze und begreiflicherweise nicht immer von Grabkreuzen, Unfallkreuzen und sonstigen Erinnerungssteinen genau zu trennen; in katholischen Gegenden Süddeutschlands ist überdies der Übergang zu den „Marterln“ ein flüssiger.

Aus dem Mittelalter und der frühen Neuzeit sind uns Sühneverträge erhalten, wonach der Totschläger ein steinernes Kreuz oder eine „Marter“ errichten soll; das diente dem Seelenheil der Erschlagenen schon aus dem Grunde, weil bei dergleichen Kreuzen fromme Gebete für den Toten verrichtet zu werden pflegten. Der Brauch der Sühnekreuze hielt sich bis ins 19. Jahrhundert.

Die Erinnerungszeichen wurden entweder am Tatort oder an der Straße aufgerichtet; meist sind sie schmucklos oder weisen eine einfache Zeichnung auf, die als Mordwerkzeug, als Richtwerkzeug oder als Zunftzeichen gedeutet wird, vielfach wohl aber auch ein Wappen sein kann.

Von erhaltenen Steinkreuzen (ihre Zahl geht in die Tausende) dürfte ein großer Teil wirklich Totschlags- und Mordkreuze sein. Viele andere sind eingebaut in Kirchtürme, Friedhofsmauern oder zu profanen Zwecken verwendet, z. B. für eine Hauschwelle. Zahlreiche sollen in die Erde versunken sein, wie wir das bei einzelnen noch feststellen können.

Die Sage beschäftigt sich gern mit diesen Denkmälern, namentlich dann, wenn sie, wie meist, keine Inschrift aufweisen. Verbreitete Sagenmotive sind dabei: zwei Brüder oder sonstige Gegner, die sich im Streite gegenseitig töten; der Glockengießer, der den Lehrling erschlägt, weil der ihn übertrifft; der Bauer, der wegen Grenzfrevel mit dem Pflug enthauptet wurde usw. Die volkstümliche Überlieferung weiß also nichts von einem Sühnevertrag, vom Sühnekreuz.

¹⁾ E. Nägele: Über Kreuzsteine in Württemberg (Württemberg. Jahrbücher 1913, S. 377 ff. — Schnezer: Vom Steinkreuz zum Marterl (Bayr. Hefte f. W. 1, 1914, S. 26 ff., 124 ff.). — A. Kuhfahl: Die ältesten Steinkreuze in Sachsen, 1928. — E. Mogk: Ursprung der mittelalterlichen Sühnekreuze, 1929. — M. Ernst: Alte Steinkreuze in der Umgebung Ulms (Mitt. d. Vereins f. Kunst u. Altertumskunde v. Ulm u. Oberschwaben 29, 1934). — Adolf Hoffmann: Die mittelalterlichen Steinkreuze aus Niedersachsen, 1935. — A. Helbock: Volkskundearbeit, Festschrift für Lauffer 1934.

Charakteristisch sind etwa die Gruppe der sog. Musikantensteine in Falkenstein (Unterfranken), das Kreuz in Sommersdorf (Kreis Ranzow), das in Reinberg (Kreis Grimmen) oder auch der Bildstock Fengenbuß in Mergentheim.

21. Rechtliches in Namen

Flur- und Ortsnamen, Häuser- und Familiennamen sind ein wichtiger Teil der geschichtlichen Überlieferung, vorzüglich der volkstümlichen¹⁾. Jeder Name ist sozusagen die Überschrift zu einem Kapitel der Heimatgeschichte. Manche dieser Überschriften sind so anziehend, so geheimnisvoll, daß man schon beim ersten Hören gespannt fragt: „Woher kommt der Name?“ Oft ergibt sich, daß ein Rechtsverhältnis, eine Rechtsbegebenheit namengebend war. Für die wissenschaftliche, nüchterne Forschung gilt die Grundregel, daß Namengeschichte der Namendeutung voranzugehen hat. Die Namengebung liegt oft Jahrhunderte zurück; man muß von der ältesten Form ausgehen. Namen verändern sich aus den verschiedensten Gründen, sie werden entstellt und gedeutelt. Daher sind die Namensagen keineswegs immer im Einklang mit den Tatsachen. Der Namensforscher muß sich davor hüten, überall uralte Rechtsgeheimnisse zu wittern.

Unter den Ortsnamen schenkt die rechtliche Volkskunde zwei Gruppen besondere Beachtung. Einmal den Rechtswörtern als Namen und dann den Namen der Rechtsorte. Eindeutig und sicher sind oft die Fälle, wo Rechtsort und Rechtswort miteinander verbunden sind; wenn z. B. eine Dingstätte auch einen entsprechenden Namen führt (Malstatt, Dingbuche usw.). Ebenso wenn etwa ein Grenzpunkt Bollstock, Dreiherrnstein u. ä. heißt. Der Platz „Freiung“ in Wien ruft deutlich die Erinnerung an das einst dort bestandene Asylrecht wach. Hierher gehört auch der Name der „Freiheitenmühle“ in Huttwil (Schweiz), die im Besitz gewisser Freiheiten war und als Wahrzeichen dieser Rechte zwei Fähnchen auf dem Firste trug. Die Erklärungen sind jedoch nicht immer so leicht wie in den eben angeführten Bei-

¹⁾ v. Rünzberg: Flurnamen und Rechtsgeschichte, 1936. — L. Leiß: Bayerische Familiennamen und Rechtsgeschichte, 1934. — A. Goëze: Spuren alter Hörigkeit in heutigen Familiennamen? (Sievers-Festschrift 1925). — E. Volkmann: Rechtsaltertümer in Straßennamen, 1920; vgl. Zf. f. Rechtsgeschichte, germ. Abteilung 54, 1920, S. 474. — Über 'Roland' siehe oben S. 112 und Th. Goerliß: (vgl. oben S. 111 Anm.) S. 233.

spielen. Mitunter kann man gründlich in die Irre geführt werden. Mancher Name ist im Wege des Mißverständnisses und der Entstellung zu seinem heutigen Klang gekommen. So hat z. B. die Gewannbezeichnung Unrechtshelden in Rohrbach bei Heidelberg gar nichts mit Unrecht oder Recht zu tun, sondern hieß im 13. Jahrhundert Unradeshelden. Wenn an einer Waldstrecke der Name Gericht haftet, so braucht dort gar kein Hochgericht und kein Dingplatz gewesen zu sein. In der Jägersprache wird auch der Vogelherd „Gericht“ genannt; und „Richtstatt“ kann soviel heißen wie „Anstand“.

Einstige Besitz- und Eigentumsverhältnisse, Abgaben und Abhängigkeiten klingen in manchen Flurnamen nach. Die Rechtsgeschichte weiß Namen wie Eiserne Kuh, Seelgerät, Schüssellehen usw. zu deuten.

Daß Namen keineswegs bloßer Klang sind, sondern geschichtliche Denkmäler, zeigt sich nirgends deutlicher als bei Umtaufen. Der politische Glaubenseifer der Wiedertäufer hat 1534 in Münster in Westfalen viele Straßen umbenannt. Wer die alten Namen gebraucht, mußte zur Strafe einen Topf mit Wasser austrinken. Neckereien durch die Nachbarn haben manchen Ort zur Namensänderung veranlaßt. Die Kärntner Gemeinde Diepoltkirchen, deren Name aus dem alten Mannesnamen Dietbold zu erklären ist, mußte sich als Dieboldskirchen hänseln lassen, bis sie 1834 die Genehmigung bekam, den Namen Leopoldskirchen zu führen. Im badischen Unterland gab es eine Gemeinde Dumbach. Wie nahe lag das dauernde Necken mit Dumbach! und wie glücklich war man über den Vorschlag, den urkundlich belegten alten Namen Donebach wiederherzustellen, der auch wirklich der Gemeinde zum 1. Januar 1926 amtlich vom Ministerium neu verliehen wurde. Nach der Sage sollen die Bewohner der Stadt Pfullendorf im Seekreis den Bewohnern des Dorfes Fulgenstadt Namenstausch angeboten haben; sie wollten dafür die Straße zwischen Pfullendorf und Fulgenstadt mit Talern pflastern. Es ist aber nichts daraus geworden.

Flurnamen können auch im Rechtsleben eine große Rolle spielen. Man denke an die wirtschaftliche Bedeutung der Weinbergsnamen. Für die Rechtsgeschichte der Flurnamen ist bezeichnend, daß im 17. Jahrhundert verboten werden mußte, Flurstücke umzunennen, damit sie nicht etwa dadurch der Besteuerung entzogen würden.

Es ist leicht einzusehen, daß auch unter den Familiennamen zahlreiche sind, die einen rechtlichen Klang haben, die aus einer recht-

lichen Tatsache erklärt werden können. Am einfachsten scheinen Amtsbezeichnungen wie „Bürgermeister, Vogt, Schulze, Weibel, Graf, Zehntner“ usw. Da hat bisweilen die Erbllichkeit von Amt und Würde zum Festwerden derartiger Familiennamen beigetragen. Doch wäre es falsch, bei dergleichen Familiennamen immer zu denken, daß einst ein Ahnherr diesen Beruf hatte. Wie wären dann die gar nicht seltenen Familiennamen „Kaiser, Bischof, Papst“ möglich? Es sind vielfach Übernamen. Außerdem darf nicht außer acht gelassen werden, daß gelegentlich ein Rechtswort-Name aus einem andern Wort entstellt sein kann. Edward Schröder hat z. B. einmal darauf hingewiesen, wie aus *Hoverother*, *hoverether* (= *Büchlicher*) „*Hofrichter*“ werden kann.

Bei häufigen Namen ist ein unterscheidendes Bestimmungswort zweckmäßig; so kommen Familiennamen zustande wie „*Sischvogt*, *Eisenrichter*, *Weingraf*“ usw., denen im Rechtsleben keine Bedeutung entspricht und die man vergebens im Rechtswörterbuch suchen würde¹⁾.

Besitz- und Standesverhältnisse spiegeln sich wider in Namen wie „*Lehmann*, *Häusler*, *Brinkfischer*, *Neubauer*“²⁾, *Huber*, *Muntmann*, *Klostermann*“ usw. Eine Untersuchung von Alfred Voëße hat nachgewiesen, daß Familiennamen mit Münzbeträgen (*Fünfmart*, *Bierzig Heller*, *Hundertgulden* u. dgl.) nicht immer auf ehemalige Zinspflicht und Hörigkeit zurückzuführen sind, sondern meist als Übername zu gelten haben. Ein einstiger Übername war gewiß auch *Mordio*, das im 18. Jahrhundert in Vorhalle an der Ruhr als Familienname begegnet.

¹⁾ Vgl. *Zf. f. Rechtsgeschichte*, germ. Abteilung 68, 1935, S. 312.

²⁾ So sollten nach einer Verordnung Maria Theresias von 1761 die im Banat angesiedelten Zigeuner genannt werden.

Sachen und Namen

Aachen 126, 134.
 Aalstock 136, 138.
 Aberglaube 18, 48, 69 ff.,
 138, 142, 166.
 Aberrecht 81 ff.
 Abingdon 71.
 Absagebrief 111.
 Abwehrzauber 75, 136.
 Adel 49, 60.
 Adelsheim 17.
 Adler 167.
 Affe 88.
 Afrika 9f.
 Ahnengrab 95f.
 Albrechtsburg 125.
 Alchemie 79f.
 Allmendstein 131.
 Appritsche 140.
 Apschüttelfle 142.
 Altar 132.
 Altenhaslau 66.
 altes Recht 81, 85.
 Älteste 148.
 Althingkirche 125.
 Altschhausen 117.
 Ameisenhausen 142.
 Amorbach 121.
 Amras 169.
 Amsterdam 113.
 Amtsperson 35f.
 Amulett 74.
 Anatomie 166.
 Anmal 167.
 Anstand 179.
 Antike 25, 66, 88f., 116,
 153, 158; vgl. römisch.
 antikrimineller Aber=
 glaube 72f., 75.
 Anwalt 35f.

Apfel 89, 110.
 Aprilscherz 138.
 Arm und Reich 27, 33.
 Armbrustbolzen 136.
 Armesünder 21, 23, 29,
 77f.
 Arnrecht 50.
 Arnswalde 98.
 Aschaffenburg 121.
 Aschbach 125.
 Asche 96, 108.
 Astrologie 79.
 Athen 116.
 Atlas der Volkskunde 7.
 Aufhängerles 65.
 Aufklärung 33, 48, 80,
 82, 164.
 aufwiegen 127.
 Auge 77f., 127f.
 ausgelohnt 27.
 ausgießen 60.
 ausleihen 47.
 Auslobung 28.
 Auschnitt 142.
 Aussetzung 27.
 Ausstattung 23.
 auswerfen 46.
 Auszählvers 27, 67.
 Avemaria 88.

Babylon 153.
 Bachtelfle 140.
 Bäcker 36, 38, 125, 170.
 Backhaus 8; —tefle 140.
 Badefreiheit 118.
 Badeforb 170.
 Bagstein 174.
 Bahre gegen Bahre 128.
 Bahrprobe 26.

Ballspiel 67, 130.
 Balthasar 76, 152.
 Bamberg 121.
 Bamberger Bod 168.
 Bank 98.
 Bannformel 69, 77;
 —korb 75; —meile
 129, 155; —stein 131;
 —teiding 84; —wart=
 hütte 160; —wein 59,
 62.
 Basbrock 99.
 Basdorf 100.
 Basel 132f., 135; —stab
 167, 171.
βασιλίδα 66.
 Bauer 115.
 Bauernfünf 152.
 Bauernkrieg 85.
 Bauernstein 103.
 Bauernwillfür 84.
 Bauernzahl 152.
 Baum 30, 100f., 130,
 147, 161.
 Baumfrevel 87, 89, 118,
 157.
 Bauopfer 71, 130.
 Beaumont 108.
 Beerfelden 162.
 Begnadigung 40.
 Behörde 45.
 Beil 17, 32, 46, 129,
 175.
 Beilegetefle 142.
 Beine kreuzen 97.
 Beitholz 141.
 Belgern 124.
 Beliebung 84.
 Bergen auf Rügen 174

- Bergholz 142; —leder
 46; —werk 118.
 Berlin 113, 159f., 169.
 Bern 99.
 Bernsteingalgen 164.
 Beschauemarke 148.
 Besitz 40, 56.
 Bestattung 19, 28, 147.
 Bestuhl 147.
 Beutelschneider 168.
 Bibel 28, 77.
 Bieberehrn 176.
 Bienen 75, 90, 129;
 —marke 146.
 Bier 42f., 52, 58ff.;
 —hügel 42f.; —staat
 61; —stock 141.
 Bilderhandschriften 92.
 Bille 129.
 Birne 110.
 Birnfeld 101.
 Bischof 180; —spiel 23.
 Bischofsheim 122, 124.
 Bittarbeit 64.
 Blasius 114.
 Blei 128.
 Bleiburg 110.
 Bleiche 146.
 Blis 19.
 Block 23, 170.
 Blut 21, 24, 81; —aber-
 glaube 73; —bann
 161f.; —gericht 99;
 —rache 29, 82.
 Bocca della Verità 17.
 Bochum 86, 174.
 Boß 136.
 Bockeltesfle 140.
 Böhnrecht 50.
 Boll 118.
 Bömer Kreuz 108.
 Boommaat 122.
 Bootshafen 167.
 Börse 118.
 Bosdorf 162.
 Bosen 126.
 Botenbengel 137.
 Botenbrot 55.
 Botenstab 134f.
 Bottschaftszeichen 8f.,
 134ff., 156.
 Bottarsen 50.
 Bragadino 80.
 Bradač 112.
 Bramstedt 111.
 Brandeisen 148, 167.
 Brandmarke 151, 167f.
 Bratenduft 90.
 Brauer 164.
 Braunau (D. Ö.) 119.
 Braunsfels 117, 157.
 Braunschweig, Herr von
 32.
 Braunschweiger Löwe 96,
 112.
 Braut 127; —fahrt 20;
 —fastenführen 47;
 —kleid 47; —krone 47,
 133; —lauf 63; —schau
 47.
 Brechelfest 47.
 Bremen 105, 112, 155.
 Breslau 119, 174.
 Brettchen 136.
 Brezel 66, 164.
 Brief und Holz 141.
 Brieg 100.
 Brinckfäger 180.
 Brittelmaß 126.
 Brot 20, 66, 71, 111;
 —maß 123.
 Bruchsal 21, 107.
 Brücke 107, 118, 132,
 172.
 Brunnen 20f., 30, 40,
 91, 132, 173f.
 Buch (Ladeweichen) 137.
 Buch (bei Magdeburg)
 111, 113.
 Bücherdieb 69, 75.
 Buchloe 169.
 budkafle 139.
 Bulle 137.
 Burdaler 136.
 Bürgen soll man würgen
 35.
 Burgfreiheit 17.
 Burgfriedstein 131;
 —zeichen 117ff.
 Burplock 8.
 Burschenordnung 48.
 Bußstein 170.
 Büttel 174.
 Butter 167; —jungfer
 105; —stein 104.
 Buttstädt 103.
 cartam levare 72.
 Cavalese 99
 Celle 174f.
 Chalzedon 76.
 chartes murales 153.
 Chirurg 44.
 Chlausebein 23, 68.
 Christentum 102; vgl.
 Kirche.
 Christi Leideles 67.
 Chrysopras 76.
 Cirion 76.
 Clotten 123.
 C. M. B. 76.
 Coesfeld 109.
 Collm 172.
 Dach 101; —firß 130.
 Dagstock 141.
 Danzig 122, 124.
 Dengeln 21.
 Denkmal 66.
 Deposition 50.
 Deutsch 91; —geboren
 60.
 Deutschnosen 147.
 Diacoda 76.
 Dieb 23, 29, 36, 41, 60f.,
 68f., 73, 75ff., 80ff.,
 125, 145, 150, 156f.,
 164, 175; —daumen
 166; —mal 167; —stein
 97; —wappen 167.
 Dienerhaus 116.

- Dienststab 134.
 Diepoltskirchen 179.
 Dingbuche 103; —haus
 101; —pfahl 97;
 —rodel 84; —stätte
 16, 24, 95 ff., 112,
 178; —stein 97, 103;
 —stock 8, 137 f.;
 —stuhl 98 f.; —wall
 137.
 Dinkelsbühl 117.
 Disentis 146.
 Dismas 23.
 Döbeln 137.
 Dobeberg 110.
 Domkassen 169.
 Domnapf 30.
 Donebach 179.
 Donnerkeil 76.
 doppelsinnig 28.
 Dorfkreuz 108; —prügel
 137; —zeichen 144.
 Dorlishcim 117.
 Dornen 77.
 Dornstetten 101.
 Dortmund 100.
 Drebbler 16.
 Dreiboß 136.
 Dreichen 152.
 Dreierrenstein 178.
 Dreimärker 56, 131.
 Dreißigjährige Krieg 79.
 Dreschflegel 28, 51.
 Dresden 118 f.
 Drille 65, 169.
 Drillhaus 158.
 Drosendorf 174.
 Druck 86.
 Dult 42.
 Dumbach 179.
 Durchgang 66, 154 f.
 Düren 114.

 Ebenbürtigkeit 27, 63.
 Ebengewicht 126.
 Ebern 100.
 Eßternach 99.

 Edelstein 26, 75 f., 128,
 133.
 Effeltrich 101.
 in effigie 165.
 Enger 15, 39.
 Ehe 27, 33, 81; —bett
 131; vgl. Heirat.
 Ehehaft 84.
 Ehra 138.
 Ehrenstrafe 65, 156,
 169 ff.
 Ehringen 104.
 ehrlich 68.
 Ei 30, 65, 130, 132.
 Eibiswald 164.
 Eiche 100, 160.
 Eichstädt 117.
 Eid 19, 29; —hilfe 83;
 vgl. Meineid.
 Eidenborn 66.
 Eigentum 23, 29, 144 f.,
 151.
 Eise von Reggow 92.
 Eingeborene 9 f.
 eingraben 89.
 einkunn 144.
 Einlager 64.
 Einlegetesle 142.
 einpflügen 147.
 Einsatz 142.
 Einweisung 40.
 Eipeltau 151.
 Eisen 23.
 Eiserne Jungfrau 168 f.
 Eiserne Kuh 179.
 Elberfeld 166.
 Eligius 23.
 Elle 63, 126, 129, 156.
 Eller 121.
 Elmshagen 154.
 Elsheim 154.
 Eltville 122, 154.
 Emigranten 149.
 endlicher Rechtstag 105.
 England 134, 166, 170.
 Entartung 48 f., 59.
 Ente 151.

 entgeltlich 67.
 enthaupten 19, 21.
 Entlehnung 176.
 Erbach 121, 176.
 Erbberingung 46.
 Erbbibel 77.
 Erbrecht 29.
 Erbschlüssel 77.
 Erde 19, 72, 76.
 Erding 171.
 Erdscholle 49.
 Erfurter Gericht 96.
 Erinnerung 81 f.
 Erlenbach 109.
 Ernte 50 f., 130.
 Erschwerung 129 f.
 Erßigung 154.
 ertränken 88, 128, 169.
 Ertrunkene 71.
 Erzgrube 88.
 Esch 107.
 Eschwege 115.
 Esel 43, 170.
 ethnologische Rechts-
 wissenschaft 11.
 Eulenspiegel 29, 111.

 Fahne 106, 114, 178;
 —schwingen 15;
 —tesle 140.
 Fähre 10, 57.
 Fälschung 86, 169.
 Familiennamen 179 f.
 Farbe 49.
 Faschingsbursch, —recht
 44.
 Faß 23, 53, 60, 169.
 Fastnacht 15, 38; —spiel
 58.
 Faulamt 44.
 Faulbrück 162.
 Faulheitsgericht 44.
 Feiertag 21, 88.
 Feige 136.
 Feldberg (Tannus) 56.
 Feldzeichen 132.
 Felleisen 29.

- Geme 99; —linde 17, 102.
 Fenster 102; —bier 59; —scheibe 147.
 Fest 30, 164; —friede 62; —mahl 41, 54; —ordnung 48.
 festuca 139.
 Fergemahl 57.
 Feuer 40; —eimer 145.
 feuriger Mann 18.
 Feygenbuß 178.
 Fienstedt 42.
 Filsun 122.
 Finger 78.
 Finnisch 152.
 Fintenkind 126.
 Fischbank 107, 117.
 Fischer 114 ff.; —marke 146.
 Fischmaß 125 f.; —reufe 90; —stein 131, 155; —vogt 180.
 Gladengericht 57.
 Glamm 75.
 Gleims 99.
 Fleischer 15.
 Glensburg 21, 174.
 Gleten 50.
 Glößermark 146.
 Glucht 165, 167, 175.
 Glurname 62, 102 f., 165, 178 ff.
 Goderrecht 50.
 folklore juridique 2 f.
 Goltner 78 f., 168 f.
 Gorbach 106.
 Form 81, 94.
 Forstrevell 35; —marke 147.
 Southafer 16.
 Frächterzeichen 147.
 Fragebogen 3 ff.
 fraid 110.
 Frankfurt 65, 97, 118, 142, 158, 161, 165, 167.
 Frankreich 33, 121, 153.
 Fraßengesicht 175.
 Frau 46, 85, 171.
 Frauengericht 43.
 freier Himmel 85, 95, 98, 102.
 Freiberg in Sachsen 55, 105, 164.
 Freiberge 97.
 Freiburg im Breisgau 65, 121, 123, 157.
 Freierstuhl 96.
 Freihaus 160.
 Freiheit 104, 109.
 Freiheitenmühle 178.
 Freiheitsbaum 108, 175.
 Freisprechung 48.
 Freistadt in Oberösterreich 121.
 Freistätte 10, 24, 53, 90 f., 114, 129, 157, 179.
 Freistuhl 103.
 Freitanz 62.
 Freitung 91, 95, 109, 178; —läuten 42.
 Freizeichen 91.
 Frevelsage 18 ff.
 Friede 55; —zeichen 104 ff.
 Friedhof 102, 119, 122, 172, 177.
 friedlos 68.
 Friesen 13, 122.
 Fronstod 141; —tanz 64.
 Fronung 83.
 Fruchtbarkeitszauber 39, 51.
 Fuchsbalg 62.
 Fuhr 142.
 Fulda 66; —er Hemd 168.
 Fulgenstadt 178.
 Fund 83.
 Sünsmark 180.
 funis S. Petri 125.
 Fürbitte 49.
 Fürstenstein 33.
 Fuß 94, 126; —hafer 16; —spur 77.
 Galgen 30 f., 65, 78, 82, 108 f., 160 ff., 167; —bau 164; —brief 165; —berg 165; —fahrt 166; —hof 165; —holz 78; —humor 36; —kette 73, 78; —strick 78, 166; —tor 165.
 Gallusgasse 165.
 Gans 30, 57, 90, 151, 170.
 Gansbach 176.
 Ganten 176.
 gapestok 52.
 gasior 170.
 Garbe 51.
 Gäste 49.
 Gaumfänli 136.
 Gebärde 94.
 Gebotsbrett 136 f.
 Geburt 132.
 Gedächtnis 164; —zeuge 65.
 Gefangene 23.
 Gefangenschaft 76.
 Gefängnis 111, 158, 168 f.
 Gegenwechsel 142.
 Gehorsam 137.
 Gehört 158.
 Geige 170.
 Geiselesser 64.
 Geldesklang 90.
 Geleitbereit 41; —löffel 52; —stein 131, 155.
 gemalter Tod 31.
 Gemeindebier 58; —eigentum 47; —stein 159; —wald 46.
 Gemeinschaft 55.
 Gemerl 132.
 Gemütlichkeit 90.
 Gendarm 45.

- Georg 114.
gerechter Richter 12, 29.
Gerechtigkeitsgefühl 20f.,
28, 82.
Gerichtshand 134; —Kreuz
97, 108; —laube 101;
—mahl 56 ff.; —pa-
rodie 43; —pfahl 109,
112; —scheibe 158;
—Schwert 106; —Sie-
gel 133; —Spiel 68;
—stab 134; —stein 95,
103, 131, 172; —tisch
44, 99 f.
Gerolstein 21.
Gerovit 112.
Gesche Gottfried 105.
Gesetzgeber 13; —tafel
153.
Gesinde 49; —miete 60.
Gesslerhut 13.
Gestirne 81.
Gestühl 100.
Getreide 126 f.
Gewohnheitsrecht 10.
Gibel 151.
Giengen 151.
Gift 61.
Gildhalle 112.
Gillenfeld 129.
Glaubenskämpfe 79.
Glocke 42 f., 63, 68, 110;
—gießer 177; —hof
165.
Glöcknerpflicht 136.
gmeinsky klapacy 137.
Goethe 30, 65.
Gold 26, 126 ff.;
—macher 80, 161 f.
goldener Mann 128.
Goldstedt 16.
Goldentraum 162.
Gonobiz 164.
Göppingen 118.
Görzmaß 124.
Goslar 121.
Gotteshand 109; —ur-
teil 159.
Grab 95, 136, 147, 174;
—stein 134.
Grafenstein 103.
Grafenwöhr 173 f.
Granat 76.
Gras 21.
Grenze 130 ff., 163;
—begang 65, 132;
—frevel 90, 132, 177;
—lauf 15 f.; —mahl
56; —sage 18 ff.;
—stein 45, 51, 64, 113,
131, 153, 155; —zeuge
132; —ziehung 15 f.
Grenerz 125.
Griechen 3 f., 116, 171.
J. Grimm 2, 6.
Großlobming 62.
Groß-Rosen 162.
Gründung 108.
Guben 169.
Gumpoldskirchen 174.
Haarband 127.
Haarlem 152.
Habenscheid 132.
Haberfeld 44.
Hagenau 123.
Hahn 88.
Hainhaus 99.
Halberstadt 122, 159.
Halewijn 32.
Halle 113, 158.
Hals bei Passau 173.
Halseisen 51, 100, 166,
170, 172.
Halsrevers 167.
Hammer 8, 28, 68, 129 f.,
137.
Hand 17, 19, 78, 87, 94,
107, 117 ff., 171.
Handelsmarke 145, 147.
Handgemal 104.
Handschlag 28; —schrift
170; —schuh 78, 106,
129 f., 156.
Handwerkszeichen 145,
147.
Handzeichen 145, 149.
hanebom 100.
Hannsdorf 175.
Hanse 50.
Hänselbrauch 44; —recht
50 ff.
Harfe 176.
Harmersbach 15.
Harmschar 170.
hauen und warten 35.
Hausfriede 29.
Häusler 180.
Hausmarke 98, 143 ff.
Heddesheim 154.
Hegemal 103.
Heidelberg 17, 53, 67,
69, 117, 154.
Heidenreichstein 110.
Heidentum 79, 82, 102,
111, 160.
Heilbronn 121, 123, 157.
Heilige 22 ff.; vgl. die
einzelnen Namen.
Heirat 35, 43, 60; vgl.
Hochzeit.
Heischerecht 69; —sitte
50.
Heißenstein 97.
Hemmen des Hochzeits-
zuges 8, 39.
Henker 21, 32, 36, 42,
50, 59, 63, 74, 78 f.;
—mahl 55; —strick
78, 166, 170.
Hennendienst 38.
Heppenheim 154.
Herbstein 162, 164.
Herkules 112.
Herzogstuhl 134.
Heurecht 50.
Hefe 29, 68 f., 78 f.;
—tan3 64; —turm 169.

- Hehenlo 98.
 Hilligenstuhl 99.
 Himmel 29; vgl. frei.
 Himmelfahrtsdörfer 42.
 Hinrichen 21, 76, 105.
 Hirsch 150; —geweiht
 162.
 Hirte 57 f., 66 f., 89, 129,
 143, 162; —zeche 58.
 Hochzeit 39, 45, 49;
 —mahl 63; —tanz
 63 f.; —zug 8; vgl.
 Heirat.
 Höflich 136.
 Hofmarke 143 ff.; —narr
 30; —richter 180;
 —zeichentafel 148.
 Hoheitszeichen 133 ff.
 Hohenfurt 110, 174.
 Hohenlohe 59.
 Hollenburg 175.
 Holz 46 58, 81, 142;
 —mal 146; —marke
 146, 148; —urkunden
 139 ff.
 Honiglöffel 129.
 Hörbarkeit 65.
 Horn 129, 151.
 Hofeckenberg 95.
 Huber 180; Eugen Hu-
 ber 6.
 Hufeisen 136.
 Hügel 97.
 Huhn 30, 88, 151.
 Hühnerfreiheit 71, 130.
 Hund 29, 88, 128 f.
 Hundertguldentald 180.
 Hünengrab 95.
 Hut 13, 115; —stein 131.
 Hütetind 66.
 Huttwil 178.
 Indien 127.
 Jungelstad 176.
 Jüpen Beacon 166.
 Jnsbruck 101.
 Jns 164.
 Jnschrift 115, 118 ff.,
 123, 153 ff., 162, 177.
 Jnvestitur 40.
 irisch 128.
 Jseland 12, 125.
 Jtalien 5, 153; vgl. Rom.
 Jvo 22.
 Jagd 82; —stein 131,
 155.
 Jägerrecht 50, 54;
 —sprache 179.
 Jahrmarkt 62, 109, 157;
 vgl. Kirchweih.
 Jenseits 21 f.
 Jochmal 151.
 Jodute 111; —stein 103.
 Jörgenscheibe 71.
 Josaphat 74.
 Josef II. 38, 165.
 Jubelstein 100.
 Jungferneranz 175;
 —fuß 168 f.
 Jüngste 110, 148.
 Jüngstes Gericht 22, 74,
 158.
 Juristen 36; —heilige
 22 f.
 jus Lippenicum, Prussi-
 cum 61.
 Justinian 159.
 Justitia 98, 135.
 Jütland 176.
 Kabel 140.
 Käfig 169.
 Käichen 100.
 Kaiser 14 f., 26, 36, 41,
 180; vgl. König.
 Kaiserkirchweih 38; —Erö-
 nung 30; —stürzen 67;
 —thron 134; —wahl
 46, 56, 65.
 Kaiserswaldau 139.
 Kaf 174; —linde 100,
 172.
 Kälberau 122.
 Kalktor 165.
 Kamm 19.
 Kampen 107.
 Kanth 162.
 Kangel 151.
 Kappe 67, 91.
 Karl d. Gr. 101, 160.
 Karlsbad 165.
 Karolina 80.
 Karolinger 79.
 Karten 7 f.; —schlager
 80; —spiel 78.
 Käse 123, 147.
 Kaspar 76, 152.
 Kassel 158.
 Kasten 8, 137.
 Katalonien 4.
 Katharina 24.
 Kasse 128.
 Kauf 34; —brief 41 f.;
 —leute 50.
 Kauffung 162.
 Kauffungen 104.
 Kefikon 131.
 Kehricht 83.
 Kehrtesse 140.
 Kellermeister 44; —recht
 52.
 Kerbholz 23, 68, 139 ff.
 Kerze 71, 127, 170.
 Kesselhafen 40, 131.
 Keule 58, 112, 135.
 Kiel 104.
 Kilianslinde 100.
 Kind 23, 32, 35, 164; —ab-
 zählvers 27; —fest
 48; —häubchen 126;
 —hemd 127; —spiel
 64 ff., 105, 130.
 Kindesaussetzung 27;
 —mörderin 77.
 Kirchditmold 100.
 Kirche 24, 29, 88, 102,
 121, 125 f., 132, 172;
 —stuhl 147, 157;
 —turm 177; —weih
 38, 45, 48, 62.

- Klasten 126.
 Klagenfurt 115.
 Klauselzüge 23, 68, 142.
 Kleider 27, 171; —ordnung 49.
 Klostermann 180.
 Kluke 138 f.
 Kluppe 8.
 Kneipregel 61.
 Kniegalgen 160.
 Kniep 136.
 Knochen 139.
 Knüppel 129, 135, 137 f.
 Koblenz 107.
 Kohle 96.
 Kolben 135.
 Kolmar 122.
 Köln 122, 141.
 König 26 ff., 36; vgl. Kaiser.
 Königreich 41.
 Königsbänke 16.
 Königshof 118 f.
 Königshofen 125.
 Königsruhe 96; —spiel 66; —stuhl 96, 99, 103, 132.
 Königswinter 131.
 Konstanz 155.
 Kopf zum Pfand 35.
 Kopflös 18.
 Kopparmatte 176.
 Körpermaß 126 ff.
 Kortum 86.
 Korben 132.
 Köstorf 16.
 Kotter 116.
 Kottes 125.
 Kraftleistung 128.
 Kramerstuhl 157.
 Krapsen (teßle) 142; —recht 57.
 Krebs 16, 125.
 Kreuz 106, 136, 147, 149, 152; —gang 101; —weg 100.
 Krieg 49.
 Krimineller Aberglaube 72.
 Kristallseher 80.
 Krivula 136, 139.
 Krone 28, 110, 111, 133.
 Kuduru 153.
 Küferrecht 52.
 Kuh 16, 62.
 Kull 136, 139.
 Kundmachung 151.
 Kunz v. Kauffungen 105.
 Kuß 35, 168 f.
 Kyriax 126.
 Lachbaum 132.
 lachender Mund 93.
 Ladung 22; vgl. Botenschaftszeichen.
 Lalebuch 31.
 Lameersfen 51.
 Lampertswalde 172.
 Landammann 67.
 Landesrechte 87.
 Landfriede 27.
 Landsgemeinde 63.
 Langenstein 95, 97.
 Langobarden 147.
 Lappen 151.
 Larchziehen 46.
 Lasterstecken 171.
 Laterne 175.
 Laub 20; —busch 108.
 Laube 101.
 Lauscher 87, 127.
 Legende 22 ff., 129.
 leges Barbarorum 148, 151.
 Leghild 151.
 Lehmann 180.
 Lehnbecher 59; —eid 59.
 Leibeigene 58; —imbs 58.
 Leiche 25, 77, 80; —trunf 59; vgl. Vieffkrüz.
 Leineweber 67, 164.
 Leintuch 146.
 Leipe 162.
 Leipzig 118, 129.
 Leitmeriß 112, 122.
 Lenzburg 163.
 Leonbronn 100.
 Leonhard 23.
 Lex Alamannorum 135; — Frisionum 143; — Salica 150.
 Liebenzell 118.
 Lied 32 f., 65.
 Vieffkrüz 137; —pinn 137 f.
 Liesel 169.
 Lindau 40, 126.
 Linde 17, 37, 66, 95, 100, 172.
 Lindenberch 100, 103, 165; —Ereben 100; —plag 104.
 Linfenheim 171.
 Lintz a. D. 110, 119, 156.
 Lippe 80.
 Lippehne 61.
 Lippstadt 61.
 Löffel 52, 129.
 Lohe 135 f.
 Lommaßsch 137.
 London 112.
 Los 68.
 Lösegeld 127.
 Losheiraten 49.
 Losholz 140, 143.
 Loskaufen 53; —schneiden 40.
 Losstäbchen 144.
 Lösung 171.
 Loszeichen 132.
 Löwe 112, 114.
 Lübeck 157 ff., 161, 171.
 Lüdeslötel 136.
 Lügenmärchen 26.
 Luft macht frei 34.
 Lungen 51.
 Luzusverbot 49, 113.
 Luzern 117.
 Lynchjustiz 82.

- Mädchenmarkt 62.
 Magie 40.
 Magnet 76.
 Mahl 54 ff.
 Maibaum 33, 46;
 —lehen 43, 62.
 Mainz 121, 153 f.
 Mal 144; —berg 97,
 103; —statt 103.
 Malborghet 174.
 Mandelmaß 122.
 Manderlkalender 24.
 Mandl 142.
 Mann vgl. feurig, golden,
 steinern.
 Mannsmahd 126.
 Mansfeld 42.
 Mantel 115.
 Märchen 25 ff., 65, 89.
 Maria Saal 103; —Zell
 24.
 Marienberg 117.
 Mariensäule 135, 176.
 Markt 144; —becher 56.
 Markt 78, 104 ff., 114 ff.;
 —freite 110; —friede
 104 ff., 123; —frie-
 densschwert 174; —Kreuz
 106 ff.; —maß 174;
 —recht 175; —richter-
 schwert 110; —säule
 134; —stein 104 f.;
 —tag 121.
 Markuslöwe 114.
 Marterl 177.
 Martinsgans 57.
 Maße 90, 121 ff., 174.
 Massenheim 154.
 Mastbaum 51.
 Masuren 142.
 Maßen 53.
 Maulkorb 156.
 Mauritius 111.
 Maus 69.
 Mäpelsonmarkt 110.
 Mecheln 78.
 Mecklenburg 137 f.
 Meersburg 117.
 Mehl 43.
 Mehliß 58.
 Meierstein 103.
 Meile 129.
 Meineid 19, 74, 157, 159.
 Meisterfuß 13; —zei-
 chen 147.
 Melchior 76, 152.
 Mergentheim 121 f.
 Merke 144.
 Messe 77.
 messen 96.
 Messer 27, 117, 123,
 134; —Schmiede 148.
 Michaelsberg 154.
 Michelstadt 121.
 Mietfaler 9.
 Minister 67.
 Mirk 145.
 Mißbrauch 48, 77.
 Mißrichtung 32, 79.
 Mißwachs 49.
 Mitleid 29.
 Mohr 23, 111.
 Möhringen 145.
 Mönch 36.
 Mond 81.
 Monolith 97, 109.
 Montag 36.
 Moorrecht 50.
 Mordio 180.
 Mordkreuz 160; —messe
 77.
 Nordsgeschichte 32.
 Morgen 126.
 Mühlhof 115.
 Mühle 34, 132.
 Mühlhausen 100.
 Mühlstein 26, 123.
 Müller 15, 20, 36, 67,
 129, 164.
 München 159.
 Mundarten 6, 9.
 Mundraub 34.
 Münster i. Westf. 16,
 110, 158, 169.
 Münstermaifeld 175.
 Muntmann 180.
 Münzbach 110.
 Münze 46, 180; —fäl-
 schung 167, 175.
 Münzenberg 162.
 Murau 162.
 Müschen 137.
 Musikantenstein 178.
 Muspilli 94.
 Muttersprache 91.
 Nachbarzeichen 137.
 Nachtwächterspieß 136 f.,
 140.
 Nagel 77, 130 f., 134;
 —tonne 169.
 Name 77, 80, 165, 175,
 178 ff.
 Narr 30; —gericht 43;
 —häuschen, —kasten
 169; —privileg 15.
 Naturfage 20.
 Naumburg 69.
 Naverstodk 137.
 Neckargemünd 133.
 Neige 61.
 Neinstadt 95.
 Neisse 122.
 Nestel 66; —Knüpfen 73.
 Neubauer 180.
 Neuenstadt a. d. Linde
 101.
 Neufkirchen 175.
 Neuling 50, 58 f.
 Neustadt im Odenwald
 109.
 Niederabsdorf 121.
 Niederwölz 110.
 Nieska 137.
 Nikolaus 23, 45, 69, 142.
 Nimlau 44.
 Ninove 126.
 Nipperwiese 149.
 Nonn 99.
 Nordamerika 149.
 nordisch 139, 143 f., 151

Nördlingen 117.
 Norwegen 5.
 Nürnberg 63, 118, 123,
 158, 165, 168, 174;
 —gericht 96.
 Nüsse 58.
 Oberalm 100.
 Oberehnheim 121, 123,
 176.
 Oberkassel 57.
 Obermarsberg 176.
 Obermaßfeld 125.
 Oberrath 126.
 Obhausen 15.
 Obst 65f.
 Ochse 30.
 Ochsenfurt 173, 176.
 Odernheim 60.
 Der-Erkenschwid 172.
 Ofen 131; Stadt D. 63,
 115.
 Öffnung 84.
 Ohr 36; —seige 66;
 —marke 150.
 Ohrdruf 125.
 Oldenburg 115.
 Opferstein 97; —waage
 126.
 Orient 12, 17, 25.
 Orlando 114.
 Osterritt 88.
 Ottendorf 101.
 Östgal 20.
 Oudenarde 114.
 pälaersen 51.
 Palermo 153.
 palice 135.
 Palmstein 100.
 Pappenheim 117.
 Paradies 102.
 Paris 23.
 Parodie 33, 41, 61f.,
 147, 157.
 Patrizier 49, 63.
 Peine 121.

Peitsche 131.
 pelenger 176.
 Pelz 49.
 Penig 120.
 Perchtoldsdorf 115.
 Perron 109.
 Petrus 125.
 Petschaft 137.
 Pettau 174.
 Pfahl 21, 96, 131, 176.
 Pfalzel 101.
 Pfand 35, 91, 151;
 —leihe 23, 164.
 Pfänderspiel 68.
 Pfeife 162.
 Pferdemarkt 78.
 Pfingstrecht 66; —statut
 48; —tanz 62.
 Pflichtholz 140
 Pflock 135.
 Pflug 16, 19, 177;
 —eisen 129f., 146;
 —rad 72, 170.
 Pforzheim 123.
 Pfullendorf 179.
 Pfunde 54.
 Pfungstadt 162.
 Piffallen 17f.
 pillory 170.
 Pinkafeld 174.
 Plakat 159.
 Poisdorf 116.
 Polen 5, 170, 176.
 Pöllau 121, 174.
 Posen 113.
 Postschild 118.
 Poßlow 113.
 Prag 22, 105, 115, 169.
 Pranger 36, 52, 65, 100,
 105, 113, 134, 168,
 170, 172 ff.; —hanfel
 174.
 Prätigau 140.
 Prechel 166.
 prägierz 176.
 Preisgabe 45f.
 Prenzlau 113.

Preßburg 110.
 Prinzessin 27f., 45.
 Pritschen 147, 164.
 Prozeß 39f.; —Jesu 40.
 Prügel 29, 33, 42, 58;
 —stock 73.
 Pulver 168.
 pumpen 51.
 Puttasteen 100, 104.
 Quedlinburg 113.
 Quittung 42.
 R 167.
 Rabisch 139, 142.
 Rad 72, 108f., 167, 170;
 —drehen 77.
 rädern 24.
 Ragusa 114.
 Rahmen 98.
 Rangordnung 49, 67.
 Rappenau 117.
 Rathhaus 38, 63, 77, 101,
 114, 117, 120 ff., 158f.
 172f.
 Rätzel 28.
 Ratseffen 59; —freiheit
 118; —kirch 141; —stü-
 bel 116.
 Räuber 32.
 Ravensburg 122.
 Rechenmahl 56.
 Rechnungsholz 140.
 Recht 44; —muß Recht
 bleiben 25.
 Rechtsameholz 142.
 Rechtsgewohnheit 10;
 —sagen 12 ff., 92;
 —schwänke 30 ff.;
 —sprache 6f., 87;
 —sprichwort 33 ff.;
 —symbol 65.
 redende Zeichen 149.
 Redensarten 33 ff.
 Regen 101, 115.
 Regensburg 41, 121.
 Reichenau (D. D.) 175.

- Reichsapfel 133; —boden
 102; —insignien 133.
 Reichthum 20.
 Reinberg 178.
 Reinhausen 104.
 Reiterstiefel 127.
 Reitholz 141.
 Religion 48, 63, 77, 88,
 151; —kämpfe 33.
 Remda 123.
 Remels 122.
 Renntier 151.
 Rheinsberg 113.
 Ribe 106.
 Richtbeil 17, 32, 175.
 Richter 29, 36, 93, 97;
 —faust 137; —mahl
 57; —schwert 134;
 —spiel 68; —stuhl,
 —tisch 99.
 Richter (Kamm) 20.
 Richtfest 45, 56; —schwert
 134, 155f; —stätte
 79, 96, 105, 179.
 Niedlingen 173.
 Riegersburg 156.
 Riemen 66.
 Riese 111.
 Rind 43, 151.
 Ring 47, 131.
 Ritterschlag 50.
 Robisch 142.
 Rodenstein 97.
 Roland 66, 96, 103, 105,
 110ff., 134, 155, 172;
 —spiel 112.
 Rom 17, 153.
 Römer Semgericht 99.
 römisch 87f., 108, 133f.,
 152, 159, 174.
 Rose 58, 101; —Kranz
 24, 140.
 rot 96.
 Rotheis 103.
 Rothenburg o. d. L.
 117, 121.
 Röttingen 19.
 Rottweil 98.
 Rübezahl 12.
 Ruge 84.
 Rügegericht 44.
 Ruhstein 95.
 Rumortafel 120.
 Runen 144.
 Ruprecht 152.
 Rußland 10.
 Rute 129, 170.
 Rütlichswur 13.
 S 137.
 Säbel 44.
 Sachsenspiegel 31, 34,
 92, 94, 140.
 Saß 128.
 Sagen 12ff., 89, 92, 103,
 113, 146, 175, 177f.
 Salem 132.
 Salomo 12, 158.
 Salz 52, 108.
 Salzburg 166; — Dult
 42.
 Salzforst 129.
 Salzünde 42.
 Samson 111.
 S. Cornelius 126.
 S. Gallen 165.
 S. Georgen b. Bruned
 100.
 S. Goar 51, 173.
 S. Weit in Kärnten 110.
 Saphir 76.
 Sargnagel 77.
 Satorformel 76.
 Sängericht 57.
 Saulheim 154.
 Schädel 65, 146.
 Schaf 30, 148, 151.
 Schäferrecht 58.
 Schaffot 168.
 Schandbühne 173;
 —geige 170; —Kragen
 171; —mantel 170;
 —pfahl 173; —stein
 105, 156, 174.
 Schatten 163, 166;
 —buße 30; —hupfen
 31.
 Schaub 133.
 Schaugang, —stehen 170.
 Schauspiel 39ff., 94, 105.
 Scheinbuße 30, 127;
 —eid 19; —maß 129.
 Scheit 139.
 Scheltbrief 175.
 Schenkel 107.
 Schenkung 67, 148, 154.
 Scherben 49.
 Schere 40.
 Scherz 29, 36, 44, 52f.,
 58, 66, 105.
 Schiffer 23, 167.
 Schiffsstrafe 51; —ziehen
 15.
 Schild 71, 151.
 Schinder 67.
 Schlaf 88f.; —amt 44.
 Schlägel und Eisen 131.
 Schläger 68.
 Schlägerei 62.
 Schlange 88.
 Schlegel 135.
 Schleier 130.
 Schlettstadt 123.
 Schloßschließen 73.
 Schludenau 175.
 Schlüssel 77, 136, 167.
 Schmählieder 33.
 Schmallkalden 122.
 Schmied 148, 164;
 —holz 141.
 Schnabelgalgen 160.
 Schnadstein 131.
 Schneepflug 156.
 Schneidergewicht 126.
 schneuzen 94.
 Schöpfen 91; —gericht
 68; —recht 44; —stuhl
 98.
 Schönheit 29.
 Schöpfer 20.
 Schöffel 140.

- Schranne 99; —reiten
 96.
 Schreiat 173.
 Schriesheim 176.
 schriftlich 83.
 Schuh 26.
 Schuldrecht 25.
 Schulordnung 80.
 Schultheiß 36; —ballen
 67.
 Schulzenhand, —Knüppel,
 —stab, —stock 137;
 —tisch 149; —zeichen
 136f.
 Schupfstuhl 170.
 Schüssel 49, 56; —lehen
 179.
 Schußverfe 75; —zei-
 chen 151.
 Schwabenspiegel 31, 34.
 Schwäbischhall 173, 176.
 Schwan 128, 151.
 Schwanē 30 ff., 89.
 schwedisch 125, 176.
 Schwein 30; —kopf 15;
 vgl. Säugericht.
 Schweiz 6f., 13f., 19f.,
 141f., 146, 148, 153.
 Schwelle 177.
 Schwenningen 133.
 Schwerin 61.
 Schwert 28, 106 ff., 111,
 114, 135, 170; —arm
 109f.
 schwimmen 71.
 Schwurfinger 74, 111,
 159.
 Schwyg 63; —schild 167.
 Scone 134.
 Seelenmesse 77, 154.
 Seelgerät 179.
 Seeräuber 171.
 Segen 76f.
 Segen's dir Gott 55.
 Seide 49.
 Selhorst 138.
 Seligenstadt 52, 57.
 Sendschwert 110.
 Sensenhieb 122.
 Sibirien 10.
 Sichel 130.
 Sichtbarkeit 65.
 Siebdrehen 77.
 sieben 161; —freien Ha-
 gen 58.
 Siebenbürgen 36, 137f.
 singen s. Lied; singender
 Knochen 29.
 Sisammes 159.
 sitzen 51, 97.
 Smaragd 76.
 Sobernheim 121.
 Soest 99.
 Soldat 29, 60, 174.
 Solingen 148.
 Söll 57.
 Solon 116.
 Sommertagszug 69.
 Span 49.
 Spandau 173.
 Spanien 4; — Stiefel
 168.
 Spaten 136.
 S. v. Spee 78.
 Speer 129.
 Sperling 29.
 Speyer 30, 122, 153.
 spiegelnde Strafe 21, 23,
 29, 89f., 162.
 Spiegelzauber 77.
 Spiel 64 ff., 171.
 Spielberg 103.
 Spielkarten 171; —leute
 31, 34.
 Spögubbe 176.
 Spottbuße 30.
 Sprachatlas 6.
 Spreewald 136f.
 Spritze 137.
 spucken 105.
 Spynghen 143.
 Stab 129, 133.
 Stäbel 137.
 Stadtmauer 127, 154;
 —recht 87, 92.
 Staffelstein 103, 107.
 Stand 27f., 45.
 Stapel 112.
 stauchen 51.
 Stauffer 112.
 Staupsäule 173.
 Stehlrecht 47.
 Steil 160.
 Stein 90, 97, 128, 130,
 134; — des Anstoßes
 17f.
 Steinhäufen 91, 103;
 —meß 129, 147.
 Steinschiffen 162.
 Steintragen 170; —walg
 130; —zeit 139.
 Steuer 56; —stock 141.
 Steyr 110, 158.
 stichfest 74.
 Stiefelpußer 67.
 Stiefmutter 26.
 Stiefelreiter 19.
 Stock 8, 139, 142, 170.
 Stockach 15.
 Stockholm 176.
 Stolp 137.
 Stoppelrecht 86.
 Strafhandschuh 156;
 —maske 156; —mei-
 ster 44; —recht 29, 60,
 64, 77, 89f., 160 ff.;
 —säule 157; —stock
 141; —wiege 156.
 Straßfund 157, 167.
 Straßburg 63, 121, 123,
 158.
 Strafe 89, 102f., 179.
 Strehlen 100.
 Strick 170.
 Struwelpeter 23.
 Studenten 50.
 Stuhl 97, 134.
 stumpfen 51.
 Stumpswald 100.
 stupfen 125.

Stuttgart 52.
 stuhárscheln, stußen 51.
 Südslawen 4.
 Sühnkreuz 160, 177f.;
 —wallfahrt 23.
 Sülfeld 137.
 Sündenwaage 126.
 Sunrike 154.
 Supplingenburg 172.
 Sutholte 99.
 Symbol 27f.; —häufung
 106.
 Szepter 28, 133.
 Taben 140.
 Tabu 95.
 Tacitus 143.
 Tafel 8.
 Tagsschnitt 126.
 Tal Josaphat 22.
 Talisman 74, 76.
 Tanz 15, 26, 33, 38, 61 ff.,
 113; —kuh, —schaf 62;
 —laube 62; —pflicht
 64; —platz 62.
 Tapferkeit 15.
 Taschentuch 69.
 Tausch 67.
 Tell, Wilhelm 13.
 Tetschen 113.
 Teufel 19, 24, 28, 78;
 —prozeß 40.
 Thann 160.
 Thana 175.
 Thebais 143.
 Thingsus 95.
 Thron 26, 134.
 Thurnau 117.
 Tie 97, 100, 103.
 Tier 27, 29, 88; —scha-
 den 90.
 Tisch 99f., 131.
 Tiu 95.
 Tonne 169f.
 Topas 75.
 Topfer schlagen 49.
 Torenkasten 169.

torvesten 104.
 Totengräber 67.
 Totschlagskreuz 177.
 Trauring 47.
 Trautliebendorf 99.
 Trier 108.
 Trinksfestigkeit 59f.;
 —geld 53; —glas 50,
 —ordnung 61; —pro-
 be 59; —recht 58;
 —strafe 60.
 Trunk 53 ff., 164.
 Tuchmacher 15; —marke
 148.
 Tulpenversteigerung 152.
 tümpfeln 125.
 tupfen 60.
 Tür 40, 90, 102, 147f.
 Ture Lång 111.
 Tybsten 97.
 Abelbach 57.
 Überhang 124.
 Überirdische 27.
 überlegen (123 mal) 93.
 Übernahme 180.
 übererschütten 127f.
 Uldenheim 154.
 Ulm 158.
 Umhausen 46.
 umpflügen 16.
 umreiten 16, 96, 113.
 umschreiten 33, 164.
 Umstand 68.
 Umtaufe 179.
 Ungarn 5.
 Unholdengeld 79.
 Unrechtshelden 179.
 Unschuld 21, 29, 32, 40.
 Unschuldige-Kinder-Lag
 69.
 Unsitte 37.
 Unterirdische 27.
 Unterschrift 145, 149.
 Uppstalbom 100.
 Urfar 110.
 Urfehde 111.

Urkunde 72; —fälscher
 21.
 Urserental 162.
 Ursprungsfage 13.
 Urteilsvorschlag 68.
 Valdorf 98.
 Vampyr 73.
 Venedig 114, 116.
 Verbot 8, 48 ff., 63, 69,
 113.
 Verbrecher 72; —jagd
 41.
 Verona 116.
 Verse 154 ff.
 Versteigerung 43, 46,
 152.
 Vertrag 24, 27f., 67, 83.
 Verzauberung 28.
 Viehbeile 151; —marke
 145, 148, 150.
 vier Pfähle 29.
 Vierherrenstein 131.
 Viersthar 98.
 Wispertemminen 148.
 Vogthafer 16; —stein
 103.
 Völkerkunde 9ff.
 Volksbrauch 37 ff., 103,
 143; —etymologie 13,
 16; —fest 41, 65, 105;
 —justiz 44, 82f., 169;
 —lied 32 ff., 83;
 —rechte 87; —über-
 lieferung 11 ff.
 Vollmarshausen 100.
 Votive 23f.
 Waage 122, 126f., 135.
 Wachs 126.
 Wagen 136.
 Wahl 41.
 Waisenknahe 40.
 Walapauz 47.
 Wald 63, 129; —ham-
 mer 147; —scheit 140.
 Wallerstein 117.

- Wallfahrt 23, 126 f., 166.
 Wallisch-Birken 111.
 Wanderung 9, 12 f., 25, 31 f.
 Wangen im Elsaß 30.
 Wappen 100, 110, 133, 144, 155.
 Warenzeichen 145.
 Warf 103.
 Warnemünde 147.
 Warnung 163; —sage 18; —tafel 157.
 Wasser 51 f., 71, 88, 108, 130.
 Wasserburg am Inn 121.
 Wasserwurf 49.
 Webmuster 147.
 Weddplatz 103.
 Wedel 111.
 Wegbreite 155; —säule 134, 174.
 Weibertrunk 46.
 Weibl 142.
 Weichbild 155.
 Weidstein 131.
 Weihwasserkessel 121.
 Weil der Stadt 122.
 Weiler 71.
 Weilheim 46.
 Wein 30, 52, 59 ff., 66, 108, 141.
 Weinheim 142.
 Weinkauf 61.
 Weinsberg 101.
 Weismahl 58.
 Weißenstadt 56.
 Weistümer 26 f., 83 ff.
 Weitersfeld 110.
 Welfen 112.
 Wels 110, 124, 165.
 wendisch 111.
- Wer zuerst kommt 34.
 Werffstall 103.
 Werkzeug 170.
 Wertheim 155.
 Westgoten 146.
 Wetterkreuz 88.
 Wetlauf 45.
 Weyer (Arzt) 78.
 Weyer (D. D.) 121.
 Wiederbelebung 49.
 Wiedergänger 19.
 Wiedertäufer 169, 179.
 Wien 115, 118, 120 f., 142, 178.
 Wiesenmarkt 110.
 Wiesloch 122.
 Wilddieb 162.
 Wille 93.
 Willibrordskirche 126.
 Wilsnack 126.
 Windfahne 147; —gott 160.
 Windsheim 63.
 Winterthur 129.
 Wirt 90, 142.
 Wisch 106.
 Wischenrecht 50.
 Wismar 123.
 Wolde 113.
 Wolfenbüttel 121.
 Wolfenstein 175.
 Wolfersheim 157.
 Wolfgang 129.
 Wölpe 158.
 Worms 121.
 Wortdeuten 13, 16; —drehseln 31; —er-raten 65, 68.
 Wörth a. Main 162.
 Wotan 160.
 Wunder 22 ff.
 Wurf 71, 129 f., 144.
 Würfel 171.
- Würzburg 38, 53, 164.
 Wüstung 83, 103.
- Zahl 34, 152.
 Zählstock 140.
 Zauber 70 ff., 94, 130, 133, 166.
 Zann 90.
 Zechzeichen 137 f.
 Zehe 78.
 Zehnt 42; —frei 155; —stein 131.
 Zeichen 137.
 Zeidler 129.
 Zeisgenbauer 169.
 Zeiß 165.
 Zentgerichts-kreuz 109; —stein 103.
 Zerbst 73, 105, 156.
 Zeuge 55, 132; —ge-bühr 66.
 Ziege 43, 90, 151.
 Ziegel 96; —maß 123.
 Zigeuner 157, 164, 180.
 Zimmermann 164.
 Zinskäse 123.
 Zittau 124.
 Zobten 119.
 Zoll 112; —stock 178.
 Zopf 175.
 Zufallsmaß 128.
 Zufluchtsrecht 154.
 Zunft 48, 92, 157; —fest 45; —Erone 133; —zeichen 136.
 Zunge 173.
 Zürich 125, 164.
 zutrinken 59.
 Zweckessen 54.
 Zweikampf 33.
 Zwerg 27.
 Zwickau 120.
 Zwölftafeln 153.

Nachweis der Abbildungen

- Abb. 1 und 24: Eigene Aufnahmen.
- „ 2: Neuer Bauernkalender für das Schaltjahr 1936, verlegt bei Leykam in Graz.
- „ 3 und 25: Aufnahme Hans Kuhn, Heidelberg.
- „ 4 und 18: Hinweis von Archivrat Dr. Engel, Aufnahme im Staatsarchiv Weimar.
- „ 5: Bystroń: Dzieje obyczajów w dawnej Polsce, 1934, II S. 25.
- „ 6: Correspondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 6 (1858), S. 99.
- „ 7: Ansichtskarte unbekannter Herkunft.
- „ 8: Aufnahme Hermann Eschenhagen 1912.
- „ 9, 15 und 23: Märkisches Museum, Berlin; Aufnahme Irmhild Frein von Künßberg.
- „ 10 und 12: Aufnahme Frau Helene Sponner, Linz a. Donau.
- „ 11a: Ansichtskarte des Kunstverlags Franz Schilcher, Klagenfurt.
b: Berichte des Altertumsvereins zu Wien, 8. Bd. (1856), S. XCIIa.
- „ 13, 17, 19, 21: aus meiner Sammlung. Die Milchtessel stammt aus dem Nachlaß Karl von Amiras, der sie von Max Smür erhalten hatte.
- „ 14: Aufnahme Gräulein Dr. K. Higer.
- „ 16: Muzeum historyczne miasta Lwowa, Historisches Museum der Stadt Lemberg, Klempolen.
- „ 20: Pennsylvania German Pioneers, A Publication of the Original Lists of Arrivals in the Port of Philadelphia from 1727 to 1808, by Ralph Beaver Straßburger, edited by William John Hinke, Norristown Pa., 1934, III. S. 267.
- „ 22: Die schweizerischen Zeichen aus M. Smür: Schweizerische Bauernmarken und Holzkunden, 1917, S. 54ff., 80. Die wolgafinnischen Zahlen aus K. Karu: Die Völker Europas, 1926, S. 9.
- „ 26: Annales de l'académie archéologique de Belgique 50, 1897, S. 13.
- „ 27: Aufnahme des Museums für Geschichte der Stadt Hamburg.
- „ 28: Aufnahme des Kunstgewerbemuseums der Stadt Flensburg.

Zu den Quellen- und Literaturangaben

Weitere Büchertitel und Zeitschriften sind zu finden in den „Quellenheften“ des Deutschen Rechtswörterbuches 1912 und 1930, im Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte von K. Schröder=v. Künßberg, 7. Aufl. 1932, sowie in der Volkskundlichen Bibliographie von E. Hoffmann-Krayer und P. Geiger, 1917ff.



Abb. 1. Burgfreiheitsstein vom Burgerichtshaus zu Heidelberg, jetzt im Kurpfälzischen Museum. (Zu Seite 17.)



Abb. 2. Fünf Heiligenbildchen aus dem steirischen Manderlkalender 1936
(Neuer Bauernkalender, Verlag Leykam, Graz.)

Andreas (30. Nov.) mit dem schrägen Kreuz. — Laurentius (10. Aug.) mit dem glühenden Rost. — Koloman (13. Okt.) mit dem Galgen. — Das Rad der heiligen Katharina (25. Nov.) — Bischofsstab und Darmwinde des heiligen Erasmus (2. Juni). Alles in vierfacher Vergrößerung. (Zu Seite 24.)



Abb. 3. Eheaufgebote mit künstlichen Blumen geschmückt 1935.
Aus Beerfelden im Odenwald. (Zu Seite 39.)



Abb. 4. Aktenbündel über ein Todesurteil, mit angesiegelttem gebrochenem Stab. Staatsarchiv Altenburg, Abt. Amtsgericht Kahla, C 1. XIII 1, 1707 Nr. 1. Stark verkleinert. (Zu Seite 78.)



Abb. 5. Handschlag auf einem schlesischen Viehmarkt;
Bild des 18. Jahrhunderts. (Zu Seite 103.)

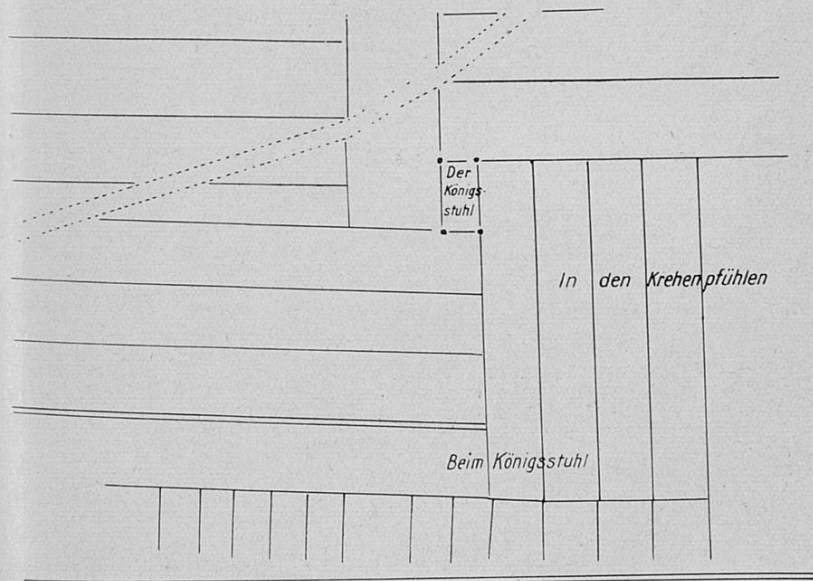


Abb. 6. Ausschnitt aus dem Flurplan von Wettersingen in Kurhessen.
(Zu Seite 99.)



Abb. 7. Gerichtsstätte (Banco della reson) im Fleimser Tal, Südtirol.
(Zu Seite 99.)



Abb. 8. Stumpf einer Linde mit Säulenfranz, der einst die Äste trug, in Weinsberg.
Die 30 Säulen sind etwa 2 Meter hoch, der Kreis hat 11 Schritte im Durchmesser. (Zu Seite 101.)

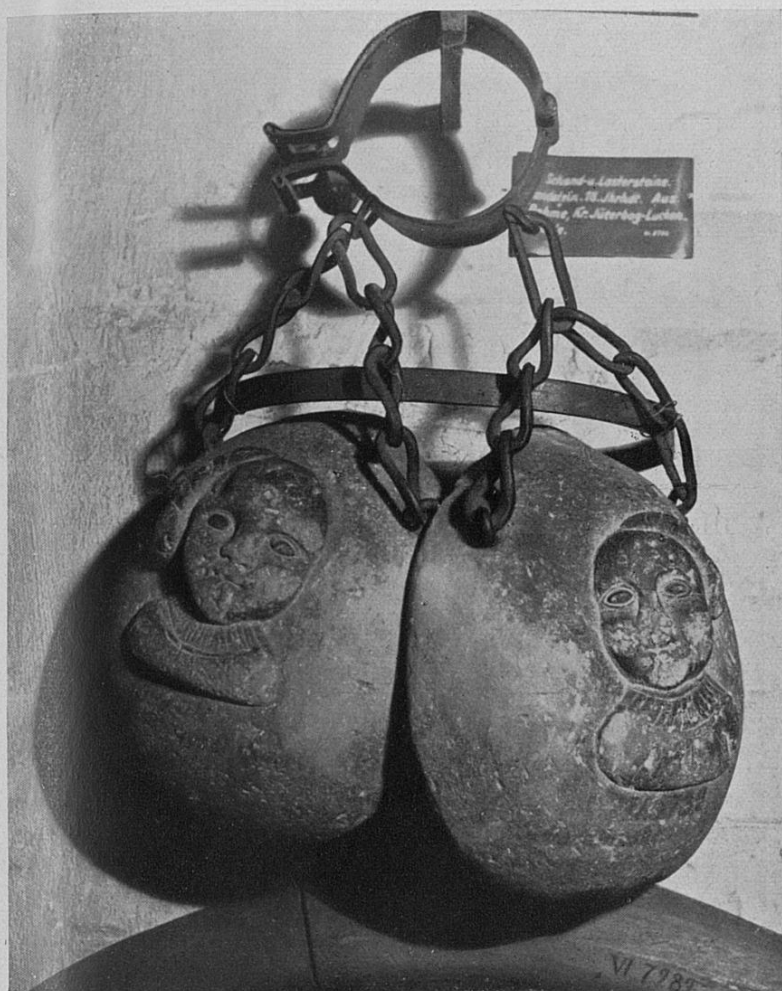


Abb. 9. Schandsteine aus Dahme; 18. Jahrhundert. (Zu Seite 105.)



Abb. 10. Marktfreiheitsschwert aus Freistadt
in Oberösterreich. (Zu Seite 110.)



Abb. 11 b. Standbild eines Marktbauern
mit Mantel und Wärmetopf. Wien, Ecke
der Tuchlauben und Landstrongasse.
16. Jahrhundert? (Zu Seite 115.)



Abb. 11 a. Standbild eines Fischers am
Markt. „Steinerner Fischer“ in Klagenfurt.
(Zu Seite 114.) Das Standbild trägt
folgende Inschrift:

1606 • SO LANG WIL ICH DA BLEIBEN STAHN
PIS MIER MEINE FVSH VND KHREBS ABGAN



Abb. 12. Marmorner Normalmehen in Wels
in Oberösterreich. (Zu Seite 124.)



a



b



c

Abb. 13. Grenzunterlagscheiben aus Ton. (Zu Seite 133.)

- a) Neckargemünd, b) Schweningen am Neckar.
c) Kleingemünd,



Abb. 14. Keule an der Südseite des Storchenturmes in Müncheberg, mit der Inschrift „Wer gibt seinen Kindern Brod und iedet fetter Koth den soll man schlagen mit dieser Keule todt.“ (Zu Seite 136.)

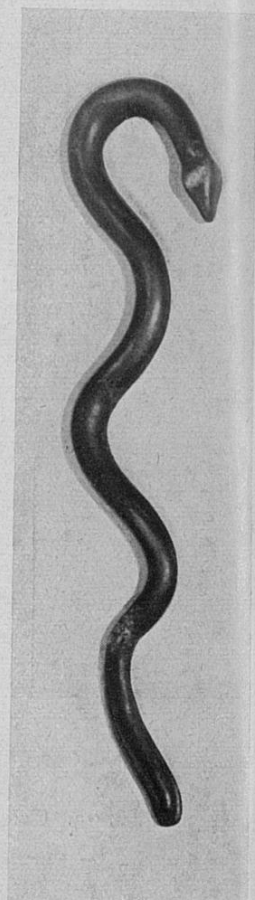


Abb. 15.
Schulzenstock aus dem Spreewald. (Zu Seite 136.)



Abb. 16. Bronzenes Ladezeichen der Schusterzunft zu Lemberg (Kleinpolen). 18. Jahrhundert. (Zu Seite 136.)



Abb. 17. Alpnofiz auf Schiefer aus dem Prätigau. (Zu Seite 140.)

Abb. 18. Rechnungsakten mit angebundenem
Kerholz. 1538. Staatsarchiv Weimar,
Reg. Qg. pag. 37 B 72. (Zu Seite 141.)

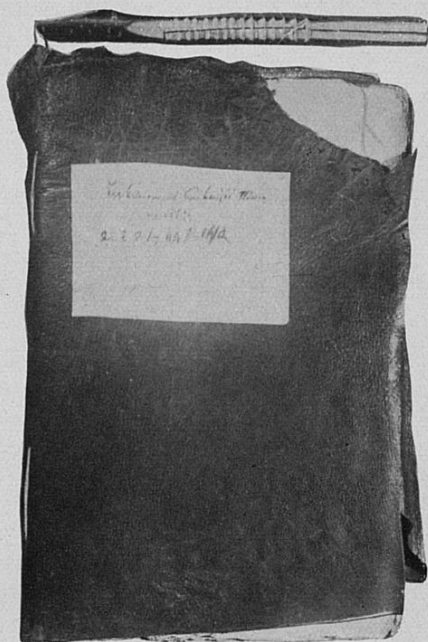


Abb. 19. Stiala de latg (Milchsteßle),
Verrechnungsholz für 14 Genossen. Aus
dem Tabetzsch (Oberrhein), etwa 1890.
(Zu Seite 141.)

Johann Linnemann	Rudolph Guttiger
Philipp Bruner	Conrad + Weidmann
Abraham von Schilling	Johann Kasper
Leinhard Grotz	Conrad + Bucher
Johann Jakob Loh	Caspar + Bucher
Jost + Frenkel	Jacob + Lothutter
Leinhard	Nicolaus + Lothutter
Johann Stöck	Jacob Lothutter
Heinrich Mannstett	Conrad + Thudler
Anthony + Linder	Caspar + Weber
Heinrich + Redlinger	Johann Joller
Steph + Schmung	Leinhard Schuler
Gallus + Freiler	St. Nicolas + Helling
Johann + Fritter	Johannes + Turm
Anton + Fritter	Peter P. B. Balforn
Leinhard + Engel	Abraham + der von Guld
Henry + Siron	Michael M. Singer
Philipp + Gaudemar	Conrad + Kramer
Jacob + Gaudemar	Leinhard + Grotz
Wallerich + Waldmer	Christian + Messer
Leinhard + Gaudemar	Heinrich + Grotz
Johann + Grotz	Thomas + Houbert
Jacob + Wauber	Felix + Houbert
Andreas + Smeyder	Leinhard + Grotz
Johann + Grotz	Johann + Grotz
Jost + Witter	Jacob + Fisher
Johann + Grotz	Johann + Grotz
	Johann + Grotz

Abb. 20. Verkleinerte Seite einer Liste deutscher Auswanderer nach Amerika, wobei viele nur mit einem Handzeichen unterfertigen konnten. 18. Jahrhundert. (Zu Seite 149.)



Abb. 21. Abgeworfenes Ziegenhorn aus dem Lavetsch.
Das Kopfende ist rot gestrichen, in der Mitte ist eine
Viehmarke eingebrannt. 1935. (Zu Seite 151.)

V 5	V 5	/ 5	≡ 3
X oder + 10	X 10	X 10	+ 10
# 20	# 20	⌘ 20	± 11
∇ 50	∇ 50	X1 16	≡ 22
— 100	* 100		
⌘ 154	≡ 154		
Prätigauer Bauernzahlen	Walliser Bauernzahlen	Wolgafinnische Kerbzahlen	Chinesische Zahlen
4 Wasserstunden		X 1 Kub	
1 2 "		⊥ 1/2 Fuß	
□ 1 "		+ 1 "	
△ 1/2 "			
Wässerungszeiten in Virgisch		Kuhrechte im Lötchentäl	
stehender Stamm (Rottanne)		∇ 100 Klafter	
ı " " (Weißtanne)		∇ 50 "	
- liegender "		○ 1/4 "	
∇ Zwillingstamm		∪ 1/8 "	
┌ Schneebruch			
: Stamm in entfernterer Waldung			
· " " näherer "			
Holzrechte im Prätigau		Heumaße in Innerrhoden	

Abb. 22. Bauernzahlen und Zeichen. (Zu Seite 152.)

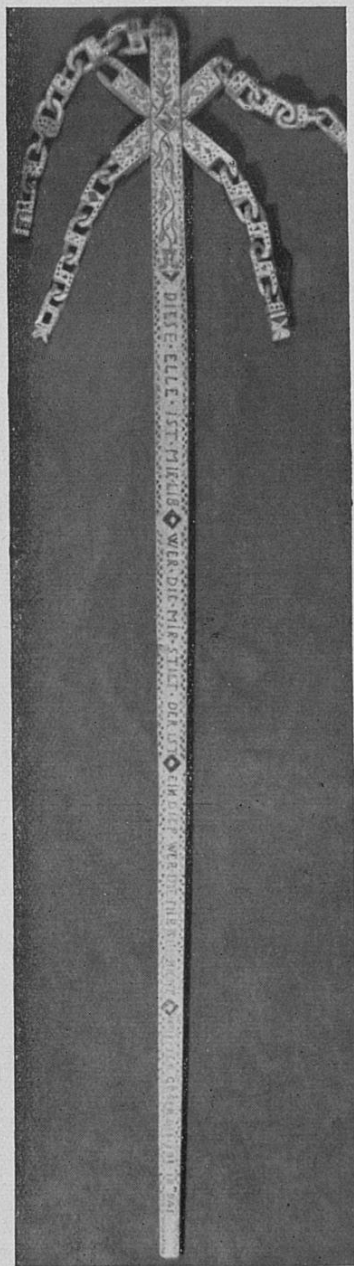


Abb. 23. Elle mit Vers aus dem Museum für deutsche Volkskunde in Berlin. (Zu Seite 156.)



Abb. 24. Galgen in Würth am Main. (Zu Seite 162.)



Abb. 25. Strafgeige für Weinbergdiebe im Historischen Museum in Speyer.
(Zu Seite 170.)

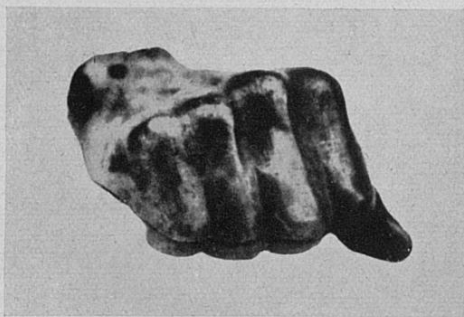


Abb. 26. Bronzekopf und Hand als Strafablösung für Verrat,
aus Funes in Belgien. (Zu Seite 171.)

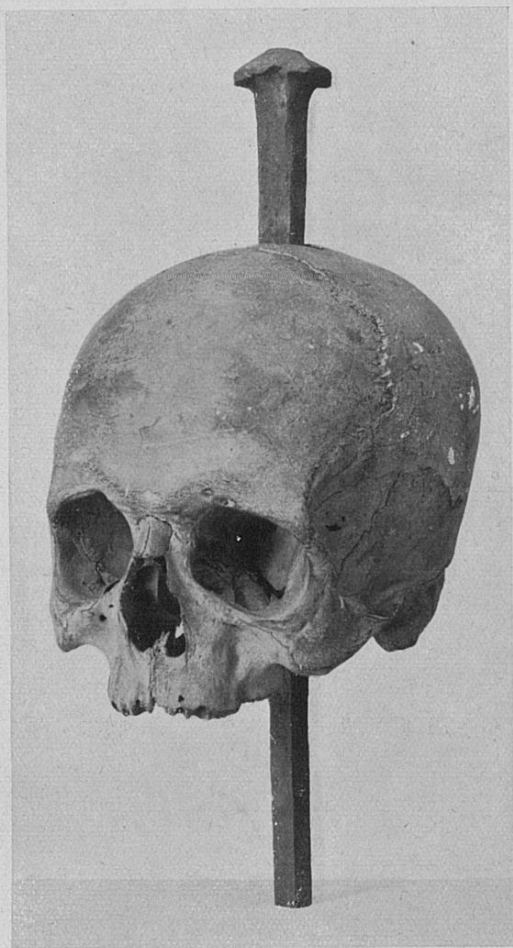


Abb. 27. Schädel, der auf einen Pfahl genagelt war; aufgefunden auf der Seeräberschädelstätte auf dem Grasbrook in Hamburg, jetzt im Historischen Museum der Stadt Hamburg. (Zu Seite 171.)



Abb. 28. Kupferne Büttelfigur in Lebensgröße, vom Flensburger Pranger, im Kunstgewerbemuseum in Flensburg. (Zu Seite 174.)



W o l f

Grundriß der Deutschen Volkskunde in Einzeldarstellungen

Herausgegeben von Kurt Wagner

8^o

Folgende Bände sind in Vorbereitung:

Die deutsche Volkskunde im öffentlichen Leben.

Anwendung und Arbeitsmittel.

Inhalt: 1. Teil. Volkskunde und Staat von Min.-Rat Prof. Dr. Eugen Fehrle / 2. Teil. Volkskunde und Erziehungswesen von Hochschuldirektor Prof. Dr. Herbert Freudenthal / 3. Teil. Volkskunde und Glaubensleben von Prof. Dr. Georg Koch. Im Druck / 4. Teil. Organisation der volkskundlichen Arbeit von Prof. Dr. Kurt Wagner.

Sage und Legende von Prof. Dr. Friedrich Ranke.

Märchen und Schwank von Prof. Dr. Kurt Wagner.

Musikalische Volkskunde (Lied, Spiel, Tanz und Musik) von Prof.

Dr. Jos. Müller-Blattau u. Prof. Dr. Kurt Wagner.

Spruch- und Kleindichtung von Prof. Dr. Robert Petsch.

Volksprache von Priv.-Doz. Dr. Fritz Stroh.

Volks Glaube von Prof. Dr. Eduard Hoffmann-Krayer.

Sitte und Brauch von Prof. Dr. Eugen Fehrle.

Volkskunst von Prof. Dr. Adolf Spamer.

Siedelung von Prof. Dr. Adolf Helbok.

Haus und Gerät von Prof. Dr. Arthur Haberlandt.

Tracht von Prof. Dr. Viktor Geramb.

Weitere Bände:

Volkschauspiel · Volkswisheit und Volkswissen

Ergänzungsreihe:

Band 1: **Lesestücke zur Rechtlichen Volkskunde** von Prof. Dr. Eberhard Frhr. von Rünzberg. 1936. 58 Seiten. Im Druck.

Max Niemeyer Verlag · Halle / Saale

4.60

1243 10

W o l f**Grundriß der deutschen Volkskunde in Einzeldarstellungen**

herausgegeben von Kurt Wagner

Band 1

Arthur Haberlandt

Die deutsche VolkskundeEine Grundlegung nach Geschichte und Methode im Rahmen
der Geisteswissenschaften

Mit einem Vorwort des Herausgebers

1935. 8°. X, 155 Seiten. Kartoniert RM. 3.20

Das Buch muß als fleißige, gründliche Arbeit, welche das Schrifttum zur deutschen Volkskunde wesentlich bereichert, freudig begrüßt werden. Der Verfasser spannt den Rahmen der volkskundlichen Forschung sehr weit; er behandelt im ersten Teil des Buches die Idee der Volkskunde in ihrer geschichtlichen Entfaltung seit dem Mittelalter und im zweiten Teil Aufbau und Methode der deutschen Volkskunde in der Gegenwart. Die Wechselbeziehungen zu den Geisteswissenschaften sind klar hervorgehoben. Hunderte von Literaturnachweisen regen zu weiterer Vertiefung an. Gutachten der Reichsleitung NSLB.

... Hier ist nun ein umfassender, mit reichen Literaturangaben versehener Überblick über das verzweigte Forschungsgebiet der deutschen Volkskunde und seine Entwicklung gegeben. Münchener Neueste Nachrichten

... der österreichische Gelehrte besitzt das Rüstzeug, um diesen Versuch auf breitester Basis zu wiederholen und so dem Studenten, dem Lehrer, jedem Interessenten überhaupt einen gediegenen, knapp gefaßten Abriss zu schenken, der alle wesentlichen Gesichtspunkte berücksichtigt und in den reichen Anmerkungen dem Leser wertvolle Hinweise zu eingehenderem Studium gibt. Hamburger Fremdenblatt

... Die fleißige Arbeit von ganzen Forschungsgeschlechtern ist hier auf ungefähr 150 Seiten zusammengetragen, so daß man einen erschöpfenden Eindruck von der Entwicklung, den Leistungen, den Quellen der Volkskunde gewinnt. Hannoverischer Kurier

... Eine umsichtige und sorgsame, erkenntnis-kritische und wissenschafts-theoretische Einführung in Geschichte, Aufbau und Aufgaben der Volkskunde. Deutsches Bildungswesen

Max Niemeyer Verlag · Halle/Saale